

Schreiber „in das recht setzen“ und der Landschreiber zu Baden als gemeiner Schreiber erwählt sei und aber kein besonderer Schreiber für die sechs Orte dasize, um Klage und Antwort aufzuschreiben, während dem man nach gemeinem Brauch eines solchen Schreibers bedürfte. Die Verordneten haben nun als solchen den Substitut des Stadtschreibers in Zürich, Hans Heinrich Reinhart, ernannt und bitten daher die von Zürich, ihn zu vermögen, dieses zu übernehmen und sich unverzüglich nach Hitzkirch zu begeben und wenn immer möglich morgen Mittags daselbst zu erscheinen, damit wegen Wartens nicht große Kosten laufen. Es siegelt der Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Wegmann, des Raths zu Zürich.

St. A. Zürich: Acten Freie Aemter.

3. Das Schwyzer Exemplar enthält nach dem Art. e folgende Specialverhandlung der Gesandten der sechs Orte: Damit der Befehl und Entschluß, den man den Gesandten in Betreff der Marchen im Amt Nychensee giebt, es sei wegen der Gütigkeit oder des Rechts, vor denen von Lucern geheimer bleibe, hat man beschlossen, daß dieser Handel nur vor die kleinen Rätthe kommen und allda ausgerichtet werden solle. Die Boten von Schwyz sollen eingedenk sein, sich gegenüber dem Obmann und den Zugesezten in Betreff einer gütlichen Verhandlung nicht weiter zu verpflichten, als, wenn sie einige Mittel vorschlagen, diese an ihre Obern zu bringen. Dabei wolle man auch begehren, daß bevor Mittel gestellt werden, beider Parteien Gewährsamen und Klage und Antwort verhört werden, damit den Obern um so besser Bericht ertheilt werden kann. Die Boten wissen endlich ihre Obern zu berichten über die Rechtsame, welche die sechs Orte am Amte Nychensee haben. Da aber wahrscheinlich noch mehr bezügliche Briefe vorhanden sind, so haben die sechs Orte dem Landvogt in den Freien Aemtern befohlen, sich hierüber zu erkundigen und was er erfährt, den Gesandten auf dem angezeigten Tage mitzutheilen. — Das Glarner Exemplar enthält von dieser Verhandlung den ersten Satz und zwar zwischen den Art. d und e.

151.

Brunnen. 1550, 11. November.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

Es erübriget nur folgender Act:

Die Boten der genannten Orte erlassen an Lucern (und die übrigen der XII Orte) unter dem angegebenen Datum ein Schreiben folgenden Inhalts: Uebermals seien Gesandte der Stadt Bellenz erschienen und haben sich beklagt, wie die zu Luggarus ihnen den Kornkauf abgeschlagen haben. Die Gesandten der III Orte seien deshalb von den Obern abgefertigt und beauftragt worden, den übrigen Orten („üch“) zu schreiben, man bedauere dieses sehr und hätte nicht erwartet, daß solches leztthin zu Baden, entgegen dem Rechtsbot der III Orte, bestätigt worden wäre; dieses sei weder nachbarlich, noch eidgenössisch; man hätte wohl erwarten dürfen, daß zuerst das Recht gebraucht würde, wie das von Altem her zwischen Bellenz und Luggarus geübt worden sei, und weil die Bünde vorschreiben, wie ein Theil den andern rechtlich besuchen und daß man die Angehörigen nicht mit Gewalt von ihren Freiheiten und Besizungen drängen solle, wodurch der arme Mann zu Noth gebracht werde. Solches Verschließen der Straßen, die man vor vielen Jahren vom König von Frankreich erobert habe, wenn es jetzt durch Freunde geschehen sollte, würde den III Orten schwer fallen. Auf dem lezten Tag haben die Gesandten der III Orte verlangt, die Sache solle in den Abschied genommen werden, um sie an die Obern zu bringen. Zudem habe zu Luggarus ein Ort so viel zu herrschen als das andere, und wäre schmähslich, wenn den alten Bünden und der alten Freundschaft entgegengehandelt würde. Man bitte und ermahne daher, denen von Bellenz den Kornkauf unverzüglich wie vor Altem wieder zugehen zu lassen und sich mit dem Rechtsbot der III Orte zu ersättigen, zumal diese

die von Bellenz vermocht haben, jezt in der Zeit der Noth denen zu Luggarus und andern Angehörigen der Orte den Salzkauß ohne Gewinn zu gestatten. Man solle die III Orte und die von Bellenz um so weniger bedrängen, als Bellenz ein Schlüssel aller andern Vogteien sei, und man jezt da mit großen Kosten zum Nutzen Aller Wachen unterhalten und den Zusatz täglich verstärken müsse. Es siegelt Ammann Zunderhalden von Schwyz. (Man vergleiche hiezu den Abschied vom 18. Nov. 1550 Art. ee).

St. N. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — St. N. Zürich: Acten Luggarus. — St. N. Basel: Abschiede Band 23. — St. N. Freiburg: Wissen über eidgenössische Angelegenheiten.

152.

Baden. 1550, 18. November (Dienstag nach Othmar).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 366. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 165.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 411. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 23. Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 30.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Benner; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, alt-Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Zunderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Arnold Luffi, Landammann in Nidwalden. Zug. Christian Hess, des Raths. Glarus. Hans Leuzinger, des Raths. Basel. Niklaus Irmi, des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Bannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — C. N. N. f. 101, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Schultheiß Bircher von Lucern verlangt, man möge den auf dem vorigen Tage von dem Landvogt in den Freien Aemtern angezogenen Span betreffend die Gerichte zu Dietwyl ruhen lassen, bis der Streit im Amt Meyenberg und bei der Illau erledigt sei. Die Boten der übrigen Orte beschließen, da wegen dieser Späne eine Botschaft nach Hitzkirch geht, so soll dieselbe beauftragt werden, gütlich in der Sache zu handeln. Gelingt die Güte nicht, so soll die Angelegenheit rechtlich ausgesprochen werden. **b.** Zwischen dem Kellamt und Hitzkircher Amt ist jeweilen der Brauch gewesen, daß diejenigen, welche Frevel begangen oder den Frieden gebrochen haben, vor dasjenige Gericht gestellt wurden, in welchem der Frevel begangen worden ist. Hierbei läßt man es verbleiben. Dagegen zwischen dem Amt Muri und dem Kellamt war es Übung, daß wenn Einer im Gebiete des andern frevelte und dann ohne Gelöbniß oder Bürgschaft geleistet zu haben entwichen ist, derselbe nicht ausgeliefert wurde, sondern man wartete bis der Betreffende wieder in dasjenige Gebiet, auf welchem er frevelte, kam, wodann er ergriffen und bestraft wurde. Auch hierbei läßt man es verbleiben. **c.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, es kommen nächtlicher Weile Reiter aus der Stadt Constanß in die Landgrafschaft und reiten da hin und her und es gehe das Gerede, sie besichtigen für den Fall, daß der Kaiser die Eidgenossen angreifen würde, die ihnen günstigen Plätze. Als der Abt zu Kreuzlingen den Herrn von Bollwyl, den Obersten zu Constanß, befragte, was das Erscheinen dieser Reiter zu bedeuten habe, soll dieser geantwortet haben, der römische König und er haben vernommen, der Schärtlin beabsichtige die Stadt Constanß zu überfallen. Der Landvogt habe ungeachtet seines Nachfragens nicht erfahren können, daß der Kaiser oder der römische König in Rüstung begriffen seien; auch stehe das Geschütz in der Stadt Constanß meistens gegen dem Rhein auf die andere Seite gerichtet; doch was der Kaiser oder der römische König vorhaben, wisse niemand. Als

man verschiedenes über die Sache geredet hat, meinten Einige, man sollte den Herrn von Bollwyler fragen, warum jene Reiter Nachts auf unser Gebiet kommen, und wenn dieses noch ein oder zwei Mal geschehen würde, daß man dann eine Wache aufstellen, die Reiter gefangen nehmen und sie über die Ursache dieses Reitens verhören sollte. Da man aber besorgt, es könnte hieraus etwas Unangenehmes entspringen, so hat man die Sache in den Abschied genommen, damit die Obern dem Landvogt berichten, wie er sich zu verhalten habe. Beinebens hat man ihm befohlen, des Weiteren zu kundschaften und was er erfährt nach Zürich und seinen Herren zu Uri zu berichten. ¶ Es erscheinen Gesandte Sigmunds von Hornstein, des Landcommenthurs des deutschen Ordens der Ballei Elsaß und Burgund, und dieser Ballei „ratsgebietigere“ Commenthure und Ordensverwandten, nämlich Wolfgang von Hoheneck, Commenthur zu Freiburg, Hans Kaspar von Jesletten, Statthalter zu Rufach, beide des deutschen Ordens, Bilgery von Ryschach zu Hohenstoffeln und Hans Konrad von Bodmann zu Bodmann, Vogt zu Ochsenhausen, und legen eine schriftliche Instruction vor, wovon jeder Bote eine Abschrift erhält. Sie geht dahin: 1. Gruß an die Eidgenossen. 2. Diesen zu eröffnen: Obwohl die beiden Deutschhäuser König und Sumiswald mit allen ihren Einkünften Eigenthum des Ordens seien, haben die von Bern vor einigen Jahren beide Häuser mit weltlichen Personen, „neben den herren commenthuren in regierung ze sin“, bevogtet, und als sich die Commenthure und Ordensverwandten derer von Bern „selbßgemachten“ Reformation nicht gleichförmig machen konnten, die Häuser selbst mit allen Nutzungen und Zugehörden zu ihren Händen gezogen und besitzen sie noch. Auf vielfaches Verwenden des Ordens und der Ritterschafft vom Adel um Restitution dieser Häuser habe ein güttlicher Tag durch Gesandte beider Theile in Schaffhausen stattgefunden, um auf Hinterfichbringen über einen Verkauf dieser Häuser an Bern zu verhandeln. Da aber der angebotene Kauffschilling zu gering war, habe die Sache sich zerfchlagen. Die von Bern seien dann in ihrer selbstangemaßten Verwaltung geblieben. Der Orden habe durch den Landcommenthur Rudolf von Friedingen sel. denen von Bern angeboten, ihnen ein Inventar über beide Häuser, deren Güter, Zinse und Zehnten zu übergeben, mit dem Versprechen, nichts zu veräußern bis durch ein Concil oder gemeines deutsches Nationalgespräch eine Reformation gemacht sein werde, wodann man sich dem, was mit Bezug auf solche geistliche Güter beschloffen würde, fügen werde. Dem ungeachtet und trotz wiederholter Verwendung seien dem letzten Landcommenthur, Hans Werner von Ryschach sel., von denen von Bern abschlägige Antworten geworden. Da aber der Orden volles Recht auf die genannten Häuser habe, so seien nun die Boten beauftragt, die Eidgenossen freundlich zu bitten, die von Bern zu vermögen, dem Orden die beiden Häuser und deren Verwaltung wieder zu überlassen. Der Landcommenthur, die Ordensverwandten und die Ritterschafft vom Adel, die dessen genöß und fähig sei, wollen das um die Eidgenossenschaft jederzeit willig verdienen. Antworten, welche dem Orden von denen von Bern zugekommen seien, gehen dahin: Man habe vor Jahren zu Bern wegen des Glaubens ein Gespräch gehabt und jedermann (dazu eingeladen, mit dem Erbieten, sich weisen zu lassen, wenn jemand mit göttlicher Schrift zeige, daß man in dem, was man zu Bern vorgenommen, geirrt habe. Als das nicht geschehen sei, habe man eine Reformation der „verwändten“ Gottesdienste ausgehen lassen und die Klöster und Orden im Gebiete derer von Bern aufgehoben und ihr Einkommen zum Unterhalt der Armen, Edler und Unedler, verwendet. Hiezu seien die von Bern in ihrem Gebiete befugt und glauben nur gethan zu haben, was sie vor Gott und der Welt verantworten können. Da die damaligen Commenthure die Reformation nicht angenommen haben, andernfalls man sie gemäß Anerbieten hätte bleiben lassen, so haben sie sich selbst ihrer Häuser entäußert. Da der Orden selbst in seinen Schreiben zu verstehen gebe, solche Häuser seien ein Spital der Edelleute, so habe man dieselben dem

edlen Hans Albert von Mülinen, weiland Commenthur zu Sigkirch, der dessen genöß und bedürftig sei, zugestellt. Die Boten von Bern entgegen, sie hätten sich dieses Anzugs, der hinterrucks ihrer Obern geschehe, nicht versehen und letztere werden diese Verunglimpfung bedauern; diese komme jetzt in den Abschied, nicht aber die Vertheidigung derer von Bern. Was übrigens die Boten reden, das reden sie aus sich selbst und verlangen den Vortrag abschriftlich. Die Gesandten des Landcommenthurs erwiedern, sie haben die von Bern nicht verunglimpft, sondern die Sache nur erzählt, wie sie sich zugetragen habe und wie sie es thun mußten, zumal die von Bern in ihren Antworten damit schließen, daß sie es bei der dem Landcommenthur von Friedingen gegebenen Antwort bleiben lassen und kein weiteres Ansuchen erwarten. Schließlich wird den Gesandten von Bern eine Abschrift der Bewerbung der Gesandten des Landcommenthurs gegeben und die Sache in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Bogt Wunderlich und Hauptmann Fröblich schreiben, auf Mittwoch nach St. Othmar (19. November) Vormittags 9 Uhr sei der Herr von Liancourt gestorben; solches haben sie dem König eifertig geschrieben; die Sachen des letztern möge man für empfohlen halten. **f.** Auf dem letzten Tag hat man in den Abschied genommen, wie der Gubernurator des Herzogthums Mailand den ennetbirgischen Landschaften feilen Kauf abgeschlagen habe, und ob man letztern auch verbieten wolle, Vieh, Anten, Käse, Holz, Kohlen und Anderes ins Herzogthum zu führen. Nachdem die Boten der XII Orte ihre Instruktionen eröffnet und ebenso die der III Bünde und man von denen von Luggarus und Lauis vernommen hat, daß auf dieses Jahr der größere Theil von dem Vieh, Anten, Holz und Kohlen schon in das Herzogthum abgeführt worden sei, so daß für dieses Jahr mit Abschlag des Kaufes den armen Leuten mehr Schaden als Nutzen bereitet werde, so hat man auf Heimbringen beschloffen, dem Kaiser zu schreiben, wie der Gubernurator den Unsrigen den feilen Kauf abgeschlagen habe, wir aber denselben gegenüber dem Herzogthum gestatten, weßhalb der Kaiser gebeten werde, den Gubernurator zu vermögen, die Unsrigen Korn und anderes Getreide kaufen und es ihnen zuführen zu lassen. Da nicht alle Boten für ein solches Schreiben Vollmacht haben, so sollen diejenigen Orte, die hiezu nicht einwilligen und in dem Schreiben nicht begriffen sein wollen, ihre Meinung bis St. Niklausestag (6. December) dem Landvogt von Baden zuschreiben; wenn kein Ort etwas schreibt, so soll der Landvogt die Mißsive im Namen der XII Orte und der III Bünde an den Kaiser abgehen lassen. **g.** Da der Gubernurator des Herzogthums Mailand auf die Güter, welche die Unsrigen daselbst haben, Tellen und Schatzungen legt, so waltet die Meinung, man könnte das im umgekehrten Falle auch gegen die Mailänder anwenden. Da aber nicht alle Boten hierüber Instruktion haben, so wird die Sache heingebracht, um am nächsten Tag darüber zu verhandeln. **h.** Ab dem letzten Tag ist heingebracht worden, daß die Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg zu Tagen nicht mehr herauskommen sollen. Man hat nun vor einigen Jahren eine Ordnung gemacht, wie sie herauskommen sollen; bei dieser will man verbleiben und den Landvögten schreiben, daß sie entgegen dieser Verordnung niemand herauskommen lassen. **i.** Es wird angezogen, die alten Priester seien gestorben und junge „mache“ man wenig, und diejenigen, welche wirklich Priester werden, haben nichts studirt und gelernt, was mittlerweile dem wahren alten christlichen Glauben großen Schaden bringen möchte. Früher haben nun die Klöster und Gotteshäuser einige Junge auf den hohen Schulen gehabt, die da in der heiligen Schrift unterrichtet wurden. Es frage sich, ob man nun nicht die Aebte und Gotteshäuser St. Gallen, Ittingen, Rheinau, Kreuzlingen, Fischingen, Wettingen, Muri und andere in den gemeinen Herrschaften heißen wolle, daß jedes zwei oder drei Junge auf die hohen Schulen schicke, damit wir auch gelehrte Leute erhielten. Und da der Abt von St. Gallen ein großes Einkommen hat, so wäre die Meinung, er sollte 1000 Gulden

darthun und zu Norichach für geistliche und weltliche Jugend eine hohe Schule errichten lassen. Heimbringen, namentlich auch, ob man dieses auch denen von Zürich und Glarus anzeigen wolle. **k.** Der Landvogt im Thurgau zieht an, Mehrere thun ihre Töchter in die Klöster im Thurgau, um sie da geistlich werden zu lassen. Diese aber haben bisher wenig in die Gotteshäuser gebracht und es verlangen daher die Lebtsifinnen zu Feldbach, Münsterlingen und Dänikon zu wissen, wie sie solche Töchter in die Gotteshäuser aufnehmen sollen, ob sie das, was von Alters her Uebung gewesen, einbringen sollen, und wie solche junge Frauen, bevor sie „gewylet“ sind, mit den Pfünden gehalten werden sollen; früher habe man ihnen nur halbe Pfund gegeben, jetzt verlangen sie die ganze. Fällt in den Abschied; der Bote von Zürich will sich indessen mit dieser Sache nicht beladen. **l.** Abgeordnete von Mellingen zeigen an, wie in letzter Zeit der Wind das Dach ihrer Brücke abgeworfen habe. Da sie diese Brücke mit großen Kosten unterhalten müssen und aber nur einen geringen Zoll beziehen, so bitten sie, ihnen diesen Zoll zu vermehren. Fällt in den Abschied, Antwort auf nächstem Tag. **m.** Ammann Lussi von Unterwalden fordert Antwort auf den am letzten Tage durch Ammann zum Weissenbach gethanen Anzug, den König von Frankreich gütlich oder rechtlich dahin zu bringen, daß die Gesandten von Ob- und Nidwalden bezüglich der Verehrung gehalten werden sollen wie vor Altem. Die Mehrzahl der Orte beglaubt, weil die Verehrung eine freie Gabe des Königs sei, so könne er solche Geschenke nach seinem Gefallen ordnen, man werde daher mit Recht nicht viel erreichen, weshalb sie meinen, die von Unterwalden sollten von dieser Forderung gütlich zurücktreten. Ammann Lussi begehrt diese Meinung in den Abschied; er bemerkt aber, er wisse, daß seine Herren ohne Recht nicht nachgeben, weil ihnen dieses an ihren hergebrachten Freiheiten und löblichen Bräuchen nachtheilig wäre. **n.** Gesandte von Luggarus tragen vor: auf dem letzten Tag zu Baden sei der Rath zu Luggarus um 40 Kronen gestraft worden wegen einiger Reden, betreffend welcher der Rath schuldlos sei, da er solche Aeußerungen weder selbst gethan, noch jemand damit beauftragt habe; sie bitten daher, diese Buße gnädig zu erlassen. Da diese Rede den Rathsboten der Eidgenossen von dem Großkanzler vorgetragen worden ist, so hat man nun den Rath von der Buße befreit und dieselbe dem genannten Kanzler aufgelegt, doch ihm das Recht gegen jene, die ihn beauftragt haben, die betreffende Rede vorzutragen, vorbehalten; wäre dieser Auftrag von dem Rath ausgegangen, so hat man vorbehalten, den Rath nicht bloß um die 40 Kronen, sondern höher zu strafen. An den Landvogt wird geschrieben, diesfalls ein Aufsehen zu haben. Darauf treten die Gesandten von Luggarus nochmals vor und zeigen an, wie der Großkanzler auch des Rathes sei, und es möchte daher dieser Handel viele Widerwärtigkeit und Rechtens mit sich bringen. Auf ihre diesfällige dringende Bitte hat man die Sache so gemildert, daß sie jedem Ort 1 Krone gegeben haben. **o.** Es wird auch angezogen, wie die Pfaffen zu Luggarus sich mit Kleidern, zerhauenen Hosens und sonst mit Worten und Werken so unziemlich und hübißch halten, daß es vor Gott und der Welt eine Schande sei. Das soll jeder Bote berichten und auf nächstem Tag Antwort geben, wie man ihnen eine Ordnung machen wolle. **p.** Ab dem letzten Tag ist heimgebracht worden, wie man die Münzen geben und nehmen wolle. Bei Eröffnung der Instructionen erklären die Boten der Orte, welche münzen, bei ihren Münzen und dem Korn, wie sie sie schlagen, zu verbleiben; die Obrigkeiten werden auf die Münzen ein getreues Aufsehen halten, daß gute währschafte gehaltige geschlagen werden; da einer Eidgenossenschaft viel an den Münzen gelegen, „ob man sich dann nachmalen eines korns, was under einem bagen sige, verglichen und vereinbaren möchte“. **q.** Vogt Schiffli von Schwyz bittet abermals dringend, ihm in Betreff seiner Ansprache an dem König von Frankreich zum Recht zu verhelfen. Da aber der Herr von Biancourt dieser Tage gestorben ist, so hat die Mehrheit der Boten

ihm gerathen, die Angelegenheit bis zum nächsten Tage anstehen zu lassen und die Ankunft eines neuen französischen Botschafters abzuwarten, in der Hoffnung, derselbe werde sich mit dem Aussprecher gütlich vergleichen. Für den Fall, daß dieses nicht geschähe, soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Befehl und Gewalt haben, dem Schiffl zum Recht zu verhelfen. **r.** Schultheiß Bircher von Lucern eröffnet, seine Herren haben einige Falschspieler im Gefängniß, wie das bereits auf dem Tage zu Hitzkirch den Boten der VII Orte angezeigt worden sei. Ungeachtet die Spieler nun lange im Gefängniß gelegen seien, sei von keiner Seite jemand dahin geschickt oder geschrieben worden, außer von denen von Baden zwei. Da man nun die Gefangenen fertigen und bestrafen wolle, damit sie aus der Gefangenschaft kommen, so bitten und begehren die von Lucern, wenn andere Orte auch solche Spieler gefangen haben und man von den in Lucern befindlichen Aufschlüsse verlangen wolle, bezügliche Anzeige zu machen. Da kein Ort noch Bogt solche Spieler gefangen hält, außer die von Baden, so mögen die von Lucern mit ihren Gefangenen fürfahren und jedem Boten die Namen der (angegebenen) Falschspieler schriftlich mittheilen, damit dieselben im Betretungsfalle gefangen und bestraft werden können. **s.** Ammann Lussi von Unterwalden zeigt an, Jacob Müller von daselbst, auch ein Falschspieler, habe eine Mißhandlung begangen und sei entwichen. Seine Obern begehren nun, daß man denselben im Falle der Entdeckung aufgreife und nach Verdienen bestrafe. **t.** Der Landvogt im Thurgau theilt mit, vor Kurzem sei im Bodensee ein Erzknab ertrunken, dessen Kleider und übrige Verlassenschaft die Amtsleute des Bischofs zu Constanz auf der Reichenau zu Handen genommen haben. Nun haben unsere Amtsleute zu Frauenfeld dem Bogt angezeigt, der Bodensee gehöre, so weit die Landgrafschaft Thurgau sich erstrecke, den Obern der letztern. Obwohl dann der Landvogt sachbezügliche Verlangen gestellt habe, haben die Amtsleute aus der Reichenau sich hieran nicht gekehrt und nichts zurückerstattet. Der Bogt begehre deshalb Weisung. Man giebt ihm Auftrag, wenn künftig sich ähnliche Fälle zutragen, so soll er die Hinterlassenschaft solcher, die auf der am Thurgau anliegenden Hälfte des Bodensees ertrinken, zu Handen nehmen. Beinebens fällt der Handel in den Abschied; weiterer Bescheid soll auf dem nächsten Tag gegeben werden. **ii.** Derselbe Landvogt zeigt an, zwischen der Landgrafschaft Thurgau und denen von Stammheim sollten einige Marchen erstellt werden. Dieses habe er bisher aus folgender Ursache unterlassen: Die niedern Gerichte zu Stammheim und Rußbaumen gehören denen von Zürich, die hohen aber, nämlich das Malefiz, an die Landgrafschaft Thurgau. Nun tragen die hohen Gerichte den X Orten gar nichts ein; denn wenn Einer vom Leben zum Tod gerichtet werden müsse, so werde dieser dem Bogt übergeben; der müsse dann alle Kosten für das Hin- und Herführen des Gefangenen bezahlen. Nun sei er von unsern Amtsleuten und sonst berichtet, daß, wenn mit denen von Zürich ein Tausch getroffen werden könnte, so daß sie den X Orten die niedern Gerichte zu Rußbaumen und die neun Orte ihnen die hohen Gerichte zu Stammheim überlassen würden, dieses für die X Orte viel vortheilhafter als das jetzige Verhältniß wäre. Wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. **v.** Der Landvogt zu Baden macht die Eröffnung, es sei in der Stadt und Landschaft Baden der gemeine Brauch, daß, wer Geld ausleihe, dieses nicht um Geldzins, sondern um Kernenzins ausleihe, und zwar 20 Gulden um einen Mütt Kernen; der Mütt gelte jetzt aber 2 Gulden und sei zu befürchten, daß er bald noch höher zu stehen komme. Obwohl dieses vor Jahren verboten worden, sei es doch wieder in Übung gekommen. Da solches ein unbilliger ungöttlicher Zins ist und den armen Leuten zum Verderben gereicht und man glaubt, daß es auch im Thurgau so geübt werde, anderseits aber die Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Befehl, diesen Mißbrauch abzustellen, zu erscheinen.

w. Die Bitte des Bogt Wirz von Unterwalden, ihm Einiges an seine Kosten zu geben, die er hatte, um von Luggarus herauszureiten, wird heimgbracht. **x.** Vor einiger Zeit hat der römische König den von Pfirt, des Regiments zu Ensisheim, in einige Orte und Flecken geschickt, um über einige Briefe und Siegel um Verfassungen einiger hundert Mark Silbers Nachfrage zu halten, welche einige Städte, als Winterthur, Aarau, Sursee, Seckingen, Waldshut, Bremgarten, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg für die Herzoge von Oesterreich gegen die von Mühlheim zu Straßburg verschrieben haben, ob nämlich diese Pfandschaften ganz oder zum Theil und mit wie viel Hauptgut durch diese Städte oder Andere abgelöst worden seien oder nicht. Man hat nun die von Bremgarten und Mellingen vor die VIII Orte beschieden, vor denen sie einige Briefe über benannte Verfassungen auflegen. Nachdem man dieselben gesehen, hat man jenen befohlen, wenn der König wieder zu ihnen schicken würde, dessen Boten ganz und gar nichts zu übergeben, sondern sie vor die VIII Orte zu Tagen zu weisen. Weil dann einige dieser Städte denen von Zürich, Bern und Lucern gehören, (so wird gewünscht?), daß ihre Unterthanen von sich aus auch nichts herausgeben. Endlich glaubt man, es wäre am Plage, daß beim Verlangen weitem Bescheides kein Ort von sich selbst, sondern daß man gemeinschaftlich zu Tagen antworte. Den Boten der übrigen Orte hat man dieses ebenfalls angezeigt, damit wenn der römische König auch zu ihnen schicken sollte, sie sich zu verhalten wissen, denn man weiß nicht, aus welchen Gründen solchen Dingen nachgefragt wird. **y.** Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn verlangen instructionsgemäß Antwort auf ihr an der letzten Jahrrechnung angebrachtes Begehren, ihre Orte von den Klosterrechnungen und Appellationen im Thurgau nicht auszuschließen, den Landvogt daselbst wegen der hohen Gerichtsbarkeit auch ihnen schwören zu lassen, und in Betreff anderer damals gemeldeter Sachen. Die Boten der VII Orte antworten, ein solcher Anzug sei auf dem Tag, der der Jahrrechnung folgte, geschehen; damals habe man die drei Städte freundlich gebeten, die VII Orte gütlich bei ihren Gerechtigkeiten und Obrigkeiten unangefochten bleiben zu lassen. Hierauf sei den VII Orten noch keine Antwort geworden; man wiederhole daher das damals gestellte Gesuch. Beinebens soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. Auf den nächsten Tag soll auch jeder Bote der VII Orte die für jedes betreffende Ort wegen des Rechts Handels aufgelaufenen Kosten schriftlich verzeichnet mitbringen, damit man sie zusammenrechnen kann. Dem Landvogt und Landschreiber zu Baden wird aufgetragen, die Rechtsamen und Freiheiten in Betreff der benannten Ansprachen aus den alten Abschieden und Briefen zusammenzusuchen und jedem der VII Orte abschriftlich zuzusenden, damit man sich desto besser zu verhalten wüßte, wenn die drei Städte von ihren Forderungen nicht abstehen sollten. **z.** Abgeordnete der sieben Höfe im Rheinthale zeigen an, wie Einige jenseits des Rheins Güter, die im Rheinthale gelegen seien, einander verkaufen, vertauschen und verschenken, was ihnen zu großem Schaden gereiche, weil die Güter hiedurch in fremde Hände kommen. Man befiehlt nun dem Landvogt, mit dem Abt von St. Gallen Artikel zu entwerfen, wie diesem vorgebogen werden könnte, und dieselben auf dem nächsten Tag den Boten der Eidgenossen vorzulegen, die, wenn sie sie ziemlich und billig finden, selbe bestätigen werden. Mittlerweile soll der Landvogt dergleichen Handänderungen nicht vorsichgehen lassen. Im Uebrigen wird die Sache heimgbracht um am nächsten Tag mit Auftrag in derselben zu verhandeln. **aa.** Um den Span zu Hitzkirch zu erledigen, ist Sonntag St. Andreas (30. November) angefest worden. Da aber wegen des Wetters es unmöglich ist, sich auf die Stöße zu begeben, so hat man beschloffen, es sollen der Obmann, die Richter, Rathgeber und der Schreiber auf hl. Dreikönigen Tag (6. Januar 1551) zu Hitzkirch an der Herberg sein. Sollen auf diese Zeit Unwetter ein, so sollen die von Lucern diesen Tag abbestellen und einen andern nach

ihrem Gefallen bestimmen und denselben dem Obmann, den beteiligten Orten und dem gemeinen Schreiber bei guter Zeit berichten. **bb.** Hans Melchior Heggenger, Rath des römischen Königs, schreibt, letzterer habe seine Kammerräthe beauftragt, das rückständige Erbeinungsgeld beförderlich zu erlegen; ferner möge man den Verunglimpfungen gegen den König keinen Glauben schenken, denn dieser hege gegenüber der Eidgenossenschaft ganz geneigten Willen. Auf das schreibt man ihm freundlich und bittet um baldige Auszahlung des Erbeinungsgeldes. **cc.** Beim Abgang dringender Geschäfte hat man keinen Tag angefezt; wenn einem Ort etwas an die Hand kommt, mag es einen solchen bestimmen und den übrigen Orten anzeigen. **dd.** Schultheiß Bircher von Lucern zieht an, wie Meister Wegmann, Vogt in den Freien Aemtern, sich unterfange, den Kunz Schärer von Hitzkirch zu bestrafen, weil er in den Freien Aemtern Korn aufgekauft und in die Stadt Lucern auf den Markt geführt habe. Nun aber sei benanntem Vogt auf dem Tag zu Hitzkirch befohlen worden, er solle jenen Schärer und Andere, die nicht mehr als eine Wagenlast kaufen und dieselbe, ohne etwas aufzuschütten, sofort nach Lucern oder Zug oder anderswohin auf die Märkte führen, unbestraft lassen; denn nicht jeder, der einen oder drei Mütt Korn pflanze, sei mit Roß und Wagen gerüstet, sein Korn selbst zu Markt zu führen. Es sollen daher die von Zürich den Vogt Wegmann anweisen, den Kunz Schärer und Andere unbestraft zu lassen.

ee. Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden fordern Antwort auf ihr von Brunnen aus jedem Orte zugesandtes Schreiben. Die Gesandten der neun Orte drücken an der Hand ihrer Instructionen über dieses hitzige Schreiben ihr Bedauern aus; sie haben auf dem letzten Tage die Boten der drei Orte nicht ausgestellt, sondern als die Abgeordneten von Luggarus gebeten, man wolle die von Bellenz vermögen, ihnen, wenn sie Zoll und Aufsatzgeld entrichten, den Durchpaß des Salzes zu gewähren, da haben die drei Orte für Bellenz Antwort gegeben und sich hiedurch selbst zu Sächern und parteiisch gemacht und seien dann selbst, ohne daß man sie geheißsen hätte, ausgestanden. Auf dieses haben die Gesandten der neun Orte gemäß ihren Instructionen die von Luggarus bei ihren Freiheiten bleiben lassen, so, daß wie sie die von Bellenz mit dem Salzverkehr halten, die von Luggarus jene mit dem Kornkauf halten mögen. Sie bitten daher nochmals, die von Bellenz zu veranlassen, denen von Luggarus den Salztransport freizulassen, wodann jenen der Kornkauf auch frei gegeben werde. Die Gesandten der drei Orte antworten, sie haben sich auf dem letzten Tage nicht als Sächern oder als parteiisch gestellt, sondern sich als Vertreter der Oberherren derer von Bellenz benommen und eröffnet, wenn man „sy“ bei ihren Rechten und Freiheiten nicht belassen wolle, bieten sie das Recht gemäß des Bundes an; auf das seien sie ausgestanden. Als sie dann vor der Thüre gewesen seien, haben die Boten der neun Orte die Freiheiten derer von Luggarus bestätigt. Die Folge davon sei gewesen, daß die von Luggarus denen von Bellenz den Kornkauf abgeschlagen haben; „dann daß der vogt zu Luggarus geredt, er welle inen, denen von Bellenz, den Kornkauf uf denselben und noch einen andern markt für sich plos (Zürich und Solothurn: selbs) zugen lassen, darum mögent sy by iren herren und obert um nachlassung anhalten“. Deßhalb seien die drei Orte veranlaßt worden, an die neun Orte zu schreiben und sei jetzt noch ihr Verlangen, daß man die von Bellenz bei ihren Freiheiten bleiben lasse und „den urfatz ufhebe“; dann seien ihre Herren bereit, gemäß ihres Schreibens die von Bellenz zu vermögen, daß sie denen von Luggarus den Salzkauf in der Noth ohne Gewinn gewähren („gen müssen“). Als Junker Ludwig von Dießbach Vogt zu Lauis gewesen sei, haben die von Luggarus den Salzkauf wie jetzt zu haben (verlangt); als man aber die Freiheiten derer von Bellenz verhört hatte, „und daß vor etwas zpts har nit gebrucht, daß niemand jatz von Bellenz hinab geführt habe, by demselben es ouch helyben syge“. Die Boten der neun Orte

entgegenen, sie haben denen von Luggarus nichts Weiteres erlaubt, als daß wie die von Bellenz sie mit dem Salzkauf halten, die von Luggarus jene mit dem Kornkauf halten mögen, was ihre diesfällige Mißsive vom 9. September erzeuge. Wenn die von Luggarus nun weiter gegangen und denen von Bellenz den feilen Kauf abgeschlagen haben, so sei das nicht im Einverständniß der betreffenden Orte geschehen; das Rechtsbot der drei Orte habe man nie so klar verstanden, als wie es jetzt angezeigt werde. Da in dem Schreiben der drei Orte gemeldet werde, daß die von Bellenz denen von Luggarus in der Zeit der Noth „den Salzkauf one gwün gen müssen“, so mögen sie die neun Orte berichten, wie das zu verstehen sei. Sie wiederholen dabei die Bitte, die von Bellenz vermögen zu wollen, denen von Luggarus den „paß des Salzkaufs“ wenn sie Zoll und Aufsatzgeld bezahlen, zu gestatten, wobann die von Luggarus ihnen den Kornkauf auch wie von Altem her zugehen lassen. Wenn dieses aber nicht Platz finden möge, so lasse man es bei dem letzten Abschied verbleiben. Die Boten der drei Orte reden hierauf des weitern, sie haben keinen Auftrag, auszulegen, wie die angezogene Stelle des betreffenden Schreibens zu verstehen sei, und lassen es daher bei diesem Schreiben ihrer Obern bewenden; sie hätten geglaubt, man würde sie bei ihrem Rechtsbot bleiben lassen; da der Bund einfach das Recht „und kein gegensatz“ weise, so verlangen sie von jedem Ort besondere Antwort, welches Ort sie bei dem Bund und dem Rechtsbot wolle bleiben lassen oder nicht. Die Boten der neun Orte entgegenen, es sei nicht bräuchlich, daß jedes Ort seine Antwort für sich selbst gebe, sondern man habe bisher gemeinschaftlich und eidgenösslich miteinander gehandelt, bei dem man es bleiben lassen wolle. Da aber die drei Orte anzeigen, sie wollen die von Bellenz vermögen, denen von Luggarus in dieser Noth den Salzkauf ohne Gewinn zu geben, wollen dann aber diesfalls mit den neun Orten das Recht mit gleichem Zusatz gemäß des Bundes üben, so wird denen von Luggarus geschrieben, sie sollen denen von Bellenz Kauf und Paß des Kornes frei lassen wie von Alters her, bis zum nächsten Tag, doch jedermanns Rechten unbeschadet. Der Gesandte von Basel zeigt indessen an, seine Herren haben auf das Schreiben der drei Orte eine Antwort gesendet, bei welcher sie es bleiben lassen. Ebenso eröffnen die Boten von Freiburg und Solothurn, sie treten dem genannten Beschlusse nicht bei, weil ihnen mit Bezug auf das Schreiben der drei Orte keine Instruction ertheilt worden sei. Die Abgeordneten der drei Orte erwiedern, da die von Bellenz ihre Angehörigen seien, so solle man sie gemäß des Bundes vor ihren Obern berechtigen. Da nun die neun Orte den „Ursatz“ aufheben und denen von Luggarus befehlen, den Kornkauf wie von Alters her gewähren zu lassen, so lasse man es auch hierbei bleiben. Das soll jeder Bote, doch jeder Partei an ihren Rechten unschädlich, heimbringen und auf dem nächsten Tag Befehl und Gewalt haben, auf den Fall, daß man sich nicht gütlich vertragen möchte, über die Anwendung des Rechts weiters reden zu können.

Betreffend die Quelle siehe die Note.

ff. Betreffend die Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Man erhält Bericht, wie das geistliche Gericht des Bischofs von Constanz zu Radolfzell die Leute in den Eheangelegenheiten Jahr und Tag herumziehe und in große Kosten bringe; auch sei unlängst eine Ehe geschieden und dann von den Procuratoren dem Landvogt geschrieben worden, wenn die Parteien sieben Gulden schicken, wolle man beim päpstlichen Legaten zu Augsburg sich dafür bewerben, daß die geschiedenen Personen wieder zusammen kommen. Man verwundert sich hierüber, weil man der Meinung ist, wenn etwas mit Geld recht sei, sei es auch recht ohne Geld. Es wird diesfalls dem Bischof oder in dessen Abwesenheit dem Vicar geschrieben. Beinebens soll der Landvogt sich beförderlich im Namen der sieben Orte zum Vicar und den Eherichtern nach Radolfzell verfügen und ihnen ernstlich anzeigen, sie sollen die guten Leute nicht so lange in verderblichen Kosten herumziehen, sondern

die Parteien sammt den Rundschaften verhören und dann ohne Verzug das Urtheil erlassen, ansonsten die Obern sich nach andern Mitteln umsehen müßten. 2. Da dem Hans Vogler vergönnt worden, für Besorgung seiner Geschäfte frei und sicher in das Rheinthal zu kommen und wieder zu gehen, doch ohne jemand der verlaufenen Dinge wegen zu beleidigen, so soll der Vogt denen im Rheinthal anzeigen, daß auch sie ihn ungekränkt handeln und wandeln lassen sollen.

St. A. Zürich: Rheinthalabschiedbuch S. 180. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 22. November (Samstag nach Othmar).

gg. „Zum andern.“ Es kommt vor, daß gewisse Leute im Thurgau Zehnten empfangen und sich dann beklagen, daß Einige den Zehnten nicht recht aufstellen und geben. Wenn dann dieselben vor dem Landgericht belangt werden und diejenigen, welche den Zehnten empfangen, als Rundschaften gebraucht werden wollen, so erkennt das Landgericht, welche am Zehnten zu gewinnen und zu verlieren haben, können nicht als Zeugen auftreten. Auf diese Art könne der Landvogt nichts beweisen und könne keiner, der unrecht zehnte, bestraft werden. Die Obern beglauben nun, es könne niemand besser um Fehler, die beim Zehnten vorkommen, Auskunft geben, als diejenigen, welche den Zehnten einsammeln. Daher soll das Landgericht diese als Zeugen nicht verwerfen, sondern sie gebrauchen und auf sie richten. Doch soll allweg nach Gestaltsame der Personen und des Handels vorgegangen werden. Baden, Montag (sic) nach St. Othmari (das Jahresdatum ist im Blatttitel).

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Sammlung von Rabholz) T. III, S. 19.

hh. Verbot von Korn- und Weingülten; siehe Note.

ii. Verwendung der IV Schirmorte beim Abt von St. Gallen betreffend Beschaffung einer Wohnung für den Hauptmann; siehe Note.

kk. Verwendung für die Neutralität der Graffschaft Burgund; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i, m, q, w**; im Berner **a—c, i, k, m, q, w**, in **y** das nach der Antwort der VII Orte Enthaltene, **z, aa**; im Glarner **i, w**; im Basler **a—c, i—l, t—w, y—aa**; im Freiburger **a—c, i—l, z, aa**; im Solothurner **a—c, i—l, q**, in **y** der Beschluß wegen der Kosten der Actenauszüge, **z**; im Schaffhauser **a—c, i—l, s—w, y—aa**; im Appenzeller **a—c, f—l, n, o, t—y, aa. dd** aus dem Zürcher.

Zu **d.** In der Zürcher Sammlung ist die Instruction mit den Namen der Gesandten des Commenthurs dem Abschied in besonderer Anlage beigefügt, der Instruction selbst aber sind die auf das Verlesen derselben gefolgten mündlichen Verhandlungen zwischen den Gesandten von Bern und denen des Landcommenthurs unmittelbar angehängt. Diese Trennung der Verhandlung vom eigentlichen Abschiedstext trifft bei einigen Sammlungen zu; beim Berner Exemplar fehlt die Instruction der Boten; beim Schwyzer die Namen der Gesandten; im Glarner ebenso, ihre Instruction aber steht, wie bei Lucern, im Text; beim Basler Exemplar fehlen Gesandtennamen und Instruction; ebenso bei Solothurn; dem Schaffhauser Exemplar fehlen die Gesandtennamen, die Verhandlung steht hier im Abschiedstext; Appenzell hat die Gesandtennamen auch nicht.

Zu **f.** Die Zürcher Abschiedsammlung Band 18, f. 249 enthält ein vollständiges Concept oder Copie eines bezüglichen Schreibens an den Kaiser. Als verlangenstellende Orte erscheinen hier alle XIII Orte und die III Bünde. Das Schreiben datirt aus Baden vom 27. November 1550 und wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi. Inhaltlich giebt das Schreiben wenig mehr als der Abschiedstext; der Statthalter von Mailand, heißt es da, antworte stets, er behandle die Eidgenossen wie andere anstoßende Lande; man glaube, seine Maßregeln seien ohne des Kaisers Wissen und Befehl erfolgt; der Verkehr aus den Gebieten der Eidgenossen in das Herzogthum Mailand sei stets frei gewesen und werde fernerhin so gehalten werden, wenn der gleiche Grundsatz von Seite des Herzogthums gegen die Eidgenossen beobachtet werde. (Die Antwort des Kaisers ist beim Abschied vom 10. März 1551 **u** vorgemerkt.)

Zu **h**. Die Statuten von Luggarus enthalten ein, diesen Artikel vollziehendes Schreiben von Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, an einen nichtgenannten Landvogt ennet dem Gebirg (Luggarus, alle?) mit dem angeblichen Datum vom 29. October 1551. Die Unrichtigkeit des Datums folgt schon daraus, daß im October 1551 Gilg Tschudi nicht mehr Landvogt zu Baden war. St. A. Lucern: Statuten von Luggarus S. 28.

Zu **n**. Im Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler und Schaffhauser Abschied ist dieser Artikel, mit Ausnahme des zweiten Vorstandes der Gesandten von Luggarus und des darauf erfolgten Beschlusses, durchgestrichen.

Zu **r**. Beim Zürcher, Berner, Schaffhauser und Appenzeller Abschied liegt ein Verzeichniß von Falschspielern, welche der in Lucern gefangene Heini Andermatten von Baar in einem Verhör vom 19. October (Samstag nach Galli) 1550, und von denen, welche Hans Jacob Schalck von Zürich angegeben hat. Ersterer benennt unter Andern den in **s** erscheinenden Jacob Müller von Unterwalden, und letzterer schließt seine Angabe mit der Bemerkung: „In summa ir sigent sovil, so man die all schryben welt, müßt man ob hundert bogen papyr han. Die landgraffschaft Thurgöw sig ganz voll falscher spiler.“ Dasselbe Verzeichniß im R. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach den Abschieden von 1550.

Zu **ee**. Dieser Artikel besteht in der Lucerner Sammlung als selbstständiges Schriftstück, doch ohne Titel und Datum und ist dort, O 2, f. 307 irrig zum Abschied vom 11. August versetzt worden. Die Zugehörigkeit dieses Artikels zu unserm Abschied vom 18. November ergibt sich, abgesehen von andern Umständen, auch aus der Lucerner Instruction für diesen Tag, St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 381. Die Missive der neun Orte vom 9. September ist dem Abschiedstext wörtlich einverleibt. Sie ist an den Landvogt von Luggarus gerichtet und lautet in ihrer Hauptstelle so: „und ist daruf an dich unser befelch, du wollist den unsern von Luggarus nach diser zyt nit zulassen nach gestatten, daß sy denen von Bellenz weilen kouf abschlagen und nit zugan wellen lassen, sonder so die von Bellenz by inen zu Luggarus kon oder ander getreid uf fürkouf zuwider iren statuten und fryheiten koufen oder in ander wäg handleten, daß dann die unsern von Luggarus sich derselben fryheiten und saktionen gegen denselben mögen gebruchen“. Dieser Artikel auch in der Zürcher, Berner und Solothurner Sammlung, daselbst diesem Abschied angereiht; in der Schaffhauser Sammlung beim Abschied vom 6. October 1550; bei den Schwyzer Abschieden als getrenntes Schriftstück.

Zu **ff**. Die für diesen Artikel benützte Quelle enthält als Ziffer 1 den Art. **z**. Anstatt von sieben Höfen ist dort die Rede von den fünf Höfen, nämlich Altstätten, Marbach, Bernang, Balgach und St. Margrethen-Höchst, und von Thal. Ziffer 3 dieser Quelle bildet Art. **r** in besonderer Verwerthung für den Landvogt im Rheinthal.

Zu **hh**. Bruchstück eines Schreibens an einen ungenannten Landvogt. „Zum Sechsten.“ Man vernehme, wie die Angehörigen der Eidgenossen schwere, unbillige und ungöttliche Korn- und Weingülten machen und kaufen, worüber die Obern hohes Mißfallen empfinden und solches nicht länger gestatten können. Der betreffende Vogt („du“) werde daher beauftragt, in seiner Amtsverwaltung auf das höchste zu verbieten, fürderhin Korn- oder Weingülten zu machen oder zu verkaufen, sondern nur Geld- („gold-“) Zinse, und zwar von zwanzig Kronen eine und von hundert fünf. Was das Vergangene anbelange, so mögen die Zinsgüter ihre Zinsen mit dem empfangenen Hauptgute ablösen. Würde Einer dieses nicht vermögen, so soll er den Zins gemäß der Briefe ausrichten; aber künftig sollen keine neue solcher Art errichtet werden. Es siegelt zu Baden den 23. November 1550 der dortige Landvogt, Gilg Tschudi, des Rathes zu Glarus.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 47.

Man vergleiche den Abschied vom 10. März 1551 **a**.

Im Anschluß an das zu **hh** angeführte Bruchstück folgt dann in der für dasselbe benannten Quelle ein sachbezoglicher Ruf für Lauis, ohne daß die erkennende Behörde und das Datum des Erlasses angegeben wären; wir führen denselben daher nicht weiter aus.

Zu **ii.** 1550, 23. November, Baden. Die vier Schirmorte des Abts von St. Gallen an den Abt. Der Hauptmann habe bisher keine eigene Behausung gehabt, sondern eine solche um Zins annehmen müssen, was für ihn schimpflich und nachtheilig sei. Man sei nun berichtet, der Abt zu Fischingen wolle ein Haus zu Wyl verkaufen. Man glaube nun, der Abt von St. Gallen sollte diese Behausung für eine Wohnung des Hauptmanns erwerben.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente Bd. 59, f. 138.

Unmittelbar nach obiger Missive verzeichnet die gleiche Quelle, inhaltsgetreu, wenn auch ohne Monats- und Tagesdatum, den Art. **aa** vom Abschied vom 8. Juni 1551 und läßt dann den betreffenden Kaufbrief vom 19. August (Freitag vor St. Bartholomä) folgen.

Zu **kk.** 1551, 3. Januar, Blois. Heinrich, König von Frankreich, an die Eidgenossen. Er habe die Briefe erhalten, welche die auf dem 30. („letzten“) November (1550) zu Baden versammelt gewesenen Rathsboten der Orte ihm übermittelt haben. Aus diesen habe er vernommen, wie Boten der Grafschaft Burgund vorgetragen haben, „unfern willen uf die handlung der neutralitet durch sy gevordert, wie sy das durch (ausgebrochenes Wort) boten verftendiget sind und den span und handlung in gemelter tagleistung verlossen, uf das alles sy ouch uf ersten tag mit antwort begegnen und uns gepätten, des zu erwarten“. Dessen sei der König auch „vor“ durch den in der Eidgenossenschaft wohnenden Marche-Ferriere berichtet worden. Aus Günst zu den Eidgenossen wolle der König die Sache halten „zwijschen inen und uns in dem staat, wie sy sind, der tagleistung und ir antwort erwartende“. Inzwischen soll keine Neuerung erfolgen. Das Gleiche erwarte man von denen aus der Grafschaft. Es unterzeichnen Henry und de l'Aubespine.

L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie der Badener Kanzlei).

153.

Bern und Greyerz (?). 1550, zwischen 5. und 23. December.

Verhandlungen zwischen Bern und dem Grafen von Greyerz.

Wir theilen folgende, allerdings wenig befriedigende Auszüge mit:

1. 1550, 5. December 1. Der Rath zu Bern bewilligt dem Grafen von Greyerz als Bote zum König zu reiten Benner Tilger. 2. An den Grafen abordnet der Rath Schultheiß Nägeli, Benner Tilger und (Johann) Lando.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abthl. S. 539 und 340.

2. 1550, 10. December. Der Rath zu Bern an den Grafen von Greyerz. Sein Schreiben und die Eröffnung seiner Gesandten habe man angehört. Aus denselben könne man nicht entnehmen, daß es sich bei ihm darum handle, die zwischen ihm und denen von Bern waltenden Anstände gut und endschäftlich beurtheilen zu lassen. Man sei daher noch des Willens, auf den ihm früher angezeigten Tag (Abgeordnete) zu ihm zu senden. Man bitte ihn, zu verschaffen, daß Francois Champion, Herr von la Bastie, ebenfalls erscheine, damit die Gesandten derer von Bern sehen, wie er sich in Betreff des Grafen („sus vous“) entschuldigen wolle. Dabei bemerke man, daß wenn man auf diesem Rechtstage mit ihm in Betreff der Herrschaft Chesaulz nicht zufrieden werden könne, man auf der Herrschaft la Bastie vor dem Grafen entschädigt zu werden sich vorbehalte, da er dieselbe später erworben habe.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 291, verso. (Französisch).

3. 1550, 23. December. Vor dem Rath zu Bern berichten Schultheiß Nägeli und Benner Tilger über ihre Berrichtung bei dem Grafen von Greyerz: 1. In Betreff der Fidelität habe er nicht entsprechen wollen, sondern habe vorgegeben, es sei das bei dem Burgrecht vorbehalten worden, wie er das gegen den König und Kaiser auch gethan habe (der Satz ist nicht ohne einige Unklarheit). 2. Tell habe er auch keine annehmen wollen, die Stücke seien gesweit. 3. „Claufers von Lucern halb und abscheid in gschrift bracht.“ Der Rath läßt es hierbei verbleiben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, zweite Abthell. S. 5.

154.

Schaffhausen. 1550, 10. December (Mittwoch nach Nicolai).

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, des Rath's; Hans Escher, Stadtschreiber; Zitelhans Thumysen, Vogt zu Kyburg; Mary Schultheiß vom Schopf, Vogt zu Laufen. Schaffhausen. Konrad Meier und Alexander Peier, beide Burgermeister; Alexander Offenburger; Johann Stierli; Hans Schaltenbrand; Ulrich Pfum, Pannerherr; Marsilius Berz, Stadtschreiber.

Die Gesandten sind abgeordnet worden, den Streit beider Orte in Betreff der Rheinbrücke (die Widersprüche beider Parteien und die bisherigen Vorgänge werden im Allgemeinen reassumirt) zu vergleichen. Nachdem sie gegenseitig ihre Eröffnungen gehalten, ihre Briefe, Öffnungen und Gewahrsamen besehen und den Augenschein eingenommen hatten, entwerfen sie auf Gefallen ihrer Obern nachfolgenden Vergleich: 1. Die Rheinbrücke zu Schaffhausen und der Thurm daran gegen Feuerthalen, sammt dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter, soweit die beiden Ecken desselben Thurms „sind, gebürt die braite des thurns uf die nünundzwenzig werkschuh, namlich oberhalb bis an Michaelis Maigers Eck an sinem hus gegen dem Ryn, und underhalb vom thurn an das Eck des thorhüterhüslis und dann von angezeigten beiden ecken und dem Brügglin zwischen bemelts Maigers hus und Hans Wisers schür und muren, die straß und das thorhüterhüslin hinus, trifft sich von ostermeltem thurn über das Brügglin darvor und dem erdrieh der lenge nach (am Rand: und husli) hinus uf die vierzig werkschuh ungevarlich“, und dazu der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der hohen Obrigkeit der Grafschaft Kyburg: das Alles soll mit hohen und niedern Gerichten der Stadt Schaffhausen auf ewig zugehören. 2. Dagegen soll Alles das, was ob und unter dem genannten Thurm und den (benannten) Häusern und davor hinausgelegen ist, mit hohen und niedern Gerichten der Stadt Zürich zu Handen ihrer Grafschaft Kyburg gehören, und die Stadt Schaffhausen, gemäß der obigen Bestimmung, auf dem Erdreich ennet der Brücke keine Ansprüche haben, sondern noch im nächsten Jahr Alles, was ihre March am Thorhüterhäuschen nicht begreift, hinwegschleifen, und mit dem Gatter oder Grendel hinein gegen die Brücke auf ihre Untermarch rücken. Was also der Stadt Schaffhausen Obrigkeit begreift, da sollen die Inhaber des Meierhauses und der Wiserscheuer kein „gesicht“ machen noch haben; aber außerhalb der March soll ihnen dasselbe nicht abgeschlagen sein. Wenn man die March rückt und das Thorwärterhäuschen ändert, so fällt das betreffende Erdreich denen von Zürich zu und mögen sie einen Anwalt daselbst haben, damit diesem Vertrage gemäß gehandelt werde. 3. Weder die von Zürich, noch die von Schaffhausen oder die Zhrigen sollen an den genannten Orten bei der Brücke und dem Rhein keine Feste oder Behre weiter („witer nach verer“) als die jetzigen sind, errichten. 4. Beide Theile sollen dem Rhein seinen ordentlichen Gang lassen; was er jedem Theile giebt oder nimmt, dabei soll es bleiben. Doch soll niemand auf der Seite von Kyburg etwas Gefährliches ausschütten, wodurch der Rhein gegen die Stadt möchte gedrängt werden. Wie die Stadt Schaffhausen die Schifflande und das Fahr hat, dabei soll sie gemäß ihrer Freiheit und wie sie es bisher in Übung hatte, verbleiben, wobei keine Gefahr gebraucht werden solle. 5. Anbelangend den auf der Rheinbrücke begangenen Frevel, so soll die diesfällige Buße aufgehoben sein. Wenn aber die betreffenden Sächer gegen einander um Kosten und Schaden Ansprachen

erheben, so mögen sie hierum einander rechtfertigen, wie es sich gebührt. 6. Hiemit soll aller Span und Widerwillen für jetzt und in der Folge verglichen heißen und sein. (Folgt eine Formel für die Erklärung der Genehmigung und Besiegelung beider Städte, wie überhaupt die Verhandlung in Urkundenform gehalten ist).

155.

Bern. 1550, 17. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abtheilung S. 387.

Vor Rath und Burger zu Bern eröffnen vier Boten von Freiburg, ihre armen Untertanen werden sehr mit der neuen genfischen und savoyischen Münze belästigt, „wenn sy aber hievor etwas insehen bschehen“ (?). Dem vorzukommen haben ihre Herren aufgesetzt die Münz „von einem stück zum andern“, (und?) finden die Münze derer von Bern etwas geringer als die ihrige. Sie glauben daher, die von Bern werden geneigt sein, sich mit ihnen hierüber zu berathen. (Folgt eine unklare Stelle.) Es frage sich auch, ob die von Bern nicht gut fänden, wenn man mit denen von Solothurn in Einem Korn münzen würde; auf Heimbringen hätten die Boten diesfalls Gewalt. Sie fragen auch, ob denen von Bern nicht gefalle, daß jede Stadt ihre Münze würdige, damit das arme Volk des „Fürwechsels“ enthoben werde. Rath und Burger beschließen, den wälschen Amtleuten zu schreiben, es solle bis auf weitem Bescheid niemand mehr französische und neue Savoyer Münze annehmen. „Ein usschuß solz thun zu m. h. gwardinen (?) und den poten von Fryburg, wie man den handel angriffen.“ Den Boten von Freiburg wird geantwortet, man habe ihren Vortrag verstanden und danke ihnen sehr dafür. Die von Bern seien aber stets gewohnt gewesen, mit denen von Solothurn in Einem Korn zu münzen. Wenn diese einverstanden seien, daß die drei Städte gleich münzen, wäre ihnen dieses recht. Man wolle zu gelegener Zeit Boten verordnen.

156.

Bern. 1551, 14. Januar.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 124.

Eine Botschaft von Saanen und Desch erzählt (vor dem Rathe zu Bern) die Angelegenheit des Hans Bricod von Dsch und bittet um Rath, wie sich die von Saanen auf das Verlangen ihres Herrn, des Grafen von Greyerz, den genannten Bricod ihm zuzustellen, mit ihrem Urtheil halten sollen. Es wird ihnen folgender Rath gegeben: Da die von Saanen angezeigt haben, sie seien gefreit und haben es so hergebracht und geübt, daß die Grafen von Greyerz oder deren Amtleute bei ihnen niemand gefangen nehmen können, es sei denn dieses vorher mit Rath und Urtheil erkannt worden; ebenso, daß wenn jemand wegen Mißthaten gefangen und vor Recht gestellt werde, sie ihr Urtheil über solche Leute geben und es hierbei bleiben solle, und niemals jemand hinweggeführt oder dem Grafen überantwortet worden sei, so sollen die von Saanen, die auf nächsten Montag (19. Januar) dem Grafen ihr Urtheil zu geben zugesagt haben, die genannten Freiheiten und Briefe,

die sie von den Grafen haben, vor sich nehmen, und unter wörtlicher Anführung derselben und mit ausdrücklicher Meldung der Grafen, von denen ihre Borden oder sie diese Freiheiten für Geld, aus Gnaden oder sonst erlangt haben, erklären, daß das Urtheil über den fraglichen Handel vermöge und gemäß dem Inhalt dieser Freiheiten gegeben und gefällt werde. Das sollen sie durch einen geschickten Schreiber ordentlich in Schrift stellen lassen und dem Grafen überschicken. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Eine theilweise ausführlichere aber vielfach sehr mangelhafte Redaction derselben Verhandlung im St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, zweite Abtheilung S. 80.

157.

Greyerz (?). 1551, vor 23. Januar.

Conferenz zwischen Gesandten von Freiburg und dem Grafen von Greyerz.
Wir müssen uns auf die folgenden Aktenstücke beziehen:

1551, 23. Januar. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten Schultheiß Ammann und Franz von Affry, was mit dem Grafen von Greyerz in Betreff der Späne und wegen der Rede, daß er denen von Bern gehuldigt habe, verhandelt worden sei. 1. Nach langer Unterredung habe sich der Graf mit ihnen entschlossen, auf den 5. April (Quasimodo) entweder persönlich oder durch eine Botschaft in Boll zu erscheinen und zu versuchen, die zwischen ihm und denen von Freiburg obwaltenden Anstände gütlich zu vertragen; würde dieses nicht gelingen, so solle man da unparteiische Schiedleute und einen Obmann erwählen, welche die betreffenden Angelegenheiten entscheiden sollen. 2. In Betreff der fraglichen Rede habe der Graf geäußert: „daß er hoch und übel für gut hab, daß solche reden gan sollen“; er habe hieran nie gedacht und sei jetzt nicht gesinnt, denen von Bern oder Andern zu huldigen, wie er das denen von Freiburg früher erklärt habe. Franz von Affry eröffnet dann des Weiteren (dieses soll aber geheim bleiben): Der Graf habe zu ihm allein gesagt, 1. es nehme ihn Wunder, warum die von Freiburg ihn also fragen lassen; er nehme dieses ungut auf und wolle jene gewarnt (?) haben, es bei dem, was er ihnen zugesagt habe, bleiben zu lassen, und ihn nicht weiter zu peinigen. 2. Ihn bedünke fremd, daß die von Freiburg ein Urtheil geben und demselben aber nicht stattthun; der Burkino sei noch immer gefangen, und doch habe er, der Graf, sein Recht bezogen, aber das Urtheil sei nicht vollführt worden. Dabei habe er zu dem lebendigen Gott geschworen und seine Seele dem Teufel übergeben dafür, daß wenn man jenen drei Monate gefangen gehalten habe, er im vierten nicht mehr Bürger derer von Freiburg sein, sondern das Burgrecht aufgeben und Hülfe und Rath suchen wolle, wo er sie besser finde, als bei denen von Freiburg. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

1551, 28. Januar. Der Rath zu Freiburg „uf föllliche hievor geschribne widerbracht des herrn grafen zu Griers antwort“ beschließt: 1. Betreffend die Rede, der Graf wolle das Burgrecht aufgeben, wird befunden, da das Burgrecht ewig ist, sei der Graf nicht befugt, ohne Urtheil dasselbe aufzugeben; doch soll dieses dermalen geheim bleiben. 2. Es soll erkannt werden, was Burkino, weil er am Rechten nicht erschienen ist und der Graf sein Recht gegen ihn bezogen hat, verdient habe. Es sollen diesfalls die Sechsziger versammelt werden. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

1551, 29. Januar. Vor dem Rath und den Sechszigern zu Freiburg wird vorerst das zwischen Freiburg und dem Grafen von Greyerz bestehende Burgrecht verlesen „und demnach die gegebne urteil uf jeden artidel geschriben verhört“; und da Burkino dem Grafen mit der Büchse gedroht und gewartet hat,

ihn zu erschießen, was der Graf genugsam erwiesen hat, so soll Burkino gemäß dem Artikel und Andern, welches der Graf angeführt hat, auch gemäß der Ordnung, welche über diejenigen, die die Obrigkeit bedrohen, gemacht ist, vor Gericht gestellt werden. Ibidem.

1551, 19. Februar. Råth und Burger zu Freiburg verurtheilen den Burkino wegen des Vorfalls mit dem Grafen und anderer Bergewaltigungen u. s. w. zum Schwert. Ibidem.

158.

Lucern (?). 1551, 2. März (Montag vor Lätare).

Ziftsarchiv Engelberg. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Rudolf Hünenberg; Jost Holdermeyer. Schwyz. Dietrich Snderhalben, Landammann, Ritter; Vogt Schorno („Schorer“). Unterwalden. Sebastian Dmlin von Obwalden; (Johann) Bünti, Landammann („Anna“, Anna?) von Nidwalden.

I. Die Gesandten verhandeln in den Anständen zwischen dem Abt und Gotteshaus Engelberg, den Kirchgenossen von Rüßnacht und den Kirchgenossen zu Ubligenschwyl. Die von Rüßnacht verlangen, es sollen Abt und Convent die von Ubligenschwyl versehen, dann wollen sie ihrerseits versuchen, mit dem gnädigen Herrn einig zu werden. (Oder aber) es begehren die von Rüßnacht den Kirchensatz zu Rüßnacht, Haus, Hofstatt, Bünten, Garten, Speicher und den Weizehnten, 22 Malter „Gutz“ und 400 Gulden Hauptgut, dann wollen sie Ubligenschwyl versehen; doch was das Jahrzeitbuch ungefähr ertrage, soll dem Helfer von Rüßnacht verabreicht werden, da dieser die von Ubligenschwyl zu versehen habe, weil der Kirchherr zu Rüßnacht bleiben („warten“) müsse. Der Abt erbietet sich für den Fall, daß die von Rüßnacht Ubligenschwyl übernehmen, zu geben: den Kirchensatz, Haus, Hofstatt, Bünten, Garten, Speicher, Weizehnten, 22 Malter „beder guts“ (Korn und Haber?), auch was das Jahrzeitbuch weist, Seelgeräthe und Opfer, doch an der Trotte nichts und mit Bezug auf die 400 Gulden sollen sie eine Milderung thun. Die von Ubligenschwyl verlangen: 4 Malter Korn, 4 Malter Haber, 20 Gulden Gelds, ihr Jahrzeitbuch, Seelgeräthe, Opfer und den Kirchensatz. „Mittel: so ein priester frank wurde oder hinweg zuge sölls blieden by den v f., so's aber us hinläsigkeit geschähe, sölls by den v bazen blyben.“ Es wird die Frage gestellt, mit was sich die von Rüßnacht begnügen wollen, wenn sie die von Ubligenschwyl nicht zu versehen hätten, sondern letztere sich selber mit Priestern versehen würden. Sie antworten, für diesen Fall verlangen sie: den Kirchensatz, Haus, Hofstatt, Jahrzeitbuch, Seelgeräthe, alle Pfarrechte, 20 Malter Gutz. Was dann die von Ubligenschwyl in Betreff des Jahrzeitbuchs, Opfers und an Andern haben, von dem begehren die von Rüßnacht nichts. „Wyter hand sy sich entschlossen“: nämlich sie wollen den ganzen Kirchensatz, Haus und Hofstatt, Bünten, Garten, Weizehnten, den Speicher und über das Alles 18 Malter Gutz, nämlich 12 Malter Korn und 6 Malter Haber; „und der trotten halb sölle er, des wyns halb ouch, trotten lan wie vor“. Hierauf anerbietet der Abt denen von Rüßnacht: „Erstlich der trotten halb welle er, (daß?) sy das gozhus rüwig lassen; aber als sy die malter guts begärent, büt er inen 8 malter korn und 4 malter haber.“ Tags darauf, am Dienstag (3. März), als die von Schwyz und Rüßnacht verritten waren, haben sich die von Lucern („mine gnedigen heren“) mit denen von Unterwalden berathen, „namlich, wie man bis uf die xii malter korn denen von Schwyz zuschryben, die iren

von Rüßnacht dahin zu wyßen, der rechtstag, so noch, den über das heilig zyt zu lengeren“, inzwischen einige andere Mittel zu suchen und die Antwort denen von Lucern („unsern herren und obern“) zuzuschreiben. Der Abt beklagt sich auch über die großen Kosten, „diewyl sy ouch als wie kastvögt sind dem goßhus behulffen zu syn. So das nit mocht syn der xii malter halb und die von Rüßnacht das nit scheking, wurde man lüte finden, die mit her apt ze überkemen und das lächen von im understan ze koufen, diewyl her apt, ob er wytern kosten lyden wöll, ee (eher) den silchenjag verkoufen wöll.“ II. Vor den Boten erscheint Hauptmann Kennel und eröffnet: Er habe nun eine Zeitlang mit einzelnen Personen im Lande Schwyz wegen der zehñ Tage im Wignonerzug Streit gehabt. Da haben Einige in seiner Abwesenheit seine Güter „gevertigt“ und ihre Ansprache bezogen, aber mehr als ihnen gehört habe, was sich bei Einigen aus der Rechnung erzeige; Einige haben an ihm und hinwieder er gegen sie („an etlich“) im Lande Schwyz Anforderungen; wiederholt habe er seine Bottschaft „do“ gehabt, wodann seine Gegner Ausflüchte gesucht haben, so daß er bisher zu keinem Ende habe kommen mögen. „Sodann er ab einer oberkeit kein clag habe“, bitte er die Boten von Lucern und Ob- und Nidwalden, die beiden Gesandten von Schwyz zu vermögen, diesen Handel mit Fleiß, Ernst und Treuen an ihre Obern zu bringen, damit diese ihre Angehörigen, sie seien Landleute oder Unterhanen, anhalten, mit ihm unverzüglich auf eine ihnen zu bestimmende Zeit lautere und vollständige Rechnung zu verpflegen und ohne List und Verzug zum Rechten zu stehen, damit er mit diesen einmal zum End komme. Für den Fall, daß er persönlich zu erscheinen hätte, möge man ihm sicheres Geleit geben, um mit Leib und Gut dar und dannen zu kommen; was ihn dann seine Obern zu Schwyz rechtlich heißen thun, das wolle er getreulich erstatten. Auf dieses bitten die Boten von Lucern und Ob- und Nidwalden diejenigen von Schwyz, den Handel ihren Herren vorzutragen und von wegen derer von Lucern und Unterwalden sie anzugehen, verhülfflich zu sein, daß Hauptmann Kennel und seine Gegensächer so bald als möglich auseinanderkommen, wie das Alles dem Vogt Schorno gründlich berichtet worden ist; Landammann Zunderhalden ist nämlich wegen Ursachen, die er angezeigt hat, ausgestanden.

Ziffer I ist eine Copie aus dem Stiftsarchiv Engelberg, laut einer Randbemerkung aus dem Archiv von Lucern enthoben. Ziffer II enthält einzig das L. A. Schwyz, dem hinwieder Ziffer I, mit Ausnahme einer sehr allgemein gehaltenen Einleitungsbemerkung fehlt.

Gehört vielleicht der Abschied Lucern 1. (resp. 2.) April mit diesem zusammen und es wäre lediglich ein Irrthum im Datum?

159.

Bern und Genf. 1551, 8. bis 11. März.

Archive von Bern und Genf.

I. (8. März). Vor Rath und Burgern zu Bern erscheinen drei Boten von Genf, verrichten den gewöhnlichen Gruß, legen ihre Credenz vor und verlangen die Erneuerung des Burgrechts. Man antwortet ihnen, die von Bern seien hiemit einverstanden. Das Burgrecht wird dann verlesen und von Räten und Burgern von Bern der Eid gethan. Ebenso schwören die drei Boten von Genf.

II. 1. (8. März). Der Rath von Genf verhandelt über die Beschwörung des Burgrechts (mit Bern), wofür zwei Gesandte von Bern, nämlich Schultheiß Hans Franz Rägeli und Berner Thormann anhergekommen sind. Der Rath beschließt, auf morgen den Generalrath zu versammeln. Vor denselben soll man die Verbriefung des Burgrechts hinbringen, um dieselbe nöthigen Falls verlesen zu können. Dann soll das Burgrecht in gewohnter Weise beschworen werden. 2. (9. März). Der Generalrath ist wie üblich im Kloster (au clostre) versammelt, um denen von Bern den Eid auf das Burgrecht zu leisten, wie ihnen diesfalls geschrieben worden ist und für dessen Entgegennahme die beiden Gesandten anwesend sind. Nach einer Anrede an das Volk eröffnen diese Gesandten, sie seien anhergekommen weil fünfundzwanzig Jahre verflossen seien, seitdem zwischen Bern und Genf das Burgrecht errichtet worden sei; dasselbe wäre erloschen, wenn es nicht von beiden Theilen verlängert worden wäre. Gemäß seinem Inhalt seien die Gesandten von ihren Obern anhergeschickt worden, um den Eid darauf entgegen zu nehmen. Auf das Verlangen der Gesandten wird nun das Burgrecht und dessen Verlängerung verlesen und es fordert dann der Schultheiß, Alle sollen eidlich beschwören, das Vorgetragene zu halten und zu beobachten, so wahr ihnen Gott helfe. In dieser Weise wird geschworen. Hierauf verfügt man sich unter Dank gegen Gott zum Mittagessen. 3. (10. März). (Der Rath behandelt sechs Punkte, in der Meinung, diesfalls mit den Gesandten von Bern zu verkehren. Sie betreffen Einzelheiten, und zumal eine bezügliche Verhandlung zwischen dem Rath und den Gesandten nicht vorliegt, so übergehen wir dieselben.) 4. (11. März). 1. Der Syndic des Urs berichtet, als er heute mit dem Schultheiß Rägeli bei einem Trunke saß, habe derselbe und sein Mitgenosse Thormann gebeten, es möchten die während ihrer Anwesenheit in Genf vorgefallenen Streitigkeiten und Befeidigungen ihnen zulieb verziehen und ungestraft gelassen werden; worauf er, Syndic, erwiederte, die Sache sei so schwer, daß zunächst darüber Erkundigungen eingezogen werden müssen, wo dann an der Hand derselben der Rath nächsten Donnerstag nach eines jeden Gewissen über die Angelegenheit entscheiden werde. 2. Bericht des Schatzmeisters über eine Bewirthung der Berner Gesandten und deren Gefolges (Detail).

I aus St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung S. 70; II aus R. A. Genf: Rathsregister No. 45 f. 217 verso (französisch).

160.

Baden. 1551, 10. März (Dienstag nach dem Sonntag Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 390. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 187.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede M, S. 443. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiede Bd. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 30.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Imhag, Berner; Ambros Imhof, des Rath's. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, alt-Landammann; Jacob a Pro, des Rath's. Schwyz. Dietrich Zinderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Hans Wichter, alt-Seckelmeister. Basel. Bernhard Meyer, Burgermeister; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, des Rath's. Schaffhausen. Ulrich Pflum, des Rath's. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 101, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. In der Graffschaft Baden und in andern gemeinen Vogteien ist bisher großer Wucher mit dem Kernen getrieben worden, so zwar, daß einige um 20 gute Gulden, andere um 20 Münggulden einen Mütt Kernen „Gelds“ (Zins) kauften, während der Mütt Kernen zu dieser Zeit mehr als 2 gute Gulden gilt. Man beschließt daher zufolge Befehl der Oberrn, daß künftig in keinen gemeinen Vogteien jemand Kernen- oder Haberzins kaufen dürfe, es wäre denn Grund- oder Bodenzins. Wer in der Folge Geld ausleiht, soll von 20 Pfunden 1 Pfund oder von 20 Gulden 1 Gulden Zins nehmen und nicht mehr. Kein Vogt oder Schreiber soll einen Brief schreiben oder siegeln, der diesem widerspräche. Würde jemand dieser Verordnung entgegen handeln und heimliche Schriften um Kernenzinse errichten, den soll der betreffende Vogt nach Verdienen bestrafen. Die bisher errichteten Kernenzinse aber sollen bestehen, bis sie mit dem gebührenden Hauptgut abgelöst werden. **b.** Der Bischof von Constanz schreibt in Betreff des Georg Denzler, der aus dem Gotteshause Ohningen entwichen ist und sich jetzt zu Leuggern aufhält: derselbe habe sich sehr unpriesterlich gehalten, habe am Charfreitag Hennen und Fleisch gegessen und sei Nachts über die Mauer herüber zu leichtfertigen Frauen gegangen. Nun sei unter den Vorfahren des Bischofs und unter ihm Übung gewesen, strafwürdige Priester ohne Vorwissen der Obrigkeit, in deren Gebiet sie sich befinden, gefangen zu nehmen und nach Verdienen bestrafen zu lassen; hiefür seien sie auch gefreit und es werde das auch in andern Bisthümern so gebraucht. Da nun (überhin) Jörg Denzler kein Eidgenosse sei, sondern dem Bischof und dem Gotteshaus Ohningen mit Leib und Gut angehöre, so hoffe der Bischof, man werde ihn an der Gefangennahme und Bestrafung dieses Menschen nicht hindern. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das Schreiben in den Abschied genommen, um am nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **c.** Herr Morelet, des Königs von Frankreich Rath und Kammersecretär, übergiebt eine Credenz, worin der König berichtet, er habe nach dem Tode des Herrn von Liancourt niemand als geeigneter für seinen Gesandten bei der Eidgenossenschaft als den genannten Herrn Morelet, einen Liebhaber unserer Nation, erfunden, und bitte ihn in solcher Stellung anzuerkennen. Dieses wird heingebracht, damit sich die Oberrn hiernach zu richten wissen. **d.** Die Botschaften Sigmunds von Hornstein, Landcommenthurs, und der Ordensverwandten des deutschen Ritterordens verlangen Antwort über ihren auf dem letzten Tage gehaltenen Vortrag in Betreff der beiden Häuser König und Sumiswald. Nachdem man hierüber von den Gesandten von Bern Bescheid begehrt hat, eröffnen diese, ihre Oberrn haben dem genannten Orden auf seine frühern mündlichen und schriftlichen Vorstellungen gebührende Antwort gegeben und hätten erwartet, wenn er damit sich nicht begnügte, würde er, ohne die von Bern zu verunglimpfen, sich wieder an dieselben gewendet haben, die ihm wieder mit rechtem Bescheide begegnet sein würden, wozu man im gegebenen Falle jetzt noch bereit sei. Als diese Antwort den Gesandten des Landcommenthurs und des Ordens eröffnet wurde, erwiedern dieselben, nachdem der Orden, namentlich Philipp von Ehingen und Hans Werner von Nyschach, beide frühere Landcommenthure, und auch der jetzige Landcommenthur bei denen von Bern wiederholt die Rückerstattung benannter Häuser verlangt haben, seien ihnen abschlägige Antworten zu Theil geworden, von denen einige mit der Bemerkung begleitet gewesen seien, daß man die von Bern ruhig lassen und mit keinen fernern Ansuchen behelligen wolle, wie die auf dem letzten Tage vorgelegten Schreiben es zeigen; es sei daher zu besorgen, daß auch bei fernern Anforderungen Gleiches erfolgen möchte; die Gesandten wollen übrigens erwarten, was die Eidgenossen beschließen. Man hat nun mit den Gesandten von Bern freundlich geredet und sie gebeten, ihre Herren möchten auf ein ferneres Begehren des Ordens oder eines oder mehrerer Orte der Eidgenossenschaft gütigen Bescheid geben, damit der Anstand beigelegt werde, was man erwarte. **e.** Hans Melchior Heggenzer von

Wasserstelzen, Rath und Sendbote des römischen Königs, erlegt das Erbeinungsgeld für das Haus Osterreich für die verfloffenen drei Jahre, wobei gemäß einer vor Jahren von den Eidgenossen erteilten Bewilligung 16 Constanzerbagen für einen rheinischen Goldgulden zu berechnen sind. Da nun der Gesandte das Erbeinungsgeld in Sonnenkronen bezahlt, deren jede zu 24 Constanzerbagen berechnet wird, so betreffen die genannten Rückstände 300 Sonnenkronen. Ebenso haben die Burgunder für zwei Jahre das Erbeinungsgeld erlegt, je 3 Sonnenkronen (Zürich: Kronen) für 4 rheinische Goldgulden, bringt „beide jar“ (für jedes Jahr) jedem Ort 75 Sonnenkronen. Hiemit ist alles Erbeinungsgeld von beiden Häusern Osterreich und Burgund bis auf den 3. Mai 1550 bezahlt worden, und man hat dasselbe quittirt. Von dem Gelde hat jeder Bote des Heggenzers Dienern für ihre Mühe und Arbeit, auch für Quittanz und Siegelgeld 2 Kronen gegeben, ebenso 1 Krone und 1 Bagen dem Läufer zu Baden, um einen Brief, betreffend die Verweigerung des Proviants ennet dem Gebirg, dem Kaiser nach Augsburg zu überbringen. **f.** Der Landvogt in den Freien Aemtern zeigt an, die vier Gemeinden Boswyl, Besenwyl, Besenbüren und Althüsler haben ohne Wissen und Willen der Obrigkeit einige Allmenden getheilt; vor langen Jahren sei auch von Einigen von einer Allmend einiges Land eingeschlagen, zu einer Matte gemacht und geeignet worden; es sei nun zu befürchten, daß es mit den jetzt getheilten Allmenden ebenso ergehen möchte; der Landvogt bitte um Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Beim Abgang von Instructionen wird die Sache heimgebracht, damit die Boten, welche auf den Tag zu Hitzkirch kommen, Auftrag und Vollmacht mitbringen. **g.** Bei Erwähnung des Spans betreffend Dietwyl eröffnet Schultheiß Hug von Lucern im Auftrage seiner Obern, man möge die letztern in dem lange genossenen ruhigen Posses unangefochten verbleiben lassen. Könne das nicht geschehen, so sollen wenigstens die früher aufgelaufenen und jetzt im Rechten hängenden Späne vorerst erörtert und nicht so vieles ineinandergehängt werden. Da nicht alle Boten der übrigen Orte instruiert sind, so hat man die Sache bei dem frühern Abschiede bleiben lassen, damit man nicht nachher wieder ein neues Recht mit großen Kosten anfangen müsse. Das begehrt Schultheiß Hug in seinem Abschied. **h.** Es erscheint als Gesandter des Bischofs zu Constanz Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, und eröffnet: Kaspar von Ulm, als Vogt des Jacob von Tettikofen sel. Kindern, habe dem Priester Konrad Bucheler die Pfarre zu Güttingen in Kraft der Lehensgerechtigkeit verliehen. Das habe David von Tettikofen angefochten und anfänglich bei dem Landvogt im Thurgau und dann auf dem letzten Tag zu Baden den Boten der VII Orte vorgetragen, wie er der rechte Lehensherr sei. Die Boten der VII Orte haben dann dem Vicar und Official des Bischofs geschrieben, er solle den David von Tettikofen und Hans Schalk, dem jener die Pfarrei geliehen, bei dieser Verleihung bleiben lassen. Wenn Kaspar von Ulm und Konrad Bucheler zur genannten Pfarre ein Recht zu haben beglauben, sollen sie das vor dem Landvogt oder dem Landgericht im Thurgau vornehmen und welcher Theil sich dann beschwert glaubt, der möge vor die Boten der Eidgenossen appelliren. Hierüber beklage sich nun Kaspar von Ulm und habe an den Bischof supplicirt. Da nun alle Streitigkeiten über geistliche Lehen, in welcher Obrigkeiten Gebiet sich immer dieselben befinden, einzig vor dem Bischof oder seinem geistlichen Gericht erörtert werden sollen, so begehre der Bischof freundlich, daß die Eidgenossen sich mit dieser Sache nicht behelligen, sondern dieselbe an sein geistliches Gericht gelangen lassen wollen. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Der Sohn des Zollers von Lauis eröffnet, als seinem Vater von den Rathsboten der Eidgenossen der Zoll um eine bedeutende Geldsumme verliehen worden, sei vorbehalten worden, wenn Krieg, Theuring oder Pest eintreten würde, so wolle man einen angemessenen Nachlaß von der Pachtsumme gestatten. Da nun die Pest einigermassen geherrscht und der Statthalter des Herzogthums

Mailand die Ausfuhr des Kornes und andern Getreides, woher der größte Ertrag des Zolles komme, abgeschlagen habe, so bitte er, dem Vater Einiges nachzulassen. Ohne Instruction, nimmt man das in den Abschied, damit die Boten, die auf die nächste Jahrrechnung nach Lauiß gehen, diesfalls Aufträge mitbringen. **k.** Albert Rosin eröffnet, er sei vom Papst entlassen worden, und legt ein Zeugniß vor, daß er ehrlich und redlich gedient habe. Da er ein armer Gesell sei und nirgends lieber als in der Eidgenossenschaft dienen würde, so bitte er, wenn etwa ein Amt oder Dienst ledig würde, ihn hiezu zu fördern. Solches bringt jeder Bote heim, damit man gegebenen Falls an Rosin denke. **l.** Der Gesandte des Bischofs von Constanz trägt des Weitern Folgendes vor: 1. Es verwundere sich der Bischof, daß die Eidgenossen von den beiden Bögten von Kaiserstuhl und Klingnau verlangen, sie sollen ihnen schwören. Das sei früher nie geübt worden; überhin seien die beiden Bögte geborne Eidgenossen und haben unter den letztern ihr Hab und Gut; sie werden daher wohl Geschworne der Eidgenossen sein; sodann besitze der Bischof und das Domcapitel so vieles in der Eidgenossenschaft, daß man von Seite der erstern nur guten Willen erwarten könne; man möge daher den Bischof bei den Verträgen bleiben lassen. 2. Denen von Kaiserstuhl und Klingnau werde zugemuthet, malefizische Personen, die dort gefangen „und zu der straf erkannt“ werden, auf ihre Kosten nach Baden zu führen. Dessen beschwerten sich die von Kaiserstuhl und Klingnau sehr, da früher solches nicht verlangt, viel weniger geübt worden sei; der Bischof bitte daher, jene bei ihren alten Bräuchen zu belassen. Sollte ihm aber in diesem und dem früher angezogenen Artikel nicht entsprochen werden, so verlange er, daß solches vor unparteiischen gleichen Obmann und Zusäßen, die in der Eidgenossenschaft geessen sind, gütlich oder rechtlich erörtert werde. Es wird das in den Abschied genommen, daneben aber dem Gesandten angezeigt, da die von Kaiserstuhl und Klingnau den Obern der Orte schwören, die hohen Gerichte und das Malefiz verwalten („vertigen“) zu helfen und auch über die armen Leute urtheilen, so sollen sie billig die Gefangenen von Kaiserstuhl und Klingnau nach Baden führen. Von dem betreffenden Eid wird dem Gesandten eine Abschrift gegeben, diese dem Bischof vorzulegen und ihn zu bitten, daß er die von Kaiserstuhl und Klingnau weise, die fragliche Pflicht zu erfüllen. **m.** Die Boten der V Orte mögen gedenken, was der Abt von Rheinau durch seine Abordnung ihnen vorgetragen hat, wie in seinem Flecken zu Rheinau in der Fasten gemezget und Fleisch geessen worden sei, und zwar nicht wegen Noth, sondern aus Muthwillen. Der Abt soll die Betreffenden bestrafen; beklagen sie sich dann, unter Berufung auf den Landfrieden, vor den VII Orten, so soll man den Abt unterstützen, daß er bei der erkannten Strafe geschirmt werde. Die von Rheinau werden nicht von dem Landfrieden, der ihnen zuläßt, bei ihrem Glauben zu bleiben, gedrängt, wenn sie auch verhindert werden, in der Fasten, namentlich zur Verachtung ihres natürlichen Herrn, des Abts, dessen Leibeigene sie sind, Fleisch zu essen; denn bekanntlich gehört alle Herrlichkeit, Leibeigenschaft und Gerichtszwang bis an das Blut dem Abt. **n.** Der Wirth von Pedemonte von Luggarus erscheint und eröffnet, er sei von den Rathsboten der Eidgenossen um 20 Kronen bestraft worden, weil er in der Fasten Einigen Fleisch zu essen gegeben haben solle. Er bestreite nun aber dieses gethan zu haben; in seiner Abwesenheit hätten Einige von Luggarus Fleisch in sein Haus gebracht und solches über das Feuer gethan („überthon“); als er dazu gekommen, habe er den Hasen ab dem Feuer nehmen und an eine Wand werfen wollen, worauf aber die „Gesellen“ ihm den Hasen genommen haben; er sei hierüber zornig geworden und habe die Frau geschlagen. Aus angezeigten Gründen bitte er ihn der Strafe zu entlassen. Daneben wird auch angezeigt, „Gät von Alshonen“ habe auch Fleisch geessen, sei aber vom Landvogt Wirz liberirt worden, damit er ihm die Andern anzeige. Ebenso soll Einer, genannt Pomäden, von dem genannten Landvogt

liberirt worden sein. Ein anderer, genannt Vicenz, der das „Feber quratana“ gehabt, habe auch Fleisch gegessen. „Und einer, genannt Tagino“ . . . (bricht ab). Endlich erscheint auch Bartholomä Kuboschut (Robasciotto?) von Suggarus und eröffnet, er sei auf einem Tage zu Baden von den Rathsboten um 50 Kronen bestraft worden, weil er in der Fasten Fleisch gegessen haben soll. Da sei ihm aber unrecht geschehen. Als er krank war haben ihm der Priester und der Arzt erlaubt, Fleisch zu essen, was man in einem schriftlichen Zeugniß ersehen möge; er habe aber hievon keinen Gebrauch gemacht, sondern nur ein Mal Eier genossen. Er bitte daher, ihm die Strafe zu erlassen. Da aber angezogen wird, wie er sich gar muthwillig mit Fleisshessen und einer Frau gehalten haben soll, so hat man den Handel bis zur Jahrrechnung „hinin“ verschoben; die Boten sollen sich in Betreff aller Fälle erkundigen und darin zu handeln Gewalt haben. • 1. Dieser Tag ist hauptsächlich angefetzt worden in Betreff der drohenden Schriften, welche der Herr von Gumpenberg und seine Verwandten an gemeine Eidgenossen erlassen haben, von denen jedem Ort Abschriften mitgetheilt worden sind. Abermals entschuldigen die Boten von Basel ihre Obern, wie dieselben unbillig verklagt werden, und wie bedauerlich es sei, daß der von Gumpenberg Recht, Executorial, Brachium säculare und Aecht wider die von Basel erwirkt habe, angeblich weil sie das Seine, nämlich die Nutzung der Dompropstei zu Basel, zu ihren Händen gezogen haben, und dem jetzigen Besitzer derselben, Sigmund von Pfirt, damit er ihr Deckmantel sei, jährlich etwas Bestimmtes verabsolgen lassen. Da der von Gumpenberg gegen die von Basel nie in einem Recht gestanden sei, so habe er auch weder Urtheil, noch Execution noch Aecht gegen sie erlangen können, wie denn aber auch sein curtisanischer Proceß kein Wort von denen von Basel melde. Mit den Nutzungen der Dompropstei befaßen sie sich ebenfalls nicht, weder innerhalb noch außerhalb ihres Gebietes; alle Nutzungen im Fürstenthum Oesterreich und in der Markgrafschaft beziehe der von Gumpenberg, die im Gebiete von Basel der von Pfirt, der als rechter Herr und Regierer wie seine Vorfahren auch die bezüglichen Beschwerden trage. Die Dompropstei, nämlich deren Nutzungen im Gebiete der Stadt Basel, haben die von Basel dem von Pfirt in gleicher Weise geliehen wie vor fünf und zwanzig Jahren dem Herrn Sturzel sel. und wie sie nach gemeinem eidgenössischen Herkommen vermöge langem Besitze und alten Abschieden und gemäß der ihnen auf einigen Tagen in Betreff der Curtisanen ertheilten Rätthe Fug und Recht haben. Anfänglich, als der von Gumpenberg Klagen erhob, habe man ihm gemäß der goldenen Bulle derer von Basel zum Recht erboten; dann aber, als ihm dieses nicht genehm war, zu Ehren der Eidgenossen, damit der von Gumpenberg sich nicht beklagen könne, er sei in der Eidgenossenschaft rechtlos, anderseits aber auch die von Basel nicht als unverhört Verurtheilte dastehen, in ein gemeines freies unparteiisches eidgenössisches Recht, ihren Freiheiten unbeschadet, eingewilligt. Das habe nun der von Gumpenberg als eine unbillige Zumuthung betrachtet und spöttlich abgeschlagen und eingewendet, es handle sich um geistliche Güter, über die man vor dem Papst und nicht vor lauter Laien rechten müsse. Da aber die von Basel von den Nutzungen der Dompropstei nichts beziehen, sondern der von Pfirt dieselben genieße, so seien sie nicht schuldig, dem von Gumpenberg Red und Antwort zu geben und habe er keinen Grund, sie als Inhaber geistlicher Güter zu berechtigen. Die von Basel bitten daher, es wollen die Eidgenossen, wie es vor zwölf Jahren gegen den Bischof von Wien geschehen sei, die obschwebende Angelegenheit zu ihrer eigenen machen, die von Basel bei ihrem ehrlichen Rechtbieten, eidgenössischem Herkommen und ausgegangenen Abschieden wider den von Gumpenberg und andere dergleichen Curtisanen unterstützen und dem von Gumpenberg und seinen Anhängern schreiben, sich des angebotenen Rechts zu begnügen und außer demselben nichts Unfreundliches vorzunehmen, andernfalls man die von Basel vor Gewalt und beim Rechten schirmen werde;

das werden die von Basel um die Eidgenossen zu verdienen trachten. Alle Boten sind beauftragt, vorzunehmen was zu Frieden und Ruhe gereiche; dagegen haben die Gesandten von Basel keine Vollmacht, in eine gütliche Vermittlung einzutreten. Es wird ihnen daher in den Abschied gegeben, man bitte die von Basel, ihren Rechten unbeschadet in eine solche Vermittlung einzuwilligen und beförderlich berichten zu wollen, an welcher Ratsstatt, wie und durch wen verhandelt werden soll, damit man hierüber auch den von Gumpenberg berichten könne; sollten sie wider Verhoffen dieses Gesuch ablehnen und bei dem angebotenen unparteiischen Rechte bleiben wollen, so sollen sie auch dieses allen Orten zuschreiben. Da der Handel noch nie vor die mehreren Gewälte gekommen ist und bisher in der Eidgenossenschaft über Güter, die in derselben gelegen sind, niemand vor ausländische Gerichte gewiesen wurde, so sollen alle Orte die Angelegenheit vor ihren mehreren Gewalt bringen und sich zu einer Meinung entschließen. Dem von Gumpenberg und auch dem Kaiser hat man ab diesem Tage geschrieben, wie jeder Bote eine bezügliche Abschrift erhalten hat. Da der Bote von Unterwalden für das Schreiben an den Kaiser keine Vollmacht hat, dasselbe aber als das nothwendigste erscheint, so bittet man die von Unterwalden, sich hierin nicht zu sündern; wollen sie aber in dem Schreiben nicht begriffen sein, so sollen sie solches bis Palmtag (22. März) nach Baden berichten, damit man sie in dem Schreiben nicht melde; andernfalls soll der Brief im Namen aller Orte an den Kaiser gefertigt werden. 2. Da die Curtsianen wieder einreisen wollen, die Eidgenossen aber mit Bezug auf sie gefreit sind, so erachtet man für gut, dem Papst zu schreiben, ihn über das bezügliche Herkommen aufzuklären und ihn zu bitten, daß er uns mit solchen Curtsianen ruhig lasse. Diese Meinung soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag vollmächtige Antwort geben. ¶ Die von Lucern sollen eingedenk sein, wie die von Basel sie um eine Abschrift des letzten von dem von Gumpenberg an die von Lucern gesandten Briefes gebeten haben. ¶ Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden verlangen von jedem Ort besondere Antwort, welches Ort ihre Obern bei dem Bund und dem Rechtsbot bleiben lassen und den „Ursatz“ aufheben wolle, in welchem Falle sie die von Bellenz vermögen wollen, denen von Luggarus in der Zeit der Noth den Salzkauf ohne Gewinn zu gewähren, wie solches jedem der neun Orte zugeschrieben worden ist. Die Boten der letztern antworten, es sei bisher in der Eidgenossenschaft nicht gebräuchlich gewesen, daß in einer gemeinen Sache jedes Ort besonders geantwortet habe, sondern man habe in solchen Fällen gemeinschaftlich gehandelt; hierbei wolle man verbleiben, ansonst hieraus eine Neuerung entstehen möchte; man möge sie also hierum nicht weiter ersuchen. Wenn die drei Orte die von Bellenz vermögen, denen von Luggarus den Salzkauf (ohne Gewinn) zugehen zu lassen, nämlich denjenigen, die das Salz für den eigenen Bedarf und nicht auf Fürkauf beziehen, so wolle man mit denen von Luggarus auch verschaffen, daß sie denen von Bellenz freien Kornkauf gewähren; würde jenes aber nicht geschehen und müßte man darum rechten, so mögen die drei Orte bedenken, wo am billigsten das Recht gegeben und genommen werden soll. Die Boten der drei Orte haben keinen andern Auftrag als die Antwort auf die eingangsgestellte Frage entgegen zu nehmen, wollen aber die Meinung der übrigen Orte im Abschied heimbringen. Beinebens gehöre der Salzkauf denen von Bellenz laut ihrer Freiheit, und aber der Kornkauf nicht denen von Luggarus, „dan sy die drü ort mit etlicher hilf mit der hand gwunnen“, weshalb er den XII Orten zustehet. Wenn man den Ursatz aufhebe und die drei Orte bei Bund und Rechtsbot bleiben lasse, so wollen sie den Handel wieder in den Abschied nehmen. ¶ Es erscheinen Hans Melchior Heggenzer im Namen des römischen Königs, und Hans Othmar von Schönau, Hauptmann der vier Städte am Rhein, wegen derer von Mühlheim, die das Wylertal besitzen, und eröffnen: Friederich Leopold und sein Bruder Heinrich, weiland Herzoge von Osterreich, haben dem Heinrich von Mühlheim, Ritter, die

Herrschaft Ortenberg im Wylerthal nebst den Steuern auf den Städten Winterthur, Brugg, Bremgarten, Marau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg verpfändet. Da nun der römische König die Herrschaft Ortenberg wieder an sich zu lösen wünsche, so meinen die Inhaber derselben, daß er ihnen den ganzen Pfandschilling zu erlegen habe. Er habe aber vernommen, die Erben des von Mühlheim haben von den benannten Städten die Hauptsumme, für welche die jährliche Steuer dieser Städte verpfändet gewesen, bezahlt erhalten und daß diese Städte sich dadurch von ihrer Steuer ledig gemacht haben. Zu Waldshut finde sich eine Quittung darüber vor und darum vermuthete man, daß auch die übrigen Städte solche besitzen möchten, und habe sie darum angefleht. Der König habe nun aber vernommen, die Eidgenossen haben diesen Städten verboten, etwas hinauszugeben. Er habe sich daher mit den Inhabern des Wylerthals vereinigt, Botschaften an die Eidgenossen abzusenden, diesen zu sagen, daß sie nichts Anderes bezwecken, als der Wahrheit auf den Grund zu kommen; sie bitten daher, es möchten die betreffenden Orte ihren Städten anbefehlen, die fraglichen Quittungen oder andere Urkunden in ihren Archiven („Behalten“) aufsuchen und solche zum Besten beider Parteien vorweisen zu wollen; es sei dabei keine Gefahr; er, Heggenzer, als ein geborner Eidgenosse, wolle sich hiefür mit Leib und Gut verbürgen. Da nun Kundtschaft der Wahrheit niemand verweigert werden kann, so haben die Boten der acht (sic) Orte die Quittungen von Bremgarten und Mellingen anherverlangt, welche über die Sache heitern Aufschluß geben. Da man aber keine Vollmacht hat, dieselben herauszugeben, so hat man sie bei dem Landvogt zu Baden hinterlegt, daß sie da bis Sonntag Quasimodo (5. April) sollen liegen bleiben. Jeder Bote soll die Angelegenheit heimbringen. Wenn der Mehrheit der Orte inzwischen nicht schreibt, daß man diese Abschriften nicht solle verabsolgen lassen, so soll er alsdann von denselben dem Heggenzer oder seinen Beauftragten Copie und Urkunde geben; denn wenn ihnen hierin nicht entsprochen würde und die Eidgenossen nöthig hätten, Kundschaften auf dem Gebiete jener einzunehmen, so könnte dieses auch abgeschlagen werden. In Betreff der Städte, die denen von Zürich, Bern und Lucern gehören, sollen die Boten der betreffenden Orte den Handel heimbringen und wenn der römische König sie weiter um Antwort anlangt, ihm gebührenden Bescheid geben. **s.** Vom letzten Tag ist heimgebracht worden, ob man in Betreff der Münze Einen Schlag und Ein Korn festsetzen wolle. Es werden nun die Instructionen eröffnet: Die Orte, welche münzen, wollen bei ihrem Schlag und Korn verbleiben, insbesondere bemerken die von Basel, sie seien mit einigen Städten Münzgenossen, die sich vor langen Jahren zusammenverschrieben, auf Ein Korn zu münzen, namentlich 45 Doppelvierer auf 4 Loth zu münzen. Diese Doppelvierer seien dann von Einigen in großer Zahl ausgewechselt, gesteigert und dann die geringen wieder für Doppelvierer ausgegeben worden, worüber man sich beschwere; so habe an letzter Messe Benedict Stocker von Schaffhausen für einige tausend Gulden aufwechseln lassen, wozu er sie brauche, wisse man nicht. Nachdem allerlei Meinungen vorgebracht worden sind, hat man beschlossen, jedes Ort und insbesondere diejenigen, welche münzen, sollen die Sache an die Obern bringen und ein getreues Aufsehen haben, daß rechte redliche und gute Münze gemacht, die alte gute nicht geschwächt noch geschmolzen werde. **t.** Hans Melchior Heggenzer eröffnet auf Befehl des römischen Königs, Benedict Stocker von Schaffhausen habe einiges gekörntes und Bruchsilber dem Anton Schloßler zu Egenrych im Läubertal zum Abtreiben geschickt. Nachdem solches der Herr von Rappoltstein berichtet hatte, habe er (der König) gemäß gemeinen Rechten und erlassenen Mandaten dieses Silber mit Arrest belegt. Hierüber habe sich Benedict Stocker bei der Regierung zu Ensisheim beschwert und sich hiebei als Münzverleger derer von Bern, Solothurn und Schaffhausen angegeben, was benannte Regierung dem König geschrieben habe. Hierauf habe der König aus Gnaden den Arrest aufgehoben

und dem Stocker für dies Mal das Silber verabsolgen lassen, mit der Warnung, wenn er fernerhin im Gebiet des Königs mit gekörntem Silber betreten würde, werde ihm dasselbe weggenommen und nicht mehr zugestellt. Der König verlange nun, daß die Eidgenossen ihre Untertanen warnen, gekörntes Silber an verbotenen Orten aufzukaufen, wegzuführen und zu verhandeln; gegen die Übertreter würde gemäß Ordnung und Recht verfahren werden. Dieses wird in den Abschied genommen, um sich hiernach halten zu können.

ii. Angelus Ritius und Ascanius Marsus, als Gesandte des römischen Königs (sic) und des Gubernators des Herzogthums Mailand, legen einen schriftlichen Vortrag und einen Entwurf für die Capitel vor, welche in Abschrift jedem Boten mitgetheilt werden. Es soll jedes Ort die alten mit Herzog Franz abgeschlossenen Capitel und dann auch die auf einem Tag zu Baden im Jahre 1548 vorgeschlagenen mit den eingegebenen vergleichen, nach Gefallen daran ändern und für den nächsten Tag Vollmacht zur Berathung ertheilen. Daneben hat man mit den genannten Gesandten ernstlich geredet, wie man berichtet sei, daß der Gubernator des Herzogthums Mailand die Ausfuhr von Korn und andern Getreide zu den Angehörigen der Eidgenossen auf das strengste verbiete und wie diesfalls Wachen auf den See bestellt sein sollen, was keine gute Nachbarschaft erzeuge; man bitte um Verwendung, daß den Unsrigen feiler Kauf gewährt werde. Die Gesandten versprechen dem Gubernator zu schreiben und ihr Mögliches zu thun, in der Hoffnung, daß den betreffenden Beschwerden abgeholfen werde.

v. Uri übergiebt den Gesandten von Bern die Abschrift eines angeblich von Bern ertheilten Bettelbriefes, der einem Landstreicher abgenommen wurde. Die Gesandten von Bern senden die Copie an ihre Obern und erhalten von daher Bericht, es sei das ein wissentlicher Betrug, indem sie gar keine Bettelbriefe ertheilen; sie bitten, den Landstreicher im Betretungsfalle zu verhören und nach Verdienen zu bestrafen.

w. Der Landschreiber von Baden eröffnet, wie er ein köstliches neues Haus gebaut habe; da er den Eidgenossen nun lange Zeit diente, so bitte er jedes Ort um Wappen und Fenster. Wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage gute Antwort zu geben.

x. Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn verlangen Antwort auf ihr Begehren, daß der Landvogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte ihnen zu schwören habe; daß man sie bei den Appellationen aus dem Thurgau mitfizen lasse und nicht von der Regierung über die Klöster ausschliesse, da man sie gemäß eines im Jahre (15)30 zu Baden erfolgten Abschiedes gütlich an denselben habe Antheil nehmen lassen, von welchem Abschied auf dem letzten Tag jedem Boten eine Abschrift in den Abschied gegeben worden sei. Die Boten der VII Orte erwiedern, ihre Obern haben in den Kanzleien suchen lassen und einiges Sachbezügliche gefunden, weshalb man die drei Städte bitte, die VII Orte bei ihrer Gerechtigkeit gütlich bleiben zu lassen. Umgekehrt bitten die Gesandten der drei Städte, diesen ihre Forderung zu gewähren. Alles wird in den Abschied genommen.

y. Instructionsgemäß eröffnet der Bote von Schaffhausen, Heinrich Rychemut von Zürich gebe vor, er sei Burger von Schaffhausen; das sei aber nicht der Fall, denn die von Schaffhausen wollen ihn nicht aufnehmen, er zeige denn vorher, wie er sich anderwärts gehalten habe und abgeschieden sei.

z. Da keine drängenden Geschäfte vorliegen, so wird vor der Jahrrechnung, die auf den 7. Juni fällt, kein Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas Besonderes an die Hand stoßt, mag es einen solchen ausschreiben.

aa. Es erscheinen Albrecht de Sala von Lauis und Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern, und ersterer läßt vortragen: Nachdem er dem Fleckenstein die Geldsumme, wie solche die Sprücher gesprochen und die Rätthe der Eidgenossen erkannt haben, in der Stadt Lucern habe bezahlen wollen, und dagegen die Hauptverschreibung zurückverlangt habe, habe sich Fleckenstein dessen geweigert und ihn nur für soviel quittiren wollen, als er von ihm erhalte. Dessen beschwere sich de Sala, denn nach seinem Tode könnte der Hauptbrief wieder zum Vorschein kommen und

geltend gemacht werden. In dem Streit hierüber seien sie vor Schultheiß und klein und große Rätthe, die man nennt die Hundert, der Stadt Lucern gekommen, die ihnen gerathen, de Sala solle den Fleckenstein bezahlen laut ihrer Rechnung; die tausend Kronen mögen gemäß dem auf dem letzten Tage zu Baden (?) erfolgten Spruch abgezogen werden; das Instrument soll bei denen von Lucern hinterlegt werden und liegen bleiben, bis die XII Orte sich erläutert haben, ob dasselbe dem von Fleckenstein oder dem de Sala zugestellt werden solle; um die Summe, welche de Sala dem Fleckenstein giebt, soll dieser jenen quittiren; wollen die Parteien diesen Rath nicht befolgen, so lasse man allen Handel bleiben wie er sei und möge derselbe vor die Eidgenossen kommen. Deswegen erscheine de Sala nun hier und bitte, den Fleckenstein zu verhalten, die Geldsumme, wie sie die Sprücher gesprochen und die Rathsboten der Eidgenossen erkannt haben, anzunehmen und ihm den Hauptbrief herauszugeben. Fleckenstein erwiedert: de Sala sei ihm eine Summe schuldig geworden gemäß einem Schuldbrief, den er zu halten gelobt und geschworen habe. Nach Verlesung desselben bemerkt er weiter, laut diesem Instrument soll de Sala ihn bezahlen zu Lauis oder wo es ihm, Fleckenstein, gefällig sei; würde de Sala hierin säumig sein, so möge Fleckenstein Leib und Gut des de Sala anfallen und niederwerfen vor welchem Richter es sei. Nachdem nun de Sala ihn hätte bezahlen sollen, sei er auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis hinterrücks von ihm vor die Boten der Eidgenossen gefehrt und habe da vorgegeben, es sei zu Baden über die Sache verhandelt worden gemäß einem diesfälligen Abschied; wieder hinterrücks von ihm sei er, de Sala, auf einen Tag nach Baden gekommen und habe ihn verklagt, so daß er, ohne daß der Schuldbrief gehört worden sei, soviel erlangte, daß er fernerhin weder Zins noch Kosten zu bezahlen habe. Ebenso habe er den Obern von Lucern vorgegeben, die Rathsboten der Eidgenossen haben in der Sache gesprochen, weshalb die von Lucern („sine herren“) veranlaßt worden seien, den Handel noch ein Mal vor sie kommen zu lassen. Weil er, Fleckenstein, gemäß dem Schuldbrief diesfalls Gewalt besitze, so hoffe er, hiebei zu verbleiben; wenn er auch gegenüber den Boten der Eidgenossen kein Mißtrauen habe, so wolle er sich doch jetzt vor ihnen in kein Recht einlassen, sondern bei dem Schuldbrief verharren. Albrecht de Sala entgegnet, er trete auf die lange Erörterung des Fleckenstein nicht ein, sondern halte sich an den Sprüchen der Sprücher zu Lauis und an den Erkenntnissen, welche die Boten der Eidgenossen im Auftrage ihrer Obern gegeben haben. Nach weitläufigem Verhör der Parteien erkennen die Boten: 1. Alle frühern Sprüche, Urtheile und Erkenntnisse der Eidgenossen bleiben in Kraft. 2. Schultheiß Fleckenstein soll den de Sala für die empfangene Summe, auch die 1000 Kronen „Artsag“, sammt allem Interesse, Kosten und Schaden quittiren. 3. In Betreff der Schulden, welche de Sala dem Fleckenstein als gichtig eingegeben hat, wo aber Fleckenstein sich bezüglich einiger derselben beklagt (daß sie nicht einbringlich seien?), soll der Hauptbrief in das Schloß zu Baden gelegt werden und daselbst die nächsten zwei Jahre liegen bleiben. Wenn Fleckenstein während dieser Zeit an den ihm als gichtig übergebenen Schulden Abgang und Mangel erleiden würde, so soll er dieselben (ihren Betrag) nach Inhalt des Hauptbriefes beziehen mögen. Nach Eröffnung dieser Erkenntniß bemerkt Fleckenstein, er habe zwei Angelegenheiten, die nicht in Eine Sache gezogen werden können, wie es in diesem Urtheile geschehen sei, worüber er sich beschwere. Man werde ihn verstanden haben, daß er sich (hier) in kein Recht einlassen wolle, auch nichts ans Recht gesetzt habe. In Betreff der 1000 Kronen habe er auf dem letzten Tag zu Baden die Eidgenossen gebeten, mit der Sache nicht zu eilen und habe nun hinreichend sich verantwortet, wie Albrecht de Sala ihn hinterrücks verunglimpft habe, während er wegen seiner Krankheit nicht habe erscheinen können, wie das seine Obern wohl wissen. Die Orte haben dann ihre Instruction auf die unrichtigen Angaben des de Sala hin gegeben, während

Recht und Billigkeit erfordern, daß man auch den andern Theil höre. Er habe dann in Folge dieser Ursachen und um Gottes und des Rechts willen gebeten, nicht zu eilen, sondern seine Antwort auch an die Obern der Orte zu bringen; er glaube nämlich den „Ursatz“ nicht schuldig zu sein, und hoffe dieses zu beweisen durch die Sprücher und die frühern Abschiede, die da zeigen, daß er gleich Anfangs zu Tagen den Ursatz und alle Kosten und Schaden gefordert habe. Dessen ungeachtet haben die Boten der Eidgenossen es immer bei den Sprüchen der Sprücher verbleiben lassen. Er habe auch angezeigt, wenn auch in der „Übergebnus“ ein Ursatz festgesetzt worden sei, „allein ein forcht darin gemeldet“, und werde sich nicht zeigen, daß je ein Ursatz bezogen worden sei. Wenn jedoch dieser Ursatz, den er aber nicht glaube schuldig zu sein, gelten sollte, so verlange er, daß man ihm gegen de Sala zum Recht verhelpe, dadurch, daß man ihm die Einvernahme von Rundschaften in Form Rechts gestatte; durch die Sprücher und Andere werde er zeigen, daß Albrecht wiederholt „den“ (Ursatz?) gebrochen habe, so daß er geglaubt habe, die Boten der Eidgenossen wären in der Sache nicht weiters fürgefahen, was aber durch die Mehrheit derselben dennoch geschehen und die 1000 Kronen dem Albrecht zuerkannt worden seien. Da in der Eidgenossenschaft selten gehört worden, daß Einem in solcher Art das Recht abgeschlagen worden sei, so habe er die Sache vor Schultheiß und Rath zu Lucern angezeigt, die ihm eine freundliche Empfehlung an die Eidgenossen gegeben haben, in welcher sie letztere bitten, ihm in Betreff der 1000 Kronen zum Recht zu verhelfen, um was er wiederholt zum dringendsten einkomme. Auf dieses entgegnet de Sala, Fleckenstein beklage sich mit Unrecht, er sei nicht gehört und im Rechten verkürzt worden; vor den Sprüchern und vor den Eidgenossen sei oft und länger als Jahr und Tag in der Sache verhandelt worden, Fleckenstein sei auch von Ort zu Ort geritten und habe auf letzter Tagatzung die Sache weitläufig erörtert, wie das in den Urtebrieffen stehe. Er, de Sala, trete daher in die Anbringen des Fleckenstein nicht weiter ein, sondern bleibe bei der angezeigten Erkenntniß und den frühern Urtheilen und verlange hiebei geschützt zu werden. Da der Handel von Schultheiß und klein und großen Räten von Lucern vermöge einer besiegelten Erkenntniß an die Eidgenossen gewiesen worden und diese auch jetzt nichts Anderes erkannt haben, als daß die frühern Sprüche der eidgenössischen Rathsboten in Kraft bleiben sollen, so hat man es bei der mitgetheilten Erkenntniß verbleiben lassen. Da Fleckenstein sich so sehr beschwert, daß er anzeigen, er werde von Ort zu Ort reiten, so nimmt man allen Handel in den Abschied, die Obern dessen zu berichten. Wenn dann Fleckenstein wirklich von Ort zu Ort fahren will, so soll er das dem Albrecht de Sala bei guter Zeit verkünden. **bb.** Den Prälaten und Aebten von St. Gallen, Kreuzlingen, Rheinau, Fischingen, Pfäfers, Wettingen und Muri wird geschrieben, man habe Mangel an gelehrten Priestern, die alten sterben hinweg und junge seien keine herangebildet worden. Es sei daher der Wille der Obern, daß jedes Gotteshaus sich um geschickte Schulmeister umsehe und zu diesem Ende zwei Junge auf den hohen Schulen zu Paris oder zu Freiburg im Breisgau in der heiligen Schrift studiren lasse, damit man wieder gelehrte und geschickte Leute erhalte. Dem Abt von St. Gallen schreiben die IV Orte insbesondere, da sein Gotteshaus wohlbegütert ist, so möge er sich mit gelehrten Männern versehen und zu Norschach eine Schule errichten, damit Biederleute ihre Kinder daselbst um ein bescheidenes Geld studiren lassen können. **cc.** Auf dem letzten Tag ist von einem Tausch zwischen Zürich und den X Orten mit Bezug auf die hohen und niedern Gerichte zu Stammheim und Ruffbaumen die Rede gewesen. Nach Eröffnung der Instructionen geht die Meinung der Mehrheit dahin, es solle jeder Theil behalten, was er bisanhin gehabt hat, und der Landvogt im Thurgau soll mit denen von Zürich die Marchsteine beförderlich aufrichten lassen. **dd.** Der Hauptmann von St. Gallen, Hans Konrad Escher von Zürich, giebt Rechnung

über die Hauptmannschaft und entrichtet jedem der IV Orte 110 Gulden, je 15 Constanzerbaten für einen Gulden, und zwar mit 18 Ducaten für 30 Gulden und 51 Sonnenkronen, jede zu 25 Schwyzerbaten, für 80 Gulden. An eine Behausung und den Hausrath für den Hauptmann will der Abt die Hälfte bezahlen, wenn die Schirmorte, welche die Hälfte der Strafen und Bußen beziehen, die andere Hälfte der Kosten übernehmen. Wird heimgebracht. **ee.** I. Der Abt zu Pfäfers schreibt, Räte und Landvögte zu Schwyz und Glarus haben in Betreff einiger Lehen im Gaster eine Erkenntniß erlassen, über die er sich beschwere. Denn würden seine Lehen getheilt und die Häuser nicht in Bau und (Ehren?) erhalten, so würde das dem Gotteshause großen Schaden bringen; er bitte, ihm hierin berathen und beholfen zu sein. Man ersucht nun die Boten von Schwyz und Glarus zu Handen ihrer Herren, dieselben wollen ihre Räte und Vögte, welche in solchen Sachen rechtsprechen, anweisen, den Abt und sein Gotteshaus in Betreff der Lehen bei ihren Freiheiten ungetheilt und unwüßlich bleiben zu lassen. (Dieser Artikel ist im Original durchgestrichen und folgt am Schlusse des Abschiedes nachstehender:) II. Es erscheint ein Anwalt des Abts von Pfäfers und eröffnet: Das Gotteshaus Pfäfers habe zu Quarten einige Lehen, welche Tis Meyer und Andere innegehabt haben. Von diesen Lehen seien durch die Inhaber einige Stücke verkauft, andere vertheilt und die Lehen überhaupt schlecht erhalten worden und mit Bezug auf Grund, Dach und Gemach in Abgang gekommen, weshalb sie gemäß der Lehenbriefe dem Gotteshause heimgefallen seien. Als nun der Abt dieses zu Schämniß vor die Boten von Schwyz und Glarus gebracht habe, seien die Lehen von den Boten den frühern Inhabern wieder zuerkennt und dabei gesprochen worden, es sollen innert fünf Jahren die Güter und die Gebäude in Dach und Gemach in den ehevorigen Zustand hergestellt, und fürderhin der Lehenspflicht genau nachgekommen werden, Alles nach Inhalt eines Urtheilbriefes, der nebst den Lehenbriefen verlesen wird. Da der Lehenbrief aber deutlich vermöge, daß Lehen, die nicht in Ehren gehalten werden, fällig werden, die Inhaber über vielfältige Warnung die Lehen in Abgang kommen ließen und der Lehenspflicht auch sonst nicht genügen, und ihnen volle fünf Jahre verstattet werden, den ehevorigen Zustand wieder herzustellen, so besorge der Abt, daß andere Lehenleute, wenn er bei den Lehenbriefen nicht beschützt werde, ein Gleiches vornehmen, wodurch das Gotteshaus um seine Lehen komme. Ferner sei Einer zu Quinten, der auch Inhaber des genannten Lehens zu Quarten sei; der führe ab diesem Lehen Heu und Streue über den See auf seine eigenen Güter, wodurch das Lehen geschwächt werde. Da dieses Ehehafte des Gotteshauses betreffe und der Abt demselben einen schweren Eid geschworen habe und die VII Orte seine Schirmherren und Obern seien, so bitte er, ihm hierin berathen zu sein. Die Boten der fünf Orte erkennen dann, diesen Anzug den Gesandten von Schwyz und Glarus in den Abschied zu geben, mit der Bitte und dem Begehren an deren Obern, sie wollen dem Abt mit Bezug auf dessen in ihren Gebieten gelegene Lehen beholfen sein, damit das Gotteshaus bei seinen Lehenbriefen beschützt und gehandhabt und das Abführen von Heu und Streue („strow“) bei Verlust des Lehens unterlassen werde. **ff.** Die Gesandten von Basel, Freiburg und Solothurn eröffnen, der Graf von der Cammern, der Herr von Aiz, sein Bruder, und deren Mutter seien Bürgern der genannten Orte schuldig, auch haben sich einige derselben für jene verschrieben und verbürgt, so daß sie zu großen Kosten und Schaden kommen. Die Grafen wollen nun nicht bezahlen und Briefe und Siegel nicht halten und möge man zu keinem Rechten kommen; sie bitten, ihnen diesfalls behülflich zu sein. Man schreibt an den König von Frankreich und redet mit dessen Gesandten, daß auch er dem König schreibe, daß er die Grafen von der Cammern veranlasse, die Unsrigen zu bezahlen und um ihre Verschreibungen und Bürgschaften zu ledigen; auch daß er bei dem Parlament („Pailament“) zu Cammerach verschaffe, daß den Unsrigen beförderliches

Recht gehalten werde. **gg.** Der Gesandte von Schaffhausen eröffnet, seinen Obern sei mitgetheilt worden, es haben bei dem letzten Tag zu Baden einige Boten „gklüffet“ (geklüfflet, ein gewisses Kartenspiel getrieben), und als einer einen guten „Doppel fierier“ (?) gesetzt hatte, habe einer gesagt, wenn der Doppelfierier (oder Doppelvierer?) zu Schaffhausen wäre, so würde man wohl zwei „Krüg“ daraus machen. Da soll der Bote von Schaffhausen anwesend gewesen sein und diesem Gerede nicht widersprochen haben. Hiemit geschehe ihm ungut; er sei nicht dabei gewesen und habe diese Worte nicht gehört, weshalb er sich hierüber entschuldigt haben wolle.

hh. Betreffend die Herrschaft Rheintal wird Folgendes verhandelt: 1. Der Landvogt, Konrad Hässi, des Raths zu Glarus, eröffnet, gemäß der Erkenntniß des letzten Tages habe er in Betreff der Erwerbung von Gütern im Rheintal durch Fremde für jene Orte, in denen die niedern Gerichte dem Abt von St. Gallen zustehen, im Verein mit diesem, für jene aber, in denen die Eidgenossen die hohen und niedern Gerichte haben, selbst einige Artikel aufgesetzt, die er verlesen läßt. Es werden dieselben bestätigt und sollen Brief und Siegel darum errichtet werden. 2. Er berichtet ferner, in Betracht der großen Armut, die unter den Leuten herrsche, habe er sich erlaubt, von dem Kirchengut zu Thal drei halbe Mütt Kernen zu nehmen und davon hausarmen Leuten zu geben. Da nun die Leute großen Hunger haben und die Kirche vermöglich sei, so möchte man ihm gestatten, bis auf St. Johannis Tag alle Wochen einen halben Mütt Kernen an arme Leute auszutheilen. Es wird dieses bewilligt. 3. Dem Rudi Achmüller ist, seitdem er als Mörder verrufen worden, einiges Guthaben erbzweije zugefallen. Der Vogt fragt an, ob er dieses zu Händen der Obern beziehen solle. Er wird beauftragt, dieses zu thun. Würde ihm jemand widersprechen, so soll er die Betreffenden auf die nächste Jahrrechnung bescheiden. Inzwischen will man die Sache heimbringen, um auf benannten Tag Instruction zu erhalten. 4. Der Vogt eröffnet, er werde oft von Streitparteien auf Stöße und Untergänge verlangt; da nun nicht bestimmt sei, was er in solchen Fällen für sich und seinen Knecht als Lohn fordern dürfe, so begehre er diesfalls eine Erläuterung. Es wird festgesetzt, daß nebst der Bezahlung dem Vogt zum Tag ein guter Gulden und dem Knecht vier Bagen gegeben werden sollen. 5. Da der Ammann von Sax sich selbst entleibt hat, soll der Landvogt sich erkundigen, in welcher Obrigkeit dieses geschehen sei. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 13. März.

St. A. Zürich: Rheintalabschied. S. 189. Die hiezu benützte Quelle hat das irrige Jahresdatum 50 (L). — Stifts-Archiv St. Gallen: Rheintaler Originalabschiede T. 1734 f. 181. Als letzten Punkt folgt hier Art. a unseres Abschieds. Auch da das irrige Jahresdatum 1550.

ii. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen wegen bewaffneter Begleitung eines Prädicanten durch die von Lindau nach St. Gallen; siehe Note.

kk. Empfehlung des Bischofs von Chur beim Paps; siehe Note.

Im G. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 wird Niklaus Imfeld als alt-Landammann bezeichnet. Im Zürcher Exemplar fehlen **m** und **p**; im Berner **f—h, m, p, bb**; im Schwyzer **p**; im Glarner **m, p**; im Basler **a, b, f—h, l, m, p, r, v, x, bb**; im Freiburger **a, b, f—h, l, m, p, r**; im Solothurner **a, b, f—h, m, p, r, bb**; im Schaffhauser **a, b, f—h, l, m, p, r, x, bb**; im Appenzeller **a, b, f—n, p—r, x, y, aa, bb**. **ee** aus dem Zürcher Abschied, bei dem er auf einem Zettel eingebunden ist; letzterer wird vom Landschreiber zu Baden mit Brief vom 27. März den Gesandten von Zürich nachträglich mitgetheilt. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 210. Der gleiche Art. auch beim Schwyzer Abschied. **dd** wird für Lucern, weil im Abschied ausgeblieben, von Landschreiber Kaspar Bodmer mit Brief vom 27. März an Hans Hug, alt-Schultheiß, nachgetragen; St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 413. Derselbe Art. auch beim Schwyzer Abschied. **ee** aus dem Schwyzer und Glarner, **ff** aus dem Basler und Solothurner, **gg** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **e.** Die Originalcredenz vom 26. Januar 1551 im St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI; eine Pergamenturkunde.

Zu **e.** Das Appenzeller Exemplar führt das Erträgniß für Appenzell auf, nämlich vom Erbeinungsgeld von Oesterreich für drei Jahre 150 Sonnenkronen und vom burgundischen 38 Kronen. Die Ausgaben für Appenzell sind: Für Heggenzers Diener, Quittanz und Siegelgeld 1 Krone, dem Läufer zu Baden 1 Krone 1 Batzen.

Zu **g.** Beim Zürcher Abschied liegen zwei übel redigirte oder notirte Zeugenaussagen über das Verhältniß von Dietwoyl, ohne Datum und Unterschrift.

Zu **k.** Rosin schreibt am 28. Februar 1551 an Zürich: Er sei unlängst nach Rom berufen worden, wo ihm der Rest seines Lohnes gegeben und von einem Bischof mitgetheilt worden sei, er sei seines Dienstes entlassen; der Papst sei dormalen nicht gesinnt, bei den Eidgenossen einen Botschafter zu erhalten; er sei arm und habe genug Kosten mit den Garden zu Rom und Bononia, später möge die Sache sich wieder ändern; dabei habe man ihm einen ehrlichen Urlaubbrief gegeben. Daneben habe er vernommen, wie zwischen dem Vogt zu Luggarus und dem dortigen Schreiber, Walter Koll von Uri, Mißverständnisse walten, weshalb man gedenke, benannten Schreiber durch einen andern zu ersetzen. Zum letztern Zwecke hätten die von Luggarus eine Botschaft an die Orte zu reiten herausgeschickt. Diese sei aber zu Altdorf von denen zu Uri gewendet worden, unter der Vorgabe, es sei unnöthig, an alle Orte zu reiten, sie wollen ihnen den Schreiber Koll schon abnehmen und einen andern geben. Hierüber seien andere Orte nicht zufrieden, weil nicht ein Ort allein in solchen Dingen zu regieren habe, wobei dann er, Rosin, ermuntert worden sei, diesem Dienst, wenn er ledig würde, nachzutrachten. Im angegebenen Sinne hätten sich namentlich auch die von Lucern ausgesprochen und ihrem Rathsgesandten sachbezüglichen Auftrag gegeben. Folgt nun eine bezügliche Empfehlung auch bei Zürich, wobei daran erinnert wird, daß Rosin auch ein geborner Zürcher sei.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 208.

Zu **o.** Wir theilen folgende Actenstücke mit:

1. Unterm 12. December 1550 schreibt Ambros von Gumpenberg an Basel im Allgemeinen im Sinne seiner Mißive vom 22. Januar 1551 an die Eidgenossen; Basel theilt dieses Schreiben behufs fernerer Verwerthung bei den Eidgenossen unterm 31. December 1550 an Zürich (und die übrigen Orte) mit.

St. A. Zürich: Acten Basel. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2. 1551, 22. Januar, Augsburg. Ambros von Gumpenberg an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen. Vor Kurzem meldeten ihm die Eidgenossen als Antwort auf sein Schreiben, sie haben die von Basel bestimmt, dem von Gumpenberg vor den Eidgenossen des Rechts zu sein, doch unbeschadet ihrer goldenen Bulle. Zwei Ursachen haben ihn an einer frühern Antwort gehindert; erstens die Unbekanntschaft mit den Landtagen der Eidgenossen; zweitens, weil er so eilends seine Freundschaft nicht zusammenbringen konnte, um sich mit ihr zu berathen. Er verdanke nun vorerst die Mühe, womit die Eidgenossen die von Basel zu der angeführten Zugabe gebracht haben. Aber wegen Ehre und Eid könne er von seinem ordentlichen Richter, noch weniger von dem erhaltenen Recht „brachio seculari, censuris und acht“, wovon er hier authentische Copien mittheile, abgehen. Er würde sich großen Tadel zuziehen, wenn er auf sein mit Mühe und Kosten vor dem ordentlichen Richter erlangtes Recht verzichten, und in geistlichen Sachen vor dem weltlichen Richter ein neues Recht anfangen würde. Obwohl er schon gewußt habe, daß er den betreffenden Vorschlag nicht annehmen könne, habe er ihn doch aus eigenem Kopfe nicht abweisen wollen, sondern habe seine Freundschaft von allenthalben anherbeschrieben, die dann in guter Anzahl eingetroffen sei, die Sache berathen habe und auf den Schluß gekommen sei, den man aus ihrem eigenen Schreiben entnehmen möge. Ihm sei es leid, daß die Sache sich täglich mehr zu Unrath als zu Frieden und Einigkeit anschide. Gott wisse, daß er hieran schuldlos sei

und gerne Alles nachsähe, was sich mit Eid und Ehre verträge. Um die Sache zum Ende zu bringen, erbiete er sich zu Folgendem: Beide Parteien mögen je Zwei erwählen; diese Vier mögen dann mit wissenden Dingen die Parteien zu vereinbaren suchen; als Malstatt soll Freiburg im Breisgau bezeichnet werden. Seinerseits bezeichne er als Vermittler Doctor Mathis Held, kaiserlichen Rath, und Doctor Theobald Bapst, die auch früher in der Sache gehandelt haben und derselben kundig seien; er hoffe auch, sie zur Uebernahme zu vermögen, obwohl sie als alte blöde Leute mit täglichen Krankheiten beladen seien, „welche über Land krankheit und blödekeit halber nit syen ufzubringen oder zu ermögen“. Wolle man diesen Vorschlag annehmen, so möge man ihm das auf seine Kosten durch einen besondern Boten anzeigen. Im andern Falle sei er entschlossen („bewilliget“), alle erhaltenen Rechte, Proceffe, Brachium säculare, Acht und Censuren durch das ganze Reich „aufzuschlagen“ und zu publiciren und sich derselben mit seiner Freundschaft rechtlich zu bedienen, gemäß dem Inhalt alles Genannten. Er hoffe aber, die Eidgenossen werden die von Basel bewegen, ihm das Seine zukommen zu lassen und Kosten und Schaden zu erstatten. Er bitte um Antwort und daß man ihm die künftigen Landtage anzeige, damit er sie, wenn nöthig, mit Schriften besuchen könne.

Et. N. Zürich: N. Basel; von Lucern mit Begleitschreiben vom 12. Februar (Mittwoch vor Invoavit) an Zürich (und die andern Orte) mitgetheilt. — R. N. Freiburg: Missiven von Lucern. — R. N. Solothurn: Abschiede Band 30. — R. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

3. 1551, 22. Januar, Augsburg. Die unten verzeichneten Adelspersonen an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen. Sie werden sich erinnern, wie sich die Briefsteller („wir“) im letzten Sommer mit einem Schreiben dafür verwendet haben, man möchte die von Basel dazu vermögen, daß sie den Ambros von Gumpenberg als confirmirten Dompropst zu Basel in den Besitz und Genuß seiner Güter und Einkünfte gelangen lassen. Nun vernehme man von dem Dompropst, daß die von Basel, unter dem Schein einer goldenen Bulle, ihn wider das von dem ordentlichen Richter erhaltene Recht bis auf den heutigen Tag aufhalten, unter der Annahme, daß er über geistliche Sachen vor Laien und Parteien eine neue unordentliche Rechtfertigung bestehen sollte. Dessen habe sich der Dompropst bis jetzt aus guten Gründen geweigert, da er solches mit Eid und Ehre vor seiner Obrigkeit und dem ordentlichen Richter nicht verantworten könnte und sich seines erhaltenen Rechtes begeben müßte. Bei der letzten Verhandlung sei dem Dompropst vorgeschlagen worden, gegen die von Basel vor den Eidgenossen Recht zu nehmen, doch unbeschadet der angemessenen goldenen Bulle. Diese beziehe sich aber nicht auf geistliche Sachen, in denen Kaiser und Könige selbst Recht geben und nehmen müssen. Dieses Vorschlags und Verzugs, womit der Dompropst von seinem ordentlichen Richter und erhaltenen Recht gedrängt würde, habe man sich nicht versehen. Man bitte daher dringend, ihm nicht Unbilliges anzumuthen oder ihn rechtlos zu machen, damit weiterer Unrath vermieden werde; sie (die Briefsteller) seien nämlich entschlossen, den Dompropst nicht rechtlos zu lassen, sondern ihn bei erlangtem Recht und vor Gewalt auf rechtlichen und gebührlchen Wegen zuletzt zu handhaben. Damit die Eidgenossen sehen, wie wohlbegründet die Sache des Dompropstes sei, sende man ihnen hier zum Ueberfluß seine seither erlangten Rechte und den Gerichtsproceß, nämlich „in vocationem brachii secularis oder geistlich acht, sowol in forma autentica“, wie man im letzten Sommer die Executoriales geschickt habe, damit der Ungrund derer von Basel um so besser erkannt werde. Man erwarte nun, die von Basel werden nicht länger zögern, den confirmirten und eingesetzten Dompropst zu dem Seinen gelangen zu lassen, unter Abtragung von Kosten und Schaden; im widrigen Falle wären die Briefsteller veranlaßt, den Dompropst als ihren Vetter, Schwager und guten Freund bei erhaltenem Recht zu handhaben „und iren mitverwandten zu gepruchen“. Bitte um beförderliche Antwort, die man an den von Gumpenberg nach Augsburg schicken möge. Es unterzeichnen: Ladislaus, Graf zu Hag; Ulrich, Graf zu Helfenstein, Freiherr zu Gundelfingen; Ernest, Graf zu Holnstein, Schauenburg, Sterneburg und Herr zu Hemmen; Wolfgang von Hsenburg, Graf zu Büdingen; Curt von Bemelburg; Belte von Wyngeriter, Manschlic; Albrecht von Rosenberg zu Vogberg; Karl von Welben zu Welben und zu Creßheim; Hans Wolf von Schomeberg (alias Schawberg) zu Kreschen; Albert von Rechberg von Hohen Rechberg zu Stauffeneck; Hans von Rechberg zu Hohen Rechberg zu Anheim und Scharpsenberg; Heinrich von Stein zu Unterstoppingen; Niklaus von Warnstett, römisch kaiserlicher Majestät Hauptmann; Samuel, Herr zu Heydeck; Gylla von Gemepa (?), römisch kaiserlicher Majestät Hauptmann; Hans von Wilmesdorf;

Jacob Fuchs zu Wünfurt; Belte von Berlichingen zu Dürsbach (alias Dörzbach); Vyt von Schaumberg; Heinrich Truchseß von Hoffingen; Erasim Spanoflechi von Lisan (alias Lissau); Hans Jörg von Gumpenberg, römisch kaiserlicher Majestät Hauptmann und oberster Lieutenant; Hans von Gumpenberg zu Bettmeß und Gumpenberg, Erblandmarschall; Marthen von Gumpenberg zu Bettmeß und Gumpenberg, Hauptmann.

Das Original im E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen von 1524—1556, Abschriften im A. A. Freiburg: Mißiven Zürich. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — A. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Der Brief ist an Lucern eingekommen, von diesem verschlossen an Zürich und von diesem mit Begleitschreiben vom 14. Februar an Solothurn (und die übrigen Orte) mitgetheilt worden; die angeführte Solothurner Quelle.

4. 1551, 23. Januar, Augsburg. Ambros von Gumpenberg an Lucern. Er könne nicht umhin, die alten christlichen Leute von Lucern, die Förderer der Religion und des Rechts, noch einmal zum Zwecke der Handhabung seines erworbenen Rechtes anzurufen, weshalb er ihnen Briefe von ihm und seiner Freundschaft mittheile; sie mögen dieselben öffnen und den Eidgenossen vorlegen, daneben aber allen Orten Copien mittheilen und seine Sache der Art fördern, daß ihm die von Basel das Seinige überlassen und er auf dem nächsten Tage mit ihnen zu Ende komme. Bitte um Antwort durch den hingesandten Boten.

St. A. Zürich: A. Lucern. — A. A. Freiburg: Mißiven Lucern. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Durch Begleitschreiben vom 12. Februar (Mittwoch vor Invocavit) von Lucern an Zürich und Solothurn (und die übrigen Orte) mitgetheilt; die angeführte Zürcher und Solothurner Quelle.

5. 1551, 16. März. Die zwölf Orte an den Kaiser. Kurze Uebersicht der bisherigen Vorgänge in der Angelegenheit zwischen dem von Gumpenberg und Basel. Auf diesem Tage nun sei man dem von Gumpenberg auf sein Begehren für eine gütliche Unterhandlung mit gebührender Antwort begegnet. Da es aber noch ungewiß sei, ob die von Basel zu einer freundlichen Verhandlung einwilligen oder auf dem vorgeschlagenen freien unparteiischen eidgenössischen Recht beharren, und aber die Schreiben des von Gumpenberg und seiner Verwandten an Basel bedrohlich lauten, so habe man das dem Kaiser nicht unbekannt lassen wollen. Da die von Basel gegen den von Gumpenberg in keinem Rechten gestanden, die vermeinten Rechte des letztern die von Basel nichts angehen, letztere auch die in ihrer Obrigkeit befindlichen Güter der Dompropstei nicht sich zuwenden und in Betreff des Rechts zur Verleihung dem von Gumpenberg in einem gemeinen freien unparteiischen eidgenössischen Recht Antwort zu geben sich erboten haben, und es in der Eidgenossenschaft nicht der Brauch sei, daß jemand um hier gelegene Güter an ausländische Gerichte gewiesen werde, so bitte man den Kaiser, bei dem von Gumpenberg und seinen verwandten Adelspersonen ein solches Einsehen zu thun, daß sich dieselben in eine gütliche Verhandlung, oder wenn es nöthig wäre, in das von denen von Basel vorgeschlagene Recht einlassen, und nichts Ungutes gegen sie oder ihre Verwandten vornehmen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 211. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 475. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Girardsammlung Tom. V, S. 499. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — A. A. Schaffhausen: Abschiede. — A. A. Appenzell: Abschiede. — Das E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556, enthält ein Concept dieses Schreibens als Mißive von elf Orten; es fehlen Unterwalden und Basel.

6. Die zwölf Orte an den Herrn von Gumpenberg (und an die Herren Grafen und des Gumpenberger's Freundschaft). Antwort auf die an Lucern gesendeten Briefe, die das Begehren einer gütlichen Verhandlung enthalten. Aus (hier wiederholten) Gründen haben sich die Gesandten von Basel auf diesem Tage zu einer gütlichen Verhandlung noch nicht herbeilassen wollen, zumal sie hiefür auch keine Vollmacht besaßen. Man habe ihnen aber das betreffende Begehren in den Abschied gegeben und hoffe, ihre Obern werden, ihren Rechten unbeschadet, zustimmen, wodann man hievon sowie von der betreffenden Malstatt sofort Kenntniß geben werde. Wenn aber die von Basel bei ihrem vorgeschlagenen gemeinen freien unparteiischen eidgenössischen Rechte verbleiben sollten, oder eine gütliche Uebereinkunft sonst nicht stattfinden könnte, so sei zu beachten, daß diese Angelegenheit noch nie vor den mehreren Gewälten, nämlich den großen Räten und Gemeinden gewaltet habe; vor diese werde man dann dieselbe unter Vorlage aller bezüglichlichen Briefe bringen, die nöthigen Beschlüsse fassen und dann auf einen beförderlichen gemeineidgenössischen Tag zusammentreten,

der dem von Gumpenberg (und Mithaften) berichtet werde. Auf demselben werde man die allseitigen Beschlüsse der Orte gegenseitig eröffnen, auf diese gestützt eine Antwort verfassen und dieselbe dem von Gumpenberg (und Mithaften) zu wissen thun. Ueber die Angelegenheit habe man auch dem Kaiser und römischen König (!) geschrieben. (Datum nicht ausgeführt.)

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 212. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 439. — St. A. Zug: Abschiede Band 2. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 497, mit dem Datum vom 16. März 1551. — St. A. Solothurn: Abschiede Bd. 30. — St. A. Schaffhausen: Abschiede, mit dem Datum vom 16. März 1551.

Zu **II**. Wir schließen nachfolgende Actenstücke an:

1. 1550, 16. December. Ascanius Marsus an Freiburg, Schaffhausen, Zürich (und die übrigen Orte). Da gegenwärtig keine Tagssatzung in Aussicht stehe und aber Fernand Gonzaga ihm geschrieben habe, so sei er veranlaßt, den Eidgenossen anzuzeigen, daß jener im Namen des Kaisers zu wissen begehre, ob die Eidgenossen noch, wie auf dem Tag zu Baden im letzten August, des Willens seien, mit dem Kaiser über einen Tractat zu verhandeln, in der Meinung jedoch, daß die Eidgenossen nicht verbunden sein sollten, Mailand beschützen zu helfen. Wenn die Eidgenossen hiezu geneigt seien und er das seinem Herrn berichte, so werde dieser, wie er schreibe, nicht unterlassen, seinerseits zur Sache zu thun. Da auf dem Tag zu Baden beschlossen worden sei, diesfalls an den Kaiser zu schreiben (!), so werde man nun vielleicht dem Landvogt zu Baden berichten, dieses zu unterlassen.

St. A. Freiburg: Missiven über deutsche Angelegenheiten. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen, mit Datum vom 16. December 1550. Ein analoges Schreiben an Zürich erfolgte mit dem Datum vom 30. November 1550. — St. A. Zürich: A. Mailand.

2. Es mag hier die Antwort des Kaisers auf das auf dem Tage vom 18. November 1550 beschlossene Schreiben vorgemerkt werden, zumal dasselbe in dem Ausschreiben des Tages von Zürich vom 14. Februar (St. A. Freiburg: Missiven Zürich) auch als Motiv für die Berufung des Tages angeführt wird. 1550, 28. December, Augsburg. Der Kaiser an gemeine Eidgenossen und die III Bünde in Churwalden. Ihr Schreiben vom 27. November beschwere sich über die vom Statthalter zu Mailand, Fernand von Gonzaga, verhängte Proviantsperrre und füge bei, daß derselbe auf wiederholtes Gesuch sich stets darauf berufen, daß er sich gegenüber den andern angrenzenden Landen in gleicher Weise verhalte. Den Eidgenossen werde die in Italien herrschende Theurung bekannt sein, weshalb sie auch begreifen werden, daß die betreffenden Verbote, um Mißstände im Herzogthum Mailand zu vermeiden, nothwendig geworden und dieselben auch durch keine Capitulation und keinen Vertrag ausgeschlossen seien. Der Wille des Kaisers gehe stets dahin, die gute Nachbarschaft und Freundschaft beider Theile zu unterhalten. Da er aber zur Stunde über den eigentlichen Stand der Sache nicht unterrichtet sei, so wolle er hierüber vom Gubernator von Mailand Bericht einholen und dann weitere Antwort ertheilen. Inzwischen werde er dem Gubernator befehlen, den Eidgenossen alle gebührende Nachbarschaft zu erweisen, sofern er nicht zweifle, von ihnen ein Gleiches geschehe.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 249. — St. A. Bern: Emmentbürg. Absch. V. S. 105, Copie. — St. A. Basel: Abschiede Band 23. — St. A. Freiburg: Missiven Zürich.

3. Schreiben eines mailändischen Gesandten ohne Datum, Ueber- und Unterschrift. Seitdem Fernand Gonzaga die Verwaltung des Herzogthums Mailand angetreten habe, habe er durch den Gesandten („mich“), andere Personen und Briefe seine Neigung, die gute Nachbarschaft mit den Eidgenossen aufrecht zu halten und zu bestätigen, zu erkennen gegeben. Schon bevor die Eidgenossen durch ihren Brief vom 29. September 1548 an Panizonus, den damaligen Gesandten, erklärten, die mit Herzog Franz II. errichtete Vereinbarung sei mit dessen Tod erloschen, habe der Gubernator sich bestrebt, mit den Eidgenossen eine wahre Freundschaft aufzurichten, zum Nutzen beider Theile. Wegen Hindernissen, die den Eidgenossen bekannt seien, sei bisher in dieser Sache kein (endlicher) Beschluß erfolgt, obwohl der Gesandte in der Angelegenheit gearbeitet habe und der Kaiser und der Gubernator stets im guten Willen verharret seien. Das letztere sei um so mehr geschehen, da man aus dem Abschied vom 11. August 1550 und aus dem Schreiben von Ascanius Marsus, „mines nachsavers, als ich widerum gen Mailand verreis“, erfahren habe, daß auch die Eidgenossen zu capituliren geneigt seien. Nichtsdestoweniger habe kein Beschluß erfolgen können, theils weil des Kaisers

und des Gubernators Gesandte „zu der zyt der vordern tagsatzung“ nicht kommen mochten, theils weil zeitweilig keine Tagsatzung gehalten worden sei. Da nun der Gubernator vernommen habe, daß jetzt ein Tag gehalten werde, so habe er den Gesandten mit „Ordnung“ und Befehl abgefertigt, die Eidgenossen zu verständigen, daß der Kaiser und er des Willens seien, mit den Eidgenossen eine wahre und rechte Verständniß zu treffen. Wenn daher die Eidgenossen noch der Meinung seien, wie am Tag vom 11. August 1550 zu Baden, so sei der Gesandte ermächtigt, eine Capitulation zu beschließen, wie die beigelegte Copie laute, die wenig von dem Entwurf der Eidgenossen vom 24. Februar 1549 abweiche, gegen welche, wie man meine, sich niemand beschwere, da diese Capitel nur enthalten, was zu Ruhe und Frieden der Eidgenossen diene und niemand zur Beschirmung des Herzogthums Mailand verpflichtet werde. Sollten die gegenwärtigen Boten in Sache nicht Gewalt haben, so mögen sie die Angelegenheit heimbringen, damit die auf die nächste Jahrrechnung kommenden Boten für Abschluß der Capitulation ermächtigt werden.

St. A. Zürich: A. Mailand. — Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 643. — A. A. Basel: Abschiede Band 24. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

4. Dem vorgehenden Briefe oder Vortrag reihen sich, zwar auf getrenntem Blatte, folgende, vom Archivtitel so benannte Capitel an: (Um Wiederholung zu vermeiden legen wir den mailändischen Vorschlag vom 25. Februar 1549 zum Grunde.) 1. Die Theurung wird nur für die Ausfuhr von Mailand vorbehalten. Sie ist vorhanden, wenn der Mütt Korn 10 imperialische Pfund gilt. Die Ausfuhr muß dann nur in einem (hier nicht angegebenen) Maße stattfinden. Vorschriften für Ausweise bei der Durchfuhr durch das Herzogthum Mailand werden hier nicht aufgestellt. 2. Wie 25. Februar 1549. 3. Die Verkehrsfreiheit mit Waaren Seitens der Eidgenossen wird auch auf die Erzeugnisse ihrer Lande ausgedehnt. Die Zollfreiheit betrifft nur die Zölle der kaiserlichen Kammer. 4. Diese Freiheit genießen alle Eidgenossen und deren Angehörige dies- und jenseits des Gebirges. 5. Wie 1549, die Strafe soll aber von beiden Obrigkeiten bestimmt werden. 6. Bei Privatstreiten gilt das Forum des Beklagten, wo ohne Rücksicht auf besondere Verordnungen in Monatsfrist Recht ergehen soll. 7. Flüchtige Uebelthäter sollen angehalten, schwere ausgeliefert werden. 8. Wie 1549; von künftig zu erwerbenden Gütern wird nichts gesagt und am Ende heißt es: wie es gepflogen worden sei seit 1521. 9. Man solle im Allgemeinen gute Nachbarschaft und Freundschaft halten; die Eidgenossen sollen nicht dulden, daß bei ihnen oder ihren Angehörigen etwas, dem Herzogthum Mailand Feindseliges vorgehe und dem letztern den Durchpaß für Proviant, Geschütz, Munition und Kriegersleute gewähren, doch nicht in Gestalt eines Heeres, sondern in kleiner Zahl, wenn der Kaiser oder die Regenten es im Vortheil des Herzogthums fänden, solches aus Germania oder andern Ständen des Kaisers herzubekommen. 10. Vertragsdauer: Vier Jahre über des Kaisers Tod.

St. A. Zürich: A. Mailand. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede, M M., S. 647 (ohne Unterschrift und Datum). — A. A. Basel: Abschiede Band 24, beim Abschied v. 8. Juni 1551. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Die vorstehende Missive oder Vortrag eines mailändischen Gesandten und die unmittelbar darauf folgenden Capitel theilt die Berner Sammlung nach dem Abschied vom 23. November 1551 und demjenigen vom 4. April 1552 mit. Man ist versucht, diese Beigaben zum Abschied vom 30. September 1551, **aa** zu beziehen, aber folgende Umstände erregen Bedenken: 1. Das Begleitschreiben oder der Vortrag geht in Erwähnung früherer Verhandlungen nur auf den 11. August 1550 zurück und erwähnt vom 10. März und 8. Juni 1551 nichts. 2. Als nächste Berathungsgelegenheit wird die nächste Jahrrechnung in Aussicht genommen, was kaum vom September des einen auf den Juni des folgenden Jahres geschehen wäre. 3. In den Capiteln wird die Theurung mit dem Preise eines Mütt Korn von 10 Pfund definirt, während in der mailändischen Eingabe vom 8. Juni 1551, **h** auf 12 Pfund zurückgegangen wird. Im Lauf der Verhandlung wird die Forderung eher ermäßigt als erhöht worden sein. Andererseits erscheint in der betreffenden Missive (Vortrag) die mailändische Gesandtschaft nur in der Einzahl, während am 10. März 1551, **u** zwei Gesandten thätig sind. Es hält nicht ganz leicht, die Entwürfe, beziehungsweise Entgegnungen, vom 22. November 1547 **n**, 25. Februar 1549 **u**, 10. März (respective diese Mittheilung) und 8. Juni 1551, **h** und 30. September 1551, **aa** in richtige Folge zu bringen. Zum letztern Tage würde sich nach unserer oben entwickelten Ansicht in unsern Quellen kein besonderer Entwurf vorfinden.

5. 1551, 4. März, Luggarus. Johann Föuchdenhammer, Landvogt zu Luggarus, an die zu Baden versammelten Boten der XII Orte. Es sei schwere Theurung, namentlich mit Bezug auf das Korn vorhanden, so daß zu Zeiten wegen strengen Rüfen, die im Herzogthum Mailand geschehen, auf den Markt zu Luggarus, woher sich die von Bellenz und die umliegenden Flecken da oben bekornen müssen, wenig Korn hinkomme. Durch das große „infallen“ der Bellenzer schlage das Korn noch mehr auf, so daß ungefähr vor („in“) drei Wochen an einem Markt ein Stör durch dieses Einfallen in einer Stunde fünf Doppler gestiegen sei. Solcher Art seien der Rath und der Landvogt genöthigt worden, ein Einsehen zu thun, damit die Theurung nicht also mit der Hand gemacht werde, und die Leute zu Luggarus und im Mainthal um ihr Geld Korn finden können. Wenn Korn ankomme, so lasse er jedem Flecken sein Betreffniß zugehen, in der Meinung, es habe sich hierüber niemand zu beklagen. Da aber Einige sich hierüber Vieles zu reden machen, so möchte er vielleicht bei den Boten der Orte verunglimpft werden, weßhalb er sich veranlaßt finde, hier über die getroffene Maßregel zu berichten.

R. A. Basel: Abschiede Band 23.

Zu **hh.** Ziffer 1 enthält eine im L. A. Schwyz: Abschiede liegende Copie in folgender bedeutend ausführlicherer Fassung:

Auf die Klage Derer im Hof zu Thal im Rheinthal, daß sie durch Veräußerungen dasiger Güter an Fremde empfindlich geschädigt werden, ist auf dem letzten Tage der Vogt im Rheinthal, Konrad Hüßli von Glarus, beauftragt worden, auf Gefallen der VIII Orte diesbezügliche Artikel zu stellen und dieselben dem nächsten Tage vorzulegen. Der Vogt hat nun nach Einvernahme einer Botschaft derer vom Hof Thal folgende Verordnung entworfen: 1. Wenn Käufe von auswärtigen und fremden Personen geschehen und ein Hofgenosse dieses über kurz oder lang gewahr wird, so hat er hiezu den „Vorspruch“; und wenn gleichwohl die Auswärtigen „solchen“ um Wochen (gedruckte St. Galler Documente: um Waaren), auch auf Zeit und Tag handeln, soll das keinem Hofgenossen Schaden bringen, sondern auf Anhalten eines Hofgenossen soll der Landvogt zwei unparteiische Männer aus dem Hof bezeichnen; diese sollen noch zwei andere unparteiische Männer, aus welchem Hof sie wollen, zu ihnen nehmen; was dann diese vier bei ihren Eiden erkennen, daß das betreffende Gut zu dieser Zeit werth sei, um das mag es jeder Hofgenosse ziehen; der soll es bezahlen mit baarem Geld auf Zihl und Tag wie zuerst Käufer und Verkäufer einig geworden sind. 2. Unter Auswärtigen, Fremden und Heimischen dürfen Väter und Mütter ihren Kindern, „kinder gegen inen“, ebenso „geschwisterte kinder“, Schwäger, Gechweyen, oder je ein guter Freund vom Blut oder andere gute Freunde einander aufrecht und redlich, doch ohne allen Trug und Gefahr (etwas, Güter?) zu freier Gab übergeben, verehren und schenken, doch so, daß wenn ein Landvogt diejenigen, welche solcher Art gehandelt haben, fragen würde, diese es mit einem Eid bestätigen dürfen. Würde sich später erzeigen, daß solches mit etwas Anhang, Trug oder Gefahr, es wäre tauschweise oder in anderer Art, geschehen, so kann wieder jeder Hofgenosse auf das Würdigen oder Schätzen der im ersten Artikel genannten Vier seinen Vorzug und Spruch haben. Würden Einige Verehrungen und Schankungen neben einem Kaufe treffen, so tritt das gleiche Verfahren ein. Würden mit der Zeit die Fremden so gefährliche Lüste brauchen, die man jetzt nicht kennt, so mag die Obrigkeit ein weiteres Einsehen thun. 3. Wenn heimlich Käufe um Güter geschehen und ein Hofgenosse dieses erfährt, so ist auf dessen Anrufen jeder (Betheiligte) schuldig, bei geschwornem Eide anzugeben, wie der Kauf in Betreff der Art und Weise der Bezahlung und der Zeit derselben und sonst erfolgt sei, damit der Hofgenosse, wenn er will, den Kauf ziehen kann. Würden solche Käufe mit Gefahr und so hoch gehen, so mag wieder ein Landvogt (sic) mit den andern zwei Berordneten würdigen und schätzen, wodann die Hofgenossen (wenn sie ziehen) gemäß den frühern Artikeln bezahlen sollen. Wenn Klagen erfolgen, daß die Schätzer mit dem Würdigen verdächtig umgehen, so soll der Landvogt im Namen der VIII Orte andere bestellen. Diese Verordnung soll den VIII Orten und dem Hof zu Thal an ihren Freiheiten und Rechten unmaßthelilig sein. Die Boten der VIII Orte, zufolge Vollmacht ihrer Obern, bestätigen diese Artikel, doch mit dem Vorbehalt, daß die Obern der Orte dieselben zu mindern und zu mehren jeweilen Gewalt haben. Bestiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, auf den 12. März (Donstag nach Sonntag Lätare) 1551.

Die gedruckten St. Galler Documente, St. A. Zürich: Band 59 f. 134 verso, und das Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelt Abtschiede, Acten- und Bücherarchiv (Historica Fas. 16) enthalten das Complement zum Schwyzer Abschied, nämlich die von den VIII Orten erfolgte Genehmigung der zwischen dem Landvogt und dem Abt vereinbarten Artikel für diejenigen Höfe, in denen der Abt die niedere Gerichtsbarkeit hat. Als solche Höfe werden hier genannt: Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach, die auf dem frühern Tage ihre Botschaft vor den Eidgenossen hatten. Die vorliegenden und genehmigten Artikel sind materiell die gleichen, wie bei Thal, nur bei jenen Functionen, bei denen hier einfach der Landvogt thätig ist, wirken dort der Abt und der Landvogt mitammen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Rathes zu Glarus, den 12. März (Donstag nach Lätare).

Zu **ii.** 1551, 23. März. Burgermeister und Rath von Lindau an den Landvogt zu Baden. Dieser Tage sei von den Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, die zu Baden versammelt waren, ein Schreiben angelangt, in welchem sie sich beschwerten, daß der Prädicant von Lindau („unser“) von einigen dortigen Burgern und Büchenschützen durch ihre Obrigkeit und die Landschaft des Abts von St. Gallen, ihres Bundesgenossen, bis in die Stadt St. Gallen geführt worden sei. Da die benannten Gesandten nicht mehr bei einander versammelt sein werden, so gebe man zu Händen derselben dem Landvogt zu Baden folgenden freundlichen Bericht. Die betreffende Begleitung des Prädicanten sei ganz ohne Wissen und Willen des Rathes erfolgt. Nachdem man von der Sache Kenntniß erhalten und die Betreffenden darüber befragt habe, habe sich ergeben, daß das fragliche Durchführen gar niemand zum Troß geschehen sei, sondern sie seien „also schletlich (schlechtlich?)“ und ein Theil unbewehrt, still, freundlich und „schidlich“ durchgezogen. Da nun solches aus Versehen und ohne Gefahr und für niemand zum Verdruß geschehen sei, so bitte man freundlich, man wolle sich hierüber nicht beschwerten; der Rath werde Wiederholungen von Ähnlichem vorbeugen.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen.

1551, 24. März. Burgermeister und Rath von St. Gallen an Zürich (und die übrigen Schirmorte). Heute habe man von den Rathsboten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eine ab dem letzten Tage zu Baden erlassene Missive erhalten. Dieselbe melde, die genannten Orte seien berichtet, wie der Prädicant zu Lindau etwas gehandelt und geredet habe, wesswegen er sich entfernen mußte, und wie dann Einige von Lindau ihn bewaffnet durch des Abts von St. Gallen Landschaft geführt haben. Die Obern haben hieran großes Mißfallen. Da nun die von St. Gallen den benannten Prädicanten in ihre Stadt aufgenommen haben und ihm daselbst Aufenthalt geben sollen, so sei zu besorgen, daß ihnen und den IV Orten hieraus etwas Unruhe entstehen möchte. Um diese zu verhindern bitte man die von St. Gallen, sie möchten diesen Prädicanten beförderlich verweisen. Dieses freundliche und eidgenössische Schreiben und Warnen verdanke man auf das Höchste, unter Erbietung, solches allzeit zu vergelten. Ueber die Sache selbst bemerke man Folgendes: Vor Kurzem sei der Prädicant von Lindau, ohne daß man (vorher) etwas wußte, in die Stadt St. Gallen gekommen und „ain oder acht“ Tage daselbst gewesen. Da haben ihn die Prädicanten zu St. Gallen, wie das unter ihnen Gewohnheit sei, zum Predigen angestellt. Man habe dann nachgefragt, wer er sei, und erfahren, er sei von Lindau, wobei aber unbekannt geblieben sei, was er gethan habe. So sei er ungefähr drei Wochen bei einem guten Freunde geblieben. Dann haben die von Lindau ihn wieder holen lassen, bevor der Bote von St. Gallen ab dem Tage von Baden heimgekommen sei. Als letzterer dann eingetroffen sei, habe er berichtet, wie die von St. Gallen bei den Eidgenossen wegen des Prädicanten übel verunglimpft sein sollen, als ob sie wüßten, was er gethan habe und als ob sie ihn zu einem Prädicanten angenommen hätten. Dadurch geschehe ihnen unrecht und bedauern sie, daß es Leute gebe, die solche Unwahrheit austreuen. Man bitte, solchen keinen Glauben zu schenken, sondern die Antwort derer von St. Gallen zu vernehmen.

St. A. Zürich: A. St. Gallen Stadt. — St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **kk.** Man sehe die Noten zum Abschied vom 8. Mai 1551, das Schreiben von Gilg Tschudi vom 12. Mai 1551.

Im Lucerner Exemplar eingebunden befindet sich eine sechs Seiten haltende Vergicht von Simon Kost von Sursee, genannt Trummenfchlager, über eine Diebgesellschaft, der er angehörte, vom Montag nach St. Mary (27. April 1551) ohne weitem Text.

161.

Bern. 1551, 23. März bis 9. April.

Verhandlungen beim Rath zu Bern betreffend Genf und Greyerz.

I. (23. März). Vor dem Rathe zu Bern läßt ein Bote von Genf seine Credenz und Instruction verlesen. Letztere geht dahin: 1. Die von Bern mögen ihren Castellan („Tschachtli“) des Capitels zu Ternier ledig lassen gemäß dem Burgrecht und dem Abschied von Basel, sonst müßten sie laut den Verträgen das Recht brauchen. 2. „Ein andere instruction wegen der Prädicanten zu Armaye (?) und de Alliens (?).“ 3. Mündlich eröffnet er, letzten Mittwoch sei von zwei Personen hohen Standes denen von Genf angezeigt worden, von einer durch einen Brief, von der andern ohne solchen, es sei sicher, daß auf den 20. oder 25. März fünfhundert wohlgerüstete Pferde nach Genf kommen und sich in die Herbergen vertheilen werden (letzter Satz etwas unklar). Wenn man sie frage, so werden sie sagen, sie kommen wegen des Grafen von Greyerz, ihm zu helfen, seine Unterthanen gehorsam zu machen. Die zu Genf sollen aber für sich selbst sorgen, denn es betreffe sie und nicht den Grafen von Greyerz. Der Rath beschließt: 1. Der Amtmann von Ternier soll den Tschachtlan frei lassen, doch dem Recht derer von Bern ohne Schaden; man wolle nach Ostern die Sache untersuchen und darüber beschließen. 2. Über die andere Instruction wolle man Morgen berathen. II. Der Graf von Greyerz zeigt durch zwei Boten den Ungehorsam der Seinigen an, legt diesfalls eine Klagschrift ein und begehrt Rath's. Der Rath verschiebt die Sache auf morgen. III. (24. März). 1. In Betreff des Grafen von Greyerz beschließt der Rath: Der Anstand sei denen von Bern leid; er sei aber wegen der langen Zögerung des Grafen entstanden, weil deswegen die von Bern die Sache nicht ausmachen konnten. Sei dem aber wie immer, so solle er nichts Unfreundliches, sondern alles freundliche Recht, wie es seine Vordern gethan haben (anwenden?). Was die von Bern Gutes darin handeln können, dessen seien sie willig und wollen das Burgrecht halten. Dieselbe Meinung wird denen von Saanen und Dsch geschrieben und gemeldet, man sei in Betreff fremden Volkes berichtet, daß die von Bern wegen ihrer Unterthanen nicht dulden könnten, sondern sie müßten sich desselben erwehren. 2. An die wälischen Amtleute wird geschrieben, denen von Genf gegen die Fremden beholfen zu sein. „An die von Saanen und Dsch des grafen inglegt articdel all.“ 3. Den Boten von Genf wird auf ihre Anzeige wegen der fünfhundert Pferde geantwortet, sie sollen kundschaften, den Amtleuten derer von Bern jeweilen berichten und Sorge tragen.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheil. S. 122 und 126.

Die Beschwerde des Grafen von Greyerz (Ziff. II) enthält folgende Beilage:

„Auszug und summa der articden, so wir in namen des grafen von Gryers iüver gnaden wöllen anzöugen, auch rhat begären und hilf, so es von nöten wäre.“ In Folge des von den Vorfahren des Grafen mit denen von Bern eingegangenen Burgrechts finde er sich veranlaßt, bei ihnen Rath zu suchen (dieser Satz wird durch zwei barbarisch wirre Sätze gebildet). In diesem Jahre 1551 haben einige Unterthanen des Grafen, nämlich die von Grandvillars, wohnhaft unter der Tine, sich oft versammelt und da viele ungebührliche Dinge wider den Grafen vorgenommen. Sie versammeln sich an äußern und ungewohnten Orten, was ungebührlich und in allen Rechten verboten, auch wider Brauch und Gewohnheit sei. In diesen Versammlungen haben sie gelobt, einander nicht zu verlassen, halten versammelten Rath wider ihren Herrn und Fürsten und haben unter einander gesprochen, sie müssen Hülfe suchen gegen den Grafen, wo sie mögen;

sie müssen die Tschachtlane und Amtleute des Grafen schlagen und tödten; auch haben sie geredet: „wir sölten thun wie die schwin, welcher ein verlegt oder anrürt, erheben sich die ander all“. Es sei auch die Rede davon gewesen und sie haben beschließen wollen, wider den Grafen die Mäze aufzurichten; das zeige an, daß man seine Person und „stat“ unterdrücken wolle. Auf solches habe der Graf sich entschlossen, die von Bern zu berichten und begehre deren Meinung und guten Rath. Würde er unterlassen, ein Einsehen zu thun, wie die Billigkeit es erfordere, so möchte ihm hieraus großer Schaden erwachsen, zumal wenn er betrachte, wie früher andere seiner Unterthanen, nämlich die von Saanen, Dsch, la Ronsoniere (Rossiniere) und Charmey, ob der Tine („Tina“) sich seit zwei Jahren her sehr ungehorsam erzeigt haben. Sie haben geredet, sie wollen den Geboten des Grafen gar nicht gehorsam sein, und auch hiernach gehandelt, so daß der Graf denen von Saanen, Dsch und Ronsoniere wegen ihres Ungehorsams vor die drei Banner Greyerz, Montsalvens und Corbers Tag geben ließ. Die von Saanen aber, im Ungehorsam verharrend, haben nicht erscheinen wollen, worauf gegen sie, als wider ungehorsame Unterthanen, eine Urkunde gegeben worden sei. In gleicher Weise sei wider die von Ronsoniere procedirt worden. Die von Dsch seien vor den drei Bannern erschienen, aber nicht in der Meinung, Antwort zu geben, oder sich als gehorsam zu erzeigen, sondern zu erklären, daß sie keine Antwort geben wollen, weshalb auch gegen sie eine Urkunde gegeben wurde. Das Alles sei unleidlich und möchte Böseres daraus entspringen. Man müsse solchem um so mehr vorbeugen, als auch die von Charmey seither so verrucht gewesen seien, daß sie zur Mittagzeit den Amtleuten einen Gefangenen mit Gewalt weggenommen, und die von Dsch öffentlich die vom Grafen verordneten Beamten geschlagen haben. Damit die von Saanen ihren Ungehorsam um so mehr erzeigen, haben sie vor vierzehn Tagen einen Gefangenen in ihrem Gefängniß gehabt, der lange vor seiner Gefangenschaft wegen einer Missethat zum Tod verurtheilt worden sei. Als nun der Graf den Gefangenen abgefordert habe, haben die von Saanen nicht entsprechen wollen, sondern zu einem Gespött und zu Abbruch der Obrigkeit den Gefangenen frei gelassen. Damit man nicht meine, der Graf wolle die Leute nur ansprechen, so könne man alles Angeführte durch glaubhafte Schriften erzeigen. Da dem Fürsten nichts lieber wäre, als gebührender Gehorsam von Seite seiner Unterthanen, so bitte er gemäß dem Burgrecht um Rath, wie er gegen seine Unterthanen, die ihren Eid „gefelscht“ haben, procediren solle, und ersuche um eine schriftliche Antwort.

St. A. Bern: FreiburgBuch B B., I. 37.

IV. (8. April). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen die von Saanen und Dsch und eröffnen, sie haben das Schreiben derer von Bern verstanden und darin erschen, wie der Graf sie verklagt habe, daß sie ihm seit zwei Jahren ungehorsam gewesen seien. Es sei richtig, daß dieses geschehen sei (folgen nun einige Sätze, die genau nicht verständlich sind; die Reclamanten scheinen sich darauf zu beziehen, daß der Graf wider ihre Freiheiten handle). Die von Dsch nebst denen von Rossiniere tragen vor, es nehme sie Wunder, daß der Graf sie verklage; sie seien ihm nie ungehorsam gewesen. Es sei zwar richtig, daß er vor zwei Jahren sie angefragt habe, ob sie in allen Geboten und Verbotten, sie seien kaiserliche, königliche oder spanische, mit ihm sein wollen. Auf das haben sie geantwortet, sie wollen in Allem gehorsamen, wozu sie verpflichtet seien; dabei aber haben sie angezeigt, sie seien mit denen von Bern in einem ewigen Burgrecht, deswegen sie wider die von Bern weder in Folge kaiserlicher, königlicher, noch spanischer Anfechtungen nichts vornehmen können. Daneben seien sie entgegen ihrer Freiheit nach Greyerz citirt und sei ein Passement wider ihr Leib und Gut gefällt worden; „habend im sine amtlüt nit gslagen, etlich artickel an grafen gstell“. Sie begehren Raths, ob sie ihm dieselben zuschicken sollen. Sie beide rufen die von Bern um Erhaltung ihrer Freiheiten an. V. (9. April). Es werden die Freiheiten derer von Saanen und Dsch vor dem Rathe zu Bern verlesen, so wie das Burgrecht und die von denen von Dsch an den Grafen gestellten Artikel, auch der Spruchbrief vom Jahre (15?)28 und der Abkauf der Leibeigenschaft. Dann wird denen von Saanen und Dsch geantwortet, sie sollen dem Grafen, „ob sy fug haben“, ihre Botschaft schicken, oder ihm schreiben, man habe von seiner Klage an die von Bern Bericht erhalten; und sollen sich freundlich und unterthänig entschuldigen, besonders mit Bezug auf das, was wirklich nicht wahr ist, und sich erbieten, ihm allen billigen

Gehorsam zu leisten, wie von Altem her; dabei sollen sie ihn bitten, daß er von seinen Neuerungen, die er jetzt in einigen Punkten vorgenommen habe, abstehe und sie bei ihren Freiheiten bleiben lasse; würde das nicht erfolgen, so müßten sie da Hülfe und Zuflucht suchen, wo sie, wie auch er, Schirm haben; sie wollten aber lieber sonst freundlich oder rechtlich vertragen werden. „Es habend ouch mine herren sy . . . gehalten, um daß inen sömlich clag von im fürkommen, und zu leyst recht potten dahin wie von alter her gebrucht, zum früntlichosten entschuldigen und erpieten (?).“ Wenn ihnen inzwischen etwas Ungewöhnliches begegnet sollte, so mögen sie wieder die von Bern berichten. St. N. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheil. S. 164.

162.

Lucern. 1551, 1. April (Mittwoch vor Quasimodo).

Stiftsarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Rudolf Sonnenberg (Hünenberg?), Spitalmeister; Jost Holdermeyer; Wendel Sonnenberg, Fähnrich. Schwyz. Vogt Schorno („Schorer“). Unterwalden. Sebastian Dmlin, Hauptmann, von Obwalden; (Johann) Bünti, Ammann („Ana“), von Nidwalden.

a. Es wird wiederum in Betreff des Spanns zwischen dem Abt und Gotteshaus Engelberg, den Kirchgenossen zu Rüßnacht und den Kirchgenossen von Udligenschwyl verhandelt. Vorerst werden die Kirchgenossen von Rüßnacht befragt, wessen sie sich in Folge der frühern Verhandlung des Weitern entschlossen haben. Sie antworten, sie seien des Willens, zu versuchen, gütlich einig zu werden; doch seien sie entschlossen, sich nicht weiter einzulassen, als wie sie sich früher erboten haben; „wo das nit, verhoffen sy by den vermelten und in (ir?) gerechtigkeit und him pfarher zu blyben und sy daselbs geschirmt werden“. Nachdem dieses dem Abt angezeigt worden ist, entgegnet er, er übergebe die Sache den Kastenvögten zu berathen und was sie diesfalls machen, daß jedermann zur Ruhe komme, das wolle er annehmen und halten. Nachdem nun der Abt den Kastenvögten und die von Rüßnacht ihren Herren und Obern von Schwyz den Handel gänzlich übergeben haben (sic), so hat man hierüber weiter geredet und gehandelt. Die Gesandten von Lucern („mine heren“) sollen aber das, was diesfalls beschllossen wird, an ihre Obern bringen und sind nicht ermächtigt, beschlüsslich etwas anzunehmen. Man hat dann denen von Udligenschwyl eröffnet, was der Abt von Engelberg ihnen thun wolle; er wolle ihnen nämlich geben: 4 Malter Korn, 4 Malter Haber, das Jahrszeitbuch und Seelgeräthe und Anderes „ztan“, dazu 400 Gulden, jährlich zu verzinßen und zu gelegener Zeit abzulösen; dann sollen sie sich selbst versorgen und versehen. Die von Udligenschwyl begehren aber nebst den 20 Gulden Gelds 8 Malter Korn und 4 Malter Haber und den kleinen Zehnten, den man nennt den nassen Zehnten. Die Kastenvögte rathen dem Abt, denen von Udligenschwyl noch 4 Mütt Korn dazu zu geben, daneben sollten die von Rüßnacht sich mit den 10 Malter Korn und 4 Malter Haber begnügen. Die von Rüßnacht wollen in diesen Vorschlag nicht einwilligen. Es sollen nun das die Boten von Lucern und Unterwalden an ihre Obern bringen, damit von beiden Orten an die von Schwyz geschrieben werde, die von Rüßnacht dahin zu vermögen, daß sie sich mit den 14 Maltern begnügen. **b.** Vogt Schorno von Schwyz zieht an, es solle in Betreff des Haushaltes des Abts von Engelberg ein Einsehen gethan werden.

c. Zu gedenken, was Ammann Bünti in Betreff des Eisenerzes im Melchthal angezogen hat.

(Copie, laut Handbemerkung aus dem Archiv Lucern).

Ueber diese Verhandlung hat das L. N. Schwyz mit dem Datum vom 2. April (Donstag vor Quasimodo) einen verkürzten Auszug. Da derselbe aber in einiger Beziehung deutlicher, als die hier benützte Quelle ist, so fügen wir folgende Hauptstelle hier an: Es wird soviel verhandelt, daß die von Ubligenschwyl sich mit 8 Malter Korn und 4 Malter Haber, nebst dem nassen Zehnten und den 20 Gulden Geldes begnügen, und dann sich selbst versorgen wollen, „doch daß dann herr apte sy um den touf und anders zu der kirchhöry dienend erwärben söllte“; die von Küßnacht sollten, nach dem ihnen gemachten Vorschlag, ihren Kirchensatz auch allein haben und dazu 10 Malter Korn und 4 Malter Haber erhalten. Das aber hat nicht angenommen werden wollen, sondern es vermeinte Bogt Schorno, wenn man (für Küßnacht) noch 1 Malter beifügte, daß es 15 Malter gäbe, würden sie sich weisen lassen. Da es sich nur noch um ein Malter handelt, so soll jeder Bote die Angelegenheit gründlich an seine Obern bringen. (Fortsetzung im Sinne unseres Textes). Artikel **b** fehlt hier; **c** hat den Nachsatz: damit man es an die Obern bringe zu erfahren, was diesfalls jedem Ort gefällig sei.

163.

Schaffhausen. 1551, 6. April.

Verhandlung zwischen Zürich und Schaffhausen in Betreff der Angelegenheit wegen der Rheinbrücke. Daß ein bezüglicher Tag stattgefunden ergeben folgende Acten:

1550, 17. December (Mittwoch vor Thomä). Zürich instruiert Bürgermeister Rudolf Lavater, Hans Heinrich Sproß, des Rath's und Stadtschreiber Johann Escher nach Schaffhausen wie folgt: Anlässlich der wegen des Streites über die Rheinbrücke gestellten Mittel hätte man in Betreff der Brücke und des Rheins wohl einige Geduld getragen; daß aber die von Schaffhausen sich sogar Grund und Boden vom Gebiete derer von Zürich zueignen wollen, hierüber beschwere man sich; nicht weil man das Land an und für sich so hoch schätze, sondern weil die von Schaffhausen dann daselbst Hochgericht halten und Freveln, die etwa von Zürich entweichen, daselbst Unterkunft geben möchten, und weil hiemit die Grafschaft Kyburg an ihrer erblichen Gerechtigkeit erheblichen Verlust erleide. Die Gesandten sollen daher sich auf ein Neues mit denen von Schaffhausen freundlich besprechen und auf Mittel trachten, diese langwierige Sache gütlich beizulegen, doch so, daß kein Grund und Boden vom Gebiete derer von Zürich abgetreten werde, wogegen betreffend die Brücke und den Rhein, das Zoll- oder Wachthäuschen mit dem Gatter (daselbe unbeschadet der Obrigkeit derer von Zürich [„irer“], bleiben zu lassen) den Gesandten Vollmacht gegeben sein soll. Et. u. Zürich: u. Schaffhausen.

1551, 28. März. Zürich an Schaffhausen. (Nach einer andern Mittheilung). Da der Streit wegen der Rheinbrücke in Folge von Schreiben beider Theile abermals auf einen gütlichen Tag veranlaßt worden sei, so habe man hiefür den 5. April bestimmt, Abends zu Schaffhausen zu sein und am folgenden Tag mit dem dortigen Rath zu verhandeln. Ibidem.

1551, 20. April (Montag nach Jubilate). Schaffhausen an Zürich. Als vor Kurzem Rathsamwäite von Zürich vor kleinen und großen Räten ihre Begehren, betreffend die Rheinbrücke angebracht haben, habe man die Sache verschoben, weil einige Rathsglieder nicht zu Hause waren. Wegen „des unnützigigen zyt's“, da einige Rathsglieder krank, andere abwesend waren, sei der Gegenstand noch unerledigt geblieben; man werde denselben aber beförderlich vornehmen und mündlich oder schriftlich eine Antwort ertheilen. Ibidem.

164.

Sitzkirch und Dietwyl. 1551, 8. und 10. April (Mittwoch nach Quasimodo).

Archive von Lucern, Zürich und G. A. Marau.

I. (Sitzkirch, 8. April). Gorius Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths der Stadt Solothurn, Obmann in der nachfolgenden Angelegenheit; Bernhard von Cham, des Raths der Stadt Zürich und Vogt zu Wädenswyl, und Simon Imgrund, des Raths zu Obwalden und alt-Landvogt in den Freien Aemtern, als Zusätze und Richter der sechs (ohne Lucern) in den Freien Aemtern regierenden Orte, und Hans Hug, alt-Schultheiß und Niklaus Sidler, des Raths der Stadt Lucern, als Zugesezte und Richter von Schultheiß und Rath von Lucern urkunden: Zwischen den sechs Orten und Lucern habe sich ein Span zugetragen und betreffend einige Höfe, Häuser, Hölzer, Felder, Allmenden und Weiden, von denen die zu Lucern beglaubten, daß sie laut einigen ältern Marchbriefen zu ihren Aemtern Rothenburg und Kelnamt gehören, während die sechs Orte die betreffenden Grundstücke zum Amte Richensee zählen wollten, wohin sie auch bisher gebiedt und gehört haben. Die von Lucern haben sich nun für ihre Behauptung auf folgende Belege berufen: 1. Auf einen Marchbrief vom 28. December (Dienstag nach Weihnachten) 1400, vermittelt welchem Rudolf von Hewen, Propst zu Münster, und Hemann von Grünenberg, Ritter, wegen des St. Michaelamts mit denen von Lucern wegen der Grafschaft Rothenburg gemarchet haben. Die in dem Act angegebene March wird beschrieben. 2. Auf einen Spruchbrief vom 27. September (Samstag vor St. Michael) 1411, erlassen von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich in einem Streit zwischen denen von Lucern und Hemann und Wilhelm von Grünenberg, in welchem die obengenannte March bestätigt werde. 3. Auf einen Marchbrief vom 12. März (Montag nach der alten Fastnacht) 1470 zwischen denen von Bern und Lucern. Die in demselben enthaltene March wird beschrieben. Bei diesen March- und Spruchbriefen beglauben die von Lucern verbleiben zu können. Die Anwälte der sechs Orte haben hiergegen Folgendes eröffnen lassen: Nachdem ihre Vordern mit denen von Lucern dem Herzog Friedrich von Oesterreich die Freien Aemter im Krieg abgewonnen haben die von Lucern die drei Aemter Richensee, Meyenberg und Bilmmergen einige Jahre lang allein besessen. Da nun die von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (Uri habe sich beim Rechten nicht theiligen wollen) glaubten, sie haben an den genannten drei Aemtern gleiche Rechte wie Lucern, so seien sie mit denen von Lucern vor Schultheiß und Rath der Stadt Bern zum Recht gekommen, welche ihnen mit denen von Lucern die genannten drei Aemter zu besitzen, zu bevogten und zu beherrschen zuerkennt haben, gemäß einem Brief vom 28. Juli (Samstag nach St. Jacob) 1425. Da nun diejenigen, welche in den genannten spänigen Marchen sitzen, Steuer und Bräuche, Fastnachthennen und Anderes, das sie einer Obrigkeit schuldig sind, den Landvögten in den Freien Aemtern entrichtet haben, ebenso Kauf und Verkauf, Gemächte und andere dergleichen Sachen im Amt Richensee gefertigt und die Briefe unter den Landvögten in den Freien Aemtern aufrichten ließen, von denen einige von den Landvögten aus Lucern besiegelt worden seien, so glauben die sechs Orte, bei denjenigen Marchen, welche durch alte Leute und genugsame Kundschaften angezeigt werden, zu verbleiben. Nachdem dann der Obmann und die Richter die Marchen besichtigt und die Anbringen und Belege der Parteien verhört hatten, haben sie die letztern gemäß der geschwornen Bünde gebeten, vorerst die Minne zu versuchen, wie sie denn auch früher angegangen worden seien, die Richter in der Gültigkeit handeln zu

lassen, was sie an ihre Obern zu bringen in den Abschied genommen haben. Die eröffneten Instructionen seien nun dahin gegangen, die Richter gütlich in der Sache handeln zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn diese gütliche Verhandlung einem oder beiden Theilen nicht genehm wäre, dieselbe ihren Rechten unnachtheilig sein soll. Die Schiedrichter haben hierauf zwischen den Gebieten beider Parteien eine (weiläufig beschriebene) March entworfen. Dabei haben sie erkannt, es sollen die Unterthanen bei ihren Gütern, es seien Egen, Lehen, Wunn, Weiden, Trieb, Tratt, Holzschläge, Wälder, Felder, und andere Gerechtigkeiten, die sie bisher besessen haben, verbleiben und Zins, Zehnten, Rent, Gült und welche andere Beschwerden auf diesen Gütern stehen, an diejenigen entrichten, denen sie solche schuldig seien. Die Unterthanen und deren Güter sollen von derjenigen Obrigkeit, unter der sie gelegen sind, beschützt und beschirmt und daselbst gerechtfertigt werden. Dagegen sollen sie diesen von ihren Personen und Gütern, die unter jeder betreffenden Obrigkeit liegen, Steuer und Bräuche und was sie von daher schuldig sind, ausrichten. Die von Lucern sollen bei ihrer Gerechtigkeit zu Ermensee und bei der frühern Unmarchung von Schongau („Schonggen“) gemäß Brief und Siegel verbleiben. Nach Eröffnung dieses Spruches haben die Parteien, nach gehabtem Verdanke, denselben im Namen ihrer Obern angenommen. Es siegeln der Obmann und die vier Zugezogenen. II. (Dietwyl, 10. April). Unter den gleichen Parteien waltet Streit in Betreff der Landmarchen zwischen dem denen von Lucern gehörenden Amt Rothenburg und den Aemtern Meyenberg und Richensee, die den sechs Orten nebst Lucern gehören, welcher Anstand ebenfalls dem genannten Obmann und Zufägern zu gütlicher oder rechtlicher Beilegung übertragen worden ist. Die Richter kommen zuerst auf den Hof zu Illau auf dem Lindenberg, wo hinten neben dem Hause sich ein Marchstein befindet. Die von Rothenburg erklären nun, benanntes Haus gehöre mit Leuten und Gut, Steuern und Bräuchen in das Amt und Gericht Rothenburg. Dagegen weisen die von Meyenberg einen, von den Boten der Eidgenossen auf den 6. Juni (Samstag nach Pfingsten) 1433 zu Baden erlassenen Brief vor, vermittelt welchem erkannt worden sei, daß der genannte Hof Illau mit Leut und Gut und Allem in das Amt und Gericht Meyenberg gehören solle. Biedere Leute berichten heinebens, das betreffende Haus sei seit Errichtung des genannten Briefes von dem frühern Platze entfernt und abwärts in das Amt Rothenburg verlegt worden. Die Richter bitten nun, in Gemäßheit der geschwornen Bünde, beide Parteien, ihnen zu überlassen, gütlich eine March zu bestimmen. Nach Eröffnung der Instructionen erklären die Parteien sich einverstanden, die Richter gütlich in der Sache handeln zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn die gütlichen Vorschläge einem oder beiden Theilen nicht gefallen würden, dieselben ihren Rechten unnachtheilig sein sollen. Die Richter setzen nun einen Marchstein, doch mit besonderer Bewilligung derer von Meyenberg, zu Illau auf dem Hof oben neben dem Haus; dieser soll die drei Aemter Richensee, Meyenberg und Rothenburg scheiden, nämlich obsich gegen den Tannwald Richensee, gegen den Baldegger-See das Rothenburgische Amt und nidsich das Amt Meyenberg. Von diesem Marchstein hinweg scheiden sich Rothenburg und Meyenberg durch eine (weiläufig beschriebene) Marchlinie, die gezogen wird bis zu jener Linie, für welche die von Lucern einen, beide Aemter betreffenden Marchbrief vorlegen. Dieser Marchbrief ist auf den 17. August (Freitag vor Bartholomä) 1481 von Hans Böst (Befler?) von Uri, Obmann, Heinrich Feer, des Raths zu Lucern, und Heinrich zu Niderist, alt-Ammanu zu Nidwalden, als in dieser Sache gemeine Zugezogene, errichtet worden. (Die in diesem Brief bezeichnete Marchlinie wird nun angegeben); dieser Marchbrief soll fernerhin in Kraft bestehen. Dabei soll jede Obrigkeit bei ihren Gütern, Lehen, Wunnen, Trieb, Tratt, Holzhau, Feldern, Wäldern und allen bisherigen Nutzungen verbleiben und sollen anderseits die darauf hastenden Beschwerden an die Anspruchsberechtigten entrichtet

werden. Die unter jeder Obrigkeit gelegenen Güter sollen von derselben beschirmt und daselbst gerechtfertigt werden, wogegen sie auch an diese Obrigkeit Steuer und Bräuche entrichten sollen. Nach Eröffnung dieses Spruchs haben die Parteien, nach gehabtem Verdauf, denselben im Namen ihrer Obern angenommen. Es siegeln der Obmann und die vier Zufüger.

Für I und II liegen Pergamenturkunden im St. A. Lucern mit den Siegeln von Obmann und Zufügten; I auch im St. A. Zürich; Freiamter Urbar von 1634 f. 241. Für II auch eine Pergamenturkunde mit den fünf Siegeln im C. A. A.

Die Anwälte der Parteien sind: Für die sechs Orte. Landvogt a Pro von Uri, Redner; Seckelmeister Fürs (Fürös?) von Schwyz; Pannerherr Kolin von Zug; Landvogt Jost Pfendler von Glarus, Rathgeber; Hans Heinrich Reinhard, Schreiber. Für Lucern. Leodegar von Hertenstein, Redner; Schultheiß Bircher; Landvogt Cloos, Rathgeber; der Stadtschreiber von Lucern, Schreiber.

St. A. Zürich: A. Kelleramt. Ein ununterschiedenes und unbatirtes Blatt.

Die Hiehergehörigkeit der Betreffenden beweist das diesem Blatte voranstehende Verzeichniß der Richter, das mit unsern Quellen übereinstimmt.

165.

Brunnen. 1551, 9. April.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden wegen der Klage des Baptista de Clericis gegen den Fähnrich von Bollenz betreffend Kosten und (wegen anderer) Anstände, die sie gegen einander haben, anbelangend einige zwischen ihnen erfolgte Reden. Die Gesandten verhören Klage und Antwort der Parteien, die zu Schwyz gemachte Thädigung und den von Vogt Würsch gegebenen Bericht, und erkennen dann: Was früher verhandelt und ausgemacht worden ist, es sei durch die Thädigung in Schwyz oder durch das, was in Bollenz geurtheilt wurde, bei dem soll es verbleiben. Was aber noch nicht im Rechten gewesen und darüber noch nicht geurtheilt worden ist, hierüber soll gemäß den Statuten das Recht vor dem Landvogt Wagner geübt werden.

b. Es erscheint Mathe Thomas von Gnosca und beklagt sich, wie er einen großen Schaden erlitten habe. Er habe an der Moesa („Moyß“) eine Brücke (zu bauen) übernommen; an derselben seien ihm zwei Gewölbe eingefallen, wobei ihm ein Sohn, der ihm hätte Hülfe leisten können, erschlagen worden sei; er bitte die Orte um eine Beisteuer. Die Gesandten haben nicht Vollmacht, eine bestimmte Summe zu erkennen; auf Hinterfröbringen spricht Uri von 12 Kronen, die andern meinen, es wäre an 10 Kronen für jedes Ort genug. Man nimmt nun die Sache in den Abschied; die andern Orte sollen ihre Meinung denen von Uri mittheilen; auch ob man den guten Mann denen von Bellenz empfehlen wolle.

c. Die Gesandten von Unterwalden ziehen an, da Don Fernand wegen der Capitel über den feilen Kauf seine Botschaft in der Eidgenossenschaft habe, so könnte man die Kosten für die neuen Zugesezten ersparen, so daß man nur die alten oder von jedem Ort nur Einen von den neuen bei den alten lasse. Da man ohne Instruction ist, wird die Sache in den Abschied genommen; die zu Schwyz sollen ihren Entschluß nach Uri schreiben.

d. Es wird angezogen, wie die Augustinermönche zu Bollenz in Betreff des Almosens die drei Orte angehen.

Heimbringen, ob man jährlich auf Bartholomä (24. August) die Boten beauftragen wolle, ihnen etwas zu geben, und ob („ouch“) man ihnen in Betreff des Almosen eine Empfehlung an die andern Orte geben wolle. Jedes Ort soll seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **e.** Der Fähnrich von Bollenz ist angegeben worden in Betreff von Falschspielens, Zins auf Zins machen, Bedrückung armer Leute, er sei am Halseisen gestanden und vom Tod erbeten worden. Auf das haben die Gesandten die Rundschaften nebst dem Fähnrich verhört und dann ihre Instructionen verglichen, die nicht durchweg übereinstimmen. Es wird beschlossen, die Gesandten von Schwyz sollen wieder an ihre Obern gelangen und eine andere Instruction zu erhalten suchen. Nachdem eine solche eingelangt war, hat man den Fähnrich wieder vorberufen und ihn angefragt, ob er Mehreres zu eröffnen verlange. Auf dieses hat er das Fähnchen zu Händen der drei Orte übergeben, in der Meinung, die Gesandten werden hiemit zufrieden sein und ihn nicht weiter ansuchen. Nach seinem Abtreten und der ernstlichen Erwägung der Boten haben dieselben erkannt: 1. Der Fähnrich soll „kein zins in Bollenz nit mer machen“, außer mit des Landvogts Wissen und Willen und gemäß den Statuten, nämlich von Zehn (?) Eins, und mit baarem Geld. 2. Der Fähnrich soll nicht anders wirthen oder spielen als nach den Statuten, die jährlich zu Bollenz verlesen werden. 3. Was das Fähnchen anbelangt, da er dasselbe gutwillig übergeben hat, so hat man das dem Vogt zugestellt, um es aufzubehalten, bis die Obern und die Landschaft einig werden, Einen zu wählen. 4. Es ist ihm auch „gebredigt“ und nach Nothdurft angezeigt worden, man werde ihn beobachten, und wenn er fernerhin dergleichen Übertretungen sich zu Schulden kommen lasse, werde man ihm solche nicht übersehen; er möge daher Sorge tragen; „sonst“ soll er „un“ alle verhörten Rundschaften, die vom Jahre (15)47 bis jetzt eingenommen worden und verlaufen sind, liberirt sein. **f.** Bei den Obern ist auch Herr Augustin Bruno von „Täntsch“ (Dongio?) aus Bollenz wegen ungeschickter Händel und unmenßlichen Schwörens angegeben. Man hat nun ihn und die Rundschaften verhört, auch seinen „forigen bichtbrief“ (?), daß er um solche Sachen liberirt worden sei, gesehen, und ihn nicht weiter bestraft, sondern liberirt und ihm das Land aufgethan, und man mag ihm wohl gönnen, wenn ihn die frühern Kirchengenossen wieder annehmen, oder Andere, gemäß den Statuten und unbeschadet der Bestätigung der Obern. In Betreff seines Gutes wird dem Vogt Wagner aufgetragen, ihm beholfen und berathen zu sein, daß ihm das Seinige, was übriggeblieben ist, wieder werde (einige im Original enthaltene Zwischenworte sind unklar). **g.** Da der Fähnrich in Bollenz auch anzeigt, Baptista de Clericis habe ihm gedroht, sie zwei werden nicht einig, bis einer von beiden erschlagen sei, er wolle mit dem Fähnrich eine Collazion haben, es habe ein Mal gefehlt, ein anderes Mal müsse es aber nicht fehlen: so hat man sie einen Eid schwören lassen, den Frieden ganz und unverbrochen zu halten und auch nicht zu veranlassen, daß derselbe durch Andere gebrochen werde; sie sollen denselben auch nicht abtrinken, bis es ihnen von den Obern erlaubt wird. **h.** In Betreff der Almenden in Bollenz zu „Samung“ (Semione) und „Malirabia“ (Malvaglia) geht die Instruction der Boten von Uri und Unterwalden dahin, daß keine Almende hinweggegeben werden solle; wenn aber Einer Briefe zu erzeigen hätte, daß ihm Etwas gegeben worden sei, dem soll dasselbe verbleiben. **i.** Die von Uri ziehen an, der die Abkündung des Tages enthaltende Brief sei ihnen zu spät geworden, weshalb sie in Kosten gekommen seien; der Bote von Schwyz erklärt dann, warum dieses so gekommen sei, und bittet, es nicht zu verargen. Es soll nun jeder Bote heimbringen, ob man in der Folge eigene Läufer „mit den tagsatzungen“ schicken wolle, damit solche Kosten vermieden werden. **k.** „Gen Uri, daß sy hauptman Antoni von Marg Zwyers wegen sinen erben als fogt der frouwen.“ **l.** „Gen Unterwalden hauptmann uf der Mur rächtstag gegen vogt Würsch, dann er hab dem zur kuntschaft verkünt.“

m. „Lieber her statthalter sind andend einen so sich nempt Hans von Lachen, ist by u. g. l. a. E. zu Uri, ine ushar zu vermögen, wan sin pruder frand und sine kind heige ime zu hilf ze kommen.“

Zu **e.** Auf dem Rande enthält das Original einige Bemerkungen oder Einträge, die und deren Zusammenhang mit dem übrigen Text nicht klar sind.

166.

Freiburg und Greyerz (?). 1551, vor 17.—24. April.

Verhandlungen betreffend die Verhältnisse des Grafen von Greyerz.

Wir führen aus directen und indirecten Quellen Folgendes an:

1. 1551, 17. April. Freiburg an Bern. Gestern habe man das Schreiben derer von Bern, womit sie verlangen, daß der von Berordneten beider Städte in Betreff der neuen Münze des Grafen zu Greyerz in der Stadt Freiburg getroffene Rathschlag im Namen beider Städte dem Grafen mitgetheilt werden solle, verhört, und sei Willens gewesen, demselben Folge zu geben. Inzwischen habe man vernommen, wie der Graf seine Unterthanen der Grafschaft, zum Theil auch die unter der Bocken, in eine Versammlung berufen und ihnen geboten habe, sich mit Harnisch und Gewehr verfaßt zu halten und auf erfolgende Mahnung auf zu sein. Auch habe der Graf dieser Tage einige seiner Unterthanen gerichtet und sei Willens dasselbe noch mit andern zu thun. Da man nicht wisse, wo Alles das hinziele, so habe man das wegen des Münzens beschlossene Schreiben noch einstweilen zurückbehalten und erachte für besser, wenn beide Städte beförderlich eine Botschaft zum Grafen abordnen würden, die eine allfällige, „über“ seine Unterthanen gerichtete Empörung zu beschwichtigen trachten und dabei den wegen des Münzens gefaßten Rathschlag auch anzeigen sollte. Beinebens habe man, wie die von Bern es verlangt haben, diejenigen von Freiburg („die unsern“), von denen man vermuthen konnte, sie werden es in Betreff des Münzens mit dem Grafen halten, berufen und ihnen geboten, stille zu stehen. Sie haben aber bemerkt, wenn sie schon mit dieser Gemeinschaft nichts zu thun haben, so werden andere, außerhalb den Gebieten von Freiburg („unsern“) Geseffene darin treten.

A. N. Freiburg: Mißvoenbuch No. 15, f. 56.

2. 1551, 24. April. Vor dem Rath zu Bern berichten Benner Weingarten und Graffenried, wie sie nebst den Boten von Freiburg zu dem Grafen von Greyerz geritten seien und mit ihm verhandelt haben. Auf ihren Vortrag betreffend seine Unterthanen habe er geantwortet, die Sache sei ihm leid; aber er sei nun einmal von Gott über die Seinen gesetzt und glaube auch, er könne dieselben wohl regieren; er wisse von keinem Span, den er mit seinen Unterthanen habe; aber er habe einige Ungehorsame; die sei er Willens keinem Span, den er mit seinen Unterthanen habe; aber er habe einige Ungehorsame; die sei er Willens zu strafen, und glaube, Fug und Recht hiezu zu haben. Seine Unterthanen seien nicht werth, daß die von Bern zwischen beiden Parteien vermitteln; er sei Herr in seinem Land und über ihm sei kein Fürst und habe niemand ihm etwas zu verwehren, „und habe nach m. h. deßhalb nit geschickt“. Er sei zur Sache witzig genug, bedürfe niemand dazu. Er habe nicht vergessen, was früher zwischen denen von Bern und seinen Unterthanen geschehen sei, nämlich mit einer freundlichen Unterhandlung. Jetzt aber bedürfe er niemand dazu; er könne und wolle ihm „wol thun“. Eine andere Antwort habe er nicht geben wollen, wie wohl sie zu und von ihm gegangen seien. Zuletzt haben sie ihm den Inhalt der Instruction angezeigt, nämlich, daß die von Bern in Kraft des Burgrechts zu dem Theil, „an dem überfarn wurde, setzen wurden“. Die beiden Boten von Freiburg haben auch ernstlich dazu geredet. Darauf sei der Graf erzürnt worden und habe aufgebrannt; er sei witzig genug, seine Sachen zu verhandeln; daneben habe er auch zu Bern und Freiburg Raths gepflogen; er vergesse seiner Sachen nicht; wolle sein Volk „schlechtlich“ strafen,

wie er wolle; „in summa dhein gütigkeit nit da funden“. 2. Auf den Vortrag in Betreff der Münze habe er geantwortet: Er sehe, wie die von Bern („m. h.“) ihn in allen Dingen irren wollen; er habe sich dessen nicht versehen; er sei dessen gefreit, habe so gute Freiheiten, Briefe und Siegel wie irgend ein Fürst auf dem Erdreich; in seinen Landen sei er selber Herr und Meister; er wolle „gstrags“ fürfahren, da er Gewalt und Macht dazu habe. Die Boten haben dann um eine freundliche Antwort angehalten und namentlich Ulrich Niz zu ihm gesprochen: Er habe ihm gestern gerathen und etwas gesagt, in Folge dessen die Gesandten guter Hoffnung (waren?), er habe sich eines Bessern besonnen. Darauf habe der Graf erwidert: „Ja ir gebend ein guten doctor, wenn ir das tranck in mich brechtend, so hettend ir mich.“ Er wolle . . . zuerst zu seinem Hauptgut schauen, nämlich „zu sim lybacht“, und den Herrn von Montreichier und den N. (sic) beauftragen, „vom Surten hin“ alle seine Zinse auszurichten und jedermann Red und Antwort zu geben. Er selber wolle seinem Leibe Rath thun, es sei zu la Bastie (?) oder Zuone. Er wolle gänzlich verbleiben, wie ihn Gott gesetzt habe und nichts aus der Hand geben. Die Seinen, obwohl er sie eingelegt habe, wolle er nicht strecken; sie sollen aber zusehen, daß sie sich „nit“ (?) brennen. „Des einen und andern halb siend die gericht worden, daß sy nützit vergehen, habe der graf ouch nützit anzeigen können, dann allein, daß der ein urfesch geben und das überfesch hat; doch darvor, ob er das urfesch geben, nützit mißhandlet.“ Der Graf habe dann ferner bemerkt, wenn es „zimlich wäre, so sig es Gott nit möglich, thein fürst und herrn zeerwarn, daß er sin potschaft zu Augsburg bim kaiser ghebt, wie dem Franzosen angezeigt worden“. Der Rath schreibt an die von Freiburg, man habe durch die Boten des Grafen Antwort verstanden und überlasse ihnen, einen andern Tag zu Freiburg oder in Bern anzusetzen. An die von Saanen und Nsch wird berichtet, sie sollen sich „gwarfam“ halten und nicht mehr zum Grafen schicken.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung, S. 218.

3. 1551, 24. April. Vor dem Rathe zu Freiburg erstatten alt-Schultheiß (Petermann) Ammann und (Ulrich) Niz, die als Gesandte von Freiburg mit den Boten von Bern beim Grafen von Greyerz waren, über die dortigen Verhandlungen einen ähnlichen, nur viel kürzer gehaltenen Bericht. Der Rath beschließt: „Gan Bern von wegen der grafischen hendlen.“

N. N. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

167.

Bern. 1551, 29. und 30. April und 1. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung, S. 228, 230, 233 und 236.

I. (29. April). 1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen fünf Boten von Saanen und Nsch und eröffnen, nach Verdankung der Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz, sie haben ihre Botschaft zu ihm geschickt und zwar in Betreff des Passement, ihrer Freiheiten und „Eidbrief“. Darauf habe er denen von Saanen geantwortet, wie er (oder sie?) denen von Bern geschrieben haben. Sie seien nun beauftragt, die von Bern zu bitten, ihnen behülflich zu sein, daß sie bei ihren Freiheiten und dem Eid wie ihre Alvordern (bleiben können?) . . . oder als ihre Schirmer ihnen vermöge des Burgrechts zum Rechten zu verhelfen. Für die von Nsch wird (noch besonders) bemerkt: „die begnadeten an zu schaden enthalten wie graf nit anred, daß er sy verklagt“; (es ist nicht ganz klar, ob diese wirre Stelle hierher gehört; sie trennt sich durch einen kleinen Strich vom Vorhergehenden). Der Graf soll denen von Nsch rechte Antwort geben. Seine Amtleute wollen die Gemeinde nicht besammeln, wie das von Alter her geschehen sei. „Abermals rechtes erboten, inen helfen, damit sy zu ruwen kommen mit irem herrn, gmeind (?) überladen, wachten gestellt zu

überlügen, dörsend nit wol wandlen.“ Der Rath verschiebt die Antwort bis nach der Verhandlung mit denen von Freiburg. 2. Vor dem gleichen Rathe eröffnen Boten von Freiburg, nämlich Petermann Ammann, alt-Schultheiß, und Ulrich Nix, beide des Raths: a) Sie seien abgefertigt wegen des Widerwillens des Grafen von Greyerz gegen den Seinen, und erwähnen zum Theil die den Boten beider Städte gegebene Antwort. Sie sollen nun mit denen von Bern weiters verhandeln, was zu thun sei, damit die Betreffenden bei ihren Freiheiten bleiben und den Rechthabenden geholfen werde. Der Rath verordnet zu den Boten von Freiburg Tribolet, Tilger, Weingarten, Augsburger. b) (Weitere Anbringen der Freiburger Gesandten betreffen die Brücke zu Dombidier und eine Bitte für Bernhard Störchli [alias Stäheli]). II. (30. April). Die vier Berordneten berichten dem Rath, was sie mit den Gesandten von Freiburg verhandelt haben; „ir fürtrag, so Niklaus Zurkinden gstellt, geläsen“. Sie haben nach dem Burgrecht geschickt und wollen heute wieder zusammen, sich zu berathen, was dem Grafen zu schreiben sei. III. (1. Mai). Vor dem Rath berichten wieder die vier Berordneten über ihre gestrigen Verhandlungen mit den Gesandten von Freiburg. Es wird beschlossen, dem Grafen von Greyerz im Namen beider Städte zu schreiben wie Herr Sulpitius gerathen hat und im Mißivenbuch enthalten ist.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 27. April, R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 50.

1551, 30. April. Bern und Freiburg schreiben an den Grafen zu Greyerz: Ihre Boten, welche jüngst bei ihm gewesen seien, haben die auf ihren Vortrag ihnen gegebene Antwort der Länge nach eröffnet und man habe über derselben nicht ohne Ursache ein Bedauern empfunden. Man habe vorausgesetzt, der Graf werde sowohl die Angelegenheit an und für sich betrachten, als auch sich erinnern, was zwischen seinen Vordern, auch ihm und beiden Städten aus burgerlicher Pflicht, Verwandtschaft, Liebe, Freundschaft und guter Nachbarschaft hergekommen und beiden Theilen zu Gutem gereicht habe. Er werde ferner noch in frischem Gedächtniß haben, wie die frühern Boten der Städte mit Mühe und Arbeit zwischen ihm und den Seinigen einen freundlichen Spruch zu Stande gebracht, den die Seinigen auf ernstliches Anhalten der Boten angenommen, er aber verworfen habe. Wie dem aber immer sei, so haben die Städte sich vorgenommen, ihn nochmals dringend anzugehen, sich Alles, was früher mit ihm dieser Sachen wegen geredet worden sei, zu Herzen zu führen und namentlich das unter ihnen bestehende Burgrecht zu betrachten, und sich deshalb zu einer bessern Antwort zu entschließen. Man fordere insbesondere: 1. Daß er das Passement, welches er wider seine Unterthanen mit „Uffsatz“ einer neuen, früher nicht gebrauchten Gerichts- und Rechtsordnung und Übung, deren seine Unterthanen zur Zeit seines Vaters und seiner Vorfahren überhaupt enthoben waren, erlangt habe und sich dessen gegen die Unterthanen behelfen wolle, herausgebe und in die Hand der letztern überantwortete. 2. Daß er diejenigen von seinen Unterthanen, die aus „Entsitzung“ seines Zorns abgetreten sind, auf Bitte der Städte gnädig und ohne Entgeldniß an Leib oder Gut für jetzt und in der Folge wieder zu Haus und Heim kommen lasse. 3. Daß er seine Unterthanen, die Bürger der Städte, bei ihren Freiheiten, Immunitäten, alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, die sie von den Vordern des Grafen erkaufte und vergolten oder sonst erworben haben, bleiben lasse, und diejenigen Freiheiten, welche er, man wisse nicht mit welchem Recht, ihnen genommen habe, ihnen gütlich wieder zu Handen stelle. 4. Daß er jene Briefe und Siegel, die er seinen Unterthanen, als sie ihm geschworen haben, zu geben versprochen habe, nicht verweigere, sondern sich in diesen und andern Dingen wie seine Vorfahren und sein Vater halte, was ihm zu Lob und Ruhm gereichen und ihm die Unterthanen in Liebe und Gehorsam erhalten werde. Wenn dann die abgetretenen oder sonst einige seiner Unterthanen sich gegen ihn vergangen, Eid und Ehre übersehen oder sonst den schuldigen Gehorsam nicht geleistet haben sollten, so wisse man, was diesfalls das angeführte Burgrecht vermöge und den Städten obliege und wie sie sich hierin gegen allen Parteien zu

verhalten haben, dem sie auch steif nachkommen werden. Sie wollen diesfalls zum Schluß ihrer Antwort unverholen erklären, daß sie denjenigen, welche Rechts begehren und sich dem gewohnten althergebrachten und geübten Recht unterwerfen, dazu verhelfen und dieselben vor unrechtmäßiger Gewalt, Zwang und Drang schützen wollen, wie das zur Zeit die Boten dem Grafen mündlich vorgetragen haben. Bitte um schriftliche Antwort durch den besonders gesandten Läuferboten. Mit dem Siegel der Stadt Bern.

Et. N. Bern: Instructionsbuch E f. 160. Deutsch Missivenbuch A A S. 694.

168.

(Sarnen, Stans?). 1551, 8. Mai (Freitag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI.

Vor Landammann und Rath zu Obwalden (Nidwalden) erscheint Ortlieb von Cappall (Capol) im Namen der Bundesgenossen der III Bünde und überreicht ein Schreiben derselben vom 30. April, gerichtet an gemeine Eidgenossenschaft der XIII Orte, betreffend den Bischof zu Chur, Thomas von Planta, nebst einer Mißive derer von Glarus an den Landvogt zu Baden, und endlich ein Schreiben von Gilg Tschudi, und eröffnet beinebens mündlich und ausführlich sein Anliegen. Da die Beschwerde des Bischofs und derer aus den III Bünden denen von Obwalden (Nidwalden) in Treuen leid ist, und sie, zumal in Hinsicht auf die eid- und bundesgenössische Pflicht geneigt sind, ihnen nach Vermögen behülflich zu sein, so wird beschlossen, wenn die eidgenössischen Orte oder der Mehrtheil der gleichen Meinung sind, dem Landvogt zu Baden zu befehlen, an den Papst zu schreiben, wie die Sache es erfordert und es dem Bischof und denen von Bünden nützlich sein mag. Man glaubt nämlich, es sei ein gemeinsames Schreiben erspriesslicher, als wenn jedes Ort für sich schriebe. Besiegelt mit dem Landesiegel.

Die angeführte Quelle enthält die besiegelten Originale beider Halborte, Ob- und Nidwalden, formell getrennt, aber ausgefertigt auf den gleichen Tag und mit ganz geringer Ausnahme wörtlich gleich gehalten. (Noch bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hielten beide Landestheile gemeinsame Conferenzen, um sich über die Instruction für die ordentliche Tagssatzung zu vergleichen.)

Zur Ergänzung mögen noch folgende Actenstücke einbezogen werden:

1551, 30. April. Die zu Chur versammelten Rathsboten gemeiner III Bünde an die XIII Orte. Zwei mal haben die Eidgenossen den (jetzigen) Bischof von Chur nach dessen Erwählung beim Papst und dem Consistorium empfohlen und wiederholt sei das von denen von Bünden geschehen, nachdem sie erfahren haben, daß der Bischof durch seine Gegner ohne Grund bei dem Papst und den Cardinälen als lutherisch angegeben werde. Um die Sache des Bischofs zu befördern haben sie dann den Hans Capol nach Rom geschickt, der aber nichts Erhebliches ausgerichtet habe, sondern es sei der Bischof persönlich zu erscheinen citirt worden. Gehorsam sei dieser hingegangen und als er geglaubt habe, sich bei den Cardinälen genugsam entschuldigt zu haben, sei der Befehl erfolgt, daß er in einem Kloster behalten werden solle, bis er examinirt sein werde. Capol sei dann nebst einigen Rätthen des Bischofs mit schlechtem Bescheid heimgekommen. Es sei nun zu befürchten, man handle mit demselben „im schyn der luterischen faction“, in welcher der Bischof aber nicht begriffen sei; es walte aber im Grunde die Meinung, daß der Kaiser einen andern, ihm gefälligen Bischof anherordnen wolle; der Kaiser, der römische König, Don Fernando und Andere von der kaiserlichen Partei haben den von Sälis (Salis) gefördert. Die von Bünden haben nun zwar nochmals an den Papst

geschrieben; es sei aber zu besorgen, daß dieses wenig beachtet werde. Sie bitten daher die Eidgenossen, nochmals ernstlich an den Papst oder die Cardinäle zu schreiben. Würde gegen den Bischof etwas Unbilliges vorgenommen und denen von Bünden ein anderer Bischof auf den Hals gerichtet und das Land in Widerwärtigkeiten versetzt, so würden nicht nur die in Bünden, sondern die Eidgenossen überhaupt mit Kummer und Mühseligkeit beladen. Dabei möge dem Papst verbeutet werden, er möge bedenken, wenn solches geschähe, wie er mit seinen Legaten, Boten und andern Geschäften durch das Land der III Bünde verkehren möchte.

Et. A. Zürich: A. Graubünden.

1551, 2. Mai. Landammann und Rath zu Glarus an Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden. Vor ihnen sei Ortlieb von Capol, der Vorzeiger dieses Briefes, erschienen und habe eröffnet, er sei von seiner „Fründtschaft“ abgeordnet, die von Glarus um eine Fürschrift an den Papst für ihren Vetter, den neugewählten Bischof von Chur, anzugehen, wie er dem Landvogt mündlich eröffnen werde. Die Meinung derer von Glarus sei nun, wenn andere Eidgenossen, die sich früher auch für den Bischof verwendet haben, für ihn schreiben wollen, so solle der Landvogt für die von Glarus auch schreiben lassen.

Et. A. Zürich: A. Bischof Chur.

1551, 12. Mai. Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, an Freiburg. Auf letzter Tagleistung haben die Eidgenossen dem neuerwählten Bischof von Chur, Thomas Planta, Empfehlungsschreiben gegeben, um beim Papst die Investitur zu erlangen. Nichtsdestoweniger sei Ortlieb von Capol, „dieser Betrüger“, nach Baden gekommen und habe dem Vogt ein Schreiben von den III Bünden an die Eidgenossen übergeben, welches der Vogt, gemäß dem in einem besondern Schreiben enthaltenen Verlangen der III Bünde, da gegenwärtig keine Tagleistung vorhanden ist und die Sache aber keinen Verzug erleide, geöffnet habe. Daneben habe Capol mündlich berichtet, wie dem Bischof mit Bezug auf seine Wahl von dem von „Sälis“ durch die kaiserliche Faction vieler Eintrag geschehe, indem er beschuldigt werde, er gehöre der lutherischen Secte an. Hieran aber geschehe ihm unrecht, indem er gute Zeugnisse vom Bischof von Constanz, der ihn wohl kenne, und andern nächst umliegenden Prälaten und Capiteln habe, daß er dieser Secte nie angehört habe, wie denn früher solches den Orten durch die genannten Herren mit besiegelten Urkunden bezeugt worden sei. Dessen ungeachtet habe der Erzpriester und seine Partei die Sache dahin gebracht, daß der Bischof nach Rom citirt worden sei. Gehorsam sei er dahin gegangen und habe sich vor den aufgestellten Cardinälen entschuldigen wollen und sein Zeugniß dargelegt, was er nicht gethan haben würde, wenn er sich schuldig gefühlt hätte. Trotz seiner Entschuldigung sei er aber in ein Kloster gelegt worden und werde noch da verwahrt und wisse man nicht, was aus ihm werden solle. Einige meinen, der Bischof müsse es jetzt entgelten, daß er und alle seine Vordern und Verwandten als uralte geborne Bundesleute jeweilen auf Seite der Eidgenossen gewesen seien, und, es sei gegen Frankreich oder andern Orten, zu denen sich die Eidgenossen und die Bünde gewendet haben, mitgehalten und sich dienstlich und beholfen gezeigt haben, während der genannte Erzpriester und seine Vordern stets auf der kaiserlichen Partei gewesen und deren Practiken geführt haben; auch jetzt habe er wider den Bischof vom Kaiser, dem römischen König, von Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, dem Marquis von Miß und Andern der kaiserlichen Partei wichtige Schreiben an den Papst erlangt, um den Bischof unter dem Schein der lutherischen Faction vom Bisthum zu bringen. Da die Sache keinen Verzug erleide (andernfalls hätte er das Schreiben der III Bünde behalten bis auf einen künftigen Tag) und da nach der Ansicht der III Bünde selbst, wenn der Erzpriester zum Bisthum kommt, durch ihn und seine Leute, der Kaiser und seine Partei ihre Practik zum Nachtheil der III Bünde und der Eidgenossenschaft desto leichter vollführen könnten, so habe er dem Ueberbringer gerathen, selber von Ort zu Ort zu gehen und daselbst die Angelegenheit mündlich zu berichten. Hierauf haben Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, jedes Ort besonders, dem Vogt wieder geschrieben, gemäß der Mißive, die er nebst dem Schreiben der III Bünde dem genannten Zeiger zugestellt habe, um es den Orten („üch minen g'herren“) vorweisen zu können. Um die Sache zu befördern habe der Vogt auch denen von Zürich, Schaffhausen und Appenzell in Eile durch einen besondern Boten Mittheilung gemacht und erwarte

ihre Antwort. Es stehe nun an den Orten, was sie thun wollen, ob jedes insbesondere ein Fürschreiben erlassen oder, wie die genannten sechs Orte es gethan haben, durch den Landvogt ein gemeinschaftliches Verwendungsschreiben an den Papst richten lassen wollen. Immerhin müsse das betreffende Schreiben sehr ernst gehalten werden; ein Ehrenmann aus Bünden, der selbst von Rom gekommen sei, habe dem Landvogt geschrieben, er habe in Rom Anleitung erhalten, die Schreiben der Eidgenossen dürfen scharf gestellt werden, dann werden sie beim Papst wohl verfangen, mit milden Schreiben aber werde man nichts ausrichten; man ersehe auch aus dem Schreiben der III Bünde, daß auch diese hitzig und erzürnt seien. „Sölte nun etwas unrats durch botschaften niederwerfen oder in anderer gestalt darus erfolgen, wurde beschwerlich und ein allgemeinen last mög bringen“; deßhalb mögen die Adressaten ihren Willen dem Landvogt durch diesen Zeiger schriftlich mittheilen.

R. A. Freiburg: Bapische Abschiede, Band 16, nach den Abschieden von 1551.

Von den analogen Schreiben an die übrigen Orte ist das an Zürich vorhanden, St. A. Zürich: A. Bischof Chur. Es datirt vom 6. Mai und ist der ganzen Hauptsache nach gleich gehalten, wie das an Freiburg, nur wird unter Anderm berührt, daß zwar die Boten von Zürich auf der Tagleistung in dem Empfehlungsschreiben an den Papst durchaus ausgeschlossen sein wollten; dessen ungeachtet mache der Vogt ihnen Mittheilung von der Sache und werde ihrer Weisung nachkommen. Den übrigen Orten habe er auch Bericht gegeben.

Ein gleicher Vortrag des Ortlieb Capol, als Gesandter der III Bünde, erfolgt unterm 15. Mai 1551 vor dem Rath zu Solothurn, und derselbe faßt einen gleichen Beschluß wie Unterwalden. Der Beschluß ist in Urkundenform ausgestellt, um als Ausweis zu dienen, den Gilg Tshudi für das verlangte Schreiben zu ermächtigen.

R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 30, S. 198.

1551, 18. Juli, Rom. Papst Paul III. an die elf Orte (ohne Zürich und Bern). Ihrer Bitte, womit sie den Bürger ihrer Verbündeten in den III Bünden, den Bischof („electum“) von Chur, vom Wohlwollen gegen ihre benannten Bundesgenossen durchdrungen, von einer Verurtheilung wegen Kezerei zu befreien bemüht seien, habe der Papst jene Aufmerksamkeit geschenkt, die er allen ihren Verlangen wiehne, könne ihnen aber nichts Anderes antworten, als was er den Graubündnern mitgetheilt habe. Nämlich daß der Bischof freiwillig und nicht zufolge einer Citation des Papstes nach Rom gekommen sei, um sich über die ihm gemachten Vorwürfe zu verantworten, wahrscheinlich weil er im Bewußtsein seiner Unschuld nicht dulden konnte, daß der Verdacht der Kezerei irgendwie seinen unbescholtenen Ruf beeinträchtige. In Rom habe er sich freiwillig dem Urtheile derjenigen Cardinäle, welche der Papst mit dem Untersuche von Klagen über Kezerei beauftragt habe, und die aus den erproptesten, im göttlichen und menschlichen Rechte erfahrensten Männern bestehen, unterworfen, welche bei der Untersuchung dem Betreffenden auch alle billigen und milden Rücksichten angedeihen lassen; er wohne in einem sehr angesehenen Kloster, der Papst habe ihn schon wiederholt in seinem Palaß empfangen; wenn er vorziehe, sich zu entfernen anstatt das Urtheil abzuwarten, und sich keine Mühe geben wolle, den Verdacht abzulehnen, so habe er die Freiheit, zu gehen, wohin er wolle, da er weder eingeschlossen sei, noch bewacht werde; wenn er aber lieber warte, bis das Urtheil über ihn ergehe, damit die Sache bekannt werde, so werde seinem Recht weder ein verständiges und billiges Urtheil der Richter, noch die Huld und Güte des Papstes fehlen, so daß er die Verwendung der Orte im hohen Grade genießen werde.

St. A. Lucern: Acten Päpste (lateinisch). Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte II, S. 27.

Lütolf, die Schweizergarde in Rom, S. 47, besagt: Jost von Meggen habe sich im Jahre 1551 im Namen der neun Orte für den Bischof von Chur in Rom beworben.

169.

Freiburg und Bern. 1551, 12. bis 27. Mai.

Verhandlungen in Betreff der Angelegenheiten des Grafen von Greyerz. Man ist auf folgende Acten angewiesen:

1. (1551, 12. Mai). Freiburg an Bern. Heute seien „unsere lächenlüt“, die Herren von Billarsel und Montrichier, die der Graf zu Greyerz als Statthalter in „derselben“ Grafschaft gelassen habe, mit einer an beide Städte gerichteten Mißive erschienen und haben begehrt, daß das von jenen unterm 30. April übermittelte Schreiben ins Französische übersetzt werde, damit sie sich für die Antwort besser verfaßt machen können. Dabei haben sie auch die Antwort, welche der Graf lezhin zu Greyerz gegeben habe, erläutert; dieselbe sei nicht der Art, daß die Städte darüber Bedauern haben müssen. Da die Betreffenden mit einem gleichförmigen Auftrage an Bern abgeordnet waren, so habe man ihnen das genannte Schreiben verschlossen wieder zugestellt und sie damit nach Bern gewiesen; denen zu Bern überlasse man, ihnen eine Uebersetzung zu geben oder nicht. Dabei habe man mit den Genannten ernstlich reden lassen, sie sollen verschaffen, daß die biderben Leute, welche abgetreten sind, ohne Entgeld und weitem Verzug wieder zu dem Ihrigen kommen. Die von Bern mögen ein Gleiches thun und ihre Entschließungen schriftlich berichten.

St. N. Bern: Freiburgbuch B B, f. 43. — R. N. Freiburg: Mißivenbuch No. 15, f. 63.

2. (15. Mai). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der Herr von Billarsel und der Herr von Montrichier Namens des Grafen von Greyerz, legen ihre Credenz vor und bitten, das lezte, von beiden Städten ausgegangene Schreiben wälsch zu geben. Der Rath antwortet, er lasse es bei diesem Schreiben verbleiben, „könne es wol verstan, sin antwurt fürderlich gebe, gegen den sinen nüt witerz fürnemme, wie der brief zugibt; wo nit (wyter beraten, wie . . . zethun, damit . . .) [Die eingeklammerte unklare Stelle ist zwischen die Zeilen eingefügt] denen von Fryburg zu schryben“.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, zweite Abtheilung S. 263.

3. (16. Mai). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Saanen und eröffnen, was ihnen von ihrem Herrn, dem Grafen zu Greyerz, in Betreff des „Richtholz“ (?) begegne, das ihren Briefen und Freiheiten entgegen sei; sie können und mögen das nicht leiden und wollen auch nicht „richten“, bis ihnen das „richtholz ufgericht ist. Denne von des schrybens an grafen.“ Der Rath antwortet: „Ob der arm (?) nit dannen than, blyben lassen; und so er schon dannen, ein gute sach sin lassen. By iren fryheiten blibend, nüt richtind, bis er das richtholz, wie ihr brief wyst, ufrichtet.“ Auf das Schreiben an den Grafen habe man noch keine Antwort erhalten.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung S. 266.

4. (27. Mai). Vor dem Rath zu Bern eröffnen 1. Boten von Freiburg, nämlich (Petermann) Ammann, alt-Schultheiß, und (Ulrich) Nix: In Betreff des Spanns, den der Graf von Greyerz mit seinen Untertanen habe, sei ihnen auf das Schreiben beider Städte noch keine Antwort geworden. Ihre Burger seien vor ihnen erschienen und haben sie um Hülfe angerufen, damit sie wieder zu Haus kommen mögen. 2. Im Namen des Grafen von Greyerz begehrt der Herr von Billarsel, ihm bis zum 14. Juni Zeit zu geben, um auf das benannte Schreiben persönlich zu antworten. Der Rath entgegnet ihm: „Des Grafen schryben verstanden, syge aber nit vollkommenlich, wie sy aber wol vermeint, in dem, daß er meldet, sy, die abträttnen, wolle wider z' hus kommen lassen, doch sinen rechten ane schaden, mögend an die antwurt kommen“, wenn der von Billarsel sich „wil vermögen“, daß die ob der Boden frei zu Markt und zu Straß gehen mögen und die Abgetretenen wieder heim kommen können; in diesem Fall wolle man ihm das begehrte Ziel vergönnen, sonst aber werde man sich weiter berathen, was in der Sache zu thun sei. Der Rath beschließt daneben, dem Grafen zu schreiben, er soll eine heitere Erläuterung über seine Antwort geben; wenn nicht, so bieten die von Freiburg ihm das Recht, „wie im tütschen mißivenbuch stat“.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, zweite Abtheilung S. 9 und 15.

5. (27. Mai). Schultheiß und Rath zu Bern und Rathsboten von Freiburg an den Grafen von Greyerz. Der Herr von Villarsel habe heute den Brieffstellern das Schreiben des Grafen vom 23. Mai übergeben. In demselben verlange der Graf Aufschub bis zum 15. Juni, wodann er persönlich anherkommen und auf das frühere Schreiben der Brieffsteller antworten werde. Da der Graf nur den Flüchtigen und Abgetretenen Sicherheit gebe, zu den Ihrigen zu kommen und in ihren Häusern zu wohnen, bis er anherkomme, „mit etwas vorbehaltung“, in Betreff der Andern ob und unter der Bocken, Allen oder Einzelnen, von ihm aber keine Meldung geschehe und daher auf das Schreiben der Adressanten keine vollkommene Antwort erfolgt sei, so könne man sich mit seiner Erwiderung nicht begnügen, viel weniger ihm die fünfzehn Tage Termin bewilligen, es sei denn, daß er mit klaren Worten zusage, nicht nur die Abgetretenen unentgeltlich zu ihren Häusern und Gütern kommen und daselbst wohnen zu lassen, sondern daß auch seine übrigen Unterthanen, die Burger beider Städte überall, in und außer der Grafschaft Greyerz freien Handel und Wandel, ohne Kränkung ihrer Person und Güter, wie früher, bis zum Austrag der Sache genießen sollen. Wenn der Graf dieses schriftlich zusage, so wolle man ihm die fünfzehn Tage gewähren, andernfalls bleibe man bei dem letzten Schreiben der beiden Städte und „wyter, wie die gsandten von Fryburg in namen unser herren und obern ick das recht hiemit nach vermög des burgrechten angepöten haben“.

St. N. Bern: Deutsch Missivenbuch A A, S. 721.

170.

Registorf. 1551, 14. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 145. Solothurnbuch A S. 341.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Anton Tillier, Benner. Solothurn. Urs Schwaller; Vogt Lugi.

Die Boten sind zusammengekommen wegen der Späne zwischen dem Meier zu Aeschi in der Burg und denen von Ober-Snz. Die Boten von Bern legen ihre Instruction vor und fordern ein Gleiches von denen von Solothurn. Diese eröffnen Folgendes: 1. Vor kurzem haben ihre Obern ihre Rathsboten auf dem streitigen Plage bei Fuchsenlöchern gehabt, wohin die von Bern ihren Rathsfreund Lienhard Brenzikoffer geschickt haben. Nach vieler Mühe habe der letztere in Betreff der Fuchsenlöcher keine Erläuterung thun lassen wollen, weil zweierlei solcher vorhanden seien. Damit aber hierüber Brief und Siegel ausgerichtet werde, verlangen die von Solothurn wiederholt, daß man den Ort nochmals besichtige und sich daher auf den Augenschein begeben. Die Boten von Bern erwiedern, der gleiche Span, auch in Betreff der Landmarchen zwischen Narburg und Wartburg, habe sich vor einigen Jahren zugetragen, weshalb beide Städte ihre Botschaft wiederholt dahin geschickt und zuletzt einen Untergang gethan haben, welcher aufgezeichnet worden sei. Der Anstand sei also erledigt und eine weitere Besichtigung unnöthig, sondern es müsse einfach in Gemäßheit der Verzeichnung Brief und Siegel errichtet werden; sie haben auch hierüber keine (weitere) Instruction. Die Boten von Solothurn bemerken, es sei in Betreff des Untergangs sonst kein Anstand, außer bei den Fuchslöchern; ihre Herren seien einverstanden, daß Brief und Siegel errichtet werde; aber weil zweierlei Fuchslöcher vorhanden seien, müsse eine Besichtigung und Erläuterung erfolgen; man solle nach Inhalt der alten Verträge und Urbare handeln. Die Boten von Bern fragen dann, ob die von Kolliken dagegen gehandelt haben. Die Gesandten von Solothurn antworten, die Ihrigen von

Grenzenbach haben einige Hölzer im Kolliker Wald gefällt, die der Vogt von Lenzburg verboten und später hinweggeführt habe. Nachdem dann die genannte Aufzeichnung verlesen und von beiden Theilen anerkannt worden, daß die Sache so ergangen sei, stellen die Boten von Solothurn nochmals das Verlangen um Einnahme des Augenscheins und bitten, den zunächst nach Baden gehenden Boten diesfalls Auftrag zu geben. Die Gesandten von Bern wiederholen, sie haben sich dessen nicht versehen, die letzte Missive ihrer Obern enthalte hievon nichts, sie glauben, es sei eine ausgemachte Sache und die Bauern Ursache des Spans; doch wenn es verlangt werde, wollen sie es heimbringen. 2. Die Boten von Solothurn eröffnen weiter, um den Acker des Meiers in der Burg sei bei zwölf Jahren Streit gewesen; nachdem beide Städte ihre Boten dahingeschickt haben und nach langer Verhandlung nichts berichtigen konnten, habe Schultheiß von Wengi selig hierum das Recht angeboten; seither seien (die von Solothurn, der Meier?) im Besitze gewesen und haben erwartet, wer sie mit Recht entsetzen wolle. Schon vor fünfzig Jahren sei dieser Acker durch den Meier in der Burg gebaut worden, was sie im erforderlichen Falle mit guter Kundschaft beweisen können. Kürzlich habe der Span sich wieder erneuert und seien von Solothurn Herr Graf und der Seckelschreiber und von Bern Hans Huber hingeschickt worden, die Sache gütlich beizulegen. In das aber habe Huber sich nicht einlassen wollen, sondern sofort das Recht angeboten. Sie verwundern sich hierüber; da ihr Rechtbot früher erfolgt sei, so soll es billig vorgehen. Die Boten von Bern, nach gehabtem Verdank, erwiedern Folgendes: Sie wissen wohl, wie Boten beider Städte oft auf dem Span gewesen und da die Freundlichkeit gebraucht worden sei, wobei die Gesandten von Bern stets guten ziemlichen Bescheid gegeben haben; es seien auch die Landmarchen daselbst so heiter, daß man hätte glauben sollen, die Sache wäre nicht weiter auf die Bahn gebracht worden, da doch der Anstand zwischen Solothurn und Burgdorf bei der Efelbruck, Göffelsmühle und an andern Orten freundlich beigelegt worden sei, „und sich dheins wegs den puren in der burg bewegen lassen, sondern ine abgwyjen“. Der Ursprung alles Spans sei das: Im Anfang des evangelischen Glaubens sei der Bauer in der Burg nach Herzogenbuchsee zur Kirche gegangen und habe mit seinen Nachbarn zu Ober-Önz freundlich und nachbarlich gelebt und beide einander das Beste gethan. Hierbei habe jener sich merken lassen, er wolle auf dem fraglichen Acker ein „Säßhus“ bauen und haushäblich sitzen, damit er mit Bezug auf hohe und niedere Gerichte Untertan derer von Bern sei. Das haben die von Ober-Önz ihrerseits bewilligt und auf seine Bitte und guten Worte hin ihm aus Freundschaft erlaubt, mit seinem Vieh zu ihnen zu fahren. Als aber seine Obern von Solothurn dessen gewahr worden seien, haben sie ihm dieses nicht gestatten wollen, sondern solches bei hoher Strafe verboten, was Alles mit guter Kundschaft erwiesen werden könne. Als nun die von Ober-Önz ihm den Weidgang abgeschlagen haben, er aber von demselben nicht ablassen wollte, sondern stets seinen Herren nachgelaufen sei und hiemit auch den Streit über die Landmarch erweckt hatte, so haben beide Städte ihre Boten, nämlich Seckelmeister Tillmann selig und Seckelmeister Haller, und Schultheiß Schluni selig (und) Graf an Ort und Stelle geschickt. Da habe der Bauer einen Stein, „wyt hinin bim lindlin entwäris nidich und durch den see, die march ze syn zöugt“. Das sei aber nicht richtig gewesen. Nach langer Verhandlung haben die von Ober-Önz dem Bauer in Betreff des Weidgangs und die Boten von Bern in Betreff der March das Recht angeboten. Da habe Schultheiß Schluni, als ein „schidiger“ Mann, die Marchsteine und Lachen zu besichtigen verlangt. Dieses sei geschehen, worauf jener über „die“ Bauern erzürnt, mit einem „Fluch“ zu ihnen gesprochen habe, sie richten die Herrschaften gegen einander, man sehe wohl, daß sie unrecht haben und daher billig die Kosten abtragen sollten. Hierein habe Herr Graf einiger Maßen zu ihm geredet, worauf Schluni gesagt habe, sie müssen doch handeln, daß es recht sei. Dann sei

man nach Aeschi geritten, habe dort miteinander gegessen und sei gut zufrieden gewesen. Herr Schluni habe gesagt, er wolle es seinen Herren anzeigen, und dabei bemerkt, wenn die Bauern wegen des Weidgangs ruhig wären, so wären die beiden Städte der Marchen wegen auch einig, worauf man freundlich geschieden sei. Die von Bern hätten daher nichts Anderes geglaubt, als es sei eine ausgemachte Sache. Was den Acker betreffe, den der Bauer in der Burg im Gericht von Ober-Dünz habe, von welchem, wie angeführt worden, der Streit entstanden sei, bestreiten sie nicht, daß er denselben bebauen, darin säen und nach gemeinem Landesbrauch nutzen möge. Da aber derselbe in derer von Bern hohen und niedern Gerichten in einem Wald gelegen sei, und die von Ober-Dünz verlangen, er solle ausgemarchet werden, damit der Bauer in der Burg in dem Wald nicht zu weit greife und schwende, so solle das billig geschehen, und übrigens dieser Acker der Landmarch keinen Abbruch thun, da die Güter, die jemand in einer andern Herrschaft hat, den Landmarchen und Herrlichkeiten weder etwas geben, noch nehmen. Den Hag, den der Bauer auf den hohen und niedern Gerichten derer von Bern, ohne ihre Erlaubniß und ungeachtet ergangenen Verbot um den betreffenden Acker errichtet habe, hätte man sofort entfernen lassen können, habe ihn aber um Frieden und Ruhe willen und damit das Korn geschirmt werde, „und der pur das darab genommen“, bleiben lassen, doch der Herrlichkeit derer von Bern daselbst unbeschadet, in der Meinung, wenn die von Solothurn von der Sache unterrichtet werden, werden sie sich nicht bereuen lassen, daß dieses die Landmarch angehe. Sie hoffen noch, daß die von Solothurn sie bei ihren hohen und niedern Gerichten und dem erlassenen Rechtsbot werden bleiben lassen. Was weiter mit den Boten von Solothurn geredet worden ist in Betreff des Spans wegen der Fischenz in dem See, auf dem Schultheiß Nägeli, Urban Baumgartner, Henz Schleif und Schultheiß Gebold, welche letztere drei seither gestorben, gewesen sind, ebenso in Betreff der drei Marchsteine und des Wegs zum Hof zum Stein, auch was nach Verhör der Rundschaften beider Theile bezüglich der gesetzten Marchsteine, wobei Schultheiß Schluni selig war, verhandelt worden, können die Boten ihren Herren wohl berichten. Nach genommenem Verdank erwiedern die Gesandten von Solothurn, das Benehmen des Bauern in der Burg, sein Kirchgang nach Herzogenbuchsee, seine Aeußerungen wegen des Hauses auf dem Acker und Anderes könne der Gerechtigkeit und Herrlichkeit ihrer Obern nicht schaden, da solches wider deren Willen und ohne ihre Erlaubniß geschehen sei und der Bauer hiefür keine Gewalt gehabt habe. Um aber ab der Sache zu kommen haben sie Briefe und Siegel bei sich, die da zeigen, daß der betreffende Acker denen von Solothurn gehöre; die wollen sie verhören lassen, doch ihren Rechten unbeschadet. Nachdem die Gesandten von Bern sich geäußert, sie wollen diese Briefe gerne hören, hat dann der Stadtschreiber von Solothurn eine Verdolmetschung eines kleinen alten pergamentenen lateinischen Briefes gelesen, während der Stadtschreiber von Bern das rechte Original vor sich genommen hat. Da die Verdolmetschung mehr Worte als das Original enthält und in ihr das Wort „Weg“ steht, wofür das Original mit deutscher Sprache das Wort „Wenh“ (?) gebraucht, bemerken die Boten von Bern, Übersetzung und Original seien sich nicht gleich, und verlangen eine Abschrift des lateinischen Briefchens. Sie fügen bei, daselbe sei nur ein Lehenbrief, in welchem der Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald die Wälder vorbehalten habe; aus dem Briefe ergebe sich gar nicht, daß die in demselben gemeldeten Lachen die Gerichte betreffen, sondern diese beziehen sich nur auf die Lehengüter. Sie seien nicht dagegen, daß der Bauer den Acker benütze, wollen ihm auch an seinem Lehen keinen Abbruch thun, nur wollen sie bei den alten Marchen und ihren hohen und niedern Gerichten, Herrlichkeiten und hergebrachter Besizung bleiben und sich ohne Recht, das sie vor Langem angeboten haben, nicht drängen lassen. Die Boten von Solothurn verlangen wiederholt den Handel auf den Augenschein kommen zu lassen

und dort die Briefe zu verhören, in der Hoffnung, der Span werde da freundlich beigelegt werden; für die Mittheilung einer Abschrift des Briefleins haben sie keine Vollmacht, wollen aber hierüber ihre Obern begrüßen, in der Meinung, diese werden dem Gesuche entsprechen. Das Alles nehmen die Boten von Bern in den Abschied, doch ihrem Rechtsbot und dem was ihre Obern denen von Solothurn geschrieben haben, ohne Nachtheil. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Im Solothurnbuch A heißt Hugi Jacob Hugi. Auf dem Rande steht hier neben den Gesandtennamen mit anderer Schrift mit einem Verweisungszeichen auf Hugi „Sackelmeister und Sackelschryber Wielstein“.

171.

Lucern. 1551, 26. Mai (Dienstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 420. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden, damit die V Orte sich vergleichen in Betreff der Capitel, die der Gesandte von Mailand mit der Eidgenossenschaft abzuschließen wünscht. Nachdem man die alten Artikel zur Hand genommen und mit dem neuen Entwurf verglichen hat, werden auf Genehmigung der Obern folgende Capitel gestellt: 1. Der Fürst, Fernand Gonzaga, als Statthalter und im Namen des Kaisers, soll den XIII Orten der Eidgenossenschaft und allen ihren Zugewandten und Unterthanen dies- und jenseits des Gebirges alle Gattungen von Waaren und Gütern, Vieh, Korn, Waizen, Roggen, Fasnis, Reis und Anderes, Waaren, die im Herzogthum Mailand gewachsen oder gemacht worden sind, in ihre Herrschaften und Länder ohne jegliche Belästigung durch Zölle, Tratten, Telle und andere Auflagen zugehen lassen. Doch sollen diejenigen, welche sich dieser Exemptionen bedienen wollen, von den kaiserlichen Amtleuten, die diesfalls aufgestellt werden, Erlaubniß und Geleit nehmen, was aber unentgeltlich und ohne Verzögerung ertheilt werden soll. Dagegen darf niemand solche Waaren aufkaufen und im Mailändischen auf Fürkauf aufschütten, um sie daselbst wieder zu verkaufen, sondern soll sie in der Zeit, die in der Erlaubniß festgesetzt wird, fortführen. Wenn die Eidgenossen oder ihre Angehörigen Getreide oder Anderes außerhalb des Herzogthums Mailand ankaufen, so soll ihnen die Durchfuhr ohne Hinderung gestattet sein. Dagegen sollen die Eidgenossen und ihre Angehörigen den Unterthanen des Kaisers im Herzogthum Mailand frei und ohne einige Erneuerung von Zöllen und Beschwernissen Vieh und andere Dinge zukommen lassen. 2. Das Salz, welches die Eidgenossen, Zugewandte und Unterthanen in Germanien kaufen, dürfen sie frei durchführen, jedoch in folgender Ordnung: zuerst zum Thurm Dialonga, dann über den Comersee nach Menasio, dann über Land bis Porlezza und von da, wohin ihnen beliebt. Doch soll auch hiesfür ein Geleit von den kaiserlichen Amtleuten zu Belasio genommen (Schwyz: und die Verordnungen des Kaisers und des Rathes zu Mailand, welche aber keine Beschwernisse und Neuerungen einführen dürfen, beobachtet) werden, damit Betrug vermieden werde. 3. Es sollen hiemit den Eidgenossen, ihren Zugewandten, Zugehörigen und Unterthanen durch den Kaiser erneuert und bestätigt sein ihre alten Freiheiten oder Privilegien im Herzogthum Mailand, und daß alle und jede aus Städten und Ländern, es seien Bürger, Landleute, Bottschaften, Boten, Pilger, Edle und Uedle, zu Ross oder zu Fuß

wessen Grades und Würde sie seien, durch das ganze Herzogthum Mailand frei sicher und ohne Beleidigung reiten, gehen, stehen, handeln und wandeln dürfen mit ihrem Leib und ihren Gütern, die im Herzogthum Mailand oder in den Gebieten der Eidgenossen wachsen oder verarbeitet werden, bis an die Gräben der rechten Stadt Mailand, ohne einigen Zoll, Gabella oder andere Abgaben für die kaiserliche Kammer oder andere geistliche oder weltliche Personen im Herzogthum Mailand. Innerhalb dem Graben der rechten Stadt Mailand aber soll der hergebrachte Zoll bezahlt werden; derselbe darf aber nicht erhöht werden („on einiche niverung“). Niemand soll so „gar“, wie bisher geschehen, in Bulgen und Taschen oder Säcken „so gfarlich“ untersucht werden. Der Kaiser bewilligt jedoch, daß von Ochsen, Rossen und anderm Vieh, welches auf dem Gebiet der Eidgenossen aufgezogen worden ist, kein Zoll bezahlt werden müsse. 4. Alle und jede der Eidgenossen und ihrer Angehörigen, die säkhaft sind, es sei dies- oder jenseits des Gotthardberges, haben Anspruch auf diese Immunitäten, Exemtionen, Freiheiten und Privilegien. 5. Damit Betrug vermieden werde, soll jeder sich dieser Freiheiten nur für sich bedienen können, ohne Verbindung mit Fremden, die derselben nicht genössig sind. Dawiderhandelnde verfallen in die Buße, welche die Obrigkeiten beider Theile diesfalls aufstellen werden. 6. Wenn Streitigkeiten zwischen Angehörigen des Herzogthums Mailand und der Eidgenossen entstehen, so sollen die Parteien einander nicht verarrestiren, citiren oder pfänden lassen, sondern es soll der Kläger den Angeklagten da suchen und berechtigen, wo derselbe gefessen ist, und da soll auch dem Kläger förderliches Recht gehalten werden, so daß er in Monatsfrist (zum Urtheil gelange?) nach Gelegenheit der Sach (sic), ohne daß diesfalls irgend welche Privilegien, Ordnungen oder Satzungen Hindernisse bereiten sollen. Sollten aber Anstände sich erheben zwischen dem Kaiser oder Herzogthum Mailand und den Eidgenossen, so sollen diese Späne berechtigt werden durch gleiche Sprecher zu Schäß (Chiasso) oder Mendris; können sich dieselben in ihren Urtheilen nicht einigen, so soll ein Obmann genommen werden aus dem Lande Wallis oder aus den III grauen Bünden, wie es vormals mit den alten Herzogen von Mailand gepflogen worden ist. 7. Wenn ungehorsame Unterthanen des einen Theils sich auf das Gebiet des Andern flüchten, so sollen dieselben auf das Ansuchen des erstern und in dessen Kosten beförderlich berechtigt, oder wenn es schwere Verbrecher sind, ausgeliefert werden, damit man sie, Andern zum Exempel, nach ihrem Verdienen bestrafen kann. 8. Alle Güter, Zinse, Zehnten, Gülten und andere Nutzungen, welche die Angehörigen des einen Theils auf dem Gebiete des andern besitzen, dürfen sie ungestört nutzen und aus einer Herrschaft in die andere führen ohne einige Beischwerniß oder Tell; wie die Eidgenossen in Betreff ihrer Güter, die sie im Herzogthum Mailand besitzen, gehalten werden, so sollen die Unterthanen des Herzogthums bezüglich ihrer Güter in der Eidgenossenschaft gehalten werden. 9. Zwischen dem Kaiser von wegen des Herzogthums Mailand und den Eidgenossen soll gute Freundschaft und Nachbarschaft bestehen. 10. Es behalten die Eidgenossen vor ihre geschwornen Bünde und alle ältern Briefe und Siegel, die sie empfangen oder gegeben haben. **b.** Es wird das Schreiben des Herrn von Gumpenberg verlesen, von dem jedem Ort eine Copie zukommen soll. **c.** Der Bote von Unterwalden soll heimbringen, die von Lucern haben das Schreiben betreffend ihre Metzger, die in Unterwalden Kälber kaufen, erhalten und sagen für die freundliche Warnung besten Dank und wollen des fernern berichten, daß die Metzger zu Lucern in ihrer Ordnung schwören, kein Kalb zu kaufen, es sei wo immer, ohne vorher zu fragen, wie alt dasselbe sei, und keines zu kaufen, es sei denn drei Wochen alt; Übertreter, es seien Meister oder Knechte, werden als Meineidige bestraft. **d.** Die Boten von Schwyz und Unterwalden wissen ihre Herren zu berichten, wie angezogen worden ist, daß der Span zwischen dem Gotteshaus Engelberg und denen von Rüßnacht beendet werden möchte. **e.** Da Bogt

Schiltler Bogt zu Engelberg gewesen ist und sein Sohn das Jahr ausgemacht aber noch keine Belohnung erhalten hat, so soll das jeder Bote heimbringen, damit hierüber für die Jahrrechnung zu Engelberg instruiert werde. **f.** Uri soll an die ennet dem Gebirg schreiben, sie sollen auf nächster Jahrrechnung mündlich oder schriftlich berichten, worüber sie sich gegen das Herzogthum Mailand am meisten zu beschweren haben.

Im Schwyzer Exemplar fehlen **c** und **e**.

Das Ausschreiben Lucerns vom 18. Mai (Montag nach Pfingsten) betont wesentlich, es sei darauf zu achten, daß man durch Eingehung der mailändischen Capitel nicht mit der französischen Vereining in Widerspruch gerathe; das Bewähren von Kriegsvolk und das Gestatten des Durchpasses für solches könne nicht zugestanden werden.

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 443.

172.

Baden. 1551, 8. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe O 2, f. 426. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Band 18, f. 215.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiebe M M, S. 479. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe. Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe.

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Ab. Abschiebe Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 30.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe. Landesarchiv Appenzell: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Anton Tillier, Benner und des Raths. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Kaspar Imhof, Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Dietrich Zinderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Christian Hess, des Raths. Glarus. Joachim Baldi, Landammann. Basel. Niklaus Trmi, des Raths. Freiburg. Hans Bist, Seckelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Bannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — C. A. A. f. 102. Ibidem: Kathol. Abschiebe 1524—1590.

a. Abgeordnete von Kaiserstuhl eröffnen, ihre Vordern haben die niedern Gerichte und die Bogtsteuer zu Rümikon in der Graffschaft Baden von dem Abt zu St. Blasien um 28 rheinische Gulden gekauft und während einigen Jahren den Meiern daselbst an 3 Pfund und von 3 bis an 9 Pfunde Gebot und Verbot angelegt. Nun soll im Urbar zu Baden stehen, daß sie nur an 3 Schillinge zu gebieten haben. Sie bitten, sie bei dem alten Verhältniß zu belassen, oder ihnen die 28 rheinischen Gulden wieder zu erstatten und das genannte Gericht zu Handen der Eidgenossen zu ziehen. Da die Bogtsteuer jährlich $\frac{1}{2}$ Mütt Roggen, 1 Mütt Haber und 1 Pfund Haller erträgt und jeder Meier ein Fastnachtshuhn zu geben schuldig ist, und sonst alle Herrlichkeit in die Graffschaft Baden gehört, so hat man denen von Kaiserstuhl die 28 rheinischen Gulden gegeben und das niedere Gericht nebst der Bogtsteuer zu Handen der Orte gezogen. **b.** Der Landvogt zu Sargans hat Einigen geboten, am Rhein zu wuhren, damit dieser nicht einbreche; worauf ihm Etliche Recht dargeschlagen und das Wuhren unterlassen haben, wodann der Rhein an einigen Orten eingebrochen ist, so daß es unmöglich wurde, weiter zu wuhren. Der Landvogt wird nun angewiesen, denen, welche ihm Recht geboten haben, bei der höchsten Buße auf den nächsten Tag nach Baden zu gebieten. Weinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, zu berathen, wie man die Betreffenden bestrafen und zu

wahren anweisen wolle. **c.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn wiederholen gegenüber den im Thurgau regierenden VII Orten ihre früher angebrachten drei Begehren betreffend die Mitherrschaft in dortiger Landvogtei und verlangen, daß man ihnen dieselben gütlich anerkenne; was den VII Orten von den niedern Gerichten wegen zustehe, in das begehren sie keinen Eingriff zu thun. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, lange bevor das Malefiz und Landgericht an die Eidgenossen gekommen sei, haben sie die Mannschaft und die Gerichtsherrlichkeit innegehabt, einen Landvogt gesetzt, der den VII Orten geschworen habe, ebenso haben die Gotteshäuser ihnen zugehört. Richtig sei es, daß man die drei Städte eine Zeit lang bei den Appellationen, die vom Landgericht ausgegangen seien, habe sitzen lassen; als man aber wegen der Reiszstrafen zu Zofingen in das Recht gekommen sei, habe man gefunden, daß die drei Städte zu den Appellationen keine Rechtjame besitzen. Wenn sie bei den von dem Landgericht anherkommenden Appellationen sitzen könnten und dann der Kaiser oder der römische König das Landgericht lösen würden, so würden diese berechtigt sein, die armen Leute über den Rhein oder den See hinaus zu citiren, was unerschwingliche Kosten brächte. Man bitte daher die drei Städte, gütlich ihre Forderungen fallen zu lassen. Was ihnen wegen des Malefiz und Landgerichts gehöre, werde nicht beanstandet. Die Boten der drei Städte repliciren, weil ihre Obern auch Kosten mit dem Landvogt haben, soll er ihnen auch wegen der hohen Gerichte schwören, und weil man ihnen den Beisitz bei den Appellationen und die Antheilnahme an den Klosterrechnungen gütlich gestattet habe, solle man sie hiebei belassen, denn eine einmal geschenkte Sache könne nicht mehr zurückgenommen werden; der Rechtshandel zu Zofingen habe nur die Reiszstrafen betroffen. Die VII Orte dupliciren, ihre Meinung sei nicht, daß zu Zofingen über die jetzigen Anstände etwas erkannt worden sei; man habe aber bei diesem Anlasse Einiges gefunden. Beinebens habe man keine andere Instruction als für die schon gegebene Antwort. Die Gesandten der drei Städte bemerken hierauf schließlich, da die Boten der VII Orte keine andere Instruction haben, so wollen sie den Handel wieder an ihre Obern gelangen lassen. Die Gesandten der VII Orte gestatten nachträglich, aber allen Rechten unvorgreiflich, daß die drei Städte bei den auf dieser Jahrrechnung vorkommenden, vom Landgericht im Thurgau herrührenden Appellationen beisitzen mögen; auch die Gesandten der drei Städte behalten alle Rechte vor. **d.** Die aus den III Bünden schreiben, aus glaubharen Berichten müssen sie entnehmen, daß drei Hauptleute aus ihren Landen, die jedoch außerhalb wohnen, vom Kaiser oder Don Fernand (Gonzaga) bestellt seien, eine Anzahl Knechte aus Bünden, oder vielleicht auch aus den Gebieten der Eidgenossen nach Italien zu führen. Die in Bünden werden sich diesfalls vorsehen, wollen aber auch hierüber die Eidgenossen berichten. Man nimmt das in den Abschied und schreibt allen Bögten in den gemeinen Bogteien, sie sollen alles Ernstez verbieten, ohne Erlaubniß der Obern zu fremden Fürsten und Herren zu ziehen. **e.** Es erscheint Christoph Tschudi im Namen der Gemeinden Sargans, Flums, Mels und Bartau und trägt vor: Bisher habe in den benannten Gemeinden „Äni und Ana (die Großeltern) kein Änicle (Enkel)“ erben können, umgekehrt aber haben Änicle Ähni und Ähna geerbt, was viel Mißverständnisse veranlaßt habe und noch weiter bewirken möge. Die vier Gemeinden haben sich daher auf Gefallen ihrer Obern zu nachfolgender Ordnung vereinbart: „So einem änichle vater und mutter und alle sine geschwüstergot mit tod abgen wurdent, daß dannethin äny und ana das änichli an vater- und mutter statt erben mögent, also der äny (Großvater) zwen teil und die ana (Großmutter) den dritten teil des guts“; sie bitten um Bestätigung dieser Ordnung. Beim Abgang von Instructionen wird diese Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **f.** Vor den Boten der VII Orte erscheinen Abgeordnete der Edelleute und Gerichtsherrn im Thurgau, nämlich der Abt von Kreuzlingen und Michael

von Landenberg, und eröffnen, der Landvogt im Thurgau, Jost Schmid, des Raths zu Uri, habe auf Befehl der VII Orte ein Gebot betreffend den Unterhalt der Wege und Straßen ausgehen lassen und bestrafe die Übertreter desselben. Die Edelleute und Gerichtsherren aber beglauben, daß das eine und andere ihnen, wegen der niedern Gerichtsbarkeit, zustehe. Derselbe Landvogt habe von einem Knecht des Gotteshauses Kreuzlingen den Fall bezogen; dieser Knecht habe allerdings außerhalb des Gotteshauses ein Häuschen gehabt, habe aber täglich im Gotteshause geessen. Der Bezug dieses Falls sei nun der Freiheit und dem Herkommen des Gotteshauses zuwider, denn in keinem Gotteshause werden Diener oder Pfründer „gefahlet“. Da solcher spänigen Artikel viel seien und mitunter ein Landvogt aus Unwissenheit in die Gerechtigkeit der Gerichtsherren und umgekehrt diese in jene der Obern eingreifen, so glauben die Edelleute, es wäre von Nutzen, wenn diese Artikel erläutert und in ein Urbar oder Libell eingetragen würden, damit jeder wüßte, was er zu thun habe. Zu diesem Ende bitten sie, man möge auf einen bestimmten Tag von jedem Ort einen Boten in das Thurgau abordnen, damit diese mit den Gerichtsherren die Briefe, Verträge und Abschiede erdauern und mit einander eine Ordnung machen und Artikel stellen. Die Boten der VII Orte finden allerdings den Antrag für gut und fruchtbar, wollen aber ohne Vorwissen ihrer Herren nichts beschließen. Es soll daher jeder Bote die Sache heimbringen und wenn seinen Obern der Antrag auch gefällt, zumal jetzt der Landvogt im Thurgau keinen Urbar oder schriftliche Ordnung hat, wie er sich gegen die Edelleute, Gerichtsherren und Unterthanen bezüglich der Fälle („in Fällen“) zu verhalten habe, so sollen sie ihre Boten auf den nächsten Tag bevollmächtigen, einen Tag ins Thurgau anzufehen. **g.** Es wird angebracht, die Unterthanen im Sarganserland nehmen von Vermögen, welches erbswelise oder sonst von dort weggezogen wird, den Abzug, und verwenden denselben zu ihren gemeinen Händen, so daß die Obern nichts davon erhalten, während in allen andern Vogteien die Landvögte den Abzug zu Händen der Obern beziehen. Von einigen Boten wird vermuthet, die von Sargans hätten erst während des letzten Zwiespaltes der Orte, ohne deren Wissen, den Abzug sich zugeeignet. Heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **h.** Angelus Ritius und Ascanius Marfus als Gesandte des Kaisers und Don Fernands Gonzaga, Statthalters im Herzogthum Mailand, haben früher einen Entwurf für Errichtung von Capiteln zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen und ihren Unterthanen dies- und jenseits des Gebirges vorgelegt, wovon den Boten Abschriften zugestellt worden sind. Es werden nun die Instructionen eröffnet und nicht minder Gesandte derer von Luis und Luggarus über die Beschwerden der letztern vernommen und hierauf einige Artikel, wie man glaubt, daß die Sache zum besten geordnet werden könne, aufgesetzt und den genannten Gesandten durch hiezu verordnete Rätthe übergeben. Erstere stellen nun ihre Einwendungen gegen einige Artikel den Boten schriftlich zu und verlangen, daß man dieselben wieder an die Obern bringe, wodann sie die Sache auch wieder an den Kaiser und Don Fernand gelangen lassen wollen. Es soll daher jeder Bote die Angelegenheit heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht für Errichtung der Capitel erscheinen. Da der Abschluß der Capitel sich verzieht und aber den Unrigen der feile Kauf in dem Herzogthum Mailand abgeschlagen wird, so hat man mit den genannten Gesandten geredet, sie wollen den Statthalter zu Mailand vermögen, den Unrigen feilen Kauf zugehen zu lassen. Sie versprechen, an Don Fernand also zu schreiben, daß die Unrigen dessen genießen werden. Es wird nun den Landvögten emmet dem Gebirg geschrieben, sie sollen die aus dem Herzogthum Mailand bezüglich ihrer Zinse und Güter, die sie auf dem Gebiete der Eidgenossen haben, so halten wie die Unrigen mit ihren Zinsen und Gütern im Herzogthum Mailand gehalten werden. **i.** Der Vater in der Barthause Ittingen erscheint und eröffnet, wie er in seinem Gotteshause mit großen Kosten eine neue Kirche

gebaut habe und bitte daher jedes Ort um sein Wappen und Fenster. **k.** Eine gleiche Bitte eröffnet Seckelmeister List für den Landvogt Freitag, welcher außerhalb der Stadt Freiburg ein gar köstliches neues Haus gebaut habe. **l.** Die Gesandten des Papstes, Hieronymus Frank, Ritter, und Albert Rosin, übergeben ein Breve des erstern und einen schriftlichen Vortrag, wovon jedem Boten eine Abschrift zugestellt wird. **m.** Ebenso übergibt der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere, einen schriftlichen Vortrag, von dem man den Boten ebenfalls Copien mittheilt. Dieser Vortrag wird wie jener der päpstlichen Gesandten in den Abschied genommen. **n.** Es wird vorgebracht, wie der Kaiser und römische König in ihren Landen den Verkauf von „Lüntsche“ und andern (geringen?) Tüchern verboten haben und beschwören alle schlechten Tücher, die „gregelt und blatterächtig“ sind in die Eidgenossenschaft geführt werden. In Frankfurt sei es gemeines Sprüchwort, wenn grobes, nichtstaugendes Tuch in einer Balle sei, das niemand kaufen wolle: dieses gehöre in das „Schwyzerland“. Auf Gefallen der Obern wird nun verordnet, in gemeiner Eidgenossenschaft zum höchsten zu verbieten, ungenehtes und ungefohenes Tuch in die Eidgenossenschaft zu führen oder da zu verkaufen, bei hoher Strafe. **o.** Die Boten von Zürich eröffnen, wie einige Krämer, die ihre Burger seien, von (an?) Dthmar Kunz von St. Gallen „Meggin für Imber vermischt“ und für gute währschafte Waare verkauft haben. Die von Zürich hätten diesfalls sowohl ihre Krämer als den Dthmar Kunz einvernommen; diese haben angegeben, den Ingwer verkaufen sie in die Städte, den Meggin in die Länder. Nachdem sich nun der Betrug entdeckt hatte, habe man den Kunz und die betreffenden Burger nach Gestalt der Sache bestraft, den in der Stadt befindlichen Meggin verbrannt und dessen Kauf und Verkauf verboten und verordnet, daß jede Specerei besonders gestampft und gar nichts vermischt werde. Die Boten von Bern, Lucern und Basel bemerken, auch ihre Obern haben den Pulverstampfen vorgeschrieben, nicht „ungerecht“ zu stampfen, noch etwas zu vermischen. Man hat nun denen von St. Gallen ernstlich geschrieben, bei den Ihrigen zu verordnen, daß kein Meggin mehr in die Gebiete der Eidgenossenschaft noch auf die Märkte in Zurzach geführt werde; würde es dennoch geschehen, so würden die Obrigkeiten die Übertreter nach Verdienen bestrafen. Es soll das auch jeder Bote an seine Herren bringen, damit diese ein getreues Aufsehen haben, daß kein Meggin oder falsches Pulver von fremden Krämern ins Land gebracht werde, andernfalls diese nach Verdienen bestrafen. **p.** Der Geleiter zu Mellingen zeigt an, die Waaren, welche in den Schiffen von Lucern bei Mellingen durchgeführt werden, geben die Schiffeleute meistentheils als Eigenthum der Burger von Lucern an, so daß der Geleiter hievon ganz wenig erhalte. Man hat hierauf mit Schultheiß Hug geredet, seine Herren sollen mit den Schiffeleuten verschaffen, daß jene Güter, die nicht ihren Burgern, sondern fremden Kaufleuten gehören, vergleitet werden. **q.** Die sechs Orte bewilligen dem Landschreiber zu Baden den Lohn für die Verträge, welche er über die Marchstreitigkeiten in den Freien Aemtern zwischen Lucern und den sechs Orten ausgerichtet hat, von Vogt Wegmann aus dem beiden Parteien gehörenden Gelde zu beziehen. Dem Seckelmeister von Cham von Zürich und dem Vogt Simon Imgrund von Unterwalden, als Zugesehten, werden jedem 3 Kronen für ihre Siegel ausbezahlt; Lucern soll den Schultheiß Hug und Vogt Sidler für ihre Siegel in gleicher Weise entschädigen. (Schultheiß Hug hat ausgegeben 8 Kronen dem Landschreiber zu Baden, 3 Kronen seinem Diener und 3 Kronen dem Landschreiber zu Baden für sein Fenster.) **r.** Bei dem auf dem letzten Tag in Betreff des Münzens gefassten Beschluß läßt man es verbleiben; die Orte, welche münzen, sollen bei den Ihrigen ernstlich dafür sorgen, daß sie kein gekörntes Silber „brächen“ oder schmelzen. **s.** Schultheiß Hug von Lucern eröffnet, es kommen sehr viele Bettler und arme Leute mit Bettelbriefen vor seine Obern; in diesen Briefen werde nicht angegeben, wie

lange sie in Kraft seien; daneben treiben die Bettler mit diesen Briefen durch Verkaufen, Vertauschen und Berwecheln mancherlei Betrug; seine Obern meinen daher, weder die Orte, noch die Landvögte sollten Bettelbriefe ertheilen, außer bei großer Noth, z. B. bei Bränden und dergleichen; und dann sollte in denselben gemeldet werden, wie lange sie gültig seien. Da die Eidgenossenschaft mit vielen fremden, deutschen und wälischen Bettlern belästigt wird, so soll jeder Bote an seine Herren bringen, ob man der ausländischen Bettler wegen nicht eine Ordnung machen wolle, daß sie nicht in das Land kommen, und daß anderseits jedes Land, Stadt oder Flecken die seinigen auch daheim behalte und selber „erziehen“ solle. Es soll auch kein Ort oder Landvogt in der Eidgenossenschaft Keinem einen Bettelbrief geben, es sei denn wegen eines Brandes oder anderer wichtiger Ursachen, und dann soll immer in diesen Briefen vorgemerkt werden, wie lange sie gültig seien. **i.** Die Boten von Bern eröffnen, ihre Herren haben geschrieben, daß sie für Gladi Meyers Selten, um überflüssige Kosten zu meiden, einen gemeinen Geltstag auf den 31. August, Morgens zu Wislisburg zu sein, angesetzt haben, doch jedermanns Rechten, Brief und Siegel unbeschadet; die Obern der Gesandten verlangen, daß dieses auf diesem Tag den Boten der Eidgenossen berichtet werde, damit diejenigen, welche es angehen möchte, den betreffenden Tag besuchen können. **ii.** Ebenso eröffnet der Gesandte von Freiburg, seine Obern haben wegen Pauli Renharts seligen Gütern gemeinen Selten einen gemeinen Rechtstag auf Montag nach St. Jacob (27. Juli) in der Stadt Freiburg angesetzt, weshalb die betreffenden Ansprecher da erscheinen sollen. **v.** Die Orte und Zugewandten beklagen sich über die von Freiburg, wenn sie dort Zinsverschreibungen haben, so halte man sich nicht an Brief und Siegel, sondern an ihre Satzungen und an das Stadtrecht, „also daß man die güter scheße, die verklammern, und müsse dem nach einer jar und tag stil stan“; in Folge dessen laufen große Kosten. Sie ersuchen daher, die von Freiburg zu vermögen, jedermann gutes beförderliches Recht zu halten und nach Brief und Siegel zu entscheiden; und diesfalls zu ihnen, zu klein und großen Rätthen und Burgern, Abgeordnete im Namen gemeiner Eidgenossenschaft zu senden, um sie zu bitten, nach eidgenössischem Brauch jedermann bei Siegel und Brief bleiben zu lassen. Nachdem hierüber noch mancherlei geredet worden ist, hat man von einer Sendung nach Freiburg für dormalen Ausgang genommen, und dagegen mit dem Gesandten von Freiburg ernstlich geredet, man möge die Unfrigen bei Brief, Siegel und Zinsverschreibungen bleiben lassen, hiernach richten und jedem beförderliches Recht halten, wie das unter den Eidgenossen der Brauch ist und die geschwornen Bünde es vermögen. Die von Freiburg mögen dieses Verlangen vor kleinen und großen Rätthen und Burgern verhören; geschehe dann nicht ein Einsehen im Sinne dieses Begehrens, so wäre man veranlaßt, eine Botschaft zu ihnen zu senden und weiter in der Sache zu verhandeln. Der Gesandte von Freiburg erwiedert, er habe sich dieses Anzuges nicht versehen; seine Herren haben bisher jedem gutes und gebührlisches Recht gehalten wie es frommen Eidgenossen gezieme. Daß man Satzungen nach dem Stadtrecht gemacht und Schätzer geordnet habe, welche bei geschwornen Eiden die Güter und Stücke schätzen sollen, sei geschehen, weil etwa Einer ein Gut, das 1200 Kronen werth sei, um 500 oder 600 Kronen ziehen und zu Handen nehmen wolle, wodann die übrigen Ansprecher („Schuldner“) das Ihrige verlieren müßten. Überhin lauten einige Briefe auf eine Entschädigung für einen Boten zum Tag von 4, 5 oder 6 Kronen, was unziemlich sei, weshalb man verordnet habe, daß einem für einen Tag 1 Krone oder 1 Gulden gegeben werden solle. Auch glauben die von Freiburg bei unziemlichen Verschreibungen als ordentliche Obrigkeit zu einem Einsehen berechtigt zu sein; was man aber dem Gesandten in den Abschied gebe, das wolle er heimbringen. **w.** Ein Anwalt des Abts zu St. Gallen zeigt an, der Abt sei von dem Papsst und dem Kaiser, als Beschirmer der christlichen Kirche, an das Concil citirt und gemahnt worden;

er frage nun die IV Orte um Rath, wie er sich diesfalls verhalten solle. Da der Papst auf diesen Tag in Betreff des Concils ein Breve geschickt hat, daher die Angelegenheit eine allgemein-eidgenössische ist, so hat man die Sache in den Abschied genommen, um dem Abt auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **x.** Auf das in Betreff der Dompropstei Basel von den Eidgenossen erlassene Schreiben haben Ambros von Gumpenberg, der Kaiser und der römische König geantwortet. Der erstere zeigt an, wo und wie der Versuch für eine Ausgleichung vorgenommen werden könne, und wie und woher der Obmann genommen werden solle, wenn die „vier“ in ihrem Spruch zerfielen. Von diesen Briefen hat man dem Gesandten von Basel Abschriften zugestellt, worauf derselbe am Schlusse des Tages im Auftrage seiner Obern eröffnet, nachdem letztere zu besonderen Ehren der Eidgenossen in ein freies unparteiisches Recht und dann auf weiteres Ansuchen in die Bornahme einer gütlichen Verhandlung eingewilligt haben, so bleiben sie bei dem, was diesfalls jedem Ort zugeschrieben worden sei, und gehen nichts Anderes ein. Da sie heinebens nur das gethan haben, wozu sie laut frühern eidgenössischen Abschieden befugt seien, so hoffen sie, man werde die Sache als eidgenössische betrachten und denen von Basel, wenn ihnen diesfalls etwas zustößen sollte, berathen und beholfen sein. Da die Instruktionen alle dahin gehen, die von Basel so weit möglich zu unterstützen, so schreibt man dem Kaiser und dem von Gumpenberg, wie die von Basel in eine gütliche Verhandlung sich einlassen wollen, mit der Bitte an den Kaiser, er wolle den von Gumpenberg vermögen, den Vorschlag derer von Basel anzunehmen. Einige Boten sind auch der Meinung, man sollte an den Papst schreiben und ihn angehen, daß er den von Gumpenberg von seinem Vorhaben abweise und uns in der Folge mit solchen Curtisanen ruhig lasse. Da aber nicht alle Gesandten hierüber instruiert sind, so hat man das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht weiter zu verhandeln. **y.** Abgeordnete derer von Mellingen bitten um eine Beisteuer an ihre mit großen Kosten erbaute neue Brücke. **z.** Es erscheint Albrecht de Sala und eröffnet, wie Schultheiß Fleckenstein ihm verkündet habe, daß er wiederum von Ort zu Ort reiten wolle. Als er dann mit ihm in einige Orte geritten und nach Solothurn gekommen sei, habe er dem Fleckenstein angezeigt, er wolle auf diesen Tag vor die Eidgenossen kehren, denn er vermöge nicht, so große Kosten aufzuwenden. Er bitte nun unterthänig, ihn bei dem Urtheil der eidgenössischen Boten zu belassen und den Fleckenstein zu verhalten, daß er denselben stattthue. Man giebt ihm den Bescheid, zu warten bis zum Schlusse des Tages; wenn dann Fleckenstein auch anherkomme, so wolle man sie gegenseitig verhören und dann handeln, wie es sich gebühre. Als dann hierauf de Sala nach Zürich geritten, ist Fleckenstein nach Baden gekommen, vor den Boten erschienen und hat eröffnet, er sei dem letzten Abschied gemäß von Ort zu Ort geritten, sie zu bitten, ihm das Recht gegen de Sala wieder zu öffnen; er glaube beweisen zu können, daß de Sala dem Compromiß auch nicht stattgethan habe; an einigen Orten habe er nun gute Antwort erhalten, andere wollen den Handel vor ihren mehreren Gewalt bringen; an einigen Orten sei er noch nicht gewesen; er bitte daher, die Sache noch einstweilen ruhen zu lassen, bis er bei allen Orten gewesen sei. Man eröffnet ihm dann wie de Sala erschienen sei, was er begehrt und was man darauf beschloffen habe und wie de Sala dann verritten sei; man wolle nun die Sache anstellen, bis jener wieder anherkomme. Als dann Fleckenstein von Baden aus zu einigen Orten verritten war, ist de Sala wieder erschienen und hat die Boten zum höchsten gebeten, ihn bei den erfolgten Erkenntnissen zu beschirmen und den Fleckenstein anzuhalten, sein Geld von ihm in Empfang zu nehmen und ihm den Brief herauszugeben und Kosten und Schaden zu vergüten. Instruktionsgemäß wird sodann von der Mehrheit der Boten erkannt, es solle bei den von den Rathsboten der Eidgenossen ausgegangenen Urtheilen verbleiben. Denen von Lucern hat man geschrieben, sie sollen mit

dem Fleckenstein ernstlich reden und ihn verhalten, daß er diesen Erkenntnissen nachkomme, wie denn bisher unter den Eidgenossen Übung gewesen sei, daß dem, was die Mehrheit beschloßen, stattgethan werden soll. Beinebens wird der Handel in den Abschied genommen, um sich zu berathen, was ferner zu thun wäre, wenn Fleckenstein es hiebei nicht wollte bewendet sein lassen. **aa.** In Betreff einer Wohnung für den Hauptmann von St. Gallen sind die IV Orte einig, wenn der Abt eine solche kaufe, so wollen sie die Hälfte daran bezahlen; doch soll der Abt einen ziemlichen Hausrath zum Gebrauch für den Hauptmann hineinthun und den Unterhalt der Wohnung und des Hausrathes ohne Beschwerde der IV Orte besorgen. **bb.** Weil keine dringenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas begegnet, mag es einen solchen ausschreiben. **cc.** Der Landvogt im Thurgau verzeigt in seiner Rechnung eine Geldsumme, um welche er Falschspieler bestraft habe; dabei bemerkt er, er habe die Bestraften auch der Ehre entsetzt; einige derselben gehören aber hrlichen frommen Wiederleuten an; diese laufen ihm nun nach und bitten ihn, jenen die Ehre wieder zu geben. Es wird dem Landvogt bewilligt, nach Gestalt der Sache zu handeln. Hierzu aber haben die Gesandten von Zürich und Bern nicht stimmen wollen. **dd.** Die Geleitsleute zu Baden berichten, die Kaufleute von Lyon und Genf „uöhin“ zeigen in ihrem Schreiben nicht an, was Safran oder Waaren sie führen. Die sieben Orte bitten nun die von Bern, sie wollen ihre Geleitsleute vermögen, dem Landvogt oder den Geleitsleuten zu Baden zu berichten, was Safran bei ihnen vergleitet und nach Baden geführt werde, damit sie sich hiernach verhalten können. **ee.** Auf dem letzten Tage hat man den Boten von Schwyz und Glarus in den Abschied gegeben, ihre Obern zu bestimmen, dem Abt von Pfäfers gegenüber der Beschädigung seiner Lehen beholfen und berathen zu sein, namentlich auch dafür zu sorgen, daß von den Lehen kein Heu und Streue abgeführt werde. Da dieses noch nicht vollzogen worden ist, so werden die Gesandten von Schwyz und Glarus neuerdings gebeten, zu verschaffen, daß der Abt bei seinen Lehenbriefen beschützt werde. **ff.** Der Landvogt im Thurgau entrichtet wegen der hohen Gerichte jedem Boten (der betreffenden Orte) 39 Gulden. **gg.** Die Boten der VII Orte sammt dem Landvogt Tschudi bitten die von Schaffhausen dringend, den Kindern der verstorbenen Schwester der Frau Sophie Huber, welche Töchter in Klöstern sind, ihren Antheil des väterlichen und mütterlichen Erbes verabsolgen zu lassen und zu gestatten, daß die Theilung von des Bruders Erbtheil vorgenommen werde, damit der Schwester ihr gebührender Theil zukomme und sie ihren Nutzen damit schaffen und ihre Schulden bezahlen mögen. Man wolle das gegen die von Schaffhausen willig vergelten. **hh.** Die Fahren von Coblenz („Cobelz“), welche den Buchs an den Lauffen führen, beklagen sich, sie können bei dem gesetzten Lohn nicht bestehen; ebenso daß sie von dem Hofmeister zu Schaffhausen mit Worten übel behandelt und für ihren Lohn langsam („unversänlich“) bezahlt werden, weshalb sie ihren Beruf („amt“) aufgeben müssen. Man beauftragt daher den Landvogt zu Baden, mit denen von Coblenz zu reden, daß sie das Fahr des Weitern versehen. Die von Schaffhausen sollen mit ihrem Hofmeister verschaffen, daß er mit jenen um einen ziemlichen Lohn abkomme und ihnen denselben unverzögert entrichte. **ii.** Die von Schaffhausen sollen an das Fenster des Landschreibers zu Baden gedenken; es koste 3 Kronen. Auf gutes Vertrauen hin hat der Landschreiber die Fenster aller XIII Orte zu Zürich machen lassen und alle andern Orte haben dieselben bezahlt.

kk. Gesandte des Abts zu St. Gallen tragen vor: 1. Ab dem letzten Tage zu Baden haben die IV Orte dem Abt geschrieben, daß er aus seinem Convent zwei Junge auf Hochschulen schicke und sie daselbst in der Theologie studiren lasse. Das sei dem Abt und Convent ganz wohlgefällig gewesen und sie würden das gerne thun. Zu dieser Zeit aber werde keine „geflizne disciplin, regularitet, gut ordnung und sitten uf

den gefryten univervitaten und hohen schulen“ gepflanzet, sie seien in Unordnung gekommen und werden nicht gehalten wie vor einigen Jahren. Man könne daher nicht für fruchtbar betrachten, zu dieser Zeit die Jungen auf eine hohe Schule zu schicken. Ebenso habe man dem Abt geschrieben, er solle sich um geschickte gelehrte Männer und Professoren umsehen und zu Norschach eine hohe Schule errichten. Dieses liege nun im Vermögen des Gotteshauses nicht, wenn anders nicht dem Gottesdienst und dem Almosen Abbruch geschehen solle. Man läßt daher die Sache auf sich beruhen, in der Meinung, der Abt werde die Jungen durch gute geschickte Schulmeister in der christlichen Lehre und Zucht erziehen lassen. 2. Die von Straubenzell beglauben, der Spital und die Burger zu St. Gallen, welche zu Straubenzell Güter haben oder kaufen, sollen ihnen helfen die Straßen machen, wenn das Bedürfniß es erfordere. Es wird erkannt, man bleibe bei dem von den Boten der sechs Orte errichteten Vertrag. Glauben die von Straubenzell an ihrer Forderung festzuhalten, so mögen sie dem Spital und den genannten Burgern von St. Gallen vor jene sechs Orte verkünden und daselbst eine Erläuterung begehren. 3. Ab dem letzten Tage haben die sieben (im Thurgau regierenden?) Orte dem Abt in Betreff jener eigenen Leute, die von „uneelichen“ Weibspersonen herkommen, geschrieben. Nachdem die Gesandten des Abts nun einen längern Bericht gegeben haben, wie der Abt diese Leute halte, und man den betreffenden Vertrag besehen hat, so hat man es gänzlich bei dem eilften Artikel und bei der Art, wie die Sache bisher von dem Abt gepflogen worden ist, verbleiben lassen. 4. Ab dem gleichen Tage haben die X Orte dem Abt geschrieben, er möge den Landvögten (im Thurgau) gestatten, malefizische Personen durch ihre Knechte in seinen niedern Gerichten fangen zu lassen, wie das in allen niedern Gerichten der Landgrafschaft Thurgau gebraucht werde. Nachdem nun die Gesandten des Abts erläutert haben, wie es mit dem Fangen solcher Personen gepflogen werde, und wie der Abt in seinen Gerichten im Thurgau mehr Herrlichkeiten und Freiheiten habe, als andere Gerichtsherrn, so läßt man die Sache bei dem bisherigen Gebrauche verbleiben; doch soll der Abt bei seinen Amtsleuten vorsorgen, daß sie bei solchem Fangen keinen Muthwillen treiben und nicht große Kosten veranlassen. 5. Zwischen dem Abt zu St. Gallen und den X Orten waltet seit Langem ein Span zu Lütenheid. Da die Orte in kurzer Zeit ihre Rathsbotschaften anderer Geschäfte wegen in den Thurgau abordnen werden, so sollen dieselben den benannten Handel ebenfalls vor sich nehmen, damit derselbe ausgemacht werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 19. Juni 1551.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente, Band 59, f. 146. Die Artikel 3 und 4 auch im Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv (Historica Pas. 16).

II. In Betreff der Herrschaft Rheinthal wird erkannt: 1. Der Ehefrau des Hans Altmann wurden von den Berordneten von Glarus für (Ersatz) ihres zugebrachten Gutes einige dem Altmann gehörende Kleider geschätzt. Da aber dieselben von Vogt Zender als Guthaben des Altmann verkauft worden, soll Vogt Conrad Hässi derselben soviel vergüten, als von jenen Kleidern erlöst worden. 2. Die von der neuen Religion zu Bernang behaupten, daß die Pfarr- und Pfrundgüter, zu welchen Zwecken immer sie gestiftet worden, gemäß dem Landfrieden getheilt werden sollen. Dagegen glauben die von der alten Religion und der Abt zu St. Gallen, als Lehensherr der Pfründe zu Bernang, daß allerdings der Pfarrcorpus nach angegebener Art zu theilen sei; was aber auf Vigilien, Vesper, Salve und dergleichen Gottesdienste gestiftet worden, soll dem Mehripriester, der den Willen der Stifter vollbringe, verabreicht werden. Es wird erkannt: es habe bei dem zu verbleiben, was unter Burgermeister Haab von Zürich und Bat Feer von Lucern als frühern Vögten in Betreff der Theilung der Kirchengüter festgesetzt worden. 3. Der Landvogt eröffnet, es kommen im

Rheinthal viele Streite über Ehefachen vor. Wenn dann die Leute an das geistliche Gericht nach Constanz gewiesen werden, so werden sie lange in großen Kosten herumgezogen; er wünsche daher zu wissen, in welchen Graden die Ehe zulässig sei. Es wird erkannt: diejenigen, welche einander „zum dritten zu der Ehe gryfend und einander nämend“, soll der Landvogt von einander weisen; wenn aber zwei einander zum „vierten“ und einander nämend sind und ohne ihre Verwandtschaft zu kennen, sich ehelichen und beschlafen, die soll man beisammen verwandt sind und ohne ihre Verwandtschaft zu kennen, sich ehelichen und beschlafen, die soll man beisammen lassen; „dann wäger syge, daß sy im eelichen staat by einandern blyben, denn zu lieberlichen lütthen gemacht“. 4. Banzener bittet, ihm zu Bernang den Bau einer Mühle zu bewilligen. Da man eine Mehrzahl von Mühlen als im Vorthelle der armen Leute liegend betrachtet, so wird dem Gesuche entsprochen, doch soll er dem Vogt den Ehrsatz geben und der Vogt ihm nach seinem Ermessen einen ziemlichen Bodenzins auflegen. 5. Wenn im Rheinthal Bußen fällig geworden, welche zum Theil den Obern der Orte, zum Theil dem Abt von St. Gallen gehörten, so wurde der den Orten zuständige Theil beim Eid zu entrichten geboten, während der Abt seinen Antheil nicht einbringen mochte. Es wird nun bestimmt, daß man denen, welche Bußen verschulden, beide Bußentheile bei Eiden auszurichten gebiete. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Zmhof, des Raths zu Bern, am 17. Juni.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedbuch S. 192.

Die benützte Quelle enthaltet als Ziffer 5 den Art. **d** des Abschiedes. Unsere Ziffer 5 folgt datumlos nach dem Locus Sigilli. Art. 5 auch im Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücher-Archiv (Historica Fas. 16.) mit dem Datum vom 19. Juni.

■■■■. Vor den Boten der im Thurgau regierenden VII Orte erscheint Hans Dietrich von Gemmingen zu Haimbschain (alias Haimsen), mit Beistand Michaels von Landenberg zu der Breitenlandenberg und bringt vor: Auf ihn, von Gemmingen, sei von Sebastian Muntprat von Salenstein eine Erbschaft gefallen; als er aber diese aus „denselben“ Gericht und der Landgrafschaft Thurgau habe ziehen wollen, habe der Landvogt im Thurgau, Jost Schmid, des Raths zu Uri, von dieser Erbschaft den Abzug gefordert. Der von Gemmingen werde nun aber berichtet, seit Altem her werde von solchen Erbschaften oder anderen Gütern kein Abzug gefordert, wenn sie an Orte hin geerbt oder gefertiget werden, welche den Abzug ebenfalls nicht verlangen. Er sei nun ein Freier vom Adel, und bisher sei in der Herrschaft Haimbschain, in welcher er geessen sei, wegen des Wegzuges von ererbten oder andern Gütern von niemand der Abzug gefordert worden. Daneben sei in dem Lande zu Schwaben der gemeine Brauch, daß wenn einer vom Adel das Seine verkaufe oder sonst verwende oder erbe, er hievon keinen Abzug zu geben schuldig sei; Alles gemäß zweier Urkunden, einer von Ernst, Markgraf zu Baden und Hochberg, Herrn zu Rötelen und Badenweyler, ausgestellt den 14. Januar 1551; und einer andern von Hans Konrad von Fronenberg (?) und Hans Engelhard, Ober- und Untervögten zu Leuvenberg, ausgestellt den 17. Januar 1551. Er bitte freundlich, bei der alten Gewohnheit der Landgrafschaft Thurgau zu verbleiben und ihn mit seiner Erbschaft, wie es bisher mit andern vom Adel gehalten worden sei, unbehindert fahren zu lassen. Es wird auch ein alter Vertragsbrief, ausgegangen von den Rathsboten der Eidgenossen auf einem Tag zu Baden im Jahre 1504, verhört, der in einem Artikel dahin lautet: In Betreff des Abzuges sei erläutert worden, wer Gut aus dem Thurgau bezieht, es sei in Erbweise oder sonst, und dasselbe an einen Ort hinfertigt, von welchem der Abzug genommen wird, der soll denselben auch geben; wenn aber jemand glaubwürdige Briefe und Siegel bringt, „durch welsch der abzug (mit?) ausgesprochen were oder wurde“, dem soll der Abzug auch erlassen werden. Der Landvogt zeigt an, er habe die Angelegenheit vor die Boten zur Läuterung gewiesen, damit er in der Sache weder zu viel noch zu wenig thue. Die Gesandten erkennen nun: der genannte Vertragsbrief soll in Kräften verbleiben und Hans Dietrich

von Gemmingen mit der benannten Erbschaft abzugsfrei abfahren mögen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 17. Juni 1551.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII. 313) f. 131 verso. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 184.

nn. Unterm 11. Juni giebt Peter (Eichhorn), Abt zu Wettingen, den Boten der VIII Orte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben seines Gotteshauses für die Zeit vom 16. März (Sonntag Lätare) 1550 bis 24. Juni (Johann Baptist) 1551 wie folgt. Einnahmen: Bäsen 340 Malter, Kernen 2695 Mütt 3 Viertel, Haber 426 Malter 1 Mütt 1 $\frac{1}{2}$ Viertel, Roggen 255 Mütt 3 Viertel, Wettinger- und Geißberger-Wein 604 $\frac{1}{2}$ Saum, Geld 13,581 Pfund 19 Schilling 4 Haller. Ausgaben: Bäsen 189 Malter, Kernen 2649 Mütt 2 Viertel, Haber 346 Malter 1 Mütt 3 Viertel, Roggen 245 Mütt 1 Viertel, Erbsen, Bohnen und Gerste wurden verbraucht, Wettinger- und Geißberger-Wein 406 $\frac{1}{2}$ Saum, Geld 12,909 Pfund 9 Schilling 9 Haller. Rest: Bäsen 151 Malter, Kernen 46 Mütt 1 Viertel, Haber 79 Malter 3 Mütt 2 $\frac{1}{2}$ Viertel, Roggen 10 Mütt 2 Viertel, Wettinger- und Geißberger-Wein 198 Saum, Geld 672 Pfund 10 Schilling 7 Haller. Ausstehende alte Zinsen und Restanzen: Kernen 500 Mütt 2 Viertel 2 Immi, Roggen 26 Mütt, Haber 60 Malter, Geld 210 Pfund 17 Schilling, an den Lehenleuten „uf Wyn“ 555 Pfund 6 Schilling.

E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590.

oo. Verwendung für Ulrich Hochrütiner von St. Gallen bei Niklaus Bollwylser, Hauptmann zu Constanz; siehe Note.

pp. Verwendung der XIII Orte für die „Strubischen Erben“ bei Frankreich; siehe Note.

Im Gesandtenverzeichnis im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 wird Heinrich zum Weissenbach als alt-Landammann bezeichnet.

Im Zürcher, Schwyzer und Glarner Exemplar fehlen **p, q**; im Berner **b, e—g, p, q, aa**; im Basler **a—c, e—g, p, q, y, aa**; im Freiburger und Solothurner **a, b, e—g, p, q, y, aa**; im Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **a—c, e—h, p, q, y—aa**. **ee** aus dem Zürcher und Berner; **dd** aus dem Berner; **ee** aus dem Schwyzer und Glarner; **ff** aus dem Freiburger; **gg, hh, ii** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **a.** Im eidgenössischen Archiv Arau liegt die Quittung von Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl für die 28 Gulden, ausgestellt auf 21. Juli (Maria Magdalena Abend) 1551. Pergamenturkunde mit Siegel.

Zu **f.** Im Zürcher Abschied wird Michael von Landenberg nicht genannt.

Zu **h.** 1. Die von den XIII Orten entworfenen Artikel für die Capitel mit Mailand weichen in folgenden Punkten von dem Entwurf vom 25. Februar 1549 (Abschied von diesem Datum Art. **u**) ab. Art. 1. Die Zollfreiheit wird auch gegenüber Zöllen von Communen, Edelleuten und besondern Personen gefordert. Art. 2 (Salztransport). Im Eingang wird neben Deutschland („Germania“) gesagt: oder in andern Landen und Orten. Der Transportweg für das in Germania oder Veltlin gekaufte Salz wird so bezeichnet: Vom Thurm zu Dlong über den Comersee nach Menas, dann über Land bis Porlezza; wenn sie weiter gegen Luggarus wollen, sollen sie von Lavis nach Luyno fahren. Wenn aber Ungewitter entstünde, daß sie da nicht gelegen landen könnten, mögen sie das Salz nach ihrem Gefallen ablegen, solches aber vorher dem Amtmann des betreffenden Ortes anzeigen. Das Salz aber, welches außerhalb Germania oder Veltlin gekauft wird, soll durch die nächsten und gelegentsten Straßen geführt werden. Für das deutsche Salz soll voraus bei den kaiserlichen Beamten zu Menas Geleit enthoben werden, welches aber unentgeltlich ertheilt werden soll. Der Transport geschieht ohne Zoll für die Kammer oder andere Zollinhaber.

Änderungen dieser Bestimmung sind ausgeschlossen. Die Beifügung von 1549 zum Capitulat von 1533 wird hier weggelassen. Art. 3. Neben derjenigen Waare, welche im Herzogthum Mailand wächst oder verarbeitet wird, wird in Betreff der Zollbefreiung auch jene genannt, „die in anderen Orten der Herren Eidgenossen oder der iren als obstat der pündnuß ober Tütschen landen, erdrichen, herrschaften und landen erzogen und gearbeitet“ wird. Niemand soll in den Bulgen und Taschen so streng („gsarlich“) wie bisher untersucht werden. Art. 4 wie 1549. Art. 5 wie 1549 mit dem Unterschied, daß die Strafe von beiden Obrigkeiten bestimmt werden soll. Art. 6. Die Ausnahmefälle für erlaubte Arreste bleiben weg; ebenso die Bestimmung über Gelöbniße von Kosten und Schaden. Das Bewähren von Recht in Monatsfrist soll unabhängig sein von gegentheiligen Privilegien, Ordnungen und Satzungen. Art. 7. Es wird beigelegt, wenn sich ergiebt, daß eine schwere Uebelthat erfolgt sei, so sollen die Schuldigen derjenigen Obrigkeit, deren Unterthanen sie sind, zur Bestrafung überantwortet werden. Art. 8 erhält den Zusatz: Betreffend das Kaufen liegender Güter, Anhandnahme solcher an Zahlungsstatt für Schulden und betreffend Erbschaften und anderer ähnlicher Verhältnisse wird der Grundsatz des gleichen Gegenrechts festgestellt. Art. 9 wie 1549; im Eingang wird die Gewährung des gegenseitigen freien Zu- und Wegganges betont. Die Dauer des Vertrags wird hier nicht erwähnt. Art. 10 (neu). Die Eidgenossen behalten vor ihre geschwornen Bünde und alle ältern Briefe und Siegel. Art. 11 (früher ein Theil von Art. 9). Die Vertragsdauer, wie 1549. Die Aufschrift dieses Entwurfes datirt vom 15. Juni 1551. (Hierzu zu vergleichen Art. a des Abschieds der V Orte vom 26. Mai 1551.)

St. A. Zürich: Abschiede Band 18 f. 237. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 515. — St. A. Glarus: Abschiede. — St. A. Basel: Bei diesem Abschied. — St. A. Freiburg: Missiven über eidgenöss. Angelegenheiten. — St. A. Schaffhausen: Abschiede. — St. A. Appenzell: Abschiede.

2. Die Eingabe der Gesandten des Kaisers und Don Fernands, unterzeichnet: Baden den 18. Juni, von Angelus Nitius, geht dahin: Recapitulation der Verhandlungen vom 11. August 1550 und 10. März 1551. Auf die bei jetziger Tagleistung geschehene Bewerbung der Gesandten zum Abschluß der Capitel zu gelangen, sei ihnen durch Johann Escher, Stadtschreiber zu Zürich, Bannerherr Tillier von Bern, Bogt Troger von Uri und Gilg Tschudi, alt-Landvogt zu Glarus, eine Vorlage Seitens der Eidgenossen überreicht worden, bezüglich welcher sie folgende Punkte auszufehen haben, beziehungsweise beizufügen oder zu ändern wünschen: 1. Im ersten Capitel soll die Zeit der Theurung vorbehalten werden, damit nicht ein Zustand eintreten könnte, der das Halten des Versprochenen verunmöglichte. Um dieses genauer zu bestimmen, wolle man festsetzen, Theurung im angegebenen Sinne sei vorhanden, wenn im Herzogthum Mailand ein Mütt Korn 12 imperialische Pfund Mailänderwährung gelte, bei den übrigen Getreidearten soll dann nach Markzahl gerechnet werden; in der Zeit solcher Theurung soll der Kaiser und der Statthalter von Mailand den Angehörigen der Eidgenossen nicht mehr als zweitausend Mütt Korn, Roggen, Reis und allerlei Getreides jährlich zukommen lassen. 2. Im zweiten Capitel, betreffend den Durchzug des Salzes soll es so gehalten werden, wie es früher („verschinen zyt“) gepflogen und in dem der letzten Tagsatzung eingereichten Entwurfe der Gesandten vorgeschlagen worden ist. 3. Im dritten Capitel soll die Exemption von den Zöllen ausdrücklich auf die Zölle des Kaisers und der kaiserlichen Kammer des Herzogthums Mailand beschränkt werden, denn der Kaiser könne nicht hingeben was andern, geistlichen oder weltlichen Personen zuständig sei. 4. Unter den Zöllen der Stadt Mailand sollen jene verstanden werden, welche aufgenommen werden bei den ersten Thoren der Gräben dieser Stadt, welche sind und sein werden innerhalb der neuen Mauer dieser Stadt. 5. Zur Zeit der Pest sollen die Eidgenossen und ihre Angehörigen in den Orten, durch welche sie passiren müssen, von den in Mailand für das Gesundheitswesen aufgestellten Beamten die ordentlichen Bolleten entheben. 6. Im vierten Capitel soll erläutert werden, daß die Freiheiten, Privilegien und Exemptionen von jenen Eidgenossen und ihren Unterthanen dies- und jenseits des Gebirgs benützt werden können, welche „zu diser zyt“ in ihren Landen säßhaft sind und nur für jene Güter, die sie gehabt haben und haben im Herzogthum Mailand vom Jahre 1521 bis jetzt. 7. Im neunten Capitel soll bestimmt werden, daß der Paß geöffnet werde für Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß und andere Bedürfnisse, die der Kaiser oder

seine Regenten aus Germania oder anderswoher in das Herzogthum Mailand zum Schutze desselben zu senden veranlaßt sein werden; doch sollen auf einmal nur Wenige passiren, sich gehörig verhalten und ihre Zehrung bezahlen. 8. Die Eidgenossen sollen gute, wahre und lautere Freundschaft beobachten und weder „gestrags noch ungestrags“ kommen oder fahren wider das Herzogthum Mailand, und ebenso sollen die im Herzogthum Mailand gegenüber den Eidgenossen alle Treue, Liebe und Gunst beobachten. Gesuch, diese Vorschläge an die Obren zu bringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede. O 2, f. 438. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 243. — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. MM, S. 527. — R. A. Schwyz: Abschiede. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede Band 24. — R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 15, nach den Abschieden von 1550. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — R. A. Schaffhausen: Abschiede. — R. A. Appenzell: Abschiede.

Zu I. Das Breve Papst Julius III., gegeben zu Rom den 22. Mai 1551, ermahnt, nach einer längeren Einleitung, die Eidgenossen, ihre „fürnemsten“ Prälaten aufzufordern, auf den ersten September beim Concil zu Trient einzutreffen; auf benannten Tag werde nämlich die zweite Sitzung gehalten. Mehreres hierüber werde ihnen Hieronymus Frank berichten; auch werde der Papst nächstens einen Prälaten abordnen, um mit den Eidgenossen in Betreff des Concils Weiteres zu verhandeln. Unterzeichnet: Romulus Amaseus.

Der Inhalt des Vortrags von Frank und Rosin ist folgender: Nebst der Uebergabe des Breve seien sie beauftragt, den Eidgenossen den geneigten Willen des Papstes zu ihrer Nation zu vermelden. Dieser gute Wille habe unter Papst Julius II. begonnen, der die Eidgenossen mit vielen Freiheiten begabet habe. Dieses sei geschehen auf den Rath des Cardinals von Monte, des Bruders des Vaters des jetzigen Papstes. Da letzterer gesehen habe, wie angenehm den Eidgenossen der Name Julius sei, so habe er nach seiner Wahl auch so genannt sein wollen, welche Wahl, verbunden mit der Versicherung seiner großen Geneigtheit, der Papst den Eidgenossen unverzögert angezeigt habe. Aber bevor der Papst weitere Zeichen seiner Gunst thun können, habe er bedacht sein müssen, der gänzlich erschöpften päpstlichen Kammer zu Hülfe zu kommen. Deswegen habe er die Garde der italienischen Reisigen entlassen; aber die Garde der Eidgenossen, verordnet zum Schutze seiner Person, auch die in Bononia und Perugia (Perugia), habe er vollständig beibehalten. Der Papst habe sich daher verwundert, als es in der Eidgenossenschaft hieß, er achte diese Nation nicht; er hätte seinerseits mehr Grund zu klagen; während alle christlichen Fürsten und Potentaten den Papst durch eigens abgeordnete Botschaften begrüßten, haben die Eidgenossen dieses nur durch einen Brief gethan, den ein Diener und ein Anderer, der ein Unterthan des Papstes sei, überbracht haben. Nichtsdestoweniger sei der Papst und das heilige Collegium wohl zufrieden gewesen, wie er denn bekantlich durch ein Breve gedankt habe. Nachdem nun Frank wieder als Botschafter zu den Eidgenossen bestimmt, und Rosin, ein Angehöriger dieser Nation, wieder als Diener und Verwalter des Papstes angenommen worden seien, sollen sie die Eidgenossen ermahnen, sich dem Beispiel der Altvordern gegenüber dem heiligen Stuhl gleichförmig zu machen. Sodann sollen sie ihre Prälaten, Doctoren, Gelehrte und Prädicanten verhalten, auf den 1. September beim Concil zu Trient einzutreffen, welches, nachdem es am 1. Mai angefangen, dannzumal seine zweite Sitzung habe. Der Papst werde übrigens einen Legaten senden, der diesfalls Mehreres mit den Eidgenossen verhandeln werde. Endlich verlange der Papst zu wissen, ob er sich der Gunst und Hülfe der Eidgenossen versehen dürfe, wozu es käme, es sei für den Schirm seiner Person, des Kirchenstaates und dessen Freiheiten oder die ungehorsamen und ärgerlichen Unterthanen zu bestrafen. Die Gesandten wünschen, daß man eine schriftliche Antwort an sie übergebe. Unterzeichnet Frank und Rosin, ohne Datum.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 417. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 221. — St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede MM, S. 499. — R. A. Schwyz: Abschiede. — R. A. Basel: Bei diesem Abschied. — R. A. Freiburg: Babilische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1550. — R. A. Solothurn: Abschiede, Band 30. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Das Breve ist abgedruckt bei Stettler: Schweizer Chronik II 166.

Zu III. Der etwas gedehnte Vortrag des französischen Botschafters bewegt sich in folgenden Sätzen: Nachdem Herzog Octavio gesehen, welchen Eifer diejenigen haben, welche die Stadt Parma einnehmen wollten, und in Betracht der geringen Mittel, die er zur Beschirmung derselben gehabt habe, und wie der Papst wenig Willen habe, ihm Beistand zu leisten, so habe er den König von Frankreich zum Schutze der benannten

Stadt angerufen, was der König nicht abgeschlagen habe; er wolle dieses den Eidgenossen, seinen Freunden, kundthun. Wenn jemand die Eidgenossen angehen sollte, diesem Vorhaben des Königs in nicht tractatmäßiger Weise durch Verwilligung von Leuten entgegenzutreten, so sollen sie gestützt auf den Frieden und die Vereinigung solche Ansinnen abweisen. Unter dem Schein des Papstes, der ganz arm sei und keinen Ausbruch von Kriegsleuten bestehen könne, wollen der Kaiser und Don Fernand Knechte aus der Eidgenossenschaft entheben, nicht sowohl, um dieselben zu gebrauchen, als um die Eidgenossen zu trennen, und somit ihre Freiheiten, ihren Bestand und ihr Wesen zu schwächen. Ferner habe der König dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen zu berichten, wie im letzten April der Bischof von Bannes, als Gesandter des Königs bei dem Kaiser einen augsburgischen Boten an ihn, Marche-Ferriere, mit der Büchse der Stadt und einem Paquet Briefe abgefertigt habe. Als dieser unweit der Stadt Stein war, haben ihm einige „verbuchte“ (vermummte) Personen die Briefe genommen. Der gesandte Läufer habe dieses dem Bürgermeister und Rath der Stadt Stein angezeigt und eine bezügliche Bescheinigung verlangt, die ihm gegeben worden sei. Den König nehme es fremd, daß solches unter des Kaisers Obrigkeit, zur Zeit des Friedens und so nahe bei den Eidgenossen begegnet sei.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 225, in den Abschied vom 8. Juni 1551 eingebunden (Copie von Landschreiber Bodmer). — St. A. Bern: Aug. eidg. Absch. MM, S. 507 (bei diesem Abschied). — L. A. Schwyz: Abschiede (bei diesem Abschied). — St. A. Basel: Abschiede Band 24. — St. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 15, bei diesem Abschied. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 30, bei diesem Abschied.

Das L. A. Schwyz: Acten Frankreich enthält ein Schreiben vom 8. Juli 1551, womit König Heinrich II. die gegen ihn gethanen Aeußerungen, als stehe er im Einverständniß mit den Türken, widerlegt und das daherige Benehmen der Eidgenossen auf der letzten Tagleistung belobt. Der Brief wird von einem weitläufigen Schreiben von Morelet vom 18. Juli 1551 an Schwyz (die Orte) begleitet. Die beiden vor dem 8. Juli (10. März und 8. Juni 1551) gehaltenen Tage in Baden geben hiefür keine speciellen Anhaltspunkte.

Zu X. 1551, 13. April. Basel an Bern (und die übrigen Orte). Was auf dem letzten Tag zu Baden wegen der Gumpenbergschen Angelegenheit verhandelt, auch was in Betreff einer gütlichen Verhandlung, welche der von Gumpenberg, nachdem er das gemeine freie unparteiische eidgenössische Recht, zu dem die Eidgenossen die von Basel vermocht haben, abgeschlagen hatte, beantragt habe, verabschiedet worden sei, auch was dem Kaiser, dem König, dem von Gumpenberg und seiner Freundschaft geschrieben worden sei, auch wie die von Basel ihre Meinung in Betreff der vorgeschlagenen gütlichen Verhandlung beförderlich von Ort zu Ort anzeigen sollen, haben die Boten von Basel berichtet. Als man sich dann über die vorgeschlagenen gütlichen Mittel berathen habe, habe man, wie früher wiederholt auf Tagen angezeigt worden sei, befunden, man sei mit dem von Gumpenberg in keinem Recht gestanden und habe kein Urtheil gegen ihn verloren, weshalb er sich ohne Grund erlangter Rechte, des Executorial, des Brachium und der Acht gegen die von Basel berühme, wie denn auch seine curtisanischen Rechte derer von Basel nirgends erwähnen und somit sie nichts angehen. Ueberhin behelligen sich die von Basel mit den in ihrer Obrigkeit gelegenen Nutzungen der Dompropstei nicht, indem sie dieselben weder in ihren gemeinen noch „eigenen“ Nutzen beziehen, wie der von Gumpenberg irrig behauptete, sondern dieselben beziehe Sigmund von Pfirt und trage dann auch, wie seine Vorgänger, die entsprechenden Beschwerden. Durch Verleihung der Dompropstei haben die von Basel nur gethan, was ihnen laut altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden zustund und wie ihnen auf dem Tage zu Lucern vom 16. Februar 1524 in Betreff der Curtisanen gerathen worden sei. Ueberhin habe man sich in Betreff dieser Leihung vor ein gemeines freies unparteiisches eidgenössisches Recht erboten. Aus diesen Gründen werde man begreifen, daß sich die von Basel mit dem von Gumpenberg in eine gütliche Verhandlung nicht einlassen können. Um aber das Mögliche zu thun, was zur Ruhe diene, wolle man, wenn es unbeschadet dem angeführten alten Herkommen und namentlich dem auf 28. Juni 1524 in Betreff der Pensionen, Reservaten und Curtisanen ergangenen Abschied unnachtheilig geschehen könne, bewilligen, daß der von Gumpenberg, der sich im Verhältniß zu den Nutzungen der Dompropstei als Curtisan benehme,

und Sigmund von Pfirt, der dieselben benütze, sich in Betreff derselben in eine gütliche wissenhafte unverbundene Verhandlung einlassen, wie das unter den genannten Parteien auch früher der Fall war, wobei sie aber, weil die von Basel ohne Vorwissen der Eidgenossen nichts bewilligen konnten, das deren Herkommen zuwider war, ohne Erfolg von einander geschieden sind. Da der von Gumpenberg seine frühern Unterhändler wieder ernannt habe, so wollen die von Basel ihre Zusätze, die vormals bei der Sache waren, zu Gutem beider Parteien auch wieder abordnen, und Neuenburg am Rhein als Malstatt annehmen, und zwischen den beiden Dompropsten, den Rechten der Eidgenossen unbeschadet, verhandeln, wodann über den Erfolg den Eidgenossen Bericht gegeben werde. Wenn aber letztere fänden, daß eine solche Verhandlung ihrem Herkommen und ihren Abschieden nachtheilig wäre, oder der von Gumpenberg nicht einwilligen würde oder kein gütliches Abkommen zu Stande käme, so hoffe man, die Eidgenossen werden gemäß den Bündnissen die von Basel beim Recht handhaben und vor Gewalt schirmen, zumal sich letztere zu einem gemeinen eidgenössischen Recht erboten haben.

St. N. Bern: Baselbuch B, S. 31. — N. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1551, 30. April, Augsburg. Ambros von Gumpenberg an Lucern, zu Händen der übrigen eilf Orte. Die Antwort der Eidgenossen ab dem letzten Tag gehe dahin: Man wolle gewärtigen, ob die von Basel einen gütlichen Tag annehmen; wäre dieses nicht der Fall, „so wöllt man uns erst verkünden für den mereren gewalt und großen rath in Schwyz, die sachen dafelbst rechtlichen uszutragen, dann sy herren Eidgnossen dahin gefryet sin söllent, jemand's irer eerenden (?) Eydtgnossen anderschwo zu rechten lassen, dann vor inn in irem land“. Er wolle nun aber keinen vergebnen Tag in „Luft“ annehmen, um nur Zeit, Mühe und Kosten zu verlieren, viel weniger ein neues Recht vor Laien bestehen. Er hätte geglaubt, die Eidgenossen würden sich auf sein Verwenden der Ehrbarkeit und Billigkeit gemäß anders gegen ihm und seiner Freundschaft benehmen, anstatt die von Basel zu unterstützen. Diese haben ihn mit ihrer goldenen Bulle lange genug herumgezogen; jetzt wollen ihn erst die Eidgenossen mit unnützen Tagleistungen und, wenn dieses zu wenig sei, mit ihrem mehreren Gewalt und großen Rath, unter dem Schein angeblicher Freiheiten, mit neuer Rechtfertigung behelligen. Hiemit werde er sich nicht befassen. Wenn die Güte nicht platzfinde, so wolle er alle rechtlichen Wege an die Hand nehmen, zu sehen, wie er sich gegen böse und ungebührliche Gewalt bei seinen erlangten Rechten erhalten könne. Dabei habe er nicht die Meinung, daß er die Eidgenossen in ihrem Land heinruhigen wolle, wie man grundlos dem Kaiser vorgegeben habe, der aber hierüber von ihm, Gumpenberg, sattfam aufgeklärt worden sei. Die Eidgenossen beunruhigen sich selbst, indem sie das unbegründete und unehrbare Benehmen derer von Basel unterstützen, welches der von den Eidgenossen selbst ausgegangenen Landsordnung, daß man keinen Geistlichen vergewaltigen oder ihm das Seinige nehmen lassen solle, zuwider sei. Zu unterthänigem schuldigen Gehorsam gegen den Kaiser wiederhole er das frühere Anerbieten eines gütlichen Tages an unparteiischer sicherer Malstatt. Wenn die von Basel „vermög der römischen keiserlichen majestät hierüber gethanen decret“ Zwei bezeichnen, so wolle er dieses auch thun; können diese keinen Vergleich zu Stande bringen, so sollen dann der Kaiser und römische König einen Obmann „allein in der beiden majestäten namen (ernennen?)“, da sy als der hochwürdig fürst min gnädiger herr bischof zu Constanz, oder das ganz regiment zu Ensisheim, doch für ein person allein gerechnet, oder der her landvogt daraus oder der her canzler desselben regiments oder der her graf Friedrich von Fürstenberg, und welscher einer den herren Eydtgnossen und den herren von Basel us disen fürgschlagnen und jetzt ernempton einer gfallt“, denselben wolle er sich auch gefallen lassen. Die Eidgenossen und die von Basel mögen nun die Malstatt und den Tag berichten; da werde der Kaiser selbst erscheinen, um die Sache zu fördern, in Maß und Form, „wie wir inen herren Eydtgnossen dann selbs hiemit zuschryben“. Er erwarte innerhalb sechs Wochen die Antwort der Eidgenossen und derer von Lucern; inzwischen wolle er seine Rechtfertigung einstellen. Wenn in dieser Zeit keine Antwort erfolge, so nehme er das auch für eine Antwort an und werde dann mit seinen erhaltenen Rechten fürfahren. Nachschrift. Er hätte die von Lucern diesmal mit seinen Briefen nicht bemüht, wenn sich der Bote der Eidgenossen nicht so unschicklich benommen hätte, wie sie aus dem Schreiben der (an die?) eilf Orte erschen werden; hoffentlich werden diese solches nicht unbestraft

lassen. Die Antwort solle man an den Herrn von Bollwylser, Statthalter zu Constanz, richten. Den Brief an die eilf Orte mögen sie öffnen und den Orten Copien mittheilen, um sich für den nächsten Tag zu entschließen.

A. N. Solothurn: Abschiede Band 30. — A. N. Freiburg: Missiven Lucern. — A. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

Von Lucern an Solothurn (und die übrigen Orte) mitgetheilt mit Begleitschreiben vom 3. Juni (Mittwoch nach Corporis Christi).

Zu **z.** Im Basler Exemplar fehlt im Schluß der Ausdruck: Mehrheit, es redet nur von Urtheilen und Erkenntnissen der Eidgenossen.

Zu **n.** Die eigentliche gewohnte Jahrrechnung, wie sie sonst in den Jahrrechnungsabschieden mitgetheilt wird, findet sich hier bei keinem Exemplar. Das Solothurner Exemplar hat diesfalls soviel: Vom Landvogt im Thurgau von den hohen Gerichten jedem Bot 39 Gulden; aus der Geleitsbüchse zu Billmergen (für Solothurn) 2 Pfund 14 Schilling. Das Appenzeller Exemplar hat, wie immer, nur den Rheinthaler Posten; hiernach giebt der dortige Vogt jedem der VIII Orte 69 Gulden; von diesen werden drei Kronen für ein Fenster dem Landschreiber zu Baden verausgabt.

Die im E. A. N.: Kathol. Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Vogtrechnung so: 1. Rechnung mit Jost Schmid, des Raths zu Uri, als Vogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten 1119 Gulden 7 Schilling 6 Denar. Ausgaben 685 (Gulden?), „we das ouch in das usgeben dient, gl. xi ß. iii d. — xxxv gulden v ß. d. für 53 tag“. Rest 398 Gulden 6 Schilling 3 Denar. Trifft jedem der X Orte 39 Gulden 12 Schilling 7 Denar. Einnahmen von den niedern Gerichten 180 Gulden 2 Schilling 6 Denar. Ausgaben 60 Gulden 8 Schilling 3 Denar. Rest 119 Gulden 9 Schilling 3 Denar. Gebührt jedem der VII Orte 17 Gulden 1 Schilling 4 Denar, „ist aber 1 d. damit hinder“. 2. Abrechnung mit Hans Wegmann, des Raths zu Zürich, als Vogt der Freien Aemter. Einnahmen 2495 Pfund 15 Schilling 2 Denar, „und sind die frucht darin vergriffenlich“. „Ordentlich usgeben“ 482 Pfund 15 Schilling 6 Haller, mehr 9 Pfund 7 Schilling. Ausgaben wegen des Rechtshandels 984 Pfund 14 Schilling. Brief und Siegelgeld 152 Pfund. Summa der Ausgaben 1619 Pfund 16 Schilling 6 Haller. Rest 866 Pfund 18 Schilling 8 Haller. Er giebt jedem Ort 22 Sonnenkronen. 3. Rechnung mit Ambros Jauch von Uri, Landvogt zu Sargans. Einnahmen 1660 Pfund 4 Schilling 11 Haller. Ausgaben 1059 Pfund 11 Schilling 6 Haller. Nach Abrechnung giebt der Vogt jedem Ort 80 Pfund. 4. Rechnung mit Konrad Häfeli, des Raths zu Glarus, als Landvogt im Rheinthale. Einnahmen 909 Gulden 8 Schilling 2 Denar. Ausgaben: 338 Gulden 8¹/₂ Schilling. Rest 570 Gulden 16 Schilling 3 Denar. Gebührt jedem Ort 69 Gulden. 5. Rechnung mit Gilg Tschudi von Glarus, als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1539 Pfund 13 Schilling 9 Haller. Ausgaben: 898 Pfund 18 Schilling 8 Haller. Rest: 611 Pfund 10 Schilling 1 Haller. Der Vogt giebt jedem Ort 50 Pfund Haller. 6. Dem Geleiter von Bremgarten werden gegeben 6 Pfund und jedem Ort 8 Pfund 14 Schilling; dem zu Mellingen 10 Pfund und jedem Ort 8 Pfund; dem zu Klingnau 2 Pfund und jedem Ort 2 Pfund; dem zu Zurzach 1 Pfund und jedem Ort 1 Pfund 2 Schilling; dem zu Coblenz 2 Pfund und jedem Ort 2 Pfund 19 Schilling; dem zu Billmergen 2 Pfund und jedem der VI Orte 1 Pfund 4 Schilling; dem zu Lunkhofen 2 Pfund und jedem Ort 2 Pfund 3 Schilling. 7. 2 kaiserliche Kronen 11 Bazen vom Zins im Stadthof. 8. Aus der Geleitsbüchse zu Baden werden gegeben 16 Pfund der Landeggerin von Klingnau wegen eines Kindes; 22¹/₂ Pfund Einem von Klingnau von einem jungen Kind . . . ; 2¹/₂ Pfund den Schützen zu Klingnau; 1 Krone einem armen Mann von Meyenberg; 24 Bazen im hintern Hof „3'leki“; 15 Pfund zu Würenlingen verbaut; 5 Pfund einem armen Mann von Dietikon; 3 Pfund 18 Schilling dem Nachrichten Seiler und Grendingen; 21 Kronen denen von Kaiserstuhl wegen der Gerichte zu Mümikon; 3 Kronen von dem Wild . . . ret (?); 10 Pfund den Schützen zu Baden; 4 Pfund den Stadtknechten zu Baden; 14 Pfund als Jahrlohn und Besserung dem Untervogt; 34 Pfund den beiden Geleitsleuten und ihren Weibern und

4 Pfund ihnen zur Besserung; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 30 Pfund dem Landvogt Tschudi; 4 Pfund dem Stubenknecht; 4 Pfund den Priestern; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schwenker; 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen einzieht; 2 Pfund „Kropf Schreiber“; 2 Pfund „Naren Bader“; 3 Pfund den Spielteuten; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund dem Hans Meyer; 2 $\frac{1}{2}$ Pfund zum Löwen, „me im“ 2 Pfund; 34 Pfund dem Wirth zum Löwen wegen der Mahlzeit im Garten; 2 Gulden dem Knecht des Landvogts; 2 Gulden „mines herrn landvogt Tschudis knecht“; 8 Gulden den Dienern der Boten. Jedem Ort werden zu Theil 17 Sonnenkronen 8 kaiserliche Kronen 1 rheinischer Goldgulden 2 Thaler 1 Krone an Münz 24 Waagen allerlei Münz.

Zu **kk**. Unser Original enthält als Art. 2 den in unserm Abschied Art. **ii**. Ziff. 2 (Bernang) aufgenommenen Beschluß; als Art. 3 den in obigem Abschied Art. Ziff. 5 (Bußentheilung) aufgenommenen Beschluß; als Art. 8 den in unserm Abschied enthaltenen Art. **w** (Concil) und als letzten Art. den in unserm Abschied enthaltenen Art. **aa** (Wohnung des Hauptmanns). Ziff. 5 unseres Abschiedes ist in unserm Original wieder auf f. 143 als besondere Urkunde mit dem Datum vom 19. Juni 1551 enthalten.

Zu **kk**, 3. Ueber diesen Artikel enthalten die gedruckten St. Galler Documente Band 59, f. 152 auch eine besondere Urkunde, die folgende Specialitäten erzeugt: 1. Die Verhandlung geschieht vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte. 2. Die betreffenden Kinder werden bezeichnet als Kinder, die von unehelichen Weibsbildern im „eelichen staat“ geboren worden sind. 3. Der Streit bewegte sich darüber, ob solche Kinder in den niedern Gerichten des Abts und in der hohen Obrigkeit der VII Orte im Thurgau dem Abt gehören und Gotteshausleute sein sollen oder Angehörige der Orte seien. (Der angerufene Vertrag ist der vom 26. Januar 1501).

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente a. a. D. — Stiftsarchiv St. Gallen: Actenabtheilung.

Zu **kk**, 4. Auch über diesen Artikel enthalten die gedruckten St. Galler Documente Band 59 f. 152 verso eine besondere Urkunde, die folgendes Detail enthält: 1. Als bisheriger Gebrauch wird (von Seite der Eidgenossen) angegeben: Wenn der Landvogt im Thurgau Einen wegen malefizischer Sachen in der hohen Obrigkeit der Orte und in den niedern Gerichten des Abts fangen lassen wollte, so habe er das vorher den weltlichen Räten und Amtleuten des Abts anzeigen müssen; dieselben haben dann den Uebelthäter fangen lassen und den Knechten des Landvogts übergeben. Dabei seien aber von den Amtleuten des Abts große Kosten aufgetrieben worden, indem sie viele Leute zum Fangen brauchten, während zwei oder drei genügt hätten. Wenn dann der Gefangene verurtheilt oder freigelassen worden sei und kein Vermögen gehabt habe, so habe der Vogt im Namen der Obern die Kosten entrichten müssen, was den Orten zu schwer falle. Die übrigen Gerichtsherrn nehmen sich des Fangens malefizischer Personen gar nichts an. Der sechste Artikel in dem Vertrag (vom 26. Januar 1501) handle nur vom Friedbrechen. 2. Der Abt anerbietet sich, ungebührliche Kosten abzustellen.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente a. a. D. — Stiftsarchiv St. Gallen: Actenabtheilung.

Zu **oo**. 1551, 22. Juni. Bollwylser an die zu Baden versammelten Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft. Antwort auf ihr Schreiben vom 16. Juni. Um des Ulrich Höchrütiner zu schonen, wolle er nicht melden, in welcher Ungnade er beim römischen Kaiser und König gestanden sei, abgesehen davon, daß damals die von Constanz sich in Acht und Aberacht befunden haben, was bei denen, die sich nicht ausgeföhnt haben, noch der Fall sei. Den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen habe auf ihre Fürbitte der römische König (?) seine Ungnade fallen lassen, und Höchrütiners Güter, die damals noch vorhanden waren, ihm wieder zuzustellen befohlen. Auf das weitere Verwenden der Eidgenossen habe der König (?) des Fernern befohlen, den Höchrütiner nicht bloß den gebräuchlichen Verschreibungen, ferner nicht wieder Kaiser und König und das Haus Oesterreich zu dienen, sondern auch der Pflicht, im Verhältniß zu seinem Vermögen in Betreff der damals verlaufenen Sachen der Stadt Constanz mittragen zu helfen, enthoben, was dieser Stadt sehr beschwerlich sei. Gegen diese Gnade sei Höchrütiner aber undankbar, indem er die von Constanz und ihre Zugewandten in den Gebieten der Eidgenossen mit unleidlichen Arreften verfolgte,

weil sie seine Güter nicht beschützt haben sollen, die doch damals außer Stand gewesen seien, sich selbst zu beschirmen. Aus diesen Gründen könne er, Bollwyler, dem auferlegt worden sei, die von Constanz, als Unterthanen des Königs („irer majestät“) zu beschützen, ohne weitem Befehl nichts verabsolgen lassen. Wenn aber die Eidgenossen ihn verträsten, den Hochrätiner anzuhalten, daß er dasjenige, was er an denen von Constanz oder ihren Verwandten fordere, vor derer ordentlichen und rechten Obrigkeit mit Recht suchen wolle, so wolle er, Bollwyler, Alles was vorhanden und aus Wein oder sonst erlöst worden sei, ohne Quittungsveranschreibung verabsolgen lassen. In Betreff des Uebrigen soll ihm alle Billigkeit und was recht sei, geschehen; denn ihm, Bollwyler, sei aufgetragen, der Eidgenossenschaft alle Freundschaft und gute Nachbarschaft zu erweisen, was er, soweit die Ehre es erlaube, erfüllen wolle. St. A. Zürich: A. Constanz.

Zu **pp.** 1551, 14. Juni. Die XIII Orte an den Herrn von Mandelot (laut Nachschrift auch an die Herren von Lange, Sancy [Sancy?] und Belivier [Bellievre?]) und an den König selbst). Auf dieser Jahrrechnung sei von den Strubischen Erben, die meistentheils in den Gebieten von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sitzen, abermals berichtet worden, daß zwar der König von Frankreich die Strubische Erbsangelegenheit, um sie zu beförderlichem Ende gelangen zu lassen, zu seinen Händen gezogen habe; aber dessen ungeachtet wolle man doch in dieser Sache keinen Stillstand geben und wiederfahren lassen und bedränge man sie mit neuen „Parischen Commendamenten“, zumal sie gezwungen worden seien, 25 Kronen Buße zu erlegen und Bezahlung der Kosten gegen den von Melier zu „leien, als irem widertheil zu thun gethrewmt“, was Alles dem Frieden zuwider sei. Sie bitten daher die Boten wiederholt um ein freundliches Fürschreiben an die Adressaten, in der Hoffnung, dessen zu genießen. Nach den in dieser Angelegenheit erfolgten vielen Schreiben der Obern haben die Boten gehofft, die lang hingezogene Sache werde zur endlichen austräglichen Erörterung gelangen. Da dieses aber nicht erfolgt sei, so habe man das gestellte Begehren nicht verweigern können und bitte daher, um der Billigkeit und Ruhe wegen, zu verschaffen, daß nicht nur derzeit mit „solichem rechten“ stillgestanden werde, sondern daß auch um die 25 Kronen von dem Sergent wiederum „widerlegung“ erfolge und die Strubischen und andere Kaufleute von „irer“ wegen ruhig, unersucht und unbekümmert belassen oder sonst gütlich betragen und ihre gegebene Caution „ufgehbt“ werden. Das werde den Boten und ihren Obern zu großem Wohlgefallen gereichen. Sollte aber wider Verhoffen das Genannte nicht geschehen, so würde man durch andere Mittel in der Sache handeln und sie mit dem angefangenen und veranlaßten, durch den Herrn von Sancy („Senfi“), königlichen Rath, aber abgeschafften Marchtag fürfahren lassen. Man hoffe aber, die Adressaten werden zur Verhütung von allerlei Weitläufigkeit das Beste thun. e. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556; Concept, das nicht immer über alle Unklarheit erhaben ist.

173.

Engelberg. 1551, 22. Juni (Montag vor St. Johann des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 26.

Gesandte: Lucern. N. Dulliker, Seckelmeister und des kleinen Raths. Schwyz. Vogt Schorno („Schorer“), des Raths. Unterwalden. Vogt Sebastian Omlin, des Raths zu Obwalden; Erni Lussi, Landammann zu Nidwalden.

Vor den genannten Gesandten, mit Beizug Einiger aus dem Thal, und in Anwesenheit von Hans Lussi, Vogt zu Engelberg, legt Abt Bernhard Rechnung ab. Die Boten sind mit derselben wohl zufrieden und verdanken dem Abt seinen Fleiß, Treue, Mühe und Arbeit. Die Einnahmen an Zinsen, Zehnten, Gölten, Korn, Haber, Wein, Anken, Käse und Vieh betragen 4679 Pfund 13 Schilling 11 Heller, inbegriffen das

Geld, welches der Abt entlehnen mußte. Die Ausgaben, nämlich Kosten wegen der Pfründe zu Rüfnacht, für diesjährige Bauten und den Haushalt belaufen sich auf 4936 Pfund 10 Schilling 11 Haller. Das Gotteshaus schuldet somit dem Abt 256 Pfund 12 Schilling. Das Gotteshaus hat laufende Schulden 367 Pfund 9 Schilling 6 Haller. Es besitzt zu Rüfnacht am Zürichsee und im Kloster ungefähr 100 Eimer Wein, an Korn hinlänglich bis man das diesjährige brauchen kann; der Abt hat nämlich beim Bau sehr viel gebraucht; der Haber ist fast gänzlich verkauft; das Kloster hat ferner bei 20 entwöhnte Kälber, 8 Meisrinder, 15 Meisochsen, 6 Zeitrinder, 3 Zeitochsen, 46 Kühe, 7 große Ochsen, bei 60 Geißen, 20 Gisi, 6 Schweine, eine Stute mit 4 Füllen, worunter 3 Hengste, 2 alte Mönchen sind schlecht, bei 350 verschiedene Käse, bei 400 Maß Öhl zu Lucern.

174.

Bern. 1551, 22. Juni bis 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 151.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und dem Grafen von Greyerz.

Gesandte: Freiburg. (Petermann) Ammann, Schultheiß; Ulrich Niz.

I. (22. Juni). Nachdem die beiden Städte für Beilegung der Anstände zwischen dem Grafen und dessen Untertanen ob und unter der Bocken, Bürgern beider Städte, mit Briefen und Botschaften viele Mühe und Kosten gehabt haben, aber Alles fruchtlos war, haben sie sich zusammen verfügt und aller Theile Burgrecht, Brief und Siegel genau untersucht und sich darauf auf einen satten Rathschlag vereinbart und dem Grafen geschrieben und seine Antwort gefordert. Er entgegnete hierauf, wegen seiner Krankheit und angefangenen Diät („Diet“) sei er an der Antwort gehindert, und verlangte Aufschub bis zum 15. Juni, dann wolle er persönlich nach Bern („allhar“) kommen. Das wurde ihm bewilligt. Seine Ankunft hat sich aber verzögert bis zum 20. Juni, wo er dann Montags den 22. Juni vor denen zu Bern und den Gesandten zu Freiburg erschienen ist. Nachdem man ihm gegenüber die betreffende Antwort neuerdings gefordert hatte, entschuldigte er vorab sein langes Ausbleiben mit der Blödigkeit seines Leibes und verlangte dann, man solle ihm einen Punkt, in welchem er gefehlt haben solle, um den andern vorhalten, er glaube sich in Betreff von jedem zur Genüge entschuldigen zu können. Es wurde ihm geantwortet, man habe ihm die fraglichen Artikel zugeschrieben, er möge die betreffende Schrift ansehen; wenn es ihm ungelegen sei, jetzt darüber zu antworten, so möge er dieses morgen thun. Dessen war er wohl zufrieden. II. (23. Juni, Dienstag). Der Graf eröffnet, es sei ihm in deutscher Sprache geschrieben worden, der er nicht kundig sei. Als er seine hergebrachten Schriften untersucht habe, habe sich die wälsche Verdolmetschung des betreffenden Schreibens nicht vorgefunden, seine Diener haben dieselbe (mitzunehmen) vergessen. Er habe einen Schreiber gesucht, der ihm die fragliche Missive übersetze, habe aber erst spät einen solchen erbitten mögen; der habe die ganze Nacht geschrieben und sei am Morgen mit der Sache zurecht gekommen. Er wolle nun heute darüber sitzen und begehre für die Antwort Aufschub auf morgen. Es wird ihm entgegnet, man habe sich eines solchen Verzugs nicht versehen, er hätte Zeit genug gehabt, sich über die Sache zu bedenken, doch wolle man ihm Ziel geben bis Morgen (24. Juni) oder Samstag (27. Juni). Der Graf entschuldigt sich mit vielen Worten. III. (24. Juni, Mittwoch). Der Graf eröffnet, er habe die Verdolmetschung des Schreibens beider Städte vor sich genommen

und eine schriftliche Antwort, die sich über jeden Artikel verbreite, aufgesetzt, die er vorlegt. Da dieselbe in wälischer Sprache abgefaßt und sehr lang ist, und daher nicht wohl möglich ist, dieselbe „ursächlich“ in deutscher Sprache zu lesen und gründlich zu verstehen, und die Boten von Freiburg wegen der Besetzung des Regiments gerne heimkehren, so wird beschloffen, die benannte Schrift soll ins Deutsche übersetzt, nichts destoweniger aber ihnen eine Abschrift der wälischen Abfassung nachgeschickt werden, dieselbe ihren Herren vorzulegen. Dann wolle man auf Samstag (27. Juni) sich wieder versammeln und die deutsche Verdolmetschung verhören. Aus gewissen Ursachen hat sich dann die Sache bis Dienstag (30. Juni) verzogen. IV. (30. Juni, Dienstag). Vor dem gefessnen Rathe in Beisein der Boten von Freiburg wird die genannte deutsche Uebersetzung der Antwort des Grafen verlesen und hierauf dem Grafen folgende Meinung eröffnet: In seinem schriftlichen Vortrag habe er keine willfährige Antwort auf das Schreiben beider Städte niedergelegt und die letztern in keinem Punkte geehrt. Man bitte ihn daher nochmals als lieben Bürger beider Städte, denselben sich freundlich und willfährig zu erzeigen. Er möge bedenken, wie diese mit Mühe und Arbeit zwischen ihm und seinen Unterthanen einen freundlichen Spruch gemacht haben, der letztern sehr nachtheilig, ihm aber von Nutzen gewesen wäre; wie sie mit dringenden Worten jene beredet haben, den Spruch anzunehmen, er aber denselben abgeschlagen habe. Wenn er auf seiner Antwort beharren würde, so wären die Städte veranlaßt, ein Einsehen zu thun, damit ihre Bürger beim Recht, ihren Freiheiten, alten hergebrachten Bräuchen und Gewohnheiten verbleiben könnten. Nach begehrtem und bewilligtem Verdank eröffnet der Graf, er verwundere sich sehr, daß man ihm vorhalte, er habe über keinen Artikel Antwort gegeben. Er habe sich aller Billigkeit beflissen und auf jeden Artikel so geantwortet, daß man zufrieden sein könne. Wäre das nicht geschehen, so wäre es ihm leid; er wolle Alles thun, was ziemlich, billig und recht und ihm möglich sei; namentlich wolle er die Unterthanen bei ihren Freiheiten belassen und die letztern eher vermehren als vermindern. Er erinnere sich auch nicht anders, als wie es göttlich, ziemlich und ehrlich sei, gehandelt zu haben. Wolle man sich hiemit nicht begnügen, so möge man ihm jene Punkte, in denen er gefehlt haben sollte, vorführen; er werde weiters gebührende Antwort geben. Hierauf ist der Graf abgetreten. Nachdem man ihn wieder vorberufen hat, wird ihm angezeigt, entweder habe er die Sache nicht richtig verstanden oder dann habe ihm der Schultheiß dieselbe nicht gehörig erläutert; man beschuldige ihn nicht, daß er über keinen Artikel Antwort gegeben habe, sondern daß er in keinem Punkt die Städte geehrt und ihnen willfährig habe; er werde daher nochmals zur Antwort aufgefordert. Auf dieses bekennt der Graf, daß das Mißverständnis auf seiner Seite gelegen sei, und begehrt nochmals einen Verdank. Nach demselben eröffnet er, er glaube genug gethan zu haben und aller Billigkeit nachgekommen zu sein. In Folge der Bitte der Städte habe er seine Unterthanen ziemlich und gnädig gehalten, sei gegen sie stillgestanden und habe die abgetretenen und ungehorsamen wieder zu Haus und Heim gelassen, obwohl sie ein Anderes verdient hätten. Er bitte, ihm wie früher in diesen und andern Dingen beholfen und berathen zu sein, und möchte gerne wissen, ob die Städte ihre Unterthanen, wenn diese in gleicher Weise wider sie handeln würden, nicht in gleicher Weise halten und strafen würden. Es wird ihm geantwortet, man hoffe, er werde sich eines Bessern besinnen und morgen mit willfähriger Antwort begegnen; denn an die bisher gegebenen Antworten könne man nicht kommen, und müßte man sonst zusehen, wie der Sache weiter zu begegnen wäre. V. (1. Juli, Mittwoch). Auf die an den Grafen gerichtete Frage, ob er sich eines Bessern besonnen habe, erklärt er, er habe sich nach seinem Verstand und Vermögen beflissen, sich den beiden Städten willfährig zu erzeigen und legt diesfalls eine schriftliche Antwort ein, welche verlesen wird, worauf der Graf sich wieder entfernt. Die Städte vereinigen

sich nun auf eine Entgegnung und lassen dem Grafen Folgendes eröffnen: Seine Antwort rede unter Andern von einer freundlichen „Vision, das ist Besichtigung“. Damit er nun erfahre, daß die beiden Städte die Sache gut meinen und ihm und seinen Unterthanen zur Ruhe und Einigkeit verhelfen wollen, so wolle man sich mit seiner schriftlichen Antwort dormalen begnügen, wenn er alle Handlungen, die sich bisher zwischen ihm und seinen Unterthanen zugetragen haben, aufgabe und dieselben, gleich als ob sie nicht geschehen wären, nichts gelten lasse, namentlich das erlangte Passement von Handen gebe, und dann seine Unterthanen bei ihren Freiheiten, hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, wie seine Vordern und sein Vater gethan haben, bleiben lasse, Brief und Siegel, die er ihnen verheißen habe, gebe, und überhaupt Alles, was der Sendbrief beider Städte an ihn enthalte, erstatte. Wenn dann ihm und den Seinigen, den Burgern beider Städte, etwas weiter angelegen sei und der Graf auf den freundlichen Ausspruch beider Städte kommen und (ihnen die Sache) ganz und gar übergeben wolle, so wolle man beide Parteien und ihre Gewahrsmen verhören und zu Gutem und zur Ruhe beider Theile einen freundlichen Ausspruch geben, so daß für die Folge beide klar wissen, wie sie sich gegen einander zu halten haben. Würde der Graf dieses abschlagen, so müßte man Bedacht nehmen, was ferners zu thun sei, damit die Sache zu Ende gebracht werde. Nach Mittheilung dieser Antwort erwiedert der Graf, wegen Schwachheit seines Leibs sei ihm unmöglich, dormalen weiters zu verhandeln; er begehre einen Vershub; der wird ihm bis morgen bewilligt. VI. (2. Juli, Donstag). Auf den gestrigen Bescheid, der wegen der Krankheit des Grafen dem Herrn von Villarzel mitgetheilt worden ist, eröffnet nun der Graf, er bitte vor Allem aus die beiden Städte, die er stets als seine Väter und Schirmer betrachte, wenn er etwas vorbrächte, das ihnen nicht gefällig wäre, es nicht übel zu nehmen, sondern ihn für entschuldigt zu halten; beide Städte wissen wohl, daß wenn sich Anstände zwischen ihnen und seinen Vordern zugetragen haben, dieselben immer gütlich beigelegt worden und die Sache nie zu einem rechtlichen Entscheid gelangt sei, was auch er verlange. Da die vorliegende Angelegenheit seine Ehre kränken würde, wenn er sich nicht vertheidigen und zeigen würde, daß ihm unrecht geschehen sei, so bitte er dringend anzuhören, was seine Unterthanen gegen ihn gethan und er mit Recht gegen sie erlangt habe. Wenn das geschehe, so wolle er nicht verweigern, den beiden Städten zu willfahren, sie zu ehren und Alles zu thun, was ziemlich, billig, recht und ihm möglich sei. Die von Freiburg haben ihm Recht angeboten, das er aber bisher nicht angenommen habe, sondern er habe stets in der Freundlichkeit und Güte handeln wollen, wessen er noch gesinnt sei, und bitte, ihm burgerliche und väterliche Liebe und Treue zu erweisen. Wenn aber das Alles umsonst sei, so wolle er sich des Rechten nicht entziehen, wiewohl ihm solches leid thäte. Würde man sich mit dieser Antwort nicht begnügen, so begehre er vor den Städten weitem Bescheid und Antwort zu geben. Es wird ihm hierauf erwiedert, der Bescheid der beiden Städte von gestern und seine Antwort von heute gehen nicht weit auseinander; die Meinung der Städte sei nämlich auch nicht die, daß die Sache abgemacht werde, ohne daß er verhört werden solle. Man wolle zuerst ihn, seine Klagen und Alles, was er mündlich oder schriftlich einwende, und dann die Beschwerden und Antworten der Burger der Städte vernehmen, wodann in der Freundlichkeit gesprochen werden soll. Doch vor Allem, wie schon heiter gemeldet und ausbedingt worden sei, sollen alle bisherigen Handlungen aufgehoben werden; die Städte finden nämlich, es sei dem Handel nicht förderlich, wenn der Graf ihre Burger gemeinlich oder sonderlich „verdant oder condemnirt und in recht behalte“, sondern er soll den Städten laut dem ihm übermittelten Briefe willfahren. Da er die Städte so oft seine Väter nenne, soll er sich dessen nicht beschweren, da billig ein Sohn dem Vater gehorche und hinwieder keine herzlichere Liebe und Treue gefunden werde, als von Seite der Väter gegen ihre Kinder.

Der Graf antwortet, seine Unterthanen haben ihn der Art bedroht und bei beiden Städten verunglimpft, daß er dieses nicht solcher Art fallen und hingehen lassen und hierin den Städten entsprechen könne; er bitte dringend, sich mit der gegebenen Antwort zu begnügen. Mit Freiburg habe er ein besonderes Burgrecht, demgemäß ihm das Recht angeboten worden sei; in diesem Rechtsbot stehe er noch; er sei urbietig, jedem Burgrecht besonders nachzukommen, nämlich denen von Freiburg „daheime“ und denen von Bern hier zu antworten; doch bringe er stets auf die Freundlichkeit. Es wird ihm erwiedert, man sehe wohl, daß er beide Städte trennen wolle, was man aber aus folgenden Gründen nicht zugeben könne: Dem Grafen sei bekannt, daß anfänglich die Boten beider Städte in dem Span zwischen ihm und seinen Unterthanen von Saanen gütlich gehandelt und einen gemeinschaftlichen Spruch gegeben haben. Nachher haben sie wieder ihre Boten zu dem Grafen nach Greyerz geschickt und freundlich und dringlich mit ihm reden lassen. Dann haben beide Städte sich miteinander berathen und ihm zugeschrieben. In gegenwärtiger Verhandlung sei er bisher vor beiden Städten erschienen, habe ihnen vereint Rede und Antwort gegeben und von ihnen Bescheid empfangen. Deshalb seien sie entschlossen, sich nicht trennen zu lassen, und wollen ihm nicht verhehlen, wenn er oder jemand seinerwegen gegen ihre Burger Gewalt brauchen wollte, so würden sie dieses nicht dulden, sondern vermöge der Burgrechte und dem oftgenannten Sendbriefe sie schützen. Er solle daher seine Unterthanen bei den Freiheiten und Rechten, die sie gehabt haben, als sie Burger beider Städte geworden sind, bleiben lassen. Wenn er sich nicht eines Bessern besinne, so werden beide Städte den Handel an ihren mehrern Gewalt, das heißt an die Burger bringen, und die weitem Beschlüsse erwarten. Als der Graf verstanden hat, daß die Angelegenheit vor die großen Rätthe kommen soll, ist er dessen sehr zufrieden gewesen und hat den Herren beider Städte freundlichen Dank gesagt. Auf dieses wird ihm erläutert, es sei nicht die Meinung, daß die Angelegenheit in jeder Stadt vor den großen Rath komme und der Graf hier verhört werde, sondern man werde sich allein berathschlagen, was in der Sache des Fernern zu thun sei, wodann man den endlich vereinbarten Entscheid dem Grafen eröffnen und unbedingt bei demselben verbleiben werde. Der Graf entgegnet hierüber, er sei anhergekommen, zu vernehmen, was er Unziemliches und Unrechtes gethan habe, und um sich hierauf zu verantworten; worauf ihm gesagt wird, „er habe noch ein gut wort hinter im, daß er sich wol entdefen möge“. VII. Nachdem die Boten von Freiburg einen schriftlichen Abschied aller Verhandlung verlangt hatten und darauf verritten sind, ist Tags darauf (3. Juli, Freitag) der Graf vor denen von Bern erschienen und hat eröffnet: die Ursache, warum er bisher den beiden Städten nicht willfahrt habe, liege in seinem kleinen Verstande. Da aber die von Bern sich väterlich gegen ihn erbotten haben, habe er sich in letzter Nacht das gemeine Sprüchwort, daß übernächtiger Rath Goldes werth sei, zu Herzen geführt, und da billig ein Sohn dem Vater gehorsam sein solle, so wolle er dieses auch beobachten und sei daher geneigt, ihrem Begehren zu willfahren und sie zu ehren. Dabei getröste er sich, man werde ihn gütig verhören, alles Borgefallene reiflich untersuchen, ihm zu dem, wozu er Recht habe, verhelfen und ihn bei seinen Herrlichkeiten und Herkommenheiten schützen und schirmen, wobei er sich erbiete, Leib und Gut zu Diensten beider Städte zu setzen. Da er aber dormalen wegen Leibeskrankheit, wie man augenscheinlich sehen werde, die betreffende gütliche Verhandlung nicht erwarten könne, so möge man ihm eine Zeitlang Ruhe gönnen; dann wolle er sich zur Sache schicken und anherkommen. Dieses wird ihm zugestanden und ihm sein Erbieten freundlich verdankt und bemerkt, daß man solches nicht vergessen, sondern in diesen Abschied stellen werde. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Mit geringer Redactionsverschiedenheit steht der Abschied auch im Berner Rathsbuch No. 316 und 317, zweite Abtheil. S. 86, 90, 91, 117, 124, 128, 134. Die Namen der Gesandten von Freiburg aus der letztern Quelle. Die Redaction im Instructionsbuch giebt als Anfangsdatum den 22. Juli (Montag); der folgende Context und das Rathsbuch constatiren hinlänglich den Irrthum.

Zu IV. Die Forderungen der Städte enthält der Abschied vom 29., 30. April und 1. Mai 1551. Die Antwort des Grafen besteht in Folgendem: „Herrn Grafen von Gryers antwort in Tütsch.“ Auf die eingänglich angefügte Erinnerung an das alte Verhältniß zwischen den Städten und dem Grafen antwortete er, daß er auf Erden nichts Lieberes gehabt habe, noch haben wolle, als mit ihnen zu leben und zu bleiben, wolle daher auch das Burgrecht treulich aufrecht erhalten und glaube auch nicht, daß er in gegenwärtigen Verhältnissen sich gegen dasselbe verfehlt habe, andernfalls bitte er, ihm schriftlich mitzutheilen, in welchen Punkten dieses geschehen sein sollte. Ad 1 (der Forderungen). Als Herr und Fürst über seine Unterthanen sei er berechtigt gewesen, diesen zu verbieten, neue Bündnisse zu machen oder ohne seine Erlaubniß in fremde Kriegsdienste zu ziehen, was ihren geschriebenen Freiheiten, von denen sie ihre Abschriften gezeigt haben, nicht widerspreche. Nun aber haben diese Unterthanen in offener Rebellion als Ungehorsame ihm unter Augen gesagt und später zugeschrieben, sie wöllen diese Gebote nicht halten, wie sie denn auch wirklich gegen dieselben gehandelt haben. Da könne ihn nun kein Vorwurf treffen; er sei gelinder verfahren, als solche Rebellion verdient hätte und welcher die Strafe sofort hätte folgen sollen. Davon habe er Umgang genommen und sie nach gewohnter Ordnung zu Recht vor die drei Banner gefordert. Das nennen seine Unterthanen unbillig eine neue und ungebrauchte Ordnung des Rechts. Da früher die Unterthanen wider ihn oder seine Vorfahren keine Rebellion begangen haben, so sei der Anlaß hiefür nicht vorhanden gewesen und können sie sich daher nicht auf einen gewissen Rechtsgebrauch berufen und sich beklagen, der Graf hätte sie nicht in die Hauptstadt der Grafschaft vor die drei Banner zu Recht fordern sollen. Man möge hiemit die „Gewohnheit der Satzung“ von Milben vergleichen. Wenn die Unterthanen sich darauf berufen wöllen, sie haben im Brauch, unter ihnen in ihren Händeln rechtliche Erkenntnisse einzuholen, so geschehe das eben, wenn die Streitsachen unter und zwischen ihnen entstanden seien, aber nicht wenn sich solche zwischen ihren Fürsten und ihnen zutragen, sonst wäre ihm solche Herrlichkeit und das Fürstenthum unnützlich, wenn er sich der Erkenntniß seiner Unterthanen, die ihn verletzt und gegen ihn gefrevelt haben, unterwerfen müßte und es dabei bleiben sollte, und somit jene in eigener Sache Rechtsprecher wären, wodurch auch für die Zukunft ihre Rechtsprüche zum Schirm ihrer Frevel dienen würden. Das würden die Städte, als selbst ehrenhafte und tugendreiche Fürsten, mit Bezug auf ihre Unterthanen auch nicht gestatten. Der Graf habe diesfalls früher von den Städten Rath und Hülfe begehrt, welcher Meinung er noch sei, aber („und“) er glaube, er habe das betreffende Passement in Betracht der Verumständungen der vorwaltenden und „der hergebrachten Gerichtsordnung“ wohl und ehrlich erbracht. Ad 2. Betreffend das straflose Hingehenlassen einiger Unterthanen unter der Boocken antwortete er, sie seien in großer Zahl auf dem Felde versammelt gewesen, in Abwesenheit der Amtleute und sonst wider allen Brauch, und haben wider den Grafen Rath gehabt und wider ihn und seine Amtleute Practiken aufgerichtet; einander zugesagt, sich nicht zu verlassen und seine Amtleute zu schlagen und zu überlaufen, indem sie abgeredet haben, an welchem unter ihnen von der Herrschaft oder dem Gericht zuerst Hand angelegt werden wolle, da sollen Alle zusammenlaufen, „wie die Schwin“, und Anderes. Mit Bezug auf den Grafen haben sie sich merken lassen, man müsse wider ihn die Mäze aufwerfen, sie haben lange genug den Narren getrieben und müssen sich um Hülfe umsehen, wo sie auch diese finden. Das ergebe sich durch freiwillige Bekenntnisse ihrer Mithaften und andere Belege, die man in rechter Form vorlegen könne. Solche offenbare Laster beleidigter Majestät können doch nicht ungeahndet hingenommen werden. Doch habe er hiezu nicht schreiten wöllen, bevor er seiner Herren guten Raths pflegte, um den er die Städte vermöge des Burgrechts bitte; insbesondere ersuche er auch, ihm anzuzeigen, wie sie im gleichen Falle ihre Unterthanen strafen würden. Ad 3 und 4. Er habe nie verstanden, daß er den Unterthanen ihre Freiheiten gebrochen oder geschwächt habe und sei auch nicht Willens es zu thun, sondern eher, wenn sie hiefür Ursache bieten, sie zu mehrern,

wie er das früher nicht bloß den Boten der Städte, sondern den Untertanen selbst gesagt habe. Wenn die Städte etwas Anderes vernommen haben, so bitte er, ihm schriftlich näheren Aufschluß zu geben und seine Antwort zu vernehmen. Wenn die Städte Alles wohl betrachten, wie er es erweisen könne, werden sie, zumal in Folge des zwischen ihnen und ihm bestehenden Burgrechts, viel eher ihm als seinen Untertanen beiständig sein. Die Burgrechte der letztern seien dem seinigen nachgebildet, und wenn dieses auch nicht der Fall wäre, so kämen diese doch nur in Betracht, wenn seine Untertanen mit Andern als mit ihm im Streit begriffen wären; des Grafen Vorfahren haben in das Burgrecht der Untertanen eingewilligt; das wäre nicht geschehen, wenn sie verstanden hätten, daß dasselbe ihnen oder ihren natürlichen Nachkommen zum Schaden gereichen sollte. Da er ohnehin gegen niemand etwas Unbilliges vornehmen wolle und gegenüber dem mit den Städten bestehenden Burgrechte nichts gehandelt habe und nichts handeln wolle, so bitte er, ihn hiebei bleiben zu lassen.

St. N. Bern: Instructionsbuch E f. 163.

Zu V. Der Graf an die Städte. Dank für die ihm stets erwiesenen Wohlthaten, selbst für die große Mühe, die sie sich in den Angelegenheiten seiner Untertanen gegeben haben und noch geben. Man möge es ihm zu gute halten, wenn gegen einige der letztern gemäß der gewohnten Rechtsordnung einige Urtheile erfolgt seien. Es sei nicht seine Meinung, diese Sentenzen zu vollziehen, ohne den Städten vorerst Alles mitzutheilen; auch wolle er zu Ehren derselben die betreffenden Untertanen frei auf sein Gebiet kommen und gehen lassen. Es schmerze ihn, zu sehen, daß trotz aller dieser Rücksicht („gratuytes“) die beiden Städte nicht zufrieden seien, und doch würde er keinem Fürsten gegenüber soviel thun, wie er ihnen gegenüber gethan habe. Um die Städte um so mehr zu überzeugen, daß er mit Vernunft zu Werke gehe, schlage er eine freundliche Einsichtnahme („vision“) vor, die indessen zu einer andern Zeit vorgenommen werden müßte, in der es mit seiner Gesundheit besser stehe, als es jetzt, wie man sehe, der Fall sei. Inzwischen wolle er zu Ehren der Städte jegliche Vollziehung oder andermärtige Rechtsverfolgung anläßlich dieser Angelegenheiten verschoben wissen. Er sei überzeugt, die Städte werden bei der vorzunehmenden freundlichen Einsichtnahme bei ihrem guten Willen sein Recht erkennen und dasselbe auch zufolge ihrer Freundschaft und dem Burgrecht beschützen.

St. N. Bern: Instructionsbuch E f. 168. (Französisch.)

175.

Brunnen. 1551, 24. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden wegen der vom Commissar zu Wellenz erhaltenen Nachricht über die kriegerische Empörung und Uneinigkeit zu Misoy und Roveredo (Ruffle) und des Schreibens derer von Roveredo an den Commissar „inen ir widerwertigen usenthalten“. Da aus dieser Empörung den III Orten großer Schaden entspringen möchte, so schreibt man an die Bundesgenossen in den III Bünden, daß sie die von Misoy und Ruffle vermögen, diese Unruhe abzustellen; wie sie aus der Copie des Briefes derer von Ruffle an den Commissar entnehmen, könnten aus dieser Empörung den III Orten Kosten und Schaden erwachsen; sie mögen trachten, daß man Recht gebe und Recht nehme, wie das in der Eidgenossenschaft geübt werde. Dieses Schreiben wird im Namen Aller durch die von Uri besiegelt und durch einen eigenen Läufer über das Gebirg gefertigt. Dem Commissar wird geschrieben, er solle an den Grenzen gutes Aufsehen halten, und Alles, das Nachtheil bereiten möchte, schleunig berichten; man werde ihn stets unterstützen. In

Betreff des Schreibens derer von Ruffle wird ihm bemerkt, wenn er ferner angeſucht werden ſollte, „die inen widerwertigen ufenthalt“ (möge er antworten), wenn ihnen etwas angelegen ſei, mögen ſie das Recht brauchen, er wolle ihnen gutes Gericht und Recht ergehen laſſen. Da die Empörung nicht bloß Ruffle, ſondern auch andere Orte, wie „Parmen“ betrifft, oder auch heimliche Aufſätze walten mögen, ſo findet man für gut, die als Zuſäger auf den Schlöſſern und in der Stadt befindlichen Liviner bis auf weitem Beſcheid der Obern beizubehalten. **b.** Der Bote von Nidwalden eröffnet, da die erlaſſenen Briefe langſam gefertigt werden, und hieraus Schaden erfolgen möchte, ſo fänden ſeine Obern für gut, wenn man mit ſolchen Briefen eigene Läufer ſchicken würde. Da die Boten der übrigen Orte dieſfalls ohne Inſtruction ſind, ſo nehmen ſie dieſen Anzug in den Abſchied.

Zu **a.** Eine beim Abſchied liegende Minute deſſelben erwähnt anläßlich der Veranlaſſung des Tages auch der Vergicht eines von drei zu Bellenz gerichteten Mördern, der da ſagte, wenn ihnen die Sache gelungen wäre, ſo hätten ſie mit Einigen mehr ſich an der Moesabrücke gelagert und gewartet, bis die ab dem Herzogthum Mailand heraufgekommen wären, um Bellenz anzutaſten und zu verſuchen, es einzunehmen, da nun die im Miſoxer Thal mit gewehrter Hand gegen einander ſeien.

176.

Lauis. 1551, 25. Juni (Donſtag nach St. Johannis des Täufers). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abſchiede Bb. II. Staatsarchiv Zürich: Emmetbürgiſche Abſchiede 1513—1560, f. 177.
Staatsarchiv Bern: Lauis und Luggarus Abſchiede 1549—1615, f. 10. Landesarchiv Schwyz: Abſchiede. Kantonsarchiv Glarus: Abſchiede.
Kantonsarchiv Baſel: Abſchiede Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Emmetbürgiſche Jahrrechnungen No. 104.
Kantonsarchiv Solothurn: Abſchiede Band 30.

Gefandte: Zürich. Rudolf Kloter. Bern. Jacob Thormann, Benner. Freiburg. Joſt Freitag, alt-Landvogt und des Rathſ. Solothurn. Ulrich Hänin, des Rathſ. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Sackelmeiſter von Lauis übergiebt die Landſteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürkli, ein Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico übergiebt die Steuer mit 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco bezahlt die Steuer mit 320 Pfund obiger Währung. 4. Die Commune Ponte bezahlt als Steuer 392 Pfund 3 Spagürkli, gleicher Währung. 5. Der Landvogt verrechnet in Betreff der Bußen an Einnahmen 283 Kronen und 2 Dickplappart; nach Abzug des dritten Theils für den Bogt und die Amtsleute bleiben 189 Kronen. Dagegen hat er ausgegeben 226 Kronen 3 Dicken; man bleibt ihm alſo ſchuldig 37 Kronen 3 Dicken; dieſe ſoll er aus den künftigen Bußen entheben. Mit ſeiner Rechnung iſt man wohl zufrieden. 6. Der Zoll zu Lauis iſt auf der letzten Jahrrechnung um 1230 Kronen, mit dem Vorbehalt von Krieg und Peſt, verliehen worden. Es haben nun die Zoller mit Rückſicht auf die Peſt, die im letzten Jahr in dieſen Landen regiert habe, einen Nachlaß begehrt und die meiſten Orte haben dieſfalls ihren Boten Vollmacht gegeben. Man wird nun durch die Amtsleute und andere Ehrenperſonen berichtet, wie zu Lauis die Peſt ſechs Monate lang gedauert habe, in welche Zeit zwölf Märkte zu Lauis, der Jahrmarkt zu Farris, Bellenz, Ruffle und Bollenz gefallen ſind, aber niemand dahin kommen durfte; ebenſo ſei der Markt zu Porlezza abgeſtellt und in Betreff des Kornes, woher der meiſte Zoll fließe, ſeien die Pässe von den Mailändern ſehr ſtreng bewacht worden, was Alles den Zoll bedeutend vermindert habe. Aus dieſen Urſachen läßt

man den Zollern 630 Kronen nach; die übrigen 600 Kronen haben sie bezahlt. 7. Zoll und Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen ertragen. **b.** Doctor Bartholomä Carulus von Lauis eröffnet, er habe mit Erlaubniß des Senats zu Mailand im Bisthum Como ein Gut gekauft, für welches die von Como ihn besteuern wollten. Er habe dann mit diesen vor dem Senat zu Mailand gerechnet und sei in die Steuer verfällt worden. Da nun die von Como viele Güter auf dem Gebiete der Eidgenossen haben, von denselben aber keine Steuer bezahlen, so bitte er, ihm zu erlauben, jene Beschwerden, die er wegen seines Gutes in Como zu tragen habe, von jenen Gütern erheben zu dürfen. **c.** Die Fürsprecher von Valerna zeigen an, vor ungefähr acht Tagen seien sechs oder acht arme Gefellen von Valerna in Como gewesen, wo jeder ungefähr für 10 Schillinge Korn gekauft habe. Als sie mit demselben heim wollten, seien sie von den Commissarien angefallen worden und haben alles Korn und miteinander noch 2 Kronen dargeben müssen; sie rufen daher um Hülfe und Beistand an. **d.** Peter Gurin von Lauis führt Klage, seine Zinsleute zu Mendris besitzen einige Aecker jenseits der Marchen im Herzogthum. Als sie nun das in Garben gebundene Korn auf Karren heimführen wollten, haben ihnen die Commissarien einen Theil dieses Kornes sammt einigen Ochsen genommen, was seit dreißig Jahren, seit welcher Zeit sie diese Aecker besitzen, nicht geschehen sei; sie verlangen, daß man ihnen gestatte, diesen Schaden bei den herwärts liegenden Gütern der Mailänder erheben zu können. Nachdem der Abschied geschrieben war, hat man erfahren, daß jenes Korn und jene Ochsen auf Mendriser Gebiet weggenommen worden seien. Man hat daher dem Don Fernand geschrieben und ihn angewiesen, die Antwort dem Landvogt zu Lauis zukommen zu lassen und dieser soll über die Angelegenheit die Obern berichten. **e.** Ein armer Gesell von Arzo („Arzio“) besitzt seit fünfzehn Jahren einen Acker auf dem Herzogthum, von dem er jährlich ohne Hinderniß die Garben heimgeführt hat. Als er dieses auch im gegenwärtigen Jahre thun wollte, haben ihm die Commissarien das Korn mit zwei Paar Ochsen genommen und ihn sammt seinem Sohn gefangen gelegt. Obwohl man dann zu Mailand mit dem Großkanzler, als Stellvertreter des Don Fernand, durch den Landschreiber zu Lauis reden und für die Gefangenen bitten ließ, so ist nichtsdestoweniger der arme Mann um 50 Kronen gestraft worden, die er bezahlen muß, wenn er der Gefangenschaft entledigt werden will. **f.** Die Leute der Landschaft Lauis, welche Güter im Herzogthum haben, eröffnen, man habe ihnen diese Güter messen lassen und von jedem Zuchart einen gewissen Messerlohn gefordert; sie besorgen, sie werden für die Folge nach Verhältniß dieses Maßes den nach den Rechten des Herzogthums Mailand bestehenden Beschwerden unterworfen. Ferner sei es der Fall, daß sie ihre Zinse und Früchte ab diesen Gütern seit einigen Jahren ohne große Tratten nicht heimführen konnten. Da die Mailänder auf dem Gebiet der Eidgenossen auch viele Güter haben und bestimmt worden sei, diese sollen so gehalten werden, wie die Angehörigen der Eidgenossen im Herzogthum Mailand, dieses aber nicht zum Ziele geführt habe, so bitten sie, ihnen zu bewilligen, alle Beschwerden, die sie von ihren Gütern im Herzogthum entrichten müssen, wieder von den herwärtigen Gütern der Mailänder erheben zu können. Von der Jahrrechnung zu Baden ist nun dem Landvogt zu Lauis eine Missive gesendet worden, die da meldet, wie in Betreff der Capitel mit Mailand noch nichts beschloffen worden sei, sondern Alles wieder an die Obern gebracht werde, wie das der Landschreiber, Johann Zumbrunnen, berichten werde. Da ferner die Angehörigen der Eidgenossen betreffend ihre Zinse und Güter im Herzogthum Mailand Beschwerden unterworfen werden, so ergehe an alle Landvögte ennet dem Gebirg die Weisung, die Mailänder mit Bezug auf ihre Zinse und Güter im herwärtigen Gebiet zu halten, wie die Angehörigen der Eidgenossen im Herzogthum Mailand gehalten werden. Die Boten haben daher den Betreffenden von Lauis ihre Bitte, wiewohl sie dieselbe billig finden, nicht

gutheißen wollen, sondern einzig auf Gefallen der Obern den Landvögten aufgetragen, auf die Zinse und Früchte der Mailänder die Hand zu schlagen, damit der von Baden ausgegangenen Missive Genüge geschehe. Das Alles soll heimgbracht werden, um bei der nächsten gemeinen Tagleistung zu berathen, wie man den armen Leuten behülflich sein wolle. §. Die Commune Stabio in der Herrschaft Mendris besitzt Weiden und Allmenden gegen Clivio, Caçon, Vigurno und besonders gegen Casal (Zürich: Caçal) bis zu einem Kirchlein St. Bernhards im Herzogthum Mailand, welche die von Stabio bisher ruhig besessen haben. Letztes Jahr aber haben die mailändischen Messer eine große Strecke von dieser Allmende den benannten Gemeinden zugemessen, worauf man denen von Stabio ihr dort weidendes Vieh weggenommen und anderes dahin getrieben hat; es haben hierauf die von Stabio das Gleiche gethan und wollen sich nicht aus dem Besitze verdrängen lassen. Darüber hat Don Fernand durch eine der letzten Jahrrechnung zu Lauis vorgelegene Missive sich beklagt und verlangt, es sollen Leute verordnet werden, die gütlich entscheiden, welcher Partei die streitige Allmende gehöre. Don Fernand hat dann den Fürsprech Jean (?) Philipp Carpan und die eidgenössischen Boten den Landvogt zu Mendris, Heinrich Ambrunnen (Zumbrunnen) abgeordnet, um beider Parteien Rechtsamen zu verhören und den Span zu beschwichtigen. Als diese hinkamen, beriefen sich beide Parteien auf Marchsteine, über welche Widerspruch waltete und Rundschaften verhört wurden. Ebenso behaupteten beide Theile, die Allmende sei von ihnen zwischen den angezeigten Marchsteinen benützt worden, worüber ebenfalls Rundschaften einvernommen wurden. Ferner legten beide Parteien Briefe vor, denen zufolge gewisse Güter als auf diesem oder jenem Gebiete liegend beschrieben werden. Endlich behaupteten beide Parteien, auf dem bestrittenen Lande früher den Gerichtszwang geübt zu haben, weshalb der Streit nicht bloß als ein Streit der Unterthanen, sondern als ein Anstand betreffend die Herrlichkeit der Obern erschienen ist. Nachdem die von Stabio in dieser Sache während eines ganzen Jahres große Kosten aufgewendet hatten, haben die Fürsprecher beider Parteien ihre Reden und Meinungen in Schrift gegeben und den Handel zu Recht gesetzt, wodann die Sprücher die Gewahrsmen beider Theile empfangen und sich zu bedenken Zeit genommen haben. Während dieser Zeit hat der Vogt von Mendris den Proceß einigen Doctoren, Fürsprächen und andern Ehrenpersonen gezeigt und ihres Raths gepflogen, die alle der Meinung waren, das Recht sei auf Seite derer von Stabio. Die Sprücher kamen dann an einem Freitag Morgens zusammen, um das Urtheil zu geben, wodann Carpan Zeit bis nach dem Morgenbrod begehrte; und als sie dann wieder zusammenkamen, hat Carpan das Urtheil nicht geben wollen, worauf der Vogt zu Mendris nichtsdestoweniger seine Meinung eröffnete und die fragliche Allmende denen von Stabio zuerkennt und sie in Posses gesetzt und die Widerpart in alle Kosten verfällt, die Angelegenheit aber in Betreff der Oberherrlichkeit an die auf der Jahrrechnung versammelten Boten („uns“) gewiesen hat. Man hat ihm dieses zurückgewiesen und ihm befohlen, sein Urtheil hierüber auch zu ertheilen. Das hat er gethan und die Herrlichkeit den eidgenössischen Orten zubekannt. Hernach hat zwar der Carpan sein Urtheil auch gegeben und es haben beide Parteien diese Urtheile einander zugeschieft und appellirt, wo aber kein („entwederen“) Richter die Appellaz annehmen wollte. Seit dem Urtheile des Vogts von Mendris haben indessen die von Stabio die betreffende Allmende ruhig besessen. Da nun aber zu vermuthen ist, die Gegenpartei werde es hiebei nicht bleiben lassen, so hat man dem Don Fernand freundlich geschrieben, er wolle die Seinigen vermögen, das Urtheil des Vogts von Mendris anzunehmen, oder aber soll dann ein Obmann bestimmt werden. Er hat hierauf geantwortet, er verwundere sich über dieses Begehren; der Senat von Mailand glaube, das Recht sei auf seiner Seite, weshalb er weitere Kosten für überflüssig halte; wenn man aber einen Obmann erwählen wolle aus einem unparteiischen

Orte, so habe er nichts dagegen; man möge ein solches Ort vorschlagen. Man hat ihm hierauf geschrieben, man wolle einen Obmann aus den III Bünden oder von Vallis erwählen. Die Antwort des Statthalters wird an die Obern gelangen. Dabei eröffnen die von Stabio, man habe allerdings gleich Anfangs, als dieser Span entstanden sei, gesehen, daß er nicht bloß die Allmenden, sondern auch die Herrlichkeit der Obern betreffe, weshalb letztere billig schuldig wären, die von Stabio in ihren Kosten zu beschützen. In der Meinung aber, die Angelegenheit werde schnell und mit wenigen Kosten erledigt, haben sie die Sache auf sich selbst genommen und die Obern nicht weiter behelligen wollen. Da nun der Span aber so lange gedauert habe und über 300 Kronen Kosten gelaufen seien, die allein zu tragen ihnen unmöglich sei, so bitten sie die Obern, diese Kosten bezahlen zu helfen und ihnen zu rathen, wie sie sich halten sollen, wenn sie von der Gegenpart am jetzigen Posses weiter gestört würden. Man erkennt, die Orte sollen auf die nächste Tagleistung der XII Orte ihren Boten Gewalt geben, hierin zu handeln, sowohl in Betreff der Kosten als wegen des Obmanns, woher er genommen werden solle und wie sich die von Stabio weiter zu verhalten haben.

II. Hauptmann Antonius Poccobello und seine Mithaften, welche die Lehen des Bischofs von Como zu Lauis von dem Inconimo zu Mailand empfangen haben, eröffnen, es habe der Bevollmächtigte des Bischofs von Como, Bernhardin della Cruce, ihnen ein Gebot geschickt, den bischöflichen Palast zu Lauis zu räumen. Sie glauben nun aber, in Kraft des Lehenbriefes und der diesfalls von den Obern der Orte erlangten Bestätigungen bei dem Lehen bis zum Ablauf der neun Jahre zu verbleiben, und sich von dem Palast nicht vertreiben lassen zu müssen, bis „ime“ die Verbesserung desselben bezahlt worden sei. Darauf entgegneten die Anwälte des Bischofs, der Inconimus habe über die Güter des Bischofs alle Gewalt gehabt bis ein neuer Bischof eingesetzt wurde. Die Eidgenossen haben dann dem Bischof seine Lehen und Güter zubekannt und ihm überlassen, sie zu besetzen und zu entsetzen nach seinem Gefallen, und ab der letzten Fahrrechnung zu Baden sei dem Landvogt zu Lauis geschrieben worden, er solle dafür sorgen, daß jenem Beschlusse Vollzug gegeben werde; sie glauben daher, daß etwas Gegentheiliges nicht bewilligt werde. Betreffend die Verbesserungen sei dieser Handel nicht nach dem Landesbrauch vor den Vogt gekommen; deswegen wollen sie sich in kein Recht einlassen, sondern beglauben, der Palast solle ihnen ledig überlassen werden; wer dann an ihnen etwas zu fordern beglaube, dem wollen sie des Rechts sein. Nach Verhör der Parteien und aller ihrer Briefe und Gewahrjamen wird befunden, die letzten zu Gunsten des Bischofs erlassenen Erkenntnisse seien hinterrücks der Gegenpartei und entgegen der zu Gunsten des Hauptmann Anton und seiner Mithaften erlassenen Urtheile erfolgt; auch habe der Bevollmächtigte des Bischofs entgegen der zuletzt ergangenen Bestätigung das bischöfliche Lehen einem Fremden und Banditen verliehen. Man läßt daher den Poccobello und seine Mithaften bei ihren Lehenbriefen und den zu Baden erlassenen Bewilligungen und Erkenntnissen, so daß sie diese Lehen benutzen mögen für die ganze in ihrem Lehenbriefe gemeldete Zeit; doch sollen sie dem Bischof den Zins laut Lehenbrief ausrichten. Wenn dann diese Zeit verflossen ist und ihnen die Kosten für die Verbesserung des Palasts erstattet sein werden, so sollen sie den Palast und das gemeine Lehen dem Bischof wieder zu Händen stellen. Zu diesem Urtheil hat der Bote von Lucern nicht stimmen wollen, in Betracht der zu Baden für den Bischof erlassenen Bestätigung, der entgegen zu handeln er nicht gesinnt sei. **I.** Abgeordnete derer von der Treis eröffnen, sie haben unterhalb der Treis auf dem Herzogthum Mailand Güter, von denen sie bisher keine Beschwerde getragen hätten; in letzter Zeit aber habe die Commune Laveno diese Güter messen lassen und um den Messerlohn einzubringen einem Mißer Christian jenseits der Treis ein Paar Ochsen weggenommen, für deren Lösung er oder die Leute von der Treis den Messerlohn bezahlen müssen. Mit

dem aber begnüge man sich nicht; unlängst sei von denen im Herzogthum Mailand gedroht worden, man werde auf die gemessenen Güter eine Steuer legen und dieselbe beziehen oder die Früchte und was man erhalten könne, schätzen lassen; sie rufen daher um Hülfe und Beistand an und verlangen zu wissen, wie sie sich in dieser Angelegenheit verhalten sollen. Diese und die früher angebrachten Klagen gegen die Mailänder soll man heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **k.** Im Jahre 1546 hat ein Priester, Andrea de Bancho, Pfarrer zu Bedeliora in der Landschaft Lavis, einen Hans Campana von Dogmentia erschossen und ist als Mörder verrufen worden. Nun wird man durch glaubwürdige Ehrenpersonen und durch die processualische Bergicht eines Johann Maria Gazel zu Herminaga (Zürich und Schwyz: Zerninaga) heiter berichtet, daß genannter Campana dem Priester auf Leib und Leben gedungen sei und von ihm 50 Kronen haben wollte, weshalb der Priester sich auch zur Wehre setzen durfte. Man hat daher den Berruf als Mörder gemildert und soll der Betreffende als einfacher Todtschläger verrufen sein und gehalten werden. Darauf werden die Boten des Weitern angesucht, der Priester sei arm und vermöge nicht, von Ort zu Ort zu kehren, man möge den Handel heimbringen, damit er auf dem nächsten Tag liberirt werden könne. Da man nun überhin einen Frieden befehen hat, den Campana auf dem Toddbette dem Priester gegeben hat, ebenso einen solchen, den die Frau für sich und die Kinder errichtet hat, so soll man das heimbringen, um auf dem nächsten Tage zu antworten, ob man den Priester liberiren wolle. **l.** Vor den Boten der VII Orte erscheint Johannes Antonius Walp, Vicar des Bischofs von Como, und begehrt, man möchte dem Bischof oder seinem Statthalter vergönnen, in allen die Geistlichkeit betreffenden Sachen zu handeln, wie es die Pflicht und Würde des Bischofs erheische. Insbesondere: 1. In geistlichen Sachen bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Eidgenossen, die aber dem Bisthum Como unterworfen seien, zu urtheilen. 2. Daß der Bischof oder sein Statthalter die Geistlichen seines Sprengels visitiren und die Fehlbaren bestrafen möge. 3. Geistliche, die ein Verbrechen begehen, soll der Bischof mündlich oder schriftlich vor sein Gericht citiren, über die Sache verhandeln und die Betreffenden bestrafen mögen. 4. Die Amtleute der Eidgenossen sollen in allen diesen Verhältnissen dem Bischof keine Hemmnisse bereiten, sondern ihm beholfen und berathen sein. Man verdanke dem Vicar den guten Willen und bewilligt ihm, die Priesterschaft zu weisen, zu ermahnen und mit Worten zu strafen; im Übrigen wird das Begehren heimgebracht.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 259. Der des Berner aus dortiger Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 138. Der des Freiburger aus dessen Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 56, übereinstimmend mit dem Umschlag des Freiburger Exemplars. Der des Solothurner aus seiner Instruction vom 10. Juni (Mittwoch nach Mebarbi) K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Im Zürcher, Berner und Basler Exemplar fehlt **l**; im Glarner und Freiburger von **h** der letzte Satz.

Zu **h**. Im Zürcher, Berner, Schwyzer und Basler Exemplar steht anstatt des letzten Satzes die Bemerkung: Dazu hat der Herr von Zürich (Bern, Schwyz, Basel) nicht bewilliget; im Schwyzer Exemplar mit dem Zusatz: aus Ursachen, die er selbst anzeigen könne.

177.

Luggarus. 1551, Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bd. II. Staatsarchiv Zürich: Emmenthalische Abschiede 1512—1560 f. 184.
 Staatsarchiv Bern: Lauis u. Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 17. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24.
 Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrrechnungen No. 104. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 30.

Gesandte: (So weit bekannt wie bei der Jahrrechnung zu Lauis).

A. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund Landsteuer, das Pfund zu 5 Doppfer.
 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts 600 Pfund Steuer, gleicher Währung. 3. Vom Seckelmeister von Verzasca 112 Pfund, ebenfalls Steuer und gleicher Währung. 4. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund gleicher Währung, ebenfalls als Steuer. 5. Steuer vom Podesta von Brissago 68 Pfund obiger Währung. 6. Der Zoll zu Luggarus ist vor zwei Jahren um 1060 Kronen verliehen worden. Da im Lehenbrief Krieg, Theurung und Pest vorbehalten worden ist und man berichtet wurde, daß sich mancherlei zugetragen habe, so hat man dem Zoller 260 Kronen nachgelassen; die übrigen 800 Sonnenkronen hat man erhalten. 7. Der Landvogt zu Luggarus, Johann Zöchdenhammer von Basel, hat für das Malefiz an Bußen im letzten Jahre eingenommen 165 Kronen 3 Dicken. Davon zieht er ab 70 Kronen, die man ihm auf der letzten Jahrrechnung auszugeben befohlen hat; ebenso verrechnet er 7 Kronen und 3 Plappert, die er an seiner Wohnung verbaut hat; nach weiterm Abzug des dritten Theils für ihn und den Landschreiber bleibt er noch 33 Kronen und 3 Dicken schuldig, die man empfangen hat. **II. Ausgaben:** 1. Jahrlöhne, und zwar des Landschreibers 52 Sonnenkronen, des Landweibels 42 Kronen, des Fiscals 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund zu 4 Constanzer Bagen gemäß ihrem besiegelten Brief, den sie von den Eidgenossen erhalten und vorgewiesen haben. **III. Alle Einnahmen und Ausgaben,** hier und zu Lauis, was nach Gebühr und Gebrauch ausgegeben werden muß, gegen einander verrechnet, bleiben jedem Ort 100 Sonnenkronen und 31 neue italienische Kronen. **IV.** Da der Zoll zu Luggarus je zu zwei Jahren um verliehen wird, so hat man ihn wie gewohnt auf die Sant geschlagen, und denjenigen, die darauf bieten wollten, voraus angezeigt, jeder möge sich vorsehen, daß gar kein Nachlaß erfolgen werde und es werde weder Krieg, Theurung oder Pest, noch irgend etwas Anderes vorbehalten, sondern man wolle unbedingt die ganze Summe haben. Um hiebei desto kräftiger verbleiben zu können, hat man die Sache in den Abschied genommen, damit die Obern die Boten, die auf künftige Jahrrechnung gehen, angemessen beauftragen können. Und damit die Sache unverbrüchlich gehalten werde, hat man beschlossen, daß die Gesandten von Zürich nächstes Jahr die Zoller um keinen Nachlaß mehr vorkommen lassen sollen (bricht, wahrscheinlich unvollendet, ab).

Die Quellen für die Gesandtennamen sind die gleichen wie bei der Jahrrechnung zu Lauis.

Keine Abschiedsexemplare führen weitere Verhandlungen an; das Glarner hat nur die Rechnung; Monats- und Tagesdatum fehlen in allen.

178.

Lucern. 1551, 24. Juli (Freitag vor Jacob major).

Verhandlung der V Orte betreffend Schmähungen des Prädicanten zu St. Blasien.
Es stehen folgende Acten zu Gebot:

1551, 30. Juni (Dienstag nach Peter und Paul). Solothurn an Lucern. Vor kurzer Zeit sei eine Botschaft derer von Landeron, der Mitbürger derer von Solothurn, daselbst gewesen und habe berichtet, wie der Prädicant zu St. Blasii schändliche Worte wider den alten wahren christlichen Glauben geredet habe; sie ersuchen die von Solothurn um Hülfe und Rath, da sie nicht gesinnt seien, die Sache liegen zu lassen, sondern mit Recht auszutragen. Hierauf haben die von Solothurn ihre Botschaft auf den Rechtstag nach Neuenburg geschickt, jedoch nur um zuzuhören und die Sache in Schrift heimzubringen. Nachdem daselbst die Klage und Anderes ans Recht gebracht worden sei, habe der Herr von Prangin eröffnet, da nur drei Rätthe anwesend seien, so könne in der Sache nicht gehandelt werden, und sei dieselbe auf einen andern Rechtstag verschoben worden. Doch habe der Bote von Solothurn soviel erwirkt, daß ihm aus des Prädicanten Predigt, die dieser selbst geschrieben habe, die betreffenden Artikel mitgetheilt worden seien; sie folgen hier in Abschrift; nach dem Bericht derer von Landeron dürfte aber noch Gröberes zum Vorschein kommen. Da hiemit alle Orte des wahren christlichen Glaubens angetastet seien, so habe man solches denen von Lucern berichten wollen, sie bittend, dieses auch den übrigen fünf (sie) Orten mitzutheilen und die Meinung aller zu überschicken.

Die angezeigte Beilage enthält folgende eingeklagte Sätze: 1. Alle „arbeitsfähigen“ Verdammten sollen zittern, vor einem solchen Richter zu erscheinen, der keinem verschonen werde; dann sei nicht mehr die Zeit, Gnade zu begehren; diese solle man jetzt begehren. 2. Wie werden die armen Päpstlichen erscheinen dürfen, die jetzt die Gnade ausschlagen, Jesum Christum verwerfen und in der unflätigen, stinkenden und gotteslästerlichen Messe verhärtet und verstockt seien! in der Messe, mit welcher dem Verdienst des Leidens und Todes Jesu Christi widersprochen werde, an dessen Statt die schändlichen Priester Heil, Gnade, Rechtfertigung und das ewige Leben in einem Stück Brod, auf welches sie Haber geblasen und es beschworen haben, suchen. 3. Der Herr möge die Augen der Armen, Unwissenden und Verführten aufthun, damit sie erkennen. 4. Er wolle zu Grunde richten die verfluchte Papisterei, wie er Sodom und Gomorra zu Boden gerichtet habe, „und uf unser nachgeburen, damit si sehend und erkennen und verstanden die warheite, und behalten das völd in einer fölllichen gottselestery und irthum“.

St. A. Lucern: A. Neuenburg. Die Beilage auch im A. A. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 314 (französisch und deutsch).

1551, 24. Juli (Freitag vor Jacob major), Lucern. Die V Orte an Solothurn durch einen besonders hierum gesandten Boten. Dank für die im obigen Schreiben enthaltenen Mittheilungen. Die Ansicht der V Orte, vorbehalten die bessere Meinung derer von Solothurn, gehe dahin: Die von Landeron mit einem Beistande derer von Solothurn sollen das Recht anfangen; erhalten sie eine Antwort und ein Urtheil, womit sie billig zufrieden sein können, so ist die Sache in Ordnung; wenn nicht, so sollen die von Solothurn hierüber berichten; dann seien die V Orte geneigt, mit denen von Solothurn in das Recht zu stehen und Alles vorzunehmen, was zur Erhaltung des wahren alten unzweifelhaften christlichen Glaubens diene, wie sie dessen stets gesinnt seien. Die von Solothurn mögen auch berichten, vor welchem Richter das Recht geübt und wohin die Appellationen gezogen werden müssen. Gesiegelt mit dem Siegel der Stadt Lucern.

St. A. Lucern: A. Neuenburg. (Concept). — A. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1600.

Mit Freiburg verkehrte Solothurn in dieser Sache besonders.

179.

Zofingen. 1551, 4. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Territorien.

Tag zwischen Bern und Lucern.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Erlach, Herr zu Spiez; Crispinus Fischer, beide des Rath's; Anton Spielmann, Vogt zu Narburg; Adrian von Bubenbergh, Schaffner zu Zofingen. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Bannerherr; Jost Krepfinger, alle des Rath's; Jost von Mettenwyl, Vogt zu Wykon, des großen Rath's; Ulrich Heinslerlin, Schultheiß zu Willisau.

a. Die Boten vereinigen sich, vorerst den Streit wegen der Landmarch vorzunehmen, und legen sich daher den Abschied vom 28. April 1550 vor. Im Anschluß an die erste dort zu Tage getretene Streitfrage, betreffend den Brunnen unter Büchel's Halde u. s. f. verlangen die Boten von Bern Antwort über ihren frühern Antrag, durch beidseitig erwählte Unparteiische in dieser Marchangelegenheit verhandeln zu lassen. Die Boten von Lucern antworten, sie haben sich für den Antrag derer von Bern verwendet; aber nachdem ihre Obern den Marchbrief verhört und andere Erkundigungen eingezogen haben (folgen Ausführungen über obgenannte Stelle), so wollen dieselben nur bei den im Marchbrief genannten (im Original theilweise näher ausgeführten) Marchen verbleiben und schlagen denen von Bern diesfalls gemäß der Bünde das Recht dar. Nach wiederholtem (unfruchtbarem) Zwiegespräch unter den Parteien eröffnen die Boten von Bern, ihre Obern verlangen nichts wider Briefe und Siegel, sondern sie wollen auch bei den Marchbriefen verbleiben; der Streit rühre nur daher, daß die Marchbriefe ungleich verstanden werden; man sollte aber die Sache in Güte durch Unparteiische vereinbaren; gelinge dieses nicht, so könne man noch immer das Recht anwenden.

b. Der Streit zwischen denen von Langnau und Brittnau bleibt angestellt bis der Anstand wegen der Landmarch ausgetragen ist; die benannten Parteien sollen inzwischen freundliche Nachbarn sein. **c.** In Betreff der Angelegenheiten von Knutwyl wird an der Hand des letztjährigen Abschiedes Folgendes verhandelt. 1. Wegen der Besetzung des Gerichts mit Freien halten beide Theile ihre frühern (28. April) Anträge aufrecht; die Boten von Bern bemerken hierbei, wenn ihr vorgeschlagenes Mittel nicht angenommen werde, so bleiben sie bei Brief und Siegel und dem ruhigen Besitz und wollen erwarten, wer sie davon dränge; die Gesandten von Lucern schlagen im Namen ihrer Obern das Recht dar. 2. In Betreff des Friedbruchs des Hans Mag eröffnet der Schaffner zu Zofingen, Adrian von Bubenbergh, er habe dem frühern Abschiede gemäß dem Ammann zu Knutwyl befohlen, die Sache neuerdings vorzunehmen und vorzusorgen, daß die Gerichtssassen wiederum darüber erkennen, nachdem ihnen der Vertrag vorgelesen sein werde. Das sei nun geschehen, wie dem Schultheißen zu Willisau, Ulrich Heinslerlin, bekannt sei. („Der Frieden ist hiebt herrn Schultheißen Ulrich Heinslerlin zu handten m. g. h. zu Lucern, als der rechten hohen oberkeit.“) 3. Gestützt auf die früher angebrachten Gründe verlangen die Boten von Lucern, daß man die Freien ohne irgend eine Auflage in das Amt Knutwyl einziehen und daselbst kaufen und sich bewerben lasse. Die Instruction der Boten von Bern geht dahin, Lucern freundlich zu bitten, die Sache beim Alten zu belassen, zumal die von Bern es mit dem Abt von St. Urban auch nicht zum Genauesten nehmen; andernfalls wolle Bern erwarten, wer es mit Recht davon dränge. Die Boten fügen bei, früher seien keine Freien im Amt Knutwyl gewesen;

wenn ein Eigener weggezogen und dafür ein Freier hingekommen sei, so habe sich dieser an der Stelle des Weggezogenen auch eignen lassen müssen, worüber man viele Briefe habe; die Boten verlesen diesfalls namentlich einen von Schultheiß und Rath von Lucern ausgegangenen Brief, wollen aber ungeachtet des Verlangens der Gesandten von Lucern nicht bewilligen, daß dieser in den Abschied gestellt werde, weil sie ihn erst hier gefunden, von den Obern diesfalls aber keine Instruction haben. Die Boten von Lucern antworten, sie seien bezüglich dieses Briefes ohne Instruction; nach ihrer persönlichen Meinung aber beweise dieser Brief nicht, daß keine Freien in das Amt Knutwyl ziehen und darin wohnen dürfen, obgleich die in dem Briefe genannte Person denen von Lucern diese Meinung vorgegeben habe und vielleicht ihren Worten geglaubt worden sei; denn die Sache wäre doch wider den alten Vertrag, der der Freien und der Eigenen gedenke. Beinebens wisse jedermann, daß im Amt Knutwyl freie Leute gewohnt haben, „und obgleich ihre Herren und oberen obgemelten Personen ganz Knutwyl zuziehen und die Eigenschaft anzunehmen nachgelassen, daraus möge darum nicht folgen, daß kein Freier zu Knutwyl wohnen solle“. Ueberhin sei in dem Brief die Obrigkeit und Herrlichkeit vorbehalten worden. Beinebens wollen sie die Sache an ihre Herren bringen und diese weiter darin sich berathen lassen. Die Boten von Bern erwidern, aber auch nur als persönliche Ansicht, sie bestreiten nicht, daß Freie in das Amt Knutwyl gezogen seien; das aber habe geschehen müssen mit Gunst, Wissen und Willen der Chorherren und später der Herren zu Bern; die Güter in diesem Amt seien nämlich Eigenthum derselben und wer darauf ziehen wolle, müsse daher Bewilligung haben und den Einzug entrichten. Schließlich wird die Angelegenheit beiderseits in den Abschied genommen. 4. Die Boten von Lucern erinnern, wie in Betreff der Reisekosten der eigenen und freien Weiber zwar vorgegeben worden sei, wenn ein eigener Mann eine freie Frau habe, müsse letztere mit der Grafschaft Willisau reisen, obwohl ihr Mann mit der Stift reise; schließlich aber habe nur soviel dargethan werden können, daß die freien Weiber und ihre eigenen Männer je zu drei oder vier Jahren um nach Willisau eine Steuer entrichten müssen. Das sei eine alte Steuer, die in Billigkeit bezogen werde; sie bitten, die von Lucern bei dieser Gerechtigkeit verbleiben zu lassen; es habe bisher hierüber sich niemand beklagt und wäre jetzt keine Rede von dieser Steuer gewesen, wenn nicht der alte Schaffner bei der Verhandlung über das Reisen ihrer erwähnt hätte. Die Boten von Bern antworten, sie haben nichts dagegen, wenn die Freien zu Knutwyl von ihren Gütern, die nicht eigene Güter derer von Bern seien, wie andere in der Grafschaft Willisau besteuert werden; da aber die eigenen Güter zu Knutwyl Eigenthum derer von Bern seien, so glauben sie, daß die Eigenen, welche diese Güter besitzen, Männer oder Weiber, von denselben keine Steuer nach Willisau zu entrichten haben, da sie eine jährliche Steuer an die Stift zu Zofingen ausrichten. Die Boten von Lucern verlangen das Zugeständniß derer von Bern, soweit es erfolgt ist, in den Abschied. 5. Betreffend die von denen von Lucern geforderte Mitwirkung der Freien bei der Anlage der gemeinen Amtskosten wiederholen sich die frühern Widersprüche und es bleibt schließlich bei dem angebotenen Recht laut dem letztjährigen Abschied. 6. Auf wiederholtes Verlangen derer von Lucern willigen die Boten von Bern gemäß ihrer Instruction ein, daß der Handel der beiden Weiber, welche einander bescholten haben, sofern diese noch am Leben sind, gemäß dem alten Vertrag zu Knutwyl ans Recht komme und da bestimmt werde, wem die Buße gehöre; sie wollen dem Schaffner zu Zofingen diesfällige Weisung geben. ¶ Bezüglich der Strafe desjenigen, der den Lachbaum umgehauen hat, vereinigen sich beide Theile dahin: Obwohl der Thäter ein Angehöriger derer von Lucern und in ihrer Herrschaft Büren und Triengen berechtigt worden ist, läßt man doch die Hälfte der Strafe der Stadt Bern, weil der betreffende Baum ein Lachbaum war und somit der Frevel an beiden Städten begangen worden

ist. Es soll jedoch hierüber ein Brief errichtet werden und zwar folgender Art: Eine Vorrede soll die Veranlassung des Streites anzeigen; dann soll gesagt werden, wie beide Städte anstatt dieses Baumes einen Stein mit ihren Wappen als Landmarch gesetzt haben; endlich soll die Bestimmung folgen, daß wenn künftig jemand einen Lachbaum, der die Landmarch beider Städte bezeichnet, abhauen oder sonst mit Bezug auf solche Märcen freveln würde, die Stadt, in deren Gebiet der Freveler wohnt oder ergriffen wird, der andern solche Märcen freveln würde, die Stadt, in deren Gebiet der Freveler wohnt oder ergriffen wird, der andern verkünden, und dann beide den Thäter berechtigen und die Buße theilen sollen. Diesen Brief sollen beide Städte besiegeln. Die von Bern übernehmen den Marchstein rüsten zu lassen und wollen, sobald dieses geschehen ist, denen von Lucern verkünden, um den Stein gemeinsam aufzustellen. Die Boten von Bern beglauben, dieser Marchstein soll auf Kosten des Frevelers beschafft werden; die von Lucern nehmen dieses in den Abschied. **e.** Betreffend die Bestrafung von Jacob Gatteli und andern Hinwegziehenden wollen die von Bern ohne Recht von dem alten Posses und der Uebung nicht abgehen; die von Lucern wollen bei dem alten Vertrage bleiben und seitherige neue, hinter ihrem Rücken gemachte Aufsätze nicht anerkennen. Die Sache wird beidseitig in den Abschied genommen. **f.** Stephan Henneli, ein eigener Mann zu Knutwyl, hat zu Gunsten seiner verlassenen Frau, die eine Freie ist, einen Vermächtnißbrief errichtet. Da Hennelis Gut Eigenthum derer von Bern sei, so verlangen diese Entkräftung dieses Briefes, wie denn auch die Errichtung desselben zu Knutwyl nicht gestattet worden und aber dann in Willisau erlangt worden sei. Die Boten von Lucern sind ohne Instruction; wegen der großen Zahl der Geschäfte sei dieser Gegenstand vergessen worden. Für ihre Person aber bitten sie, den Gemächtsbrief bis zum Ableben der Frau bestehen zu lassen, da es nur ein „Schluß“ sei und den Erben nichts entzogen werde. Die Boten von Bern können nicht einwilligen, und es fällt daher dieser Gegenstand in den Abschied. **g.** Zwischen Ruswyl und Knutwyl ist ein Marchstein durch einen Windstoß abgebrochen worden. Der Schaffner zu Zofingen soll sich erkundigen, ob die March nicht verrückt worden sei; ist dieses nicht der Fall, so soll er einen neuen Stein beschaffen und mit dem Bogt zu Ruswyl einsetzen, zuvor aber denen von Lucern dazu verkünden; wäre die March aber verrückt worden, so soll Bericht erstattet werden.

Die bei **e** Ziff. 2 in Klammer befindliche Stelle scheint späterer Nachtrag zu sein.

Im St. A. Lucern liegt eine Pergamenturkunde, in Form eines Vertrags zwischen beiden Städten Bern und Lucern. Sie wird eingeleitet mit der Bemerkung, die Schiedrichter Georg Keding und Gilg Tschudi haben sich mit Schreiben ab dem Tag zu Baden vom 6. Juli „dis jars“ (1555) bei Bern darum betworden, daß alle in Betreff von Knutwyl vereinbarten Artikel, auch jene, bei denen die Schiedrichter nicht mitgewirkt haben, in eine einheitliche Urkunde zusammengestellt werden. Das Gesuch sei dann abgewiesen worden, in der Meinung, die Punkte, über die sich die Städte selbst vereinbart haben, besonders zu verbrieften. Als Vereinbarungspunkte führt die Urkunde nun folgende in den vorhergehenden Abschieden enthaltene Artikel auf: Ziff. 1 und 7 aus dem Abschied vom 16. April 1548 (siehe Abschied vom 27.—29. Mai 1549, Note zu **a**), bestätigt im Abschied vom 27.—29. Mai 1549; Ziff. 8 aus dem erstangegebenen Abschied; und Art. **e** 4 aus dem Abschied vom 4. August 1551, welcher Artikel angenommen worden sei, ohne den Annahmsbeschluß näher zu formuliren; (die betreffenden Abschiede werden in der Urkunde citirt). Der Vertrag in der vorliegenden Form wird genehmigt von Bern am 31. August und von Lucern am 20. December (Freitag vor St. Thomas) 1555. Es siegeln beide Städte.

Die beiden Siegel hängen.

Ueber einzelnes von den Städten selbst Vereinbartes folgte die Genehmigung von Bern den 18. Juni und von Lucern den 8. Juli 1552.

St. A. Lucern: Pergamenturkunde mit den hängenden Siegeln beider Städte.

180.

Neschi. 1551, 10. und 24. August.

Verhandlungen zwischen Bern und Solothurn über streitige Gebietsverhältnisse in der Gegend von Neschi.

Wir müssen uns mit folgenden indirecten Quellen behelfen.

1. 1551, 11. August (Dienstag nach Laurenz) Solothurn an Bern. Wie gestern die Rathsboten beider Städte in der Burg bei Neschi wegen des Spans, der daselbst in Betreff der niedern Gerichte und Uli Stauben Weidgangs und Ackers obschwebt, erschienen und was da verlaufen und verhandelt worden sei, das haben die Anwälte von Solothurn heute berichtet, wie auch die von Bern von den ihrigen verständigt worden sein werden. Die von Solothurn hätten angenommen, die von Bern würden ihre Anwälte mit Vollmacht an beide Orte, in die Burg und zu den Fuchslöchern, versehen haben, um daselbst gemäß der freundlichen Abrede von Zegistorf die waltenden Späne zu erörtern. Hätten die Boten von Bern Vollmacht gehabt, wie die von Solothurn, so wäre zu hoffen gewesen, daß der Anstand an beiden Orten gütlich ausgetragen worden wäre. Da aber die Boten von Bern mit denen von Solothurn nicht an die spänigen Orte reiten und einzig unten bei den Fuchslöchern und nicht weiter zu verhandeln Auftrag haben wollten, während bei Grenzenbach auch Streit vorhanden sei, so seien sie ungeschaffet von einander geschieden. Da nun der Span wegen der niedern Gerichte derer von Solothurn bei der Burg seit langer Zeit obgeschwebt habe und denen von Solothurn unbekannt sei, daß er je ausgetragen worden wäre, wie die Anwälte derer von Bern haben andeuten wollen, weißhalb zum Theil auch wegen Uli Stauben Ackers Mißverständnis walte, und da man vor Jahren auch zwischen Wartburg, Gösigen, Lenzburg und Narburg gemarchet habe; da ferner in den Grenzenbacher Matten und, wie angezeigt worden, bei den Fuchslöchern auch Streit walte, betreffend welcher die von Solothurn meinen, der Urbar derer von Bern zu Lenzburg würde diesfalls Aufschluß geben und der von denen von Solothurn hingeschickten Minute gleichförmig sein, die von Bern aber an den beiden benannten Stellen andere Marchen andeuten wollen, so könne ohne Augenschein daselbst nichts Fruchtbares vorgenommen werden. Man bitte daher dringend, die von Bern wollen nochmals ihre Botschaft mit vollkommenem Gewalt und mit allen Beweismitteln versehen auf den streitigen Platz abordnen, was die von Solothurn auch thun wollen, wodann man freundlich, burgerlich und nachbarlich, wie die Altvordern, sich gütlich vertragen wolle, was ohne Zweifel geschehen werde. Die von Bern mögen diesfalls einen beförderlichen Tag ansetzen. (Einschub auf dem Rand: Die Boten beider Städte seien übel zufrieden gewesen, daß der „unser“ um seinen Acker einen festen Hag gemacht hat; man habe gemeint, er werde nur „ingeschreglet“; jener habe sich entschuldigt, er habe es wegen des „kleinen guts“ [Schmalvieh] so gemacht; es sei dann diesfalls auch nichts beschlossen worden. Ein anderer auf dem Rand verzeichneter Einschub ist vom Buchbinder theilweise abgeschnitten worden und kann daher nicht benützt werden).

R. N. Solothurn: Mißivenbuch No. 30, S. 287.

Gesandte waren hier von Bern: Anton Tillier, Venner; Leonhard Benzikoffer; von Solothurn: (Konrad) Graf; „der Sedelschryber“ (Urs Wielstein). Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 169, vom 7. August 1551, wo auch das Datum der Verhandlung angegeben wird; diejenigen der Solothurner Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 49, S. 390, vom 7. August 1551.

2. 1551, 31. August (Montag vor Verena). Solothurn an Bern. Die Anwälte von Solothurn, welche mit denjenigen von Bern in der Burg zu Neschi waren, haben berichtet, was in Betreff des da waltenden Spans verhandelt worden sei. Die Anwälte von Bern haben nämlich erklärt, wenn die von Solothurn

auf ihre Ansprüche in Betreff der Herrlichkeit an diesem Orte verzichten, so wollen sie in Betreff der Feldfahrt des „unsern“ verhandeln lassen. Man bedauere dieses sehr. Früher haben die Boten von Bern behauptet, der Span sei zur Zeit vertragen und darüber Brief und Siegel errichtet worden; (jetzt) seien sie nicht, wie diejenigen von Solothurn, mit Vollmacht erschienen, und haben nicht, was zum wenigsten hätte geschehen sollen, Copien der nach ihrem Vorgeben errichteten Briefe gezeigt. Wenn die Sache ausgemacht und darüber Briefe errichtet worden seien, so wollen die von Solothurn hiergegen nichts vornehmen. Die von Bern vermeinen, im Besitze zu sein, was man ihnen ganz und gar nicht zugebe; da die von Solothurn vor vielen Jahren denen von Bern das Recht angeboten haben, so hoffen sie, ohne vorgängiges Recht nicht entsetzt zu sein. Da viel größere Händel unter den Städten gültlich vertragen worden seien, so habe man sich vertröstet, die von Bern würden einen Untergang bei den Fuchslöchern und in den Grenzbacher Matten, wo allein die rechten Marchen zu ermitteln seien, haben vorgehen lassen, zumal auch der „unser“ auf ihr Begehren, nicht wegen Rechts, sondern aus Freundschaft den Hag weggethan habe und „daniden“ eine Copie des Vertrages aufgerichtet worden sei, die nur einer Erläuterung bedürfe (der Satz ist nicht durchgängig ganz klar und ein Einschub auf dem Rand theilweise abge schnitten). Man habe sich auch vertröstet, die von Bern würden dem „unsern“ die Feldfahrt, in deren Besitze er früher gewesen sei, nicht abschlagen, sondern wie früher gewähren, da bei allen beiderseitigen Untergängen die Feldfahrten und Trätteten vorbehalten und niemand unterjagt worden seien. Man könne auch („darum“) nicht glauben, daß zwischen den hohen Gerichten derer von Bern und den niedern derer von Solothurn daselbst gemachet worden sei. Man bitte also nochmals freundlich, die von Bern wollen die Liebe und Freundschaft der Altvordern bedenken und diesen kleinfügen Span ohne weitem Verzug in der Freundlichkeit betragen lassen und daher ihre Botschaft nochmals mit Vollmacht an beide benannte Orte abfertigen, was die von Solothurn auch thun wollen. Wenn sie aber meinen, wie ihre Boten vorgegeben haben, der Span in der Burg sei ausgemacht und darüber Briefe und Siegel errichtet worden, was denen von Solothurn unbekannt sei, so bitte man, jene vorzulegen, damit man sich hiernach halten könne. Im andern Falle müsse man, da man vor vielen Jahren das Recht angeboten habe, eine (rechtliche) Erläuterung erwarten (?). Sollte das Recht gebraucht werden müssen und sich verzögern, so müßte man die Kundschaft, da sie schon alt sei, durch einen unparteiischen Schreiber aufnehmen lassen. Man hoffe, solches werde nicht abgeschlagen, verlange aber diesfällige Antwort.

R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 30, S. 299.

Das Datum der Verhandlung entnehmen wir aus einer Mißive von Solothurn an Bern vom 20. August (Donstag nach Ascensionis [sic] Mariä), in welcher gemeldet wird, Bern habe den Tag auf künftigen Montag angeßetzt und Solothurn werde ihn besuchen. R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 30, S. 295.

181.

Bellenz. 1551, 28. August. Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Vor den Boten von Uri und Schwyz eröffnet der Rath der Stadt Bellenz: 1. Sie seien jährlich jedem Ort 100 Kronen zu entrichten schuldig; da die Bezahlung dies Mal ihnen unmöglich sei, so bitten sie, ihnen zwei Jahre Ziel zu vergönnen; sie wollen jährlich den Zins ehrlich entrichten und im letzten Jahre Zins und Hauptgut abbezahlen. 2. Von den Gewässern, dem Tessin, der Moesa und andern werde der Grafschaft großer Schaden zugefügt und es sei insbesondere zu besorgen, daß wenn außerhalb dem großen

Wuhr ob der Stadt „mit graben oder die stein abgeschönet werden“, der Stadt und dem ganzen Lande großer Nachtheil wiederfahre. Da nun fremde und heimische Kaufleute jährlich Holz durch die Moesa und den Tessin herunterfertigen und dadurch an dem Wuhr und dem Land erheblichen Schaden verursachen, so begehren sie, daß man in Zeiten, in welchen es nöthig ist, Wuhren und Wehren zu machen, den Kaufleuten, die Kaufmannsgüter über Wasser und Land führen, zum Zwecke des Unterhaltes der Straßen, eine ziemliche „Erig“ (Berehrung) auslegen möge. 3. Pre Jors de Salvania ist wegen eines malefizischen Handels um 20 Kronen gestraft worden, dann aber sein Schwager, Hans Fra, von Ort zu Ort gefahren und hat gebeten, dem genannten Pfaffen diese Buße zu erlassen. Auf das Begehren des Priesters und die Bitte seiner Freundschaft werden jenem die 20 Kronen aus Gnaden geschenkt. „Doch so hat sich der bot von Underwalden sölllicher sachen halb nit wollen inlassen.“ **b.** Der Zoller wollte 1. den III Orten verrechnen: 4 Kronen für die Wächter auf dem Markt auf St. Bartholomä (24. August), die da Wache hielten, daß der Zoll nicht entführt werde; 3 Kronen, die er letztes Jahr zu gleichem Zwecke für den St. Gallusmarkt ausgegeben habe; endlich 2 Kronen, den St. Martinsmarkt zu verhüten. Die Boten haben ihm hiefür nichts vergütet, da sie meinen, weil der Zoller den Zoll auf seinen Gewinn und Verlust empfangen habe, so solle er auch den Markt verwachen lassen. Damit er sich aber nicht zu beklagen habe, nimmt man die Sache in den Abschied; wie gütlich die Obern ihm thun wollen, mögen die Boten wohl leiden. 2. Der Zoller fordert auch 4 Kronen wegen Zolls, den Thomas und Bernard Castian von Lauis ihm schuldig gewesen, wodann aber die Obern befohlen haben, diesen Betrag wieder herauszugeben, weil die Genannten zollfrei seien. 3. Der Zoller beklagt sich, an dem Zoll verloren zu haben, weßnahn die III Orte ihm einen Nachlaß thun mögen. Die Boten sind ohne bezügliche Vollmacht; aber in Folge der Bitte der Bürger und auf das freundliche Ansuchen des Zollers hat jeder Bote auf Gefallen der Obern 60 Kronen „angestellt“; wären die Obern nicht einverstanden, so soll er das Geld auf Martini (11. November) erlegen. **c.** Zwischen denen von Bollenz und denen von Ablentsch und Trnis waltet ein Span in Betreff der Brücke beim Klösterli, die mitunter durch das Holzflößen derer von Bollenz zerstört wird, wodurch dann das Führen von Kaufmannsgut und Jedermann gehindert wird. Auf Gefallen der Obern wird verfügt, wenn die von Bollenz Holz flößen wollen, sollen sie es bei 50 Kronen Buße unbeschadet der Brücke thun. **d.** In Betreff des Fahrs ist geordnet worden, es sollen die von Ludin (Ludiano) und die von Cresciano gemeinschaftlich das Fahr oder eine Brücke erhalten. Die von Ludin weigern sich dessen. **e.** Nach Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind jedem Boten 103 Kronen übrig geblieben. „Item me sind mter worden“: 4 Kronen Strafe von einem Priester, die sind dem Seckelmeister geworden. Davon ausgegeben: dem Portuner 6 Kronen, dem Fährnich Wirz 5 Kronen, Felix Bily 10 Kronen, dem Castellan 15 Kronen, dem Pyl 14 Kronen, Stoffel Jost 2 Kronen, Kerkerlohn 28 Pfund, 10 Kreuzer für ein Pfund, endlich 12 Schwyzer Pfund und 8 Schilling, die Felix am Schloß verbaut hat. **f.** Statthalter und Seckelmeister auf der Rivier bringen vor, unter der Amtsverwaltung von Commissar (Johann Peter) Lussi sei eine arme Frau abgethan und gerichtet worden, wobei sie sich getröstet haben, daß ihnen die Obern etwas an die Kosten geben werden. Sie begehren nun, daß man ihnen die 105 Spieße, die denen von Riviera geworden sind, hieran schenken wolle.

182.

Schännis. 1551, 7. September. Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag der Orte Schwyz und Clarus.

a. Die Aebtissin des Gotteshauses Schännis läßt vortragen, sie sei lange begierig gewesen, ihre und des Gotteshauses Urbare und Rödel zu erneuern; es sei das höchst nothwendig; sie habe diesfalls das Urbar durch einen ordentlichen Schreiber aus der Stadt Zürich umschreiben lassen („vollbracht“), mit Ausnahme einiger wichtiger Artikel des alten Urbarrodels, der wahrscheinlich im Jahre 1461 aufgerichtet worden sei und wobei dem Gotteshaus in unbilliger Weise viel Eintrag geschehen sei. Die betreffenden Artikel seien folgende: 1. Das Gotteshaus Schännis hat einen Meierhof zu Knonau; der diesfällige Meier hat von des Meieramts wegen zu urtheilen um Erb und Eigen, um Geldschulden und was zu rechtigen ist, wo die Buße nicht höher als 3 Schillinge ist; in Betreff der Frevel, da urtheilt ein Vogt im Namen derer von Zürich über das Blut. „Dieser artickele ist mit einer urtel, darum brief und sigel mit dem meyeramt hin, und darum wyter nit nochzefragen.“ 2. Die Güter zu Knonau sind mit Grund und Grat, Holz und Feld (Eigenthum) des Gotteshauses Schännis, und der Hausgenossen und der Bauerfame Erblehen; die Güter mag niemand versetzen, verpfänden, verkaufen oder verändern außer mit des Ammanns Hand „und die söllend es vercken“, doch unschädlich dem Gotteshaus an dessen Zinsen und Rechten. Hier vermeint jetzt die Bauerfame, sie könne die Güter als Erblehengüter versetzen, was die Aebtissin gemäß dem gedachten Artikel bestreitet. 3. Wer von den Gütern sieben Schuh lang und breit hat und stirbt oder ein „ergeben mensch“ wird, der soll dem Gotteshause dannzumal einen Fall geben, nämlich das zweitbeste Haupt mit einem gespaltenen Fuß, wenn er kein Vieh hat, das beste Gewand, in dem er am Feiertag zur Kirche oder zu Markt gegangen ist. Hierauf bezüglich beklagt sich die Aebtissin, wie die von Zürich solche Güter, die den Fall schuldig sind, zu ihren Herrlichkeiten kaufen; hiemit kommen die Güter und ihre Gerechtigkeit in die obere Hand und gehen dann entgegen dem benannten Artikel die Fälle verloren, denn die Obrigkeit sterbe nicht. 4. Niemand soll ein Gut, das in den genannten Hof gehört, kaufen oder verkaufen ohne Zins; mit Zins mag man Güter verkaufen, doch unschädlich dem Gotteshaus; wenn nun das geschieht und Einer ein Gut mit einem Pfenning Zins verkauft, und dieses aber mehr ertragen möchte, und dann die andern so schwach würden, daß sie ihren Theil Zins von derselben Hub oder Schuppos nicht mehr ertragen könnten, so mag ein Amtmann die Güter derselben Hub oder Schuppos sammenhaft angreifen, so daß der ganze Zins ausgerichtet wird. Nun wolle die Bauerfame die Güter nicht in solcher Weise hinter einander stehen lassen, das bessere für das böhere, so daß der Amtmann verhindert werde, sie zusammenzulegen, damit der ganze Zins ausgerichtet werde. 5. Man soll jedem Zinser von jedem Mütt Kernen, wenn er den Kernen nach Zürich „gwert“, ein Brod geben. Dieser Artikel soll erläutert, nämlich das Brod auf 4 Haller gestellt werden, sonst möchte man mittlerweile ein größeres haben wollen. „Ist hin und enweg mit dem gericht.“ 6. Welcher in einer Hub oder Schuppos der größte ist, der soll bei den übrigen die Zinsen einziehen. Dieser Artikel sei nach Inhalt eines von Lienhard Holzhalb ausgegangenen besiegelten Briefes geändert worden, wobei man es bleiben lasse. 7. Im „9“ (?) Artikel sei kein Span. 8. Der Meierhof zu Knonau und alle Meierhöfe, die das Gotteshaus im Aargau hat, sind nicht Erblehen, sondern Amtlehen; wenn ein Meier stirbt, mag die Aebtissin den Meierhof demjenigen leihen, den sie als den tauglichsten und nützlichsten

für das Gotteshaus betrachtet, und haben die Erben des Gestorbenen kein Recht hierauf, außer was sie von einer Aebtissin aus Gnaden erhalten „und wann ein Aebtissin also stirbt. Sie ist als von des meyerhofs zu Knonow ein freylechen erkennt.“ Nun wollen die im Aargau solche Lehen in Erblehen ziehen. Die Aebtissin habe sich nun vorzusehen, wie sie einen diesfälligen in einem andern Urbar stehenden, mit o bezeichneten Artikel „verthädigen“ wolle, „da iren am selbigen ort nit wol husgehalten, wie joch das in das buch kommen sy“, wie der Herr Ammann weiter davon zu sagen wisse. 9. Alle Meier, welche Höfe haben, sind fällig; sie geben das beste Haupt lebendig, oder den Harnisch, oder das beste Gewand, wenn er weder Pferd noch Harnisch hat. Hierüber sei man nicht streitig; es sei das vor Burgermeister und Rath zu Zürich durch ein Urtheil gemäß einem Briefe festgestellt worden; einzig weigere sich die Stadt Zürich, ihre Güter und was die Cappelgüter betrifft, darin verschreiben zu lassen. Es sei also zu untersuchen, welche Cappelgüter seien, worüber vielleicht ältere Briefe bestehen; der gnädigen Frau sollen diese Güter billig vorgehen. 10. Der „xii“ (10?) Artikel in Betreff des Forsters, wie der pfänden soll, ist mit den Gerichten „hin“, wie im dritten Artikel begriffen; dem ist nicht weiter „nachzugründen“. 11. „Der xiii ist ouch mit den gericht hin.“ 12. „14 disen laßt man ouch bliben als der under das joch kon.“ 13. „15 wyßt der artikel“: Das Gotteshaus soll jährlich dem Vogt als Vogtsteuer 1 Pfund 6 Schilling Haller und 1 Mütt Kernen geben. Der Vogt nehme nun wohl die Steuer; wie er aber dem Gotteshause Schutz und Schirm gebe, „das befindet man wol“. Diese Späne können ohne großen Nachtheil des Gotteshauses, falls demselben nicht gütlich begegnet wird, nicht ungerächtigt belassen werden; man will daher an die von Zürich gelangen, zu schauen, was bei ihnen zu erfinden sei, und das beförderlich „zu ustrag dem urbar“. **B.** (Andere Anstände des Klosters Schänis). 1. Der Ammann der Aebtissin zu Lenzburg beklagt sich, wenn er zu Niederwyl im Aargau Gericht begehre, so verlange man Trostung von ihm, was ihn unbillig bedünke, da die Gerichte der Aebtissin gehören und solches früher nie gepflogen worden sei; auch wolle man ihm nur zu vierzehn Tagen im Gericht halten und nicht wenn es ihm gelegen oder nöthig sei. Man schreibt nun dem Gericht, daß es den Ammann fertige wenn es nöthig sei, und zwar ohne Trostung; andernfalls müßte man weiteres Einsehen thun. 2. Die Lehenleute zu Niederwyl sollen das Gericht zu jeder Zeit versehen, doch nur so lang und viel der gnädigen Frau gefällig ist; dieser Punkt soll dem Lehenbriefe, den man jetzt errichten will, ebenfalls einverleibt werden. 3. Der genannte Ammann beklagt sich auch über einen „unbärtigen“ Bauer, genannt Heini Klein, der ihm in seiner Verwaltung viele Späne verursache und Alles ohne das Recht (zu üben) nach seinem Willen richten wolle. Es wird dem Vogt im „Aargau“ freundlich geschrieben, er wolle den Betreffenden vermögen, abzustehen und sich mit der Billigkeit zu begnügen. 4. Derselbe Ammann hat Anstände in Betreff des Zehntens zu Winiken gegen dem Amtmann des Zehntens zu Triengen, da derselbe mitunter auf das Gebiet von Winiken in den Zehnten der Aebtissin herübergreift. Die Boten weisen den Ammann an, sich ernstlich und unverzüglich bei der Obrigkeit zu Lucern und, wenn es nöthig ist, anderswo zu verwenden, damit diese Sache, die auch früher schon vor ihnen gewaltet hat und versprochen wurde, darüber Bescheid zu geben, zu Ende gebracht werde. Die Antwort soll er der Aebtissin zuschreiben, damit sie die Orte des Weitern um Hülfe angehen kann. 5. Ammann Balthasar bringt einen Anzug betreffend die Quart des Zehntens, so die Domherren zu Constanz durch ihren Amtmann, den Landschreiber zu Baden, „füren“, wie der Herr Ammann weiter davon sagen kann. Die Boten befehlen dem genannten Balthasar, dem Landschreiber zu sagen, man habe den Handel an die Obern gebracht, die auf dem nächsten Tag durch ihre Boten darüber Antwort geben werden. 6. Dem Amtmann der Aebtissin zu Lenzburg wird befohlen, bei den Frauen zu

Gnadenthal zu erforschen, was sie für Gewahrjamen um einige Gülten auf Gütern haben, auf denen die Aebtissin auch Geld- und Roggenzins hat, damit er befehe, welche Briefe vor- und nachgehen sollen. 7. Die Aebtissin beansprucht den Zehnten auf den Gütern unter dem Katzenbach im Glarner Gebiet, welche die von Wesen innehaben, wogegen die Genossame von Wesen behauptet, daß dieser Zehnten ihrer Pfarrkirche gehöre und nicht der Aebtissin wegen des Hofes zu Fley. Es werden beide Parteien angewiesen, auf das nächste Mal, da die Boten in das Land kommen, mit ihren Briefen, Kundschaften und Gewahrjamen zu erscheinen, um diesen Streit entscheiden zu lassen. **c.** 1. Rechnung des Ammann Falkeisen („Balckysen“). Einnahmen: Kernen 586 Mütt 2 Viertel; Roggen 26 Mütt; Haber 53 Malter 13 Viertel; Faßmiz 39 Mütt 1½ Viertel; Geld 16 Pfund Haller 9 Schilling 9 Denar. Ausgaben: Kernen 346 Mütt 1 Viertel; Roggen 20 Mütt; Haber 32 Malter 20 Viertel; Faßmiz 25 Mütt 2 Viertel; „aber“ 44 Mütt. Der Ammann bleibt also schuldig: Kernen 94 Mütt; Roggen 6 Mütt; Haber 24 Malter 9 Viertel; Faßmiz 13 Mütt 3½ Viertel. Man hat ihm („in“) wieder auf das Jahr (15)51 „ingen“: An Kernen 475 Mütt 1½ Viertel; Roggen 16 Mütt 1 Viertel; Haber 39 Malter 5½ Viertel; Faßmiz 22 Mütt; Geld 16 Pfund Haller 9 Schilling 9 Denar; Tuch 18 Ellen; Balcken 115. 2. Ammann Beeler bleibt nach aller Rechnung der Aebtissin schuldig 3 Gulden 4 Schilling. 3. Die Aebtissin bleibt dem Ammann Balthasar nach aller Rechnung schuldig 48 Gulden 7 Bagen 8 Denar. 4. Dem Gotteshaus bleibt die Aebtissin nach ihrem Einnehmen und Ausgeben schuldig 20 Gulden. **d.** „Sind ingedenk, wie hüri (?) im kloster und überflüssig dienst, was man darin handeln. So vil miner g. f. hendel und rechnungen betreffend nit als in rächmig, wie man im künftigen vorkommen wil.“ **e.** In Betreff des Lehens zu Quarten hat man mit Verwilligung beider Theile auf vorergangenes Urtheil folgende Erläuterung ertheilt und gesprochen: Das Lehen soll in zwei Theile, aber nicht weiter getheilt werden; jene Zwei, die den größern Theil haben, sollen die kleinern zwei Theile ebenfalls dazu kaufen. Sodann sollen die Inhaber des Lehens, wenn der Abt von Pfäfers es verlangt, sein Ammannamt zu Quarten versehen, nebst einigen andern Verbindlichkeiten, worüber eine Verschreibung errichtet werden soll; sonst bleibt es „vast in allweg“ wie der Lehenbrief weist, wie dann Herr Landammann Dietrich davon weiter sagen kann. **f.** Anwälte derer von Quarten beklagen sich, wie sie von denen im Sarganserland hart und ohne Gnade gehalten werden, indem, wenn sie daselbst erbsweise etwas hinwegziehen wollen, ein großer und schwerer Abzug gefordert werde, während die von Quarten gar keinen Abzug von jenen nehmen. In gleicher Weise haben sich die von Gaster merken lassen und die Boten dringend um Hülfe angejucht. Dieses soll jeder Bote an seine Obern bringen. **g.** Von denen aus dem Toggenburg wird angebracht, wegen des Spans in Betreff der Alpen Salun und „Schoruthan“ (?) sei man auf den Landvoigt Seiler und den Vogt Kläger gekommen, in der Meinung, bei dem, was diese sprechen, sollen beide Theile bleiben; nun weigern sich die von Amden, Briefe aufzurichten zu lassen. Das soll jeder Bote an seine Obern bringen, was man weiter darin handeln wolle; „so die . . . beschwert, in 4 wuchen vor bedem orten erschinen, sunst bim spruch beliben“. **h.** Werny Gräbers, der Posty (?) halb haben die von Glarus dem Gutmacher seine Briefe, die ihm „merlitt“ gegeben haben, bleiben lassen, und soll er nicht schuldig sein, die Brücke im See zu entfernen, „dann da kein bestimt ort harin sie“. **i.** „Ingedenk der 3 busen, so Peter Wilt anzeigt von sins bruders Jacobs da sie arm mut u. e. von Glarus und Gastel halb theil nach lan antwurt darum gen.“ **k.** „Gedent Post uf der Mur, Baliser Schulers halb.“ **l.** Zu gedenken des Caplans, den die gnädige Frau an den Tisch aufgenommen hat, ob es den Obern gefalle. **m.** Zu gedenken der Ehesache, „so Heini Koufmann mit der köchin, (so) im kloster war, u. e. (?) darin handeln, ob man im das recht uf thun oder nit“.

Zu **a.** Die Nummeration der hier citirten Artikel des Urbars geht im Original mit der sonstigen dort angebrachten Nummeration der Verhandlungsgegenstände theilweise parallel; ob diese Nummern gleichzeitig einer Nummeration im Urbar entsprechen ist sehr zweifelhaft, zumal im Original z. B. ein Artikel, der zufällig in zwei getrennten Sätzen besteht, mit zwei verschiedenen Nummern versehen worden ist, auch andere Unregelmäßigkeiten vorkommen. Die Schreibart Amtmann und Ammann wechselt im Original ebenfalls.

183.

Neuenburg. 1551, 10. September.

Staatsarchiv Lucern: A. Neuenburg, Actenband 65. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 30, und Actenband Neuenburg 1500—1600.

Verhandlung zwischen den VII (katholischen) Orten und dem Statthalter und Gubernator und den Rätthen des Herzogs von Longueville, Grafen zu Neuenburg.

Gesandte: Freiburg. (Martin) Sefinger. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Wielstein, Secßelschreiber. (Anderer nicht bekannt).

Die Boten der VII Orte klagen gegen den Diener des heiligen Evangeliums zu St. Blasien, daß er wider die Ehre der benannten Orte, ihren unbezweifelten alten Glauben und namentlich wider den Landfrieden und gegen die von Landeron gepredigt habe, weßhalb ihn die VII Orte mit denen von Landeron vor den Statthalter und Gubernator und die Edlen und Rätthe des Herzogs von Longueville, Grafen zu Neuenburg ins Recht gefaßt haben. Sie verlangen daher Bestrafung des genannten Dieners nach Inhalt des Landfriedens, in welchem der Graf von Neuenburg auch begriffen sei. Nachdem zwischen dem genannten Diener und denen von Landeron vieles geredet worden ist, haben die Boten der Orte und der Gubernator der Grafschaft Neuenburg Folgendes vereinbart: 1. Auf Sonntag nach Michaeli (4. October) sollen Alle, welche an diesem Handel sich theilhaftig beglauben, Abends zu Neuenburg an der Herberg sein und am Montag darnach mit dem Rechten beginnen. Wenn aber die VII Orte nicht mehr erscheinen wollten, so will der Gubernator gemäß seinem Versprechen denen von Solothurn das Urtheil zusenden, damit sie es den übrigen Orten übermitteln können. 2. Auf den gleichen Tag wird der Handel, der die von Landeron betrifft, verschoben; dann soll derselbe nach der Consciensz entschieden werden. 3. Die Boten der VII Orte verlangen, es solle der betreffende Diener bis auf den genannten Tag in sicheren Gewahrjam gelegt werden. Hierüber hat man sich dahin vereinigt, der Gubernator soll von dem Diener Bürgschaft nehmen, daß er auf dem angezeigten Tag erscheinen und auf die gegen ihn waltenden Klagen antworten wolle. 4. Die Boten der VII Orte nehmen auch Abschriften von Kundschaften, die vor Recht vorgetragen worden sind, in den Abschied. Den Abschied unterschreibt auf Befehl des Gubernators Kossellet.

Die zweite angeführte Solothurner Quelle enthält den Abschied deutsch und französisch.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 69 vom 7. September 1551; die der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 49, S. 431, vom 5. September (Samstag nach Berena).

Zu Ziff. 4. Dem Abschied beigefügt sind die Ergebnisse des Verhörs von vielen Zeugen, die auf Verlangen von Franz Ober, genannt Guy, Vogt zu der Zihl und Meier zu St. Blasien, wider Meister Michel Müllet, Diener des Evangeliums zu St. Blasien, einvernommen worden sind, um einige ehrverletzende

Worte zu constatiren, über die sich der Burgermeister von Landeron vor dem Gubernator beklagt, behauptend, daß Müllet sich derselben in einer am 23. Juni 1551, bei Anlaß einer Hinrichtung, gehaltenen Predigt bedient habe. Einige dieser Verhöre blieben für die Klage ohne Resultat; andere bestätigen einfach, die Predigt sei gehalten worden, wie das ihnen vorgelesene Manuscript derselben laute; wenige Zeugen führen speciell an, daß der Prediger sich des Fernern im Allgemeinen verächtlich über die Messe und die Papisten, die z. B. schlechter seien als der verurtheilte Verbrecher, äußerte; von Scheltungen, die Landeron speciell betreffen würden, weiß niemand etwas zu berichten. Nach Ausführung dieser Verhöre folgen noch nachstehende Verhandlungen der Gesandten: 1. Wenn nicht alle VII Orte ihre Botschaft auf den Rechtstag schicken wollen, so soll dieses doch von Lucern, Freiburg und Solothurn geschehen; die übrigen vier Orte sollen dann ihre Meinung und ihren Rathschlag denen von Lucern, und diese solche denen von Solothurn und durch diese denen von Freiburg zustellen. 2. Die Boten sollen eingedenk sein, zu suchen, mit welchen Bedingungen Neuenburg wieder zurückgestellt worden ist. Die zweite angeführte Solothurner Quelle enthält die Zeugenverhöre deutsch und französisch; die nachträglichen Verhandlungen fehlen hier.

Dieser Verhandlung unmittelbar vorher gingen Conferenzen zwischen Landeron und Solothurn, und den VII Orten und Solothurn; wir führen diesfalls das Folgende an:

1. 1551, 10. August (Laurenzi). Auf das Anbringen einer Botschaft derer von Landeron beschließt der Rath zu Solothurn, an den Landvogt von Neuenburg zu schreiben um eine Tagsatzung gegen den Prädicanten (zu veranlassen) und daß er ihn auf Recht verhaften lasse, wie im Missivenbuch (?).

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 392.

2. 1551, 8. September (Mariä Geburt). Der Rath zu Solothurn dankt den erscheinenden Boten der katholischen Orte ihren geneigten Willen, womit sie sich für die Burger derer von Solothurn so viele Mühe geben, und verlangt Eröffnung ihrer Instructionen. Die Boten verrichten den gewöhnlichen Gruß und zeigen an, sie seien in dieser und andern Angelegenheiten, namentlich in denjenigen, welche den Glauben betreffen, geneigt, Hülfe und Beistand zu gewähren, und verlangen dann des Prädicanten Predigt zu hören. Hierauf eröffnen sie, sie seien abgefertigt, mit denen von Solothurn den Prädicanten zu berechtigen, damit er bestraft werde. Das Gleiche beschließt der Rath zu Solothurn. Der Rath von Solothurn (oder die Conferenz?) („m. S.“) erkennt hierauf, da der Handel den ungezweiften christlichen Glauben der VII Orte berühre, so wolle man denen von Landeron im Rechten beiständig sein und den Prädicanten wegen seiner ehrverletzenden und gotteslästerlichen Worte berechtigen; doch sei der Handel aufgeschoben „bis zu der Landeron“ (?).

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 485.

Daß die vor dem Rath Erscheinenden Boten der katholischen Orte seien, wird im Text selbst nicht gesagt, wohl aber in einem demselben später beigefügten Titel.

Schließlich mag das von den VII Orten erwirkte Urtheil hier folgen:

1551, 7. October. (Vor einem unbenannten Gericht zu Neuenburg) klagten Sendboten der VII Orte, wie Michel Müllet, Prädicant zu St. Bläsi, in einer Predigt, die er daselbst gehalten habe, als man einen armen verwirkten Menschen richten wollte, mit schändlichen Schmachreden die Ehre ihrer Orte und den wahren alten ungezweiften christlichen Glauben angetastet habe, wie die Predigt und einige auf Verlangen derer von Landeron verhörte Zeugen es ergeben. Das sei wider den Landfrieden, den die Obern der Gesandten mit der Stadt Bern errichtet haben, in welchem die Landgrafschaft Neuenburg gänzlich inbegriffen worden sei. Sie seien daher veranlaßt gewesen, diesen Prädicanten ins Recht zu nehmen, und hoffen, daß er von der Obrigkeit der Landgrafschaft gemäß dem Artikel im Landfrieden und so bestraft werde, daß die Obern der Orte befriedigt seien; wenn dieses geschehe, so wollen sie den Landfrieden gegenüber der Landgrafschaft als guten Bürgern, Nachbarn und Freunden als ungebroschen betrachten. Der Beklagte antwortet hierauf durch seinen Fürsprecher, er verlänge seine Predigt nicht, habe aber nicht die Meinung gehabt, die VII Orte

zu beleidigen und ihre Ehre zu verletzen, sondern wollte nur in aller Ehre, Lieb und Dienst nach Vermögen seine Pflicht thun; was er gepredigt habe betreffe den Papst und diejenigen, welche die Gnade Gottes und Jesus Christus verwerfen und in der Sünde versunken und ersoffen seien, und obwohl sie die Wahrheit sehen und erkennen, dennoch das Volk in solchen Lastern behalten und die armen Unschuldigen umbringen und verbrennen; das haben die VII Orte nie gethan, sondern die haben als Christen stets zu Gott gebetet und ihren Glauben „in irer sprach angezeugt und erklärt“. Der Landfriede sei ihnen unbekannt, da er ihn in der Landgraffschaft nie habe lesen hören. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, sie glauben, der Landfriede sei in allen Orten, die er begreife, eröffnet worden; würde hieran einiger Mangel sein, so käme der nicht von ihren Obern her; im Uebrigen wiederholen die Parteien in Replik und Duplik das früher Angebrachte. Die Urtheilsprediger, „als weltliche Richter“, erkennen: Der genannte Herr Michel habe mit seiner Exclamation, die er in der betreffenden Predigt gebraucht hat, übel gethan und wider den Landfrieden worden sei. Die Richter glauben durch ihren Spruch den Dienst des heiligen Evangeliums nicht betroffen und gemindert zu haben; die Prädicanten sollen immerhin denselben mit Züchtigung der Sünden, mit Predigen und Erklären erfüllen. Damit der Landfriede in Kraft bleibe und fleißig beobachtet werde, sollen die betreffenden Worte und großen Exclamationen verworfen und verboten sein, und werde Herr Michel mit Bezug auf die Strafe der Hand der Obrigkeit, des Gubernators, übergeben. Geschehen in der großen Stube vom Schloß des gnädigen Herrn zu Neuenburg.

St. N. Lucern: Acten Neuenburg. — St. N. Solothurn: Acten Neuenburg 1500—1600.

184.

Lucern. 1551, 19. September (Samstag vor Mathäus).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 449. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 30.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist von Lucern beschrieben worden, damit die V Orte sich in Betreff des Concils einigen, um auf dem nächsten Tag zu Baden, der am 27. September (Sonntag vor Micheli) stattfindet, einhelliger Meinung zu sein. Nach Eröffnung der Instructionen hat man auf Gefallen der Obern Folgendes verabschiedet: Alle Prälaten in der Eidgenossenschaft, die es vermögen und auf das Concil citirt worden sind, oder in ihrem Namen einer oder zwei (Freiburg: zwei, drei, mehr oder minder), die gelehrt und geschickt sind, sollen das Concil besuchen. Daneben soll man mit den neugläubigen Orten reden, (wie das früher auch geschehen ist, wobei sich einige Orte „um etwas begeben“ haben), daß sie wie die übrigen („wir“) dasjenige, was in einem solchen allgemeinen offenen christlichen Concil durch die heilige und biblische Schrift und durch den heiligen Geist gewirkt, beschlossen und gemacht wird, annehmen, darein willigen, sich demselben gütlich ergeben und dasselbe halten sollen. Um ihnen einen „Gegenwurf“ zu thun, damit sie sich desto eher einlassen, soll man ihnen anzeigen, es möchte vielleicht das Concil an unserm Glauben wie an dem ihrigen etwas ändern, dazu oder davon thun. Da man aber die Meinung der Obern der Orte nicht kennt, so sollen sich die Boten, die nach Baden kommen, voraus zusammen verfügen und ihre Instructionen vergleichen. **b.** Da der Prädicant zu St. Bläsi unsern alten wahren christlichen Glauben in seiner Predigt bescholten hat, wie das jedem Ort bekannt ist, so hat man von den VII Orten Botschaften nach Neuenburg geschickt, um den

Betreffenden daselbst zu berechtigen. Es wurde dann aber der Handel auf den 4. October vertagt und zugleich verabschiedet, es sei unnöthig, von allen Orten Boten dahin zu schicken, sondern es genüge, wenn dieses von drei Orten geschehe. Da nun aber gar grobe, schändliche und lästerliche Scheltworte erfolgt sind, und damit der Ernst gebraucht werde und die Richter und jedermann sehen, daß man solches nicht dulde, so wird verabschiedet, Boten von allen VII Orten hinzuschicken (s. beim Absch. vom 10. Sept.), wobei sich kein Ort die Kosten gereuen lassen soll. Dieselben Boten sollen dann Vollmacht haben, es sei, daß der Handel mit Recht ausgesprochen werde oder nicht, an den Herzog von Longueville ernstlich zu schreiben, daß er dafür Sorge, daß künftig Aehnliches nicht mehr geschehe. **c.** Auftragsgemäß zieht der Bote von Schwyz an, seine Herren erachten für gut, daß am nächsten Tag zu Baden wiederum die Beschwörung der Bünde verlangt werde. Da man ohne Instruction ist, so wird das heimgebracht und soll jeder Bote bei seinen Herren zu bewirken suchen, daß diesem Antrag beigestimmt werde und daß man mit denjenigen Orten schwöre, die wie von Alters her schwören wollen. **d.** Die obstehenden drei Artikel hat man denen von Freiburg und Solothurn zugeschrieben, damit sie sich ihrerseits auch entschließen und sich mit den V Orten um so eher vereinigen können. **e.** Angelus Ritiüs, als Gesandter des Kaisers und Don Fernands, Gubernators von Mailand, hält einen Vortrag, dahin gehend: er habe vernommen, daß ein Tag zu Baden gehalten werde; er glaube, es werde da über die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen etwas verhandelt werden; er begehre nun, daß jeder Bote das heimbringe, damit man mit Vollmacht erscheine, um die Sache zu Ende bringen zu können. Wird in den Abschied genommen.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlt **e.**

Zu **a.** Im Freiburger Exemplar lautet der letzte Satz dahin: Wegen Kürze der Zeit und damit weniger Argwohn und Unwillen bei „inen“ erfolge, seien die von Freiburg und Solothurn auf diesen Tag nicht beschrieben worden; es sollen aber die Boten der VII Orte auf dem nächsten Tag zu Baden vor den (gemeinen) Verhandlungen sich zusammenthun und sich über eine einhellige Antwort vergleichen, wie die Boten einander weiters zu berichten wissen.

Zu **e.** Die Lucerner Sammlung der allgemeinen Abschiede O 2, f. 465, enthält eine Zuschrift von Angelus Ritiüs, d. d. Lucern den 19. September 1551, an nicht genannte Adressaten; aber der Context widerspricht der Annahme gar nicht, daß diese Missive an die auf diesem Tag versammelten Boten gerichtet worden sei. Der Inhalt stimmt mit dem im Abschiedstext Gegebenen überein.

185.

Brunnen. 1551, 26. September.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Die Gesandten von Unterwalden eröffnen, ihr Bote, welcher ab der Jahrrechnung zu Bellenz gekommen sei, habe berichtet, als die Boten nach Bellenz gekommen seien, haben sie vom Zoller eine Verehrung wegen des Zolls gefordert; da habe er ihnen zuerst gute glatte Worte gegeben und sich geäußert, er wolle ihnen

eine Verehrung verabfolgen lassen; schließlich aber habe er ihnen nichts geben wollen und bemerkt, er sei ihnen nichts Weiteres schuldig, als die 800 Kronen, wenn sie aber etwas haben wollen, so wolle er ihnen 60 Kronen geben, aber dieselben das nächste Jahr von dem Zoll abziehen. Sodann habe er 5 Kronen aus dem Zoll genommen, um den Markt ausrufen zu lassen, und ebenso 2 Kronen, um die Quittanzen zu machen. Dessen beschwerten sie sich und beglauben, es sei laut Lehenbrief heiter vorbehalten worden, nebst den 800 Kronen den Boten eine ziemliche Verehrung zu geben. Da die Boten der übrigen Orte ohne Instruction sind, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag mit Befehl zu erscheinen, wie man künftig mit dem Zoller handeln und reden wolle. **b.** Die Eid- und Bundesgenossen aus dem obern grauen Bund beklagen sich, daß die Zoller ihnen den Zoll steigern, und bitten, dieses abzustellen. Man beschließt, dem Commissar zu Bellenz zu schreiben, er solle den Zoller vermögen, beim Zollrodel zu verbleiben und keine Neuerungen vorzunehmen. **c.** Die von Schwyz ziehen an, ab dem Tag zu Baden seien Klagen gekommen, wie der Münzmeister derer von Uri böse Münze schlage, und es werde gefordert, daß dieses abgestellt werde. Die Boten der beiden übrigen Orte sind ohne Instruction; doch wollen die von Uri die Sache an ihre Obern bringen, damit mit der Münze eine Probe vorgenommen werde, obwohl bei ihnen keine Klagen vorgekommen seien. **d.** Die Gesandten des obern grauen Bundes beklagen sich ferner, wie die von Bellenz einen Markt haben ausrufen lassen, dessen sie sich sehr beschwerten, indem dadurch ihr Markt zu Ruffle wesentlich verkleinert werde; sie bitten, dieses abzustellen. Es wird beschloffen, an den obern Bund zu schreiben, man könne dormalen den betreffenden Markt nicht abschlagen, weil er so nahe und im Herzogthum Mailand und an andern Orten ausgerufen worden sei; mittlerweile aber wolle man die von Bellenz vernehmen, was sie diesfalls haben, und mit gehöriger Antwort begegnen. **e.** Baptista Ponzio, Sohn von Carlo Francisco, ist angegeben worden, er habe die Werke der Florenzerei gebraucht oder brauchen wollen. Die Boten haben diesfalls keine Instruction; nichts destoweniger hat man „zu gutem, diewil man auch nit gar luters noch gwüßes funden“, ihn aus der III Orten Gericht und Gebiet schwören lassen, und daneben dem Vogt zu Bollenz befohlen, sich über ihn und Andere zu erkundigen; es soll nämlich Einer in Piemont sein, der um die Sache wisse. Sollte er den genannten Carlo Francisco in seiner Amtsverwaltung treffen, so soll er ihn ins Gefängniß legen und den Orten Bericht geben. **f.** Es erscheint Johann Arnardus, gewesener Statthalter in Bollenz, und eröffnet, ein armer lahmer Mann, genannt Meister Gwid Mall, aus Bollenz gebürtig, sei mit seiner Ehefrau, die seit einem Jahre krank („betrig“) sei, zu Mailand hausabhängig. Da er sich mit seiner Handarbeit nicht wohl ernähren könne, so bitte er, ihm zu bewilligen, sein Hab und Gütchen, das er zu Bollenz habe, anzugreifen und nach Mailand zu ziehen; Kinder habe er nicht. Da er keine Kinder hat, und sonst niemand, der das Verlangte verwehren wollte, hier gewesen ist, so hat man bewilligt, daß der Vogt ihm und seiner Frau für ihre Notdurft in Ziemlichkeit etwas verabfolgen lasse. **g.** Zu gedenken, wie sich die von Bollenz beklagen, daß die zu Luis ihnen den Zoll abnehmen, während andere Vogteien, als Crisiano („crifion“), Livinen und Bellenz nichts geben, und bitten, ihnen behülflich zu sein und befnahen die Sache an die Obern zu bringen.

186.

Baden. 1551, 30. September (Mittwoch nach Michaeli).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 452. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 261.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 555. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 24. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 30.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. „Niemand.“ Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Kaspar Imhof, Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Dietrich Zunderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann in Obwalden. Zug. Kaspar Stöcker, alt-Ammann. Glarus. Joachim Bälzli, Landammann. Basel. Dnofrius Holzach, des Raths. Freiburg. Ulrich Rix; Hans List, Seckelmeister, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. — C. A. A. f. 102, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Gesandte von Uri eröffnet, wie seine Herren mit großen schweren Kosten einen neuen Spital gebaut haben und daher freundlich jedes Ort um sein Ehrenwappen und Fenster bitten. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **b.** Der Vater von Ittingen verlangt Antwort auf sein letztes Begehren betreffend Verabreichung von Fenster und Wappen in seine neue Kirche. Da die Instructionen ungleich lauten und einige Orte nicht gewußt haben, was ein Fenster koste, so zeigt er an, es werde jedes Fenster 14 Gulden kosten; es stehen nun immer zwei Fenster „in einem krüg“; er sei aber der Meinung je ein Ort in ein Fenster zu setzen, weßnahen ihm jedes Ort nur 12 Gulden, zu 15 Constanzerbagen, für Fenster und Wappen zu geben habe, wodann er die zum „hüpschisten“ wolle machen lassen. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **c.** Ab der letzten Jahrrechnung hat man dem Landvogt im Thurgau befohlen, mit dem Bischof zu Constanz zu unterhandeln, daß er die Hälfte des Untersees den im Thurgau regierenden Orten belasse. Der Landvogt hat dieses verrichtet, worauf ihm von dem Bischof entgegenet worden ist, er habe sich bei seinen Unterthanen in der Reichenau über die Sache erkundigt und soviel erfahren, daß die hohe und niedere Obrigkeit, Strafen und Ordnungen auf dem genannten See einzig dem Herrn der Reichenau zustehen; hievon könne er seines Eides wegen nicht abgehen. Man schreibt ihm hierauf zu, es ergebe sich durch Kundschaften genugsam, daß die Herrlichkeit und Obrigkeit auf dem halben See den Eidgenossen gehöre, weßhalb der Bischof sie hierbei möge bleiben lassen; andernfalls werde man ohne Recht nicht zurücktreten. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Instruction haben, wie man sich mit dem Bischof des Weitern benehmen wolle, wenn er seine Behauptung gültlich nicht aufgeben würde. **d.** Der Landvogt im Thurgau zeigt an, er habe gemäß dem Gebrauche des Landgerichts Einigen in Betreff gewisser Güter, die in der Grafschaft Thurgau liegen, eine Verkündigung in die Stadt Constanz geschickt. Darauf habe ihm Niklaus von Bollwyler, Statthalter des römischen Königs zu Constanz, einen trotigen Brief geschrieben, daß er keine solche Verkündigungen mehr hersenden solle. Der Landvogt habe alsdann den alten Brauch und das Herkommen des Landgerichts mitgetheilt; hierauf sei ihm noch keine Antwort geworden; da nun viel an der Sache gelegen sei, so bitte er um Weisung, wie er sich zu benehmen habe, wenn der Herr von Bollwyler weitere Einsprachen erheben würde. Man befehlt dem Landvogt, die Antwort

abzuwarten und dieselbe auf dem nächsten Tag vorzulegen; inzwischen soll jeder Bote die Sache heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort geben zu können. **e.** Die von Mendris haben geschrieben, in Folge des Streites derer von Stabio und Einigen aus dem Herzogthum Mailand seien ihnen über 300 Kronen Kosten erlausen; da es sich nun hauptsächlich um die Ermittlung der Landmarchen gehandelt habe, so begehren sie, daß diese Kosten von den Orten getragen werden. Da die Mehrheit der Orte den Abschied von Laus noch nicht verhört hat, so wird der Handel in den Abschied genommen. **f.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet: durch Regen und Schnee Schwelle mitunter der Rhein so an, daß man nicht wandeln könne und Einige in den „gießen und omen, so der Rhyn übergange, und noch dis jars ettlich ertrunken“; die Obern des Gesandten bitten daher, zu bewilligen, zwischen Maiensfeld und Fläsch eine Brücke bauen zu dürfen, damit Fremde und Heimische sicher wandeln können; wenn dieses bewilligt werde, wollen sie nichts destoweniger die Brücke, welche Dardi (Medardus) sel. geschlagen habe, in Ehren erhalten. In Abgang von Instructionen wird der Gegenstand in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Bescheid zu ertheilen. **g.** Es erscheinen die päpstlichen Gesandten, Hieronymus Frank und Albert Rosin, und verlangen Antwort auf das von ihnen zuletzt vorgelegte Breve und ihren schriftlichen Vortrag; von ihrer diesfalls eingelegten Schrift werden den Boten Copien mitgetheilt. Man antwortet hierauf: 1. Für den geneigten Willen des Papstes zu den Eidgenossen sage man besten Dank. 2. Da in dem Breve bemerkt wird, der Papst werde einen Prälaten senden, um in Betreff des Concils den Eidgenossen weitere Mittheilungen zu machen, nun aber bisher niemand erschienen sei, und überhin die von Bern diesen Tag nicht besucht haben, so wolle man die Sache wieder in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag antworten. **h.** In Betreff des Concils gehen die Instructionen dahin: Die Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen sind nur beauftragt anzuhören und heimzubringen. Lucern und Uri finden für gut, daß man das Concil besuche und zu diesem Zwecke die Prälaten und Gelehrten zusammenberufe und ihnen das anzeigen, damit man gelehrte Leute und Botschaften an das Concil abordne und nicht als Ungehorsame und Verächter des Concils erscheine. Schwyz, Unterwalden und Zug wollen das Concil ebenfalls besuchen. Der Gesandte von Glarus hat keine Instruction erhalten, weil der in dem Breve für Ertheilung weiterer Aufklärung verheißene Prälat noch nicht erschienen ist; der Gesandte soll übrigens heimbringen, was verhandelt werde. Freiburg: wenn die Eidgenossen insgemein oder die Mehrzahl der Orte den Besuch des Concils beschließen, so will es sich nicht sündern. Solothurn findet, da weder der König von Frankreich noch andere christliche Könige und Fürsten daselbst erscheinen, so sei es nicht nöthig, daß die Eidgenossenschaft, die da keine Stimme habe, eine Botschaft abordne; wenn aber ein allgemeines Concil versammelt werde, so wolle es sich von „inen“ nicht sündern; inzwischen soll der Gesandte anhören und heimbringen, was verhandelt werde. Appenzell will für Alles, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen mag keine Kosten, Mühe und Arbeit scheuen. Es ist dann noch mancherlei in guter freundlicher Meinung geredet worden, was Alles man heimbringen will, um auf dem nächsten Tage mit Auftrag und Vollmacht zu erscheinen. **i.** Der Bote von Schwyz eröffnet, da die Zeitläufe geschwind und mancherlei Anschläge und Practiken vorhanden seien, so finden seine Obern am Platze, daß die Bünde wiederum erneuert und beschworen werden, wie das vor Jahren angerathen worden sei; es würde das der Eidgenossenschaft gegenüber fremden Fürsten und Herren zu großem Nutzen gereichen und manchen Anschlag brechen; man möge das als gute treue Meinung aufnehmen. Fällt in den Abschied. **k.** Auftragsgemäß eröffnen die Gesandten von Uri, ihre Herren seien berichtet, daß Fürkäufer vorhanden seien, welche Korn, Roggen, Haber und andere Frucht aufkaufen und ausschütten, wodurch der arme Mann

mit Theurung belästigt werde; die von Uri halten dafür, man solle diesem zuvorkommen und es abstellen. Beschluß: Die Boten sollen dieses heimbringen, damit jedes Ort bei den Seinigen die erforderlichen Maßregeln treffe; daneben soll jeder Bote auf den nächsten Tag instruiert werden, wie man den Vorkauf in den gemeinen Vogteien abstellen wolle. **I.** Eine Botschaft aus der Grafschaft Burgund überreicht eine Credeniz des Kaisers und einen schriftlichen Vortrag, von dem jeder Bote eine Abschrift erhält. Es wird ihr geantwortet, man besitze keine Vollmacht, eine Botschaft an den König zu bewilligen, wolle aber die Sache getreulich heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Beinebens hat man die Angelegenheit auch dem Gesandten des Königs von Frankreich angezeigt. Auf das erscheint die Botschaft von Burgund wieder und verdankt das freundliche Erbieten, mit dem Versprechen, hierüber dem Kaiser und den Herren der Grafschaft Burgund getreuen Bericht zu geben, damit es bei Anlaß erwiedert werden könne. Da nun die Sache sich etwas verziehe und inzwischen der Grafschaft Burgund einiger Schaden oder Überfall begegnen möchte, zumal des Königs Kriegsvolk nahe bei der Grafschaft liege, so bitte der Kaiser und die Grafschaft, man möchte in ihren Kosten eifertig einen Läufer mit einem Schreiben an den König von Frankreich absenden, des Inhalts, daß derselbe seinem Kriegsvolk und andern ihm Angehörigen befehle, die Grafschaft Burgund in keiner Weise zu beleidigen. Man hat nun ein freundliches unverfängliches Schreiben an den König überschießt. Auf dem nächsten Tag soll jeder Bote instruiert sein, ob man den Burgundern entsprechen wolle, wenn sie auf ihre Kosten die Absendung von zwei Rathsboten von zwei Orten begehren würden. **III.** Anwälte Einiger aus dem Siggenthal in der Grafschaft Baden eröffnen, wie einige Gemeinden im Winter mit dem Mühlewerk übel bestellt seien, so daß bei großer Kälte Einige eine halbe Meile weit zu Mühle fahren müssen; nun wolle ein Biedermann so daß bei großer Kälte Einige eine halbe Meile weit zu Mühle fahren müssen; nun wolle ein Biedermann eine Schiffmühle auf der Limmat bauen; sie bitten, dieses bewilligen zu wollen. Darauf verlangen die Müller in der Stadt Baden, zugleich im Namen des Müllers zu Wasserfallen im Siggenthal, nebst dem Beistand unserer Angehörigen von Baden, man möge die aus dem Siggenthal abweisen; sie wissen nichts Anderes, als daß jene Sommers- und Winterszeit mit dem Mahlen gehörig bedient worden seien; die beabsichtigte Errichtung einer Schiffmühle würde nicht nur sie, sondern auch die Obern, die Gotteshäuser Bettingen und Königsfelden und die Stadt Baden, denen sie ehrlich zinsen, schädigen. Es wird nun dem Landvogt, Untervogt und dem Landschreiber zu Baden aufgetragen, den Plag, auf dem die fragliche Schiffmühle gebaut werden soll, zu besichtigen und auf dem nächsten Tag hierüber Bericht zu erstatten; im Übrigen sollen die Boten die Sache heimbringen und auf genannten Tag mit Instruction erscheinen. **II.** Im letzten Abschied von Lauis ist heingebracht worden, wie die Boten der Eidgenossen, die jährlich auf die Jahrrechnungen hineingehen, denen, welche die Zölle zu Lauis und Luggarus empfangen, vieles an der Pachtsumme nachlassen müssen, weil jeweilen vorgegeben wird, daß Theurung, Krieg oder Pest geherrscht habe. Die Instructionen gehen nun dahin, es solle denjenigen, welche die Zölle empfangen, zum voraus lauter angezeigt werden, daß ihnen in der Folge, auch wenn die genannten Verhältnisse eintreten sollten, nichts mehr nachgelassen werde; sie mögen sich bei ihren Angeboten hiernach richten; es sollen auch die auf die Jahrrechnung gehenden Boten keinerlei Vollmacht für einen Nachlaß haben. **IV.** Wieder wird angezogen, wie die Orte und die gemeinen Vogteien mit heimischen und fremden, wälischen und deutschen Bettlern belästigt werden, und viele Almosen empfangen, die es nicht bedürfen, und solcher Art dasselbe andern dürftigen Leuten vor dem Mund wegnehmen. Es ist nun die Meinung der Obern, daß jedes Ort, jeder Flecken und jede Kirchhore in der Eidgenossenschaft ihre armen Leute selbst nach Vermögen erhalten, und denselben nicht gestatten sollen, Andern mit Betteln beschwerlich zu fallen. Die fremden Landstreicher und wälischen Bettler sollen zurück- und

weggewiesen werden. Die Boten sollen auch Instruction einholen, ob nicht eine gemeine Verordnung gemacht werden solle, daß in den Städten, Klöstern, Gotteshäusern und an andern Orten, wo solchen Bettlern Spend ausgetheilt wird, wälschen Bettlern und fremden Landstreichern künftig keine Spend gegeben werden solle, damit jene um so eher ferngehalten werden können. Daneben soll jedes Ort seine Sondersiechen in den betreffenden Häusern halten und ihnen nicht gestatten, andere Leute zu beunruhigen. Das wird auch denen in den III Bünden und im Wallis und allen Vögten geschrieben, daß sie sich dieser Ordnung bedienen mögen. Jeder Bote soll auch heimbringen, wie man die Heiden und Zigeuner vertreiben wolle. **p.** Früher ist in Betreff der „Lütschen-Tücher“ (Schwyz: lindschen) angezogen worden, es sollte jedes Ort seinen Tuchleuten befehlen, nur genektes Tuch einzukaufen, damit der arme Mann wüßte, was er kaufe. Dagegen wird bemerkt, daß auch mit den genekten und geschorenen Tüchern Betrug geübt werde, da dieselben, wenn sie auch als solche gekauft werden, doch wieder eingehen (einschrumpfen); und da ohnehin nicht alle Boten instruiert sind, so wird die Sache wieder heingebracht. **q.** Auf der letzten Jahrrechnung ist gegen die von Freiburg in Betreff der Zinsverschreibungen geklagt worden, wie viele Leute gestügt auf das Stadtrecht von ihren Unterpfindern, Brief und Siegel getrieben werden. Die Boten von Freiburg erwiedern nun auftragsgemäß, seit vierzehn Jahren sei bei ihnen das Geldentlehen in Aufnahme gekommen, wobei Einer all sein Gut, ein Anderer ein Stück desselben verpfände. Wenn nun Einer seine Schulden nicht mehr bezahlen könne, übergebe er nach altem Brauch und Herkommen der Stadt sein Gut an die Obrigkeit; diese lasse jedes Stück besonders abschätzen. Wer dann die ältern Briefe und Zinsverschreibungen besitze, der gehe vor, und es werde dann dem Einen dieses, dem Andern ein anderes Stück übergeben; so komme es, daß wenn ältere Briefe vorhanden sind, nicht jeder bei seinen ihm verschriebenen Unterpfinden bleiben könne. Die von Freiburg bitten daher, sie für entschuldigt zu halten; sie werden für die Folge ein solches Einsehen thun, daß keine Klagen mehr vorkommen werden. Da man ungleiche Instructionen hat, so will man die Sache wieder heimbringen und gewärtigen, ob weitere Klagen erfolgen. **r.** Ambrosius von Gumpenberg und der Kaiser antworten auf die an sie erlassenen Zuschriften; Gumpenberg („er“): er habe sich des ihm gemachten „spöttlichen“ Vorschlages nicht versehen, indem die Sache nicht allein den von Pfirt, sondern die von Basel als rechte Principalen berühre. Der Kaiser schlägt vor, er wolle einen unparteiischen Commissar verordnen; ebenfalls einen solchen sollen die zwölf Orte bestellen; diese sollen dann versuchen, die Parteien, nämlich den von Gumpenberg einer- und die von Basel und den von Pfirt anderseits, gütlich zu vertragen; er hoffe zuversichtlich, daß auf diese Weise die Sache beigelegt werde. Für den Fall, daß dieser Vorschlag angenommen werde, bestimme der Kaiser seinerseits als Commissar den Bischof Christoph von Constanz und werde den von Gumpenberg mit allem Fleiß zu bewegen suchen, diese gütliche Unterhandlung vorgehen zu lassen und sich auch hierbei schiedlich zu erzeigen. Der Gesandte von Basel erklärt, keine weitere Instruction zu besitzen; seine Herren haben es bei dem letzten Abschiede bewendet sein lassen; was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er heimbringen. Man giebt ihm nun Copien der erhaltenen Missiven, solche seinen Herren zu überbringen, damit sie sich bedenken und auf dem nächsten Tage Antwort geben. Über die Verhandlung wird auch dem Kaiser und dem von Gumpenberg Bericht zugeschrieben. **s.** Dieser Tag ist in Folge eines Schreibens derer von Lucern an Zürich veranlaßt worden. Der Gesandte von Lucern eröffnet nun die Ursachen, welche seine Herren veranlaßt haben, eine Tagleistung zu begehren; es seien folgende: 1. In dem letzten Abschied von Lauis seien viele Artikel enthalten, betreffend Beschwerden, mit welchen die aus dem Herzogthum Mailand die eidgenössischen Unterthanen gewaltsam bedrängen. 2. In Italien walte Krieg, die

Zeitläufe seien geschwind und seltsam und dürste sich bald etwas zutragen, das den Obrigkeiten beschwerlich sein möchte. 3. Dñnehin sei lange keine Tagsetzung mehr gehalten worden und man habe daher gefunden, es sei am Plage, wieder einmal zusammen zu kommen, um sich über allerlei Vorfallesendes zu bereden. **i.** Ab dem letzten Tage hat man an den König zu Frankreich geschrieben: 1. in Betreff der fünfzehn Tage der Freiheit nach dem Markt, da die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft nur zehn Tage haben; 2. daß unsere Kaufleute mit neuen Zöllen beschwert werden; 3. in Betreff der Verschreibungen und Bürgschaften, welche Einige von Bern, Freiburg und Solothurn für die Grafen von der Cammern und Frau Barbara von Amboise und den Herrn von Niz gemacht haben; 4. daß die Grafen von der Cammern Bürger von Basel, die zu Cammerach gewesen sind, geschlagen und verwundet haben. Der König läßt nun auf diesem Tag durch den Herrn von Marche-Ferriere antworten, er habe den Amtleuten zu Lyon, auch dem Parlament zu Cammerach geschrieben, sie sollen allen Handel gründlich berichten; dann wolle er die Sache betrachten und ein solches Einsehen thun, daß den Eidgenossen in allen billigen Dingen willfahren werden soll. Auf die Bitte derer von Basel, Freiburg und Solothurn wird dem König nochmals geschrieben, er solle die Grafen von der Cammern, Frau Barbara von Amboise und den Herrn von Niz verhalten, ihre betreffenden Gläubiger um Hauptgut, Zins, Kosten und Schaden laut den Schadlosbriefen zu befreien; auch möge der König in Betreff der fünfzehn Tage unsere Kaufleute wie die schwäbischen halten und vorsehen, daß der Zoll nicht gesteigert werde. Übrigens soll das jeder Bote heimbringen, damit man sich berathe, wenn der König nicht entspräche, wie man ihnen zum Recht oder sonst beholfen sein wolle. **ii.** Eine Bottschaft derer von Malans eröffnet durch Vorlage von Kauf- und Lehenbriefen, wie sie von denen von Calseusen Güter erworben haben; diese Güter haben die von Calseusen aus Armut verkaufen müssen; die Lavinen („Louginen“) haben ihnen die Häuser niedergeworfen; wären Leute in denselben gewesen, so wären diese um das Leben gekommen. Ab diesen Gütern haben die von Malans einige Zinsen abgelöst, auch denen von Calseusen eine große Summe herausbezahlt; sie haben auch Güter inne, welche Lehen der Orte seien, wobei aber diesen weder an den Lehen noch an den Zinsen etwas abgehe. Aus diesen Gütern haben sie Alpen gemacht, weil daselbst nicht Häuser gebaut werden können. Sie bitten nun, ihnen zu vergönnen, diese Güter zu haben, zu nutzen und zu nießen. Zugleich berichten der alte und der jetzige Landvogt zu Sargans, daß den Obern an ihren Lehen und Zinsen nichts abgehe. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **v.** Es wird angebracht, wie der Detling zu Wallenstadt den Salzkauf an sich gebracht und dadurch einen großen Aufschlag bewirkt habe, indem in kurzer Zeit das Maß Salz um 10 Bazen theurer geworden sei, weshalb dieser Vorkauf abgestellt werden sollte, damit der arme Mann nicht also beschwert werde. Dabei wird bemerkt, der Detling betreibe den Salzkauf nicht allein, sondern habe einige Gesellen und Gemeinder; diese haben dieses Jahr über 1000 Gulden verloren und den Säumern über 2000 Gulden geliehen, die noch ausstehen. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Gewalt haben, ob man den Detling vorberufen, oder wie man solchen Vorkauf und solche Gemeinschaft abstellen wolle. **vi.** Schultheiß Hug bringt auftragsgemäß an, weil der Kaiser die Prädicanten aus dem Reich und seinen Landen vertrieben habe, lassen sich dieselben in der Eidgenossenschaft nieder. Da man nun mit Priestern und Prädicanten beider Religionen hinlänglich versehen sei und zu besorgen stehe, daß die Vertriebenen nicht viel Gutes schaffen, so sollte man dieselben fortweisen. Heimbringen. **vii.** Auf den Anzug der Boten von Uri soll nochmals jeder Gesandte heimbringen, ob man denen von Unterwalden eine Summe Geldes geben wolle, damit sie anstatt der Kerze bei Bruder-Klausen zu Unterwalden eine Ampel und Gefäß zurüsten und das Licht in Ewigkeit bezünden. **viii.** Statthalter,

Räthe und Burger zu Bern schreiben, sie wären ganz willig gewesen, diesen Tag zu besuchen, wenn derselbe nicht so schnell und unvermuthet herangefommen wäre und sie wegen des Herbsts, der jetzt am strengsten sei, und der Abwesenheit des Mehrtheils ihrer Miträthe, namentlich auch beider Schultheisse, nicht verhindert worden wären; überhin haben sie die jüngsten Abschiede von Lauis und Baden noch nicht verhört. Sie bitten daher freundlich, ihr Ausbleiben zu entschuldigen und die Verhandlungen ihnen auf ihre Kosten in Form eines Abschiedes zukommen zu lassen, um über dieselben, wie über die genannten Abschiede für den nächsten Tag berathschlagen zu können. Man übersendet ihnen den Abschied. **z.** Tschan Goryn von Lauis erscheint und zeigt an, die Brüder Andrea und Philipp von Colmenia haben an Franz Anpon von Sessa einen Todtschlag begangen. Da sie nun von den Freunden des Getödteten begnadigt worden seien, viele kleine Kinder haben, Jahr und Tag geleistet haben, und nicht vermögen, von Ort zu Ort zu kehren, so bitten sie um Liberation. Ebenfalls meldet er, wie Anton Bellino von Vira Peter, einen Priester, getödtet habe und auch Liberation begehre. Endlich ist im Abschied von Lauis heimgebracht worden, wie ein Priester von Sysonen, genannt Andreas, unterthänig um Liberation gebeten habe. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird Alles in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **aa.** Als man von den Gesandten des Kaisers und des Statthalters von Mailand, Johann Angelus Nitius und Ascanius Marfus, Antwort über die mit Mailand abzuschließenden Capitel gefordert hat, legten sie abermals eine Abschrift ihres Vorschlages ein und beehrten, es möge derselbe angenommen werden. Die Instructionen stimmen aber überein, nicht nur keine Zusage betreffend Hülfe zu thun, sondern auch keinen Durchpaß für Munition oder Kriegsvolk zu gestatten. Das wird den genannten Gesandten angezeigt, mit der Bitte, den neunten Artikel fallen zu lassen und (diesfalls) bei dem zu bleiben, was die Eidgenossen auf der Fahrrechnung entworfen haben; dann wolle man versuchen, sich mit Bezug auf die übrigen Artikel mit ihnen zu vergleichen. Die Gesandten erwiedern, ihnen sei aufgetragen, nicht nur bei dem neunten, sondern bei allen von ihnen schriftlich vorgelegten Artikeln zu verbleiben. Die Sache wird nun wieder in den Abschied genommen. Den mailändischen Gesandten werden auch die Artikel im Abschied von Lauis angezeigt, nämlich wie von den Mailändern einigen der Unsrigen Korn und Vieh auf eidgenössischem Gebiet mit Gewalt weggenommen worden, und Andern, die den Eidgenossen „zu versprechen“ stehen, schwere Strafen auferlegt worden seien, was Alles nicht gute Nachbarschaft erzeuge; man möge besorgt sein, solches abzustellen und den Unsrigen feilen Kauf zugehen lassen, ansonst man des Fernern überlegen müßte, wie diesen geholfen werden könnte. Dem entgegen zeigen die mailändischen Boten, wie und in welchem Maße einigen der Unsrigen das Ihrige wieder geworden sei; auch die Trostung der fünfzig Kronen sei nachgelassen worden; beinebens erbieten sie sich, dem Statthalter zu Mailand ernstlich zu schreiben, daß Alles beobachtet werden möge, was geeignet sei, gute Nachbarschaft zu beweisen. Dieses freundliche Erbieten hat man ihnen verdankt und man nimmt an, daß demselben stattgethan werde. **bb.** Für die vorstehenden und andere Sachen hat man einen fernern Tag auf Sonntag vor Katharinä, das ist den 22. November, Nachts zu Baden an der Herberg zu sein, angesetzt. Jedes Ort soll die Abschiede von Baden und Lauis durchgehen und seine Boten mit Bezug auf dieselben instruiren. **cc.** Die kaiserlichen Gesandten übergeben einen Vortrag in Betreff des vom König von Frankreich gegen den Kaiser begonnenen Krieges. **dd.** Es erscheint der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere, und übergiebt einen Vortrag nebst einer Protestation und andern Sachen schriftlich, wovon den Boten Abschriften gegeben werden. **ee.** Derselbe Gesandte eröffnet, die Eidgenossen haben an den König geschrieben, er möge die Grafschaft Burgund unangetastet lassen. Schon

vor einigen Jahren sei ihnen vom König Franz auf ein ähnliches Gesuch entsprochen worden. Nun aber haben die Einwohner der Grafschaft sich mit Reifgen, Proviantpaß und Durchpaß für die Feinde des Königs feindlich benommen, was man den Eidgenossen in guter Meinung anzeigen wolle. **ff.** Auf der letzten Fahrrechnung wurde dem Gesandten von Freiburg vorgehalten, ein fremder Krämer beklage sich, daß er einige Ansprachen („Schuld“) und Güter zu Freiburg mit Recht erlangt habe und aber mit Recht nicht zu Bezahlung und Austrag der Sache gelangen könne. Die Gesandten von Freiburg zeigen nun mündlich und durch Schriften an, daß dieser Krämer zu Freiburg mit Recht nie etwas erlangt habe, weshalb man ihm auch nichts zueignen könne; sie wollen befnahen ihre Obern verantwortet haben. **gg.** Es erscheint Hans Schwediower als Anwalt und Diener des Stephan Giger, eines Kaufmanns von Nürnberg, und eröffnet: Sein Herr habe eine große Zahl Fäßer mit Buchs zu Coblenz; von denen seien einige mehr als Jahr und Tag dagelegen, einige gebrochen und der Buchs verdorben worden. Er habe die von Schaffhausen gebeten, ihm zu bewilligen, einige Fäßer auf der Achse von Coblenz nach Schaffhausen zu führen, wobei er Alles entrichten wolle, was er schuldig sei; überhin habe er sich anerbotten, „so der Ryn stande“, wolle er ihnen ein leeres Schiff „unden in Louffen“ führen lassen. Das Alles sei erfolglos gewesen, was seinem Herrn großen Nachtheil bringe, da er die Gewerbsleute auf den Märkten und Messen nicht versehen könne. Er bitte daher dringend, ihm zu bewilligen, den genannten Buchs und denjenigen, den er künftig dahin bringe, wenn der Rhein „nit stande“, auf der Achse zu führen. Hierauf entgegnet der Gesandte von Schaffhausen, der Buchs, welcher nach Coblenz komme, sei stets zu Schiff bis unten an den Lauffen geführt worden, wie das früher zu Tagen von den Rathsboten der Eidgenossen geordnet und den Schifflenten zu Coblenz befohlen worden sei. Der Mangel sei nicht an denen von Schaffhausen, sondern an denen von Coblenz. Denn wenn der Rhein schon „stande“, daß sie fahren könnten, so fahren sie doch nicht. Er glaube daher, die Sache sollte bleiben, wie vor Altem und die Eidgenossen sollten bei den Fahren von Coblenz vorsorgen, daß sie den Buchs zu Schiff fertigen. Würde derselbe auf der Achse geführt, so wäre das nicht nur denen von Schaffhausen an den Schiffen, sondern auch den VIII Orten an ihrem Zoll und denen von Zürich an dem ihrigen zu Eglisau und auch Andern mit Bezug auf Zehrung und Zoll nachtheilig. Die Gesandten der VIII Orte („wir“) befehlen nun dem Landvogt zu Baden, mit allem Ernst mit den Fahren zu Coblenz zu reden und sie anzuhalten, daß sie, wenn der Rhein „stande“, den Buchs in den Schiffen, wie vor Altem, bis an den Lauffen führen. Würde aber Buchs nach Coblenz kommen und daselbst einen Monat lang liegen und der Rhein „nit stunde“, so daß man fahren könnte, so mögen die Kaufleute, denen der Buchs gehört, solches dem Landvogt zu Baden anzeigen; der soll dann ihnen erlauben, den Buchs auf der Achse zu führen; doch soll den Obern der Zins, Zoll und Anderes wie von Altem her bezahlt werden.

hh. Dem Landvogt in den Freien Aemtern, Joos Krepfinger, des Raths zu Lucern, wird aufgetragen:

1. Da die Obern vernehmen, daß ihre Unterthanen in den Freien Aemtern Tag und Nacht in den Wirthshäusern liegen und das Ihrige muthwillig und üppig verzehren und ihre Höfe und Güter belasten, so daß sie später dieselben verkaufen oder verganten lassen müssen, Weiber und Kinder es übel entgelten müssen und zuletzt an den Bettelstab gelangen, so sei die Meinung der Obern, der Landvogt soll zum höchsten gebieten, kein Wirth soll über „ein pfund haller zergeld nit warten noch beiten“; wer hiergegen handeln würde, dem soll weder Gericht noch Recht gehalten werden. Vorbehalten sind Fuhrleute, welche auf den Straßen fahren, und diejenigen, welche leisten; ebenso wenn Einer eine Kindbetterin hätte und derselben Wein kaufte; diesen (gegen diese?) soll man das Recht wie von Altem her darum ergehen lassen. 2. Die Obern vernehmen

auch, wie Einige Tag und Nacht in den Wirthshäusern liegen, spielen und „raßlend“ und ihre Weiber und Kinder in die Spend und dem Almosen nachschicken, worüber die Obern ein hohes Mißfallen haben. Es soll daher der Landvogt zum höchsten verbieten, daß alle Diejenigen, welche Weib und Kinder in die Spenden und um das Almosen schicken, in kein Wirthshaus gehen zu zehren, noch zu spielen. Die Übertreter soll der Landvogt am Leib hart bestrafen und ihren Weibern und Kindern soll die Spend und das Almosen abgeschlagen werden. 3. (Folgt Art. **o** als Instruction für den Vogt in den Freien Aemtern, soweit dahin bezüglich).

St. A. Zürich: Frei-Aemter Urbar von 1634, f. 299, mit dem Datum vom 6. October; der Anfang des Tages aber wird auf Mittwoch nach Michaeli angegeben.

ii. Besondere Verhandlung unter Gesandten der evangelischen Städte in Betreff des Concils und des Bundschwörens; siehe Note.

kk. Verhandlung betreffend französische, zu Constanz angehaltene Schiffe; siehe Note.

ll. Verhandlung anbelangend eine Forderung des Bischofs von Augsburg wegen seiner behaupteten Lehren zu Gützwylen; siehe Note.

mm. Verwendung von zwölf Orten (ohne Basel) beim König von Frankreich für Johann Angel Calderin und Johann Angel de Annone (alias Anon) von Basel; siehe Note.

Die erstgenannte Quelle für das Gesandtenverzeichnis enthält den Gesandten von Schwyz nicht, wohl aber die zweite.

Im Zürcher Exemplar fehlt in **o** der letzte Satz; ferner **x**, **cc—ee**; im Berner **f**, **u**, **v**, **x**; im Glarner **x**; im Basler **e**, **d**, **m**, **u**, **v**, **x**, **cc—ee**; im Freiburger und Solothurner **f**, **m**, **u**, **v**, **x**; im Schaffhauser **e**, **d**, **f**, **m**, **u**, **v**, **x**; im Appenzeller **e—f**, **m**, **n**, **u—x**, **z**, **cc—ee**; **ff** aus dem Freiburger, **gg** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **g**. Zu diesem Abschied theilt die Zürcher, Berner, Basler und Solothurner Sammlung den zum Abschied vom 4. Juni 1543 in der Note zu **ff** mitgetheilten Vortrag der päpstlichen Gesandten ein, und es spricht Vieles dafür, daß diese Eintheilung die richtige sei.

Zu **l**. Vortrag der Burgundischen Gesandtschaft: Der Kaiser wünsche, die Eidgenossen mögen bei ihrem bisherigen guten Willen für die Sicherheit der Grafschaft Burgund und die Erhaltung der Erbeinung verharren und sich durch nichts hievon abwendig machen lassen. Da nun die Bewohner der Grafschaft vernommen haben, wie der König von Frankreich, nachdem er den Krieg wider den Kaiser angefangen, großes Kriegsvolk an den Grenzen der Grafschaft habe, bitte man im Namen des Kaisers und der benannten Einwohner die Eidgenossen, zwei angesehene Abgeordnete mit einem geeigneten Schreiben zum König zu senden, ihm anzuzeigen, daß die Grafschaft in der Erbeinung begriffen und deswegen die Eidgenossen zu deren Beschirmung verpflichtet seien und daher den König angehen, daß er nichts wider die Grafschaft vornehme, wie sein Vater sel., der König Franz, zur Zeit der Kriege gethan habe, und diesfalls die nöthigen Befehle erteile, daß die Bewohner der Grafschaft im Herzogthum frei und ungehindert handeln und wandeln können; die betreffende Botschaft soll sich auch bemühen, vom König eine schriftliche Antwort zu erhalten. Die Gesandtschaft bittet um einen sofortigen Beschluß und entrichtet beinebens das im verfloßenen Mai fällig gewordene Erbeinungsgeld. Es erhält davon jeder Bote der XII Orte 32 Kronen.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede N 1, f. 60. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 254. — St. A. Bern: Allg. eig. Absch. MM, S. 569.
St. A. Basel: Abschiede Band 24. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Im Eidg. Archiv Narau: Abschieds Acta und Beilagen, 1524—1556, unter den Acten vom Jahre 1555 befindet sich mit dem Datum vom . . . October 1551 ein französisches Concept oder eine Copie einer Verwendung der XIII Orte bei dem König für Burgund im Sinne des im Text bemerkten Schreibens.

Zu **r.** Das Schreiben des Kaisers aus Augsburg vom 16. September 1551 wird damit eingeleitet, daß er sagt: Er sei von Ambros von Gumpenberg, zumal derselbe es nicht sowohl mit dem von Pfirt, als vielmehr mit denen von Basel, als Hauptsächern, zu thun habe, abermals um Execution und Handhabung seines „angegebenen“ erlangten Rechts dringend angegangen worden. Wenn nun die Sache gütlich nicht vertragen würde und der von Gumpenberg einiges Recht erlangt hätte, so könnte allerdings der Kaiser ihn an demselben nicht verhindern. Da die Sache aber am besten gütlich beigelegt würde, so mache er folgenden Vorschlag. (Folgt das im Text Mitgetheilte.)

R. A. Basel: Abschiede Band 24.

Der von Gumpenberg schreibt aus Augsburg vom 23. September 1551 an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen: Sie haben ihm gemeldet, wie die von Basel den von Pfirt zu einem gütlichen Tag stellen wollen, und zwar zu Neuenburg an dem Rhein; da möge man mit dem Genannten über einen Vertrag unterhandeln; sie selbst aber wollen sich in die Sache nicht einlassen. Dabei sei ihm ein Nebenschreiben für den Kaiser übermittelt worden; das habe er demselben zugestellt. Er sei dann vor des Kaisers Rätthe berufen worden; da habe man ihm das genannte Schreiben eröffnet und ihn angefragt, wie er zu antworten gedenke. Er hätte nun wahrlich nicht gedacht, daß dem Kaiser so ein „spöttischer schlechter“ Vorschlag auf seinen christlichen und billigen Entscheid gemacht und ihm angetragen worden wäre, zu einem so „spöttischen“ Tage gegen den von Pfirt mitzuwirken. Dieser sei bei der Sache nur ein armer elender verschriebener Mann derer von Basel, der sich in Betreff der Dompropstei weder um wenig noch viel einlassen könne, ohne die Genehmigung jener. Die Eidgenossen sagen in ihrem Schreiben selbst, die von Basel wollen nichts gestatten, das ihren Freiheiten, Lehenschaften oder althergebrachter Handlung zuwider wäre. Der Besuch des benannten Tages hätte also nur überflüssige Kosten und Mühe zur Folge. Die eigentlichen Gegner seien die von Basel, die von der Dompropstei mehr genießen und innehaben als der von Pfirt, wie man durch ihre eigenen Schriften beweisen könnte. Nach langer Verhandlung habe sich dann der Kaiser dahin entschlossen: (es folgt der Vorschlag des Kaisers). Er, von Gumpenberg, habe diesen Vorschlag angenommen. Man möge nun die von Basel auch hiezu vermögen, und dann beförderlich berichten und mit dem Bischof von Constanz einen Tag auf Weihnachten oder Neujahr bestimmen; früher wäre ihm nicht wohl möglich zu erscheinen; aber auf genannte Zeit wolle er sich als Liebhaber des Friedens erweisen. Wolle dieser Vorschlag nicht angenommen werden, so wolle er die Sache Gott und der Justiz empfehlen, außer Zweifel, daß ihn der Kaiser hiebei unterstützen werde.

R. A. Basel: Abschiede Band 24.

Die bezüglichlichen Schreiben der zwölf Orte an den von Gumpenberg und den Kaiser vom 5. October 1551 enthalten nur das im Abschiedstext Mitgetheilte.

R. A. Basel: Abschiede Band 24. — R. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555, als Beilagen zu einem Schreiben des von Gumpenberg vom 20. December 1555.

Dieselben Schreiben auch in der Solothurner Sammlung beim Abschied vom 28. October 1555, ebenfalls als Beilage zur Missive des von Gumpenberg, die aber hier das Datum vom 10. December 1555 hat. Ein Concept im E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556.

Zu **t.** Die Abschiedexemplare für Bern, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell haben den Zusatz: Es soll jeder Bote den Seinigen, die in dieser Bürgerschaft sind, anzeigen, sie sollen beförderlich von den rechten Hauptbriefen beglaubigte Abschriften dem Herrn Morelet nach Solothurn senden, damit er sie dem König mit seinem Schreiben übersenden könne, wie er sich zu thun erboten hat, und der König sehe, wie sich die Grafen von der Cammern, Frau Barbara von Amboise und der Herr von Nix aller Freiheiten Rechts und Schirms entäußert („verzigen“) haben.

Beim Solothurner Exemplar liegt ein Auszug eines Briefes des Königs an Marche-Ferriere, als Antwort über die von den Eidgenossen gestellten Forderungen, vom 12. August 1551. Sein Inhalt stimmt mit der im Text enthaltenen Relation des Gesandten überein. Betreffend die Grafen von der Cammern

bemerkt der König, es sei dieses eigentlich eine Privatfache, die ihn nichts angehe; aber aus Freundschaft zu den Eidgenossen wolle er sich auch hierüber mit dem Parlament von Cammerach in Verbindung setzen.

Das bezügliche Schreiben der Eidgenossen an den König datirt vom 5. October, besiegelt im Namen der zwölf Orte (ohne Bern), und enthält nur eine Wiederholung der eidgenössischen Verlangen, mit der Bitte, um beförderliches Entsprechen. R. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Zu **y**. Das Schreiben Berns datirt vom 28. September und ist an die zu Baden versammelten Boten der zwölf Orte gerichtet. Sein Inhalt ist im Abschiedstext erschöpft. St. A. Bern: Deutscher Missionsbuch AA, S. 793.

Zu **aa**. Der Gegenstand wird durch ein Schreiben von Angelus Nitius an die Orte vom 20. September 1551 angeregt, in welchem aber nur von den auf der letzten Jahrrechnung erwähnten drei Entwürfen, aber nicht von einem neuen die Rede ist.

R. A. Freiburg: Missionen über deutsche Angelegenheiten. — St. A. Zürich: Acten Mailand, mit dem Datum vom 21. September 1551. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen, mit dem Datum vom 21. September 1551.

Zu **cc**. Johann Angelus Nitius (an gemeine Eidgenossen?). Baden den 1. October 1551. Sie werden vernommen haben, wie der König von Frankreich den Kaiser in dessen Reichen und Landen an verschiedenen Orten angegriffen habe, ungeachtet zwischen ihnen Friede und Versöhnung gewaltet habe und diese vom Kaiser aufrecht erhalten worden seien. Dessen ungeachtet habe der König den Frieden öffentlich gebrochen, zumal er den Kaiser, ohne ihm dieses zu verkünden, ohne des Kaisers Gesandten in Frankreich Urlaub zu geben oder seinen Gesandten bei dem Kaiser zurückzuberufen, im Moment, als er scheinbar ganz friedlich gestimmt war, überfallen und einige Flecken im Piemont, die, weil eben Friede war, keine Besatzung hatten, genommen habe. Ferner als von Flandern die Schiffe ihre gewöhnliche jährliche Fahrt nach Spanien vornehmen wollten, sei Hauptmann Pallino mit einer Anzahl bewehrter Schiffe von Frankreich ausgefahren und habe den Regiereren der flandrischen Schiffe anzeigen lassen, er führe die Königin von Schottland; um nun die gegenüber solchen Personen gewohnte Ehrenbezeugung zu erweisen, sollten sie anstatt der Büchsensteine feu in die Karthausen stoßen. Die Regierer der flandrischen Schiffe ließen sich, zumal es im Frieden war, überreden, worauf Pallino sie überfallen und gefangen genommen und, mit Kaufmannsgut beladen, wie sie es waren, nach Frankreich geführt habe. Als Galeeren von Frankreich in die Nähe von Barcelona gekommen waren, haben sie freundliche Zeichen gegeben und man habe geglaubt, es seien die Galeeren des Fürsten Doria, den man stündlich erwartete, und der das Königspaar von Böhmen nach Italien führen sollte. Unter solchen Umständen nahmen die Franzosen eine noch nicht ganz vollendete aber bereits in das Meer gesetzte Galeere des Kaisers, mit einer Fregatte des Doria und fünf mit Proviant geladenen und für die Reise des Königs von Böhmen bestimmten Schiffe gefangen. Auf der Festung Tripolis in „Barbary“, die eine Beschirmerin der Christenheit sei, sei als Gubernator ein Franzose gewesen; mit dem habe des Königs Botschafter, der in eigener Person die türkische Armada begleitet habe, so unterhandelt, daß genannte man die Practik des Königs, die auf Zerstörung und Betrübnis der Christenheit ausgehe; er habe freiwillig die Beschirmung der Stadt Parma übernommen und trachte nun einen Lehmann oder Rebell, einen Abgeworfenen der Kirche zu fördern; man gedenke hierbei an den Angriff von des Königs Volk auf das Gebiet der Kirche und an die Protestation, die im Namen des Königs auf dem Council zu Trident „verwirrt ist“, die zu nichts Andern dienen soll, als ein so heiliges Werk zu verhindern. Da hieraus die angegebene Absicht des Königs erkannt werde, so habe der Gesandte von dem Kaiser den besondern Befehl, die Eidgenossen ernstlich zu ermahnen, nicht zu gestatten, daß Knechte von ihnen dem König zulaufen, zumal sie auch gemäß der letzten mit dem König errichteten Capitulation dem König nur zur Beschirmung seiner Lande zur Hülfe verpflichtet seien. Der Kaiser versehe sich dessen, zumal die ganze Welt an ihm sein friedliches Gemüth, oder daß er die Ruhe gemeiner Christenheit eifriger als seine eigene Sache befördere, erkennen werde. Der Gesandte zeige beinebens an, daß der Kaiser Augsburg verlassen und sich nach Flandern begeben wollte; aber weil

er den Angriff des Königs vernommen, habe er diese Reise verschoben und werde in Deutschland bleiben und das solchen Verhältnissen Entsprechende anordnen. Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 475. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 269. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 669. — Landesarchiv Schwyz: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede Band 24. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — R. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu **dd.** Hieher gehört der Vortrag und die Protestation, die irriger Weise beim Abschied vom 23. Juni 1544 **z** verwendet worden ist; sie befinden sich auch im St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 273 und 283, bei diesem Abschied, wohin sie auch gehören. Protestation und Vortrag auch in der Berner Sammlung MM, S. 567 und 659, und in der Basler Sammlung, Abschiede Band 24, beim Abschied vom 8. Juni 1551; der Vortrag auch in der Solothurner Sammlung bei diesem Abschied. Den in Ziff. 3 des genannten Vortrags benannten „kurzen Vergriff“ wie der Kaiser den Frieden gehalten habe, bildet nachstehende Auseinandersetzung.

„Demnach hat er in langen gschriften erzelt“: 1. Als der Kaiser in Deutschland Krieg führte, hätte der König von Frankreich ihn hieran wohl hindern können, aber er habe vorgezogen, den von König Franz eingegangenen Frieden zu halten „und das von wegen der zwispaltung der religion“, damit diese im Frieden beseitigt werde. Gegentheilig habe sich der Kaiser benommen, der alle Hauptleute, die Frankreich gebient hatten, ungeachtet des Friedens, hinrichten ließ. 2. Als es sich um Aufrichtung der Vereinung mit den Eidgenossen handelte, habe der Kaiser, um sie zu hindern, auf allen Tagleistungen Practik getrieben. 3. Ferner erzählt er, was der Kaiser und Don Fernand in Graubünden mit Verweigerung des Salz- und Kornkaufs getrieben und Unruhe verursacht haben, in der Meinung, es dahin zu bringen, daß sie die Vereinung aufsagen. 4. Allen Verträgen entgegen werden den Unterthanen des Königs in Flandern und den Niederlanden feiler Kauf und Paß abgeschlagen und sie mit neuen Auflagen beschwert. 5. Betreffend Parma, so haben die Könige von Frankreich nie begehrt, der Kirche etwas zu entreißen, wohl aber habe diese durch die Gunst jener Könige vieles erhalten, namentlich Parma und Piacenza. 6. Als der König gesehen, wie der Kaiser Piacenza der Kirche genommen und betreffend Parma daselbe vorhatte, habe der König mit Papst Paul und auch nach dessen Tod so viele Hülfe geleistet, daß diese Stadt dem Papst erhalten worden sei. Der neue Papst, für dessen Wahl der König sich alle Mühe gegeben, habe dann Parma dem Herzog Octavian Farnese übergeben, mit der Zusicherung, ihm für Behaltung derselben monatlich eine Summe Geldes zuzuhalten. Der Papst aber habe dieses zu leisten nicht vermocht und der Herzog war zu arm, die Stadt zu erhalten, und hätte, wenn er sie dem Kaiser übergeben hätte, Entschädigung in Neapel erhalten. Als die Botschaft des Königs beim Papst eine andere Meinung befürwortete, ließ es der Papst gerne geschehen, daß der König Parma an die Hand nahm, obwohl er nicht (ausdrücklich) einwilligte, damit der Kaiser nicht einen Eifer bekomme. Den von aller Hülfe verlassenen Herzog habe dann der König in seinen Schirm genommen, als Lehensmann der Kirche, und haben der Papst und Kaiser keine Ursache gehabt, den Krieg vor Parma zu beginnen. 7. Als der Marschall von Brysach verstanden, daß Don Fernand des Kaisers Zeug zur Belagerung von Parma führe, habe er eine Zahl Knechte nach Mirandola gelegt, diese Stadt in Sicherheit zu behalten. Diese, die niemand schädigten, seien dann von den Kaiserlichen, die von Don Fernand zur Belagerung von Mirandola abgefertigt worden, ausgepäht und theils unmenschlich getödtet, theils auf die Galeere geschickt worden. Alles das sei geschehen, ungeachtet der König dem Kaiser angezeigt hatte, daß Mirandola unter seinem Schutze stehe. Diese Vorgänge haben offenbar den Krieg herbeigeführt, da der König solches ohne Nachtheil seiner Ehre nicht hingehen lassen konnte. 8. Der Kaiser gebe mit Unrecht vor, der König habe den Türken in die Christenheit gebracht. Das habe der Kaiser gethan, weil er dem Türken über Frieden Africa und Monisier genommen; auch als die Anwälte des Kaisers mit den Feldherren des Türken bei Jaar de Missinneß Regie verhandelten, und letztere sich erboten haben, wenn Africa und Monisier zurückgegeben werden, wolle der Türke mit dem Kaiser und seinen Landen und Unterthanen Friede schließen, habe der Kaiser hierin nicht einwilligen wollen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 275. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 275. — R. A. Basel: Abschiede Band 24, beim Abschied vom 8. Juni 1551.

Die Zürcher Sammlung hat bei diesem Abschied einen Brief des Königs von Frankreich an die Eidgenossen, aus Bresle, vom 19. October 1551. Um die Eidgenossen zu trennen und dem König ihre Hilfe zu verunmöglichen, bestreben sich die Gegner des letztern, die Eidgenossen zu bewegen, das Concil zu besuchen, in der Meinung, daß sie dessen Beschlüsse annehmen und denjenigen, die dieses nicht thun, keinen Beistand leisten sollen. Die Eidgenossen aber „als protestirende“ seien früher gefinnt gewesen und haben die Meinung noch, das Concil nicht zu beschicken, weil dasselbe nicht sei, wie es sein sollte, zu ungelegener Zeit berufen worden sei, der Christenheit nichts nütze und nicht in einer freien Stadt gehalten werde. Durch die Beschlüsse des Concils, bei denen die Freunde desselben mehr die Unterstützung ihrer eigenen „Ansechtungen“ als die Wohlfahrt gemeiner Christenheit beabsichtigen, möchten die Eidgenossen mit Bezug auf ihre Freiheit gefährdet werden, so wie dieselben auch dem König Nachtheil bringen dürften. Daneben sei der König einverstanden, daß sie einem allgemeinen christlichen freien und zu gelegener Zeit gehaltenen Concil sich unterwerfen, was auch der König thun werde, wie seine Protestation zeige. Damit aber dieses Concil zu Trient weder den Eidgenossen noch dem König unter dem Schein der Religion Nachtheil bereite, bitte der König die Eidgenossen, dasselbe nicht zu besuchen, immerhin mit dem Erbieten, an einem andern, das die genannten Eigenschaften besitze, sich zu betheiligen. Unterzeichnet: Henry und Bochetal. Zu vergleichen der Abschied vom 23. November 1551 t 1.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 284.

Zu **h.** 1551, 10. October. Basel an Schaffhausen. Vom letzten Tag zu Baden habe der Gesandte von Basel unter Anderm berichtet, wie der Gesandte von Schaffhausen sich habe vernehmen lassen, es sollten die vier der evangelischen Wahrheit anhangenden Städte in Betreff des Concils und anderer Sachen einen zu bestimmenden Tag besuchen. Obwohl nun denen von Basel „sölich ütver meinung glich wie ick“ gut scheine, so erinnere man sich doch, wie vor Kurzem bei einem gleichen Anlaß die von Bern einen solchen Tag für unnöthig erachtet haben. Würden sie auch jetzt nicht erscheinen, so würden die drei übrigen Orte nicht vieles ausrichten, und wäre dann besser, keinen solchen Tag zu halten, sondern auf dem nächsten Tag zu Baden mit einer Antwort gefaßt zu sein.

St. A. Basel: Mißweibuch 1550-52, E. 216.

1551, 12. October (Montag vor Galli). Schaffhausen an Zürich. Nachdem Burgermeister Peier ab dem letzten Tag zu Baden heimgekommen sei, habe er berichtet, wie Burgermeister Lavater mit ihm geredet habe, es wäre gut, wenn Gesandte der vier evangelischen Städte zusammenkämen und sich über eine Antwort auf das Begehren des Papstes wegen des Concils und in Betreff des Bundschwörens unterreden würden. Denen von Schaffhausen bedünke dieses auch gut, weshalb die von Zürich einen bezüglichen Tag bestimmen und denselben den drei übrigen Städten anzeigen mögen.

St. A. Zürich: Acten Schaffhausen.

1551, 7. November. Zürich an Basel. In dem Schreiben derer von Basel vom 10. October erklären sie sich einverstanden, daß die evangelischen Städte wegen des Concils und des Bundschwörens einen gemeinsamen Tag besuchen wollen. Man habe nun auf eine diesfällige Antwort von Bern, „inhalt der beschednen abredung zu Baden“, gewartet. Das Ausbleiben einer solchen, während die drei übrigen Städte einig gewesen seien, sei schuld, daß Zürich keinen Tag angesetzt habe. Basel soll nun aber seine Botschaft mit Instruction über die genannten Artikel auf den 12. (wohl 22; siehe Abschied vom 23. Nov. **z** und **aa**) November nach Baden abgehen lassen, wodann folgenden Tags zwischen allen vier Städten verhandelt werden soll. Gleiches schreibe man an Bern und Schaffhausen.

St. A. Basel: Abschiede Band 24.

Das, sich ebenfalls auf die Abrede zu Baden berufende Schreiben von Basel an Zürich vom 10. October 1551 im St. A. Zürich: A. Basel.

Zu **kk.** 1551, 3. October. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Was man ihnen von Zürich aus geschrieben habe wegen der zwei Schiffe mit Kaufmannsgut, die nach Frankreich gehören und zu Constanz aufgehalten worden seien, haben die Gesandten gestern den Boten gemeiner Eidgenossen angezeigt. Diese seien gewillt, vor dem Beschluß des Tages hierüber und über das was noch weiter einlangen möchte, einen gemeinen Rathschlag zu thun. (Folgen andere Nachrichten.)

St. A. Zürich: A. Tagfassung.

Zu **II.** 1551, 14. November, Dillingen. Ditho, Cardinal und Priester zu Augsburg, an die zu dieser Zeit zu Baden versammelten Sendboten der VII (im Thurgau regierenden) Orte. Ihr abermaliges Schreiben in Betreff des lehenbaren Kelnhofs und des Kirchensatzes zu Hüttwyl, das ihm und seinem Stift in Folge des Nichtempfangens heimgefallen sei, sei mit dem Erbieten begleitet, daß die Orte den Vater zu Ittingen weisen wollen, durch Einen vom Adel die Lehen zu empfangen und sich in der Folge als Lehensmann gegen den Bischof zu erzeigen. Man sei hiefür dankbar und wäre diesfalls geneigt, den verlangten Abtrag fallen zu lassen. Der Pfleger, Jörg Güss, fordere aber wegen vielen Botenlöhnen und andern Auslagen Entschädigung, wolle sich aber mit einem ehrlichen silbernen Trinkgeschirr oder soviel an Geld begnügen, wobei dem Vater von Ittingen gefallen möge, ihn, wie seine Vorfahren, als Lehenträger anzustellen. Würde letzteres nicht der Fall sein, so wäre der Bischof gleichwohl geneigt, einen andern Tauglichen vom Adel als Lehenträger aufzunehmen, doch daß der Güss mit einem silbernen Trinkgeschirr, dessen Werth die Eidgenossen bestimmen mögen, entschädigt werde. Man hoffe, der Vater zu Ittingen werde hiezu von den Eidgenossen bevogen werden.

St. A. Zürich: A. Bischof Augsburg.

Wir schließen, die bezüglichliche Thätigkeit der Boten der VII Orte gehöre diesem Tage an hauptsächlich aus folgendem Umstand. Unterm 8. August 1551 schreibt der Bischof in Sache an Zürich unter Hinweisung auf eine von dorthier erhaltene Antwort, dahingehend, daß Zürich seine Miteidgenossen begrüßen müsse. Er bemerkt, er begreife die Verzögerung, nehme aber an, Zürich und die übrigen Orte werden sein früheres Schreiben billigen. Ibidem.

Ein, übrigens nicht ganz klares Schreiben des Landvogts im Thurgau, Jost Schmid, des Raths zu Uri, an Zürich vom 16. August 1551, läßt ebenfalls schließen, der Gegenstand werde in nicht ferner Folge den VII Orten vorgelegt werden. St. A. Zürich: A. Ittingen (Klöster).

Anderseits ist auch folgende Mißsive zu beachten, gemäß welcher eine Behandlung der Angelegenheit ohne Versammlung von Boten immerhin möglich wäre:

1551, 31. August. Uri an Zürich. Der Landvogt im Thurgau habe an Uri ein Schreiben geschickt, betreffend den Kelnhof und Kirchensatz zu Hüttwyl, von welchen der Bischof zu Augsburg behaupte, sie seien ihm als verschwiegenes Lehen heimgefallen. Ohne Zweifel werden die von Zürich und die übrigen fünf Orte solche Schreiben auch erhalten haben, aus denen sie die Meinung und Antwort des Vaters von Ittingen verstanden haben. Da jetzt keine gemeine Tagsatzung in Aussicht stehe, so glaube man, wenn die übrigen Orte auch zufrieden seien, die von Zürich sollten im Namen aller VII Orte freundlich an den Bischof von Augsburg schreiben, wie sie es für das Gotteshaus Ittingen am besten erachten.

St. A. Zürich: A. Thurgau, Kirchliches.

Zu **III.** 1551, 5. October. Basel an den König von Frankreich. Ihren Burgern und Hinterlassen Johann Angel Calderin und Johann Angel de Amone, Kaufleute und Gewerbsgemeinder, habe laut ihrem Bericht ihr bevollmächtigter Factor, Just Fryt, wohnhaft zu Lissabon in Portugal, durch Cornelius Floris von Munchaden, ein Schiffherr, in ein Schiff, genannt Jonus, in ihrem Namen 51 Ballen Pfeffer, bezeichnet mit den Nummern 16 bis 67, und mit ihrem Handelszeichen (das hier angegeben sei) als ihr eigenes Gut bezeichnet, verladen und nach Kenna in Seeland (Zeeland?) zu führen und daselbst durch Jaconus Botegalius, ihren Beauftragten, ihnen zu liefern verdingt. Da sei dann dieser Pfeffer, mit andern im gleichen Schiffe befindlichen Kaufmannsgütern, von des Königs Kriegsvolk, ohne Zweifel in der Unkenntniß, daß er genannten Eigenthümern gehöre, genommen und nach Meän geführt worden. Da solches der zwischen dem König und den Eidgenossen bestehenden Frieden, Vereinigung und alter Freundschaft zuwider sei, so haben die Betreffenden um Unterstützung ange sucht, die man ihnen nicht versagen könne. Da nun der fragliche Pfeffer freies Eigenthum der Genannten sei und dabei kein Betrug obwalte, so bitte man den König, zu verschaffen, daß dieser Pfeffer dem Leonhard Rungfow, Factor der Eigenthümer, der nebst dem Stadtdiener, Heinrich Meltinger, mit diesem Schreiben an den König abgeordnet worden sei, unentgeltlich übergeben werde, sowie allfällig

anderes, mit dem genannten Zeichen versehenes und den Eigenthümern entwehrtes Gut, wie denn die Eidgenossen von Stadt und Landen der zwölf Orte hieneben an den König auch schreiben und das gleiche Begehren stellen. Bitte um Antwort.

St. N. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 212.

Die Verwendung der Eidgenossen wird auch in einer bezüglichen Missive gleichen Datums von Basel an den Commetable erwähnt. *Ibidem*, S. 214.

187.

Bern. 1551, 9. October und c. 7. November.

Verhandlungen vor dem Rath zu Bern betreffend den Herrschaftswechsel über Neuenburg.

1. 1551, 9. October. Vor dem Rathe zu Bern erscheint im Namen des Herzogs von Nemour („Nemour“) der Herr von Marest und eröffnet: Der Herr von Nemour habe den Tod des Herzogs von Longueville vernommen, der ihm sehr leid thue. „Dannenthin im der halb teil siner verlassnen guts sammt dem marquisen von Rötelen zustande.“ Da die Grafschaft Neuenburg „darunter“ gelegen sei, so erbiete er sich, sich gegen denen von Bern zu halten, daß sie befriedigt sein werden. Der „gemelte“ Herzog habe ihn daher herausgeschickt, Possession zu nehmen, was er für seinen Theil gethan habe. Die Andern haben ihre Botschaft auch herausgeschickt, auch um Besitz zu ergreifen; man hoffe, sich über den Erbfall vergleichen zu können. Der Herzog wünsche sehr, gegenüber denen von Bern guter Nachbar und Verbündeter zu sein, wie seine Vorfahren. Möglicherweise trage sich eine Irrung zu, weil der selige Herr die Grafschaft vielleicht Andern vergabet habe. Für den Fall, daß die von Bern hierüber erkennen müßten, möge man ihn für empfohlen halten. Der Rath beschließt, dem Herzog von Nemour zu schreiben, man verdanke sein freundliches Erbieten und wolle sich gegen ihn auch wie gegen seine Vorgänger halten. St. N. Bern: Rathsbuch No. 318, S. 36.

2. 1551, 7. November. Der Rath zu Bern an die Marquise von Rötelen. Ihre Briefe vom 20. October aus Paris, die der Procureur Chomont überbracht, und das was dieser im Namen der Marquise eröffnet habe, habe man verstanden. Man bedauere sehr den Tod des Herzogs von Longueville, Burgers derer von Bern. Der Marquise verdanke man sehr ihr gutes Erbieten und versichere sie, daß man zufolge der alten Freundschaft und Zuneigung, welche die Vorfahren und jetzt lebenden Berner („nous“) zu den Alvordern der Marquise getragen haben, stets bereit sein werde, Allem zu genügen, was das ewige Erburgrecht, Brief und Siegel enthalten, überzeugt, daß die Marquise und der Markgraf, ihr Sohn, gleicher Gefinnung seien.

St. N. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 342. (Französisch).

188.

Bern. 1551, 20. bis 23. October.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 177. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiebe A f. 285.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Grandjon und Grassburg.
Gesandte: Freiburg. Hans Reif; (Peter) Früyo.

A. Jacques Jehann bittet, ihm das Faß Wein, welches er vom leztjährigen Weinezehnten her schuldig geblieben ist, in Anbetracht seines Verlustes nachzulassen. Dem Vogt von Grandjon wird aufgetragen, sich

zu erkundigen, ob er so viel verloren habe, und in diesem Falle ihm das halbe Faß zu schenken und das andere halbe in Geld anzuschlagen, welches er dann bezahlen soll. **b.** Dem Müller von Yvonand wird ein Sack Korn nachgelassen, weil seine Mühle zwei Monate lang stillgestanden ist. **c.** Dem Niklaus Bocardi wird das halbe Dach auf sein neues Haus geschenkt, weil das alte ihm verbrannt ist. **d.** Der Commissar Peter de Mollendino begehrt, ihn bei seinen Briefen und Siegeln, die er vorlegt, bleiben zu lassen, und den Commissar Lucas abzuweisen. Der Handel wird vor die Boten beider Städte, die nächstens nach Grandson reiten werden, gewiesen. Diese sollen die Commissarien berufen, die Briefe des Mollendino und auch die Vertheidigung des Lucas vernehmen und dann über die Sache sprechen. **e.** Der Clauda Rouff von Yvonand giebt man um Gotteswillen 2 Köpfe Korn. **f.** Der Vogt von Grandson soll mit der Gemeinde Yvonand reden, daß sie den Bachofen behalte, wie ihr derselbe von den Obern vergönnt worden ist, und die genannte arme Wittve durch Verkaufen des Bachofens und Auflegung größeren Zinses (nicht) beschwere, indem die Obern dieses nicht gestatten werden. **g.** François, dem alten armen blinden Mann von Provence, werden anderthalb Säcke Korn und 3 Florin geordnet. **h.** Philibert de Mur bittet, ihn in Betracht seiner Armut einige Gottesgaben und Stiftungen, welche seine Vordern an die Kirche zu Concise und an die Karthause La Lance gegeben haben, gemäß der Reformation beziehen zu lassen. Die von Bern finden, wenn er den betreffenden Verwandtschaftsgrad erzeigen könne und „des groß und nach vermög der reformation wehig“, so könne ihm das Begehren nicht abgeschlagen werden. Die Boten von Freiburg nehmen die Angelegenheit in den Abschied. **i.** Derselbe de Mur eröffnet, Calameti habe sein Stiefkind in seinen Schirm genommen; ihm haben die Freunde des benannten Kindes dessen Güter um eine jährliche Summe Geldes admodirt und ihm auferlegt, die Zinsen, welche das Kind schuldig ist, jährlich auszurichten. Das habe nun der Betreffende nicht gethan, sondern dem Kinde übel hausgehalten und seine Güter verkauft. Er verlange daher, daß dem Kinde ein anderer Vogt bestellt werde. Es wird nun dem Vogt von Grandson befohlen, das Kind mit einem andern Vogt zu versehen. Der soll von dem Stiefvater (sic) Rechnung fordern und dieser ihm solche in Beisein „gesagts“ Vogtes geben. Dann soll er die Obern berichten, wie genannter Calameti mit dem Gut umgegangen sei. **k.** Jacques Callons Kindern wird auf ihre Bitte und wegen ihrer Armut die Hälfte der jenem auferlegten Buße nachgelassen; der Antheil des Vogts bleibt hievon unberührt. **l.** Dem Jacques Dagon wird ein Paar Hosen geschenkt. **m.** Dem Sebastian Morel und Mithasten, François Sibolaz und Michiel Meinier werden zwei Theile von dem, was sie an den letztjährigen Zehnten schuldig geblieben sind, in Folge des Hagels und des Mißwachses nachgelassen. **n.** Claude Girard beklagt sich, sein Bruder habe die Gerberie empfangen, welche er, Claude, bezogen habe, da sein Bruder vorher gestorben sei; er habe aber weniger erhalten, als er für seinen Bruder deswegen entrichten sollte. Es wird ihm „daran“ der halbe Theil nachgelassen. **o.** Der Gubernator von Bonvillars und Boten der Gemeinden Dnnens, Champagne und St. Maurice beklagen sich, wie sie von Jehan und Jacques Gaccon von Fresens in der Herrschaft Baumarqus an ihrem Erbtheil eines Waldes, den sie von Anton Krummenstoll, damaligem Vogt von Grandson geliehen haben, beeinträchtigt werden; sie bitten, sie bei dem Erbtheilsbrief und dessen Bestätigung beider Städte zu beschützen und die von Fresens abzuweisen, und den ihnen auf Papier gegebenen Bestätigungsbrief vom Jahre 1533 auf Pergament stellen zu lassen. Dagegen antworten die Genannten von Fresens, J. Sebold von Perroman habe ihnen auch ein Stück geliehen, welches nicht in den Limiten derer von Bonvillars und Dnnens begriffen sei, mit der Bitte, sie hiebei auch bleiben zu lassen. Es wird verabschiedet: Denen von Bonvillars und Dnnens soll der genannte Bestätigungsbrief auf Pergament geschrieben gegeben

werden; dann soll der Vogt von Grandson sich mit unparteiischen Leuten auf den streitigen Platz begeben, die Marchen besehen und die Briefe prüfen; wenn sich dann zeigt, daß das den genannten Saccon geliehene Stück nicht in den Zielen und Marchen derer von Bonvillars zc. gelegen ist, so sollen sie hierbei verbleiben; wenn aber dasselbe in die von dem Brief derer von Bonvillars beschriebene Limitaz fällt, so sollen die Saccon abgewiesen und die von Bonvillars bei ihrem Lehen gehandhabt werden. **p.** Dem Jacques Cornuz und seinen Gefellen wird jedem ein Rock geschenkt, weil sie die Fischenzen verbessert haben. **q.** Dem Mestral von Montenach le Corboz wird auch ein Rock gegeben. **r.** Dem Claude Janin wird um Gotteswillen ein Sack Korn verabreicht. **s.** Der Prädicant von Yvonand eröffnet, sein Vorfahr oder dessen Procurator habe den Zehnten von neuen Aufbrüchen nicht mehr gefordert, worauf dann Urtheile, zuerst zu Yvonand und dann in Appellation zu Freiburg erfolgt seien, in denen „er“ unterlegen sei. Wenn es nun auch in dem Urtheil von Freiburg heiße, es seien alle Briefe und Gewahrnahmen geprüft worden, so zeige sich doch, daß der rechte Stiftungsbrief damals nicht eingelegt, auch nicht vorhanden gewesen sei, indem er denselben erst kürzlich gefunden habe. Er bitte daher, ihm neues Recht ergehen zu lassen oder sonst ein Einsehen zu thun, damit der Cur das ihr Gehörige zukomme. Der genannte Prädicant hat hiebei Johann Prestre und Johann Carrel von Yvonand, „der zyt obgemelts rechtshandels admodiatores“, hercitiren lassen. Diese verlangen, daß man sie ruhig lasse und ihnen die Kosten vergüte; die beiden Städte mögen den Abt von Mont St. Marie und den Spital von Milden, als Herren des großen Zehntens, darum belangen. Die Boten von Freiburg sind hierüber ohne Instruction, nehmen aber die Sache in den Abschied und bemerken beinebens, da das Endurtheil zu Freiburg ergangen und die im Handel theilhabenden Parteien nicht anwesend seien, so sei es nicht gut, durch Ertheilung von neuem Recht oder sonst hierin zu handeln. Der Prädicant wird nun auf die Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen; da mag er sein Anliegen eröffnen und den Stiftbrief und andere Gewahrnahmen verhören lassen, und will man da Gewalt haben, entweder neues Recht zu öffnen, oder den Parteien Tag zu geben, sie zu vernehmen und überhaupt nach Gestalt der Sache zu handeln. **t.** Der gleiche Prädicant wird ebenfalls nach Freiburg gewiesen, um daselbst ein Mandement gegen die von Cheires („Cheres“), welche der Cur von Yvonand zinspflichtig sind, zu erwirken, daß sie wie andere Zinsleute mit Erkennung gehorsam sein sollen. **u.** Boten von Provence beklagen sich über das vom Vogt von Grandson erlassene Verbot des Fällens von Bauhölzern; da sie arm seien, in einer rauhen Gegend wohnen und sich zum Theil hieraus ernähren müssen, so bitten sie, dieses Verbot aufzuheben. Sie werden abgewiesen; doch Brennholz soll ihnen nicht abgeschlagen sein. Dabei wird beredet, es wäre gut, wenn die Wälder durch Boten beider Städte besichtigt würden, um sich klar zu machen, was noch vorhanden sei, und ein Einsehen zu thun, daß die Wälder nicht also geschwendt werden. **v.** Thiuent Favre von Montenach, der um 60 rheinische Gulden bestraft und für so lange aus der Herrschaft Grandson verwiesen worden ist, bis er diese Buße erlegt haben wird, wird die letztere bis an 10 Florin nachgelassen; doch soll er, bevor er in die Herrschaft zurückkehrt, den alten Vogt um die Kosten befriedigen und die genannten 10 Florin bezahlen. **w.** Guillaume Pigniard wird um Gotteswillen ein Sack Korn gegeben. **x.** Dem Bannwart Johann Kossale wird die Haushofstatt, auf welcher er bauen will, erlaubt und ein Kopf Korn jährlichen ewigen Bodenzinses darauf geschlagen. Auch soll ihm zu dem Bau Holz gegeben werden. **y.** Dem François Kossin werden 2 Köpfe Korn und 5 Florin um Gotteswillen geordnet. **z.** Dem Johann Mayor von Bonvillars werden 10 Florin geschenkt „an den costen ze stür“, den er denen von Vernea wegen des Rechtshandels geben soll. **aa.** Bernard Legier von Yverdon beklagt sich, der Vogt von Grandson wolle ihn anhalten, eine Matte, die er und seine Vordern

und ihre Lehenleute innegehabt haben, zu erkennen und den Zins davon zu geben, der aber nie entrichtet worden sei; andernfalls wolle der Vogt die Matte zu Handen der Herrschaft ziehen; er bitte, ihm dieses zu erlassen. Da er in Betreff dieser Matte keinen Brief besitzt und vorgiebt, derselbe sei in Kriegszeiten verloren gegangen, so wird ihm bis Johann Baptist (24. Juni) Zeit gegeben, ihn zu suchen; dann soll er ihn auf der Jahrechnung vorlegen. Sollte er keinen finden, so soll er wie ein anderer Umsäz die Erkenntniß thun.

bb. Petermann von Erlach hat „von des Lobs wegen des von Arner cet., ouch den commissarium de Molendino belanget“, Rechtfertigung gebraucht und was diesfalls geurtheilt, auch auf der letztjährigen Jahrechnung zu Freiburg verabschiedet worden ist, eröffnet, wogegen man auch die Einwendung des von Mollendino verstanden hat. Es wird dann gesprochen: Wenn der von Erlach gütlich abstehen und sich begnügen wolle „xii kronen um sin ansprach und kosten, so im de Molendino geben sölle“, soll alsdann das beiden Städten gehörende Lob nachgelassen sein; wenn nicht, so soll der Handel wieder vor die Commissarien kommen, wie früher verabschiedet worden ist.

cc. Es wird in der Freundlichkeit ausgesprochen, daß der Prior von Grandson dem Andres von Dießbach an die geforderten 36 Kronen wegen Wein 24 Kronen geben solle.

dd. Umberto de Mollendino, Sohn des Peter de Mollendino, wird in seinem und seiner Frauen Namen als ein Lehenmann gemäß den alten Erkenntnissen angenommen, nämlich für die Güter, die seiner Frau „überbliben“ und von ihrer Mutter herkommen. Es wird ihm hierum Brief und Siegel gegeben.

ee. Dem Prädicanten von Montagny le Corboz schenkt man die Hälfte des Lobes.

ff. Jacques Cousin bittet, ihm ein Gestäude von Dornen zu leihen. Der Vogt soll dasselbe besichtigen und wenn er ein Verleihen desselben für unschädlich erachtet, soll er es ihm um einen jährlichen Bodenzins leihen.

gg. Benner Tribolet bittet beide Städte, ihm den Zehntpartikel, den das Priorat im Zehnten, genannt St. Johannis Zehnten, besitzt, und den er von dem Herrn von Montenach gekauft habe, im Kirchspiele Concise gelegen, um einen jährlichen Zins zu belassen. Der Prior, hierüber befragt, berichtet, dieser Zehnttheil (ertrage) zu gemeinen Jahren einen Mütt Korn und einen Mütt Haber, und sei, je nachdem die Jahrgänge gewesen, um 30 Kopf, halb Korn und halb Haber, und 2, 4, 6 und höchstens 8 Sester Wein gestehen worden. (Er sei einverstanden) diesen Zehnten um einen jährlichen Zins zu lassen, damit er und die Seinen diesfalls ruhig seien und mit den Empfängern nicht zanken müssen. Es wird nun diese Partikel dem Tribolet zugestellt mit der Bedingung, daß er davon jährlich zu ewigem unabänderlichem Bodenzins dem Priorat geben solle einen Mütt Weizen und einen Mütt Haber, Grandsoner Maß, und das ohne alle Einwendungen wegen Hagel, Wind oder Mißwachs; hierum soll er sich verschreiben und erkennen und den ganzen Zehnten als Pfandschaft einsetzen. Anderseits soll ihm auch Brief und Siegel dafür gegeben werden.

hh. Auf den Anzug des Bogts von Grandson, daß es sehr nöthig wäre, die Erkenntnisse zu erneuern, wird beschlossen, dieses der gegenwärtigen Theurung wegen auf ein Jahr zu verschieben.

ii. Benannter Vogt zieht ebenfalls an, es wäre von Nutzen, wenn in der Matte zu Montenach, genannt les Seytures, Gräben aufgeworfen würden, um dem Wasser Abzug zu verschaffen, wobann die Matte mehr Zins gelten würde. Es wird erkannt, Benner Tribolet und der Vogt sollen die Matte besichtigen und Gewalt haben, die Erstellung der Gräben zu verdingen.

kk. Es wird die Antwort verhört, welche Herr Morelet gegeben hat, ebenfalls die letzte, die vom Präsident und Parlament zu Dole auf das Schreiben, welches die von Bern („m. g. h.“) an beide „ort“ auf Anrufen des Priors von Grandson erlassen haben, eingekommen ist, und beschlossen, die (weitere) Antwort, welche Herr Morelet in Aussicht stellt, zu erwarten und daneben dem Präsidenten und Parlament von Dole zu schreiben, wie die Boten von Freiburg wissen, was weiter in der Sache geredet worden ist.

ll. Es erscheinen Boten von

Gurbrü und Byleroltingen eines und von Kerzers andern Theils und tragen beiderseits ihre Anliegen in Betreff des zwischen ihnen hängenden Spanes vor. Nachdem die Boten von Freiburg ihre Instruction eröffnet hatten, ersuchen die von Bern, zur Vermeidung größern Nachtheils, der hieraus erfolgen möchte, nochmals Boten von beiden Städten auf den streitigen Platz abzuordnen, um beide Theile zu verhören und zu versuchen, den Anstand beizulegen. Die von Freiburg entschuldigen sich, hiefür keinen Auftrag zu haben; es sollen sich aber beide Parteien auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg einfinden und ihren Anstand vortragen und die Boten von Bern das obige Gesuch wiederholen; dann hoffen sie, die Sache werde zum Guten gebracht werden; sie für ihre Person wollen diesfalls das Beste thun. **mm.** Dem Bartholomä Wyenbach von Guggisberg sind 6 Mütt, halb Korn und halb Haber, an dem, was er in Folge des empfangenen Schadens schuldig geblieben ist, nachgelassen. **nn.** Dem Benedict Morel werden 8 Pfund und 2 Mütt Dinkel an seinen Bau des Bads zu Steuer geschenkt. **oo.** Der Venner und Statthalter von Schwarzenburg bittet dringend beide Städte, sie in Betreff der Marchen des Berges Wandel bei ihren Briefen und Siegeln bleiben zu lassen und dabei zu handhaben. Die Boten von Freiburg begehren gemäß ihrer Instruction, daß man des weitem (Boten) auf den streitigen Platz schicke. Nachdem dann in ihrer Abwesenheit der von beiden Städten besiegelte Marchbrief verlesen worden, wurde ihnen wieder eröffnet, der Untergang sei durch Boten beider Städte erfolgt und hierüber Brief und Siegel errichtet worden, die da weisen, daß wenn ältere glaubwürdige Briefe gefunden werden, die dem jetzigen nicht gleich wären, so solle dieser ungültig sein und den ältern nachgelebt werden. Da dieser Fall noch nicht eingetreten sei, so können die von Bern nicht umhin, die von Schwarzenburg bei ihrem Briefe bleiben zu lassen; es sei daher unnöthig, nochmals auf den Stoß zu schicken. Der genannte Marchbrief wird den Boten von Freiburg ebenfalls verlesen; diese bleiben nichtsdestoweniger bei ihrer Instruction und nehmen die Sache in den Abschied. **pp.** Dem Hans Zand oder Schwarzhanz giebt man auf die Bitte des Venners so viel wie letztes Jahr. **qq.** Ebenso dem Tischmacher von Schwarzenburg. **rr.** Der alten Recherin wird ein Mütt Dinkel und ein Gulden verabreicht. **ss.** Dem Benedict Seiler ein Mütt Dinkel. **tt.** Der Vogt von Schwarzenburg wird beauftragt, dem Anmann von Abligen und dem Weibel gemäß Gebrauch ihre Röcke zu geben. **uu.** Er soll auch den Weibern den gewöhnlichen Lohn und die Kosten ausrichten, die ihnen wegen Fertigung der Gefangenen gehören. **vv.** Auf seinen Bericht, daß der Wind das Dach ab dem Haus neben dem Ritterthurm weggetragen habe, wird erkannt, die Boten, welche zunächst hinaufreiten, sollen das Haus besichtigen und bevollmächtigt sein, dasselbe wieder decken zu lassen. **ww.** Derselbe Vogt zieht an, es werde ihm für den Hochflug nichts verabreicht, während er glaube, es sollte derselbe ihm, wie den frühern Amtleuten gehören. Die Instruction der Boten von Freiburg geht dahin: Der Hochflug habe stets den Bögten gehört, worüber sie sich bei einigen noch lebenden erkundigt haben, „und damit lousen lassen“; würde ihnen dieses abgeschlagen, so würden sie hiedurch zu einem weitem Einsehen veranlaßt. Die von Bern aber bemerken, da die hohe Herrlichkeit ihnen allein zustehe und zu dieser der Hochflug gehöre, so glauben sie, hiebei gänzlich zu verbleiben. **xx.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grassburg. **yy.** Rechnung von Hans Werli („Wernli“), Vogt zu Grandson. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Das Schlußdatum giebt der Text auf den 22. October an; die Rechnungsablagen aber datiren vom 23. October.

Der Name der Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 69 vom 5. November 1551.

189.

Bern. 1551, 22. October und 2. November.

Verhandlungen betreffend die Angelegenheiten des Grafen von Greyerz.

1. (22. October). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Boten von Saanen und Nsch: 1. Sie erbieten denen von Bern die Kosten zu erstatten, die sie ihrer wegen gegen den Grafen von Greyerz gehabt haben. 2. Sie bitten um Rath, wie sie sich weiters gegen den Grafen verhalten sollen, das Passament und (?) ihre Freiheiten habe er noch bei Handen und ihnen nicht herausgegeben; in Folge dessen wissen sie nicht, ob sie fröhlich in sein Land hinaus wandeln können. Für den erforderlichen Fall begehren sie Schutz. Im Recht solle man sie nirgends anders hinweisen, als vor die von Bern, da der Graf und sie Bürger da seien. Man möge ihnen zu ihren Freiheiten verhelfen, die sie theuer und „übel“ erkauf haben. Der Rath beschließt, ihnen eine Abschrift vom Abschied zwischen „m. h.“ und dem Grafen zu geben; hiernach mögen sie sich halten.

St. R. Bern: Rathsbuch No. 318, S. 66.

2. (2. November). Vor dem Rathe zu Bern entschuldigt sich der Graf von Greyerz, daß sich seine Antwort so lange verzögert habe; es sei das geschehen wegen allerlei Geschäften, die er mit Bezug auf den König und sonst gehabt habe; auch wendet er Krankheit ein. Er bittet, ihm nochmals Aufschub für Ertheilung einer Antwort in Betreff der Seinen zu geben. Er habe über die Sache nachgedacht, nämlich, daß wenn er ohne Leiberben sterbe, die Grafschaft an „Kundl.“ (Kunkelmagen?) falle, er sei daher Willens, sich zu verheirathen, wie er dessen auch von den Herren von Bern und sonst gemahnt worden sei. In Betreff des Klausers von Lucern wolle er dorthin reiten und denen von Bern Brief und Siegel verschaffen. Er empfehle sich denen von Bern und betrachte sein Glück als das Ihrige und umgekehrt. Der Herzog von Siegenitz habe sich gegen ihn vieles Guten erbotten, und ihm eine „stüre“ (?) geben lassen wollen; darauf habe er ihm seine Tochter abgefordert, die er ihm wegen der ihm in Frankreich erwiesenen Gutthat zugesagt habe. Solches könne aber nicht ohne Geld vorgehen und dessen sei er jetzt mangelbar; die Herren von Bern mögen sein Glück befördern und ihn nicht verlassen. Der Rath antwortet: In Betreff der Seinen soll er längstens bis Weihnachten dem Abschied nachkommen. Wegen der Löber „m. h. einmal um die summe überkommen“, jetzt wolle man um ein Ziel rätzig werden. In Betreff Klausers soll er seinem Erbieten stattthun „sinen und ouch andern geld halb gegen denen m. h. für in bürg sind, mit usrichtung der zinsen u. s. w.“. Die 4000 Kronen könne man wegen der jetzigen besorglichen Läufe nicht leihen; auch hätte man hiesfür ohne die Bürger nicht Gewalt.

St. R. Bern: Rathsbuch No. 318, S. 108.

190.

Freiburg. 1551, 26. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 159. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 6 f. 60, verso.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Orbach (mit Schallens).

Gesandte: Bern. Hans Pastor; Anton Tillier.

a. In Gegenwart des Landvogts von Orbach bittet der Gubernator von daselbst im Namen der Edlen und Bürger zu Orbach beide Städte, wie es letztes Jahr auf der Jahrrechnung zu Bern geschehen ist:

1. Sie wollen dem Spital zu Drbach eine Matte, genannt Lisle, zueignen oder einen ziemlichen Zins darauf schlagen. 2. Sie mögen ihnen gestatten, in einem Gestrüpp und Gestäude, in welchem die Fremden sich beholzen, ihren ziemlichen Hau und ihre Beholzung zu haben und dasselbe zu bannen, damit sie die Wegsame desto besser unterhalten können. 3. Da sie eine Brücke über das Wasser geführt und bis an das Dach ausgebaut haben, möge ihnen eine Steuer oder Dachung gegeben werden. 4. Einige unter ihnen dehnen ihre Krautgärten zu weit aus; man möge dieselben besichtigen. 5. Endlich wolle man ihnen eine gnädige Steuer an ihr neugebautes Rathhaus verabreichen. Nachdem man über alle diese Artikel auch den Landvogt verhört hat, wird verabschiedet, der Landvogt soll sich über Alles genau erkundigen; überhin soll eine Botschaft beider Städte sich an Ort und Stelle begeben und alle gestellten Begehren erwägen und ihren Befund an die Obern gelangen lassen. **b.** Die Zehntner von Schallens stellen vor, welchen Schaden sie gemäß einer mit Bewilligung des Landvogts vorgenommenen Schätzung an dem Zehnten erlitten haben, und bitten um einen gnädigen Nachlaß. Nach Verhör des Landvogts, der den Verlust gemäß der Schätzung auf 2 Mütt großen Maßes angiebt, werden sie abgewiesen, damit die Sache nicht einen bösen Anfang für die Spättern bilde. Daneben wird dem Landvogt befohlen, wenn sie allen Zehnten mit Ausnahme des gehaltenen Verlustes entrichtet haben und der Landvogt sich überzeugt, was hiernach mangle, ihnen Nachlaß zu gestatten. **c.** 1. Johann Favre von Goumoens begehrt, es wolle ihm gestattet werden, von den beiden Städten verfallenen Gütern des George Besanson seine gehaltenen Kosten zu erheben. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit zweien seiner Geschwornen diese Kosten zu schätzen und dem Favre sein ausgegebenes Geld werden zu lassen; doch sollen hiebei seine Verschümmnisse und die große Zehrung, die seine Freunde in starker Zahl bei Anlaß dieser Angelegenheit gethan haben, nicht berechnet werden, und vorab sollen seine Geldschulden abgerichtet werden. 2. Das Geld, welches der genannte Besanson wegen des Bachhofens zu Goumoens von der Gemeinde daselbst eingezogen und dem Landvogt nicht entrichtet hat, soll vorab aus des Abgethanen Gütern abgetragen werden. **d.** Derselbe Favre bittet im Namen der Gemeinde Goumoens, ihr die Errichtung einer Meß daselbst zu gestatten. Wird abgewiesen. **e.** Die Frau und die Freunde des George Besanson, den der Landvogt wegen Übelthaten hinrichten ließ, bitten, ihnen des erstern Güter in Gnaden zu belassen. Es wird ihnen entsprochen, mit der Bedingung, daß sie mit allen Ansprechern zur Befriedigung abkommen und die Kosten, die mit dem Dreschen des angegriffenen Blumens gelaufen sind, abtragen. **f.** Den Weibeln von Bottens wird aus Gnaden jedem ein Rock geschenkt. **g.** „Genannter“ Weibel bittet, ihm die Gerberie, die seit zwei oder drei Jahren zu Bottens erhoben wird, eine zeitlang zukommen zu lassen. Er wird abgewiesen und soll die Verleihung beim alten Brauch gelassen werden. **h.** Loys Gachet, des Landvogts Statthalter, bittet unterthänig um Verbesserung seiner Belohnung. Man will aber keine Neuerung einführen; wohl aber werden ihm aus Gnaden für ein Mal ein halber Mütt Korn und 10 Florin geschenkt. **i.** Der Weibel von Drbach meldet sich in Betreff der Nahrung, welche er den Gefangenen, „die sich worten halb berechtigt“, geben mußte. Der Landvogt soll gütlich mit ihm abrechnen und ihn befriedigen. **k.** Dem Blaiso von Penthereas wird der zu Gunsten beider Städte verfallene Korn- und Haberzins wegen seines Brandschadens ganz nachgelassen. **l.** Der Landvogt wird ermächtigt, das Hochgericht mit Steinwerk aufzurichten, das Gefängniß, welches ein Gefangener aufgebrochen hat, wieder zu verbessern und das Schloß decken zu lassen. **m.** Die Boten, welche nach Grandson und anderswohin reiten, sollen die Brücke beim Schlosse Schallens besichtigen und ihre Meinung fassen, wie dieselbe zu verbessern sei. **n.** Sie sollen auch des „Schürer hus“ untersuchen und rätzig werden, wie es am besten gebaut werden möchte. **o.** Der Landvogt wird ermächtigt, den

Bachofen zu Dulens zu verbessern. **p.** Dem Schreiber von Schallens wird der Lohn um 5 Florin jährlich gebessert und 10 Florin werden ihm für ein Mal geschenkt. **q.** Da die von Orbach sich einiger Maßen weigern, dem Schreiber den Lohn von Urtheilen zu geben, so wird verabschiedet, sie sollen verbunden sein, ihm von jedem Urtheil, das er in Appellationen schreibt, 5 Gros zu geben. **r.** Da zu Bern und hier vielerlei zu besichtigen beschloffen worden ist, so hat man den Boten beider Städte hiesfür den Tag auf den 5. November (Donstag nach Allerheiligen) bestimmt. **s.** Es wird der Schultheiß von Murten und in seiner Gegenwart der Prädicant von Merlach angehört, „der“ sich beklagt, wie die Kirche dachlos sei und es aber weder in seinem Vermögen, noch in seiner Pflicht liege, dieselbe in Ehre und Rath zu halten. Das sei Sache der Landleute; er bitte, die Kirchgenossen hiezu anzuhalten und ihn dessen zu entledigen; oder aber, da beide Städte von der Cur jährlich einiges Einkommen beziehen, möchten diese die Kirche in Ehren stellen. Die Kirchgenossen zeigen durch Briefe und Urtheile, daß sie von dem Kirchenbau befreit seien. Die Meinung und Instruction der Boten von Bern geht nun dahin, es sollen beide Städte die Kirche in Ehren halten, indem erstere sich an der Stelle des Abts von St. Andres befinden. Dagegen glauben die von Freiburg, weil der Prädicant von der Kirche kein geringes Einkommen genieße und er anstatt des Abts von St. Andres Besitzer der Cur sei, so sei es an ihm, die Kirche in Ehren zu erhalten; sie bitten die von Bern, es hierbei bleiben zu lassen und die beiden Städte nicht zu belästigen. Da die Boten von Bern aber bei ihrer Instruction verharren, so wird ihnen die Meinung derer von Freiburg in den Abschied gegeben. **t.** Der Stadtschreiber zu Freiburg fordert an dem Kirchherrn zu Merlach laut einer Erkenntniß einen jährlichen Zins von 3 Gros; der Kirchherr beruft sich hiergegen auf einen im Gewölbe zu Murten liegenden Brief. Die Boten von Bern nehmen nun diese Angelegenheit in den Abschied. Inzwischen soll der Stadtschreiber stillestehen und beide Seckelmeister, die dahin reiten werden, ermächtigt sein, den betreffenden Brief zu besichtigen und nach ihrem Ermessen zu handeln. **u.** Der Frau des Nicod Marigleys, die wegen Worten, welche sie einer andern zugeredet hat, mit Urtheil und Recht zu Leistung und Geldstrafe erkannt worden ist, wird aus Gnaden halbe Leistung und von der Geldstrafe der Theil beider Städte nachgelassen. **v.** Der Wittwe des Sigristen von Lugnore soll der Schultheiß 10 Pfund ausrichten. **w.** Zwischen der Stadt Murten und den Landleuten ist ein Spruch erfolgt in Betreff der Schaafe, die sie gemeinschaftlich hüten und kaufen. Die Stadt will bei diesem Spruche gänzlich verbleiben und bittet, die Landleute zur Beobachtung desselben zu verhalten. Dagegen weigern sich Hans Mäder und Hans Lörtcher, in ihrem und Hans Lörtchers Vaters Namen, indem sie vorbringen, sie hätten zu dem angeführten Spruche gar nicht eingewilligt. Nach langem Verhör der Parteien wird beschloffen, beide Theile sollen dem betreffenden Spruche ohne Widerrede nachkommen; doch der Einigkeit wegen, soll jede Partei die Kosten an ihr selbst haben. **x.** Die Gubernatoren aus dem Wistenlach legen die Ordnung vor, welche die von Murten und sie in Betreff der Fremden, die sich hinter ihnen niederlassen wollen, errichtet haben, und bitten um deren Bestätigung. Es wird ihnen gnädig entsprochen, mit der Bedingung, daß Fremde, die nicht in den alten Landen beider Städte oder in der Murtener Herrlichkeit geboren worden sind, 20 Pfund, die Eingebornen beider Städte aber nur 5 Pfund bezahlen sollen, und diejenigen, welche vor dieser Verordnung daselbst eingewesen sind, von dieser Abgabe frei sein sollen. **y.** Dem Zimmermann Anton Spiritus wird wegen seiner vielfachen Arbeit ein Roß geschenkt. **z.** Petermann Cat, dem einiger Ursachen wegen eine vierjährige Leistung nebst Geldstrafe rechtlich auferlegt worden ist, bittet um gnädige Milderung, auch um einige Gnade in Betreff der Leistung seiner Frau. Dem Petermann werden an seiner Leistung zwei Jahre nachgelassen; bezüglich seiner Frau aber wird er abgewiesen. **aa.** Wilhelm

Riso, Stadtschreiber zu Murten, verwendet sich für seinen Vater, dem gestern wegen eines Fehlers eine Buße von 30 Pfund auferlegt wurde, um Nachlassung derselben. Es wird ihm die Hälfte vom Antheil beider Städte geschenkt, das Übrige soll er baar bezahlen. **bb.** Zwischen den Dorfgenoßen von Wyleroltingen und denjenigen von Kerzers waltet seit einiger Zeit ein Streit wegen eines Mooßes, auf welchem die von Wyleroltingen auch eine Rechtsame zu haben behaupten. Unlängst haben beide Städte hierüber einen Spruch gegeben, bei welchem die von Wyleroltingen zu bleiben begehren; „desglichen die von Kerzers auch, oder aber das recht gegen einander gebruchen“, da der Span einzig wegen der Pferde entstanden ist, von welchen sie glauben, daß sie in dem Spruch begriffen und unter dem andern Vieh verstanden seien. Nach weitläufiger Erörterung Seitens der Parteien sind die Boten von Bern aufgestanden und haben erörtert, ihre Instruction gehe dahin, daß der Span nochmals durch Boten beider Städte besser erdauert, Briefe, Kundtschaften und der Spruch besehen und getrachtet werden solle, den Anstand durch gütliche Mittel beizulegen. Die von Freiburg haben das denen von Bern zu Gefallen, obwohl es sie nicht nöthig bedünkt hat, angenommen, mit der Bedingung, daß der Spruch, die alten Rechtshändel und Alles was zur Sache dient nochmals verhört werde. **cc.** Da die von Freiburg in diesem und allen andern Händeln sich willfährig gegen ihre Mitbürger und Brüder erwiesen haben, so gehen sie dieselben nun auch nochmals an, die von Überstorf gegen denen von Abligen bei ihrem Gebrauch bleiben zu lassen, oder dann nochmals (Boten) auf den spänigen Platz zu schicken und diesen und den andern Span, der wegen des Bergs Wandel entstanden ist, besichtigen zu lassen, wie das auf der letzten Jahrrechnung zu Bern begehrt worden ist. **dd.** Der Schultheiß soll die Zabel Tschierres, die eine Zeitlang ein armes Töchterlein gehütet hat, um ihren dahierigen Lohn bezahlen, nachdem er sich über das bezügliche Verding Klarheit verschafft habe. Und da sie „dasselbig magetli“ nicht länger in Hut haben will, und die von Murten zur Zeit, als ihnen von beiden Städten die Kirchengüter übergeben wurden, sich merken ließen, sie wollen die Armen der Herrschaft hieraus erziehen, so ist die Meinung beider Städte, es sollten die von Murten das genannte Töchterlein aus ihrem Spital erziehen. **ee.** Da die von Gempnach über das in Betreff der Erndte ausgegangene Verbot ohne Urlaub und Besichtigung geschnitten haben, so sind sie zur Abtragung der gewohnten Buße rechtlich erkannt worden. Sie sind aber noch der Meinung, daß sie zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen seien, weil die von Murten nicht in ihren Kosten, wie es vor kurzen Jahren verabschiedet worden sei, sondern auf Kosten der Landleute („mit in irem sonders in der lantlütten kosten, wie es aber verschiner jaren verabscheidet ist“) hinausreiten und die Besichtigung thun wollen. Es wird beschloffen, man lasse die von Murten bei ihrem seit langen Jahren gehaltenen Brauche verbleiben, und obwohl die von Gempnach eine mehrere Strafe verdient hätten, soll doch der Schultheiß vom ganzen Dorfe nur 10 Pfund beziehen. **ff.** Dem Jacob Kramer, Weibel zu Kerzers, wird ein Roß geschenkt. **gg.** Der Prädicant von Motier im Wisfenlach begehrt, es wollen die beiden Städte die Curgüter zu ihren Händen nehmen und ihm eine bestimmte Summe entrichten, oder diese Güter Einem übergeben, der ihm jährlich dasjenige entrichte, was ihm bestimmt werde, und auch sein Haus, das haufällig sei, wieder herstelle. Es wird verabschiedet, den Einzug der betreffenden Zinse wie vor Altem durch den Prädicanten („in“) und die „Ministros“ der Cur geschehen zu lassen; auch mit dem Hausbau wollen die Städte sich nicht beladen. Wenn aber jemand die Entrichtung des gebührenden Zinses verweigern würde, soll der Schultheiß dem Prädicanten behülflich sein. Der Schultheiß soll auch bei Landos seligen Erben die Erkenntnisse, welche den der benannten Cur gehörigen Zehnten betreffen, „an welchen Hubelmanns und Landos erben yntrag erstatten“, zu seinen Händen bringen und sich über die Rechte an dem genannten Zehnten erkundigen

und wenn die beiden Seckelmeister einmal dahinreiten, ihnen die Sache vorstellen; die werden dann die Sache beiden Städten berichten. **hh.** Dem Anton Molland von Murten, der in Buße und in eine einjährige Leistung erkennt worden ist, wird ungeachtet seines großen Fehlers aus Gnaden die Leistung ganz und von den 10 Pfunden der Antheil der Städte nachgelassen. **ii.** Hans Mäder beklagt sich, wie die von Murten ihn mit vielen Vogteien und Vormundschaften beladen und so oft er Widerspruch erhebe, ihn gemäß ihrer Ordnung um 5 Pfund bestrafen, und bittet, diesfalls ein gnädiges Einsehen zu thun. Man läßt die von Murten bei ihrer Ordnung verbleiben. **kk.** Gesandte von Murten bitten um die Bestätigung folgender Artikel, die sie schriftlich einlegen: 1. Beide Städte mögen ihnen, wie andern Herrschaften, Schießgaben verabreichen. 2. Das Mal, welches die Gerichtssäßen genießen, wenn Einer gerichtet wird, soll aus dem Seckel beider Städte bezahlt werden. 3. Es soll der Fürkauf des Kornes verboten werden. 4. Der Übernuß und Wucher, der da mit Geld und Korn geübt werde, soll durch Strafen abgestellt werden. 5. Die von Murten sollen Antheil haben an den Bußen, die in Betreff der neuen Reformation vom Gericht erkennt werden. Die beiden Städte berathschlagen: 1. Jede Stadt giebt den gemeinen Schützen zu Murten jährlich einen Schürliß. 2. In Betreff des Mals läßt man es bei dem alten Brauch verbleiben. 3. Jeden, er sei fremd oder heimisch, der Korn bei den Häusern und nicht auf dem freien Markt zu Murten und in der Landschaft auf Fürkauf kauft oder verkauft, soll der Schultheiß für jeden Mütt um 5 Pfund strafen, er sei Käufer oder Verkäufer. Von der Buße soll der eine Drittheil beiden Städten, der andere dem Schultheiß und der dritte der Stadt Murten zukommen. In dieser Ordnung aber ist der Fall vorbehalten, in dem ein Nachbar von dem andern in Folge seiner Nothdurft einen Mütt oder weniger, ohne Gefährde und Arglist, für seinen Hausgebrauch kauft. Auch sind vorbehalten die Pfister beider Städte, denen erlaubt ist, bei den Häusern und nicht auf den Märkten zu ihrem Gewerbe und für das Backen Korn zu kaufen, sofern dieses nicht auf Fürkauf geschieht und dabei kein Betrug erfolgt. Wäre letzteres der Fall, so sollen sie wie Andere bestraft werden. Beiden Städten bleibt vorbehalten, jeden, der ein Mehreres verdiente, nach ihrem Gefallen zu bestrafen. 4. Beide Städte sollen an Schultheiß und Rätthe von Murten ein Mandat ausgehen lassen, welches daselbst öffentlich verlesen werden soll, daß niemand Geld, Korn, Wein, noch Anderes um Wucherzins ausleihen soll, sondern es soll sich jeder mit fünf von hundert begnügen. Wer hiergegen handelt, sowohl der Nehmer als der Geber, soll jedes Mal um 10 Gulden gestraft werden. Hätte jemand früher Geld in anderer Weise ausgeliehen, die sollen sich für die Folge an dieses Mandat halten und demselben unterworfen sein. Doch soll der Schuldner, wenn der Ausleiher es fordert, gehalten sein, diesen für Hauptgut und Zins mit Unterpfand oder Bürgschaft, die nach dem Erkennen des Amtmanns genügend sind, zu versichern. 5. Den Artikel betreffend die Bußen wegen der Reformation hat man nicht bestätigen wollen, sondern die Sache bei dem alten Brauche belassen. **ll.** Beide Städte vereinigen sich, die Verordnung betreffend das unschädliche Gewild, welche die von Bern seit Jahren aufgestellt haben, soll zu Murten im Namen beider Städte jährlich ausgerufen und vollzogen werden. **mm.** Der Schultheiß erörtert, wie die von Murten seit einiger Zeit in Brauch genommen haben, die Güter gegen einander zu vertauschen und zu steigern, damit die Freunde an dem Zug der Käufe verhindert werden, und verlangt Weisung, wie er sich diesfalls verhalten solle. Es wird erkannt: Was aufrecht und redlich ohne Betrug vertauscht wird, soll durch die Gesüpten nicht gezogen werden können; gefährliche Tausche aber, die zur Verhinderung des Zuges erfolgen, sollen gänzlich abgestriekt sein. Wenn ein Gut auf die Steigerung gebracht und von dem Meistbietenden erstanden wird, und einer der Freunde gleich wie die Steigerung ergangen ist, dieses Gut begehrt, so soll es ihm um den Steigerungspreis verabfolgt werden. Dieses

ist auch der Fall, wenn das betreffende Stück vor Ausgang der Steigerung verkauft würde. **mm.** Gegenüber Fremden, die in Murten Ansprachen besitzen und für dieselben nach dem Stadtrecht Pfänder erlangt haben, haben die von Murten den bösen Brauch mit den „uzügen der pfendern, do dann sich, als angezeigt ist worden, menger verbürgt und verschlecht und also die schätzung verlengt und verhindert“. Damit dieses beseitigt und die Fremden ohne Verzug bezahlt werden, soll an Schultheiß und Rath von Murten geschrieben werden, der erwähnte Brauch sei den beiden Städten nicht gefällig, man solle daher anstatt desselben einen guten Brauch einführen.

oo. Der Schultheiß zeigt auch an, es sei zu Murten üblich, daß eine Partei in Abwesenheit der Gegenpartei, ohne derselben zu verkünden und meistens wenn dieselbe mit großen Geschäften beladen sei, ihre Kundschaften stelle, wodurch die Widerpart an ihrer Verteidigung verkürzt werde. Auch diesfalls soll denen von Murten geschrieben werden und es eine gemachte Sache sein, daß derjenige, der seine Kundschaft zu Recht stellen will, seiner Gegenpartei den Tag verkünde; erscheint sie dann nicht, so mag der Andere mit dem Verhör der Kundschaft fortfahren; das soll ungeachtet des vorgeschützten alten Brauches so gehalten werden. **pp.** Den Ausfälligen, die nicht nach dem zu Murten gestellten Eide schwören, sondern nur geloben wollen, demselben nachzukommen, wie wenn sie ihn geschworen hätten, soll der Schultheiß anzeigen, wenn sie diese Ordnung und den Eid übersehen, werden beide Städte sie mit dem Eid von ihren Länden und Gebieten verweisen.

qq. Der Schultheiß („er“) soll die 8 Pfund, die beide Städte „uf einen zehenden, so sy gegen dem zehenden von Grenchen vertuscht worden“, im Nodel durchthun, weil dieselben nicht bezogen werden. **rr.** Da Mancher wegen gichtiger Schulden appellirt, nur um Verzug zu gewinnen, so soll man mit den obigen Artikeln denen von Murten anzeigen, sie sollen dieses nicht mehr dulden, sondern den Creditor mit den Pfändern gegen den Schuldner fortfahren lassen. **ss.** Der Schultheiß berichtet, wie Einige, welche dem Schloß Zins geben, die Stücke, von denen sie zinsen, nicht besitzen und nicht wissen, wohin dieselben gekommen und verkauft worden seien, weshalb denn auch Einige den Zins nicht mehr entrichten wollen. Es wird beschlossen, diejenigen, welche bisher den Zins fort und fort bezahlt haben, sollen denselben auch fernerhin entrichten, es sei denn, daß sie einen Andern an ihrer Statt als Besitzer des Stückes anzeigen und ihn vermögen, den Zins über sich zu nehmen. **tt.** Bei Lando selig hat der Schultheiß die Copie eines Vidimusbriefes gefunden, den Lando auf das Verlangen derer von Lugnorre unter dem Siegel des Gubernators von Neuenburg aufgerichtet haben soll, des Inhalts, daß die von Lugnorre („sy“) von allen Zöllen befreit sein sollen. Da die betreffende Partei nicht zugegen ist, so wird verabschiedet, die von Freiburg sollen jene berufen und befragen, was sie veranlaßt habe, diesen Vidimusbrief errichten zu lassen, und je nachdem ihnen geantwortet wird, ein Einsehen thun. **uu.** Wenn die von Zeuß („Züef“) bis nächsten St. Andres (30. November) nicht zeigen können, wie sie in Betreff der zwei Mütt Haber wegen des Galms befreit worden seien, so sollen sie die fernerhin dem Schultheiß im Vollen bezahlen. **vv.** Beide Seckelmeister sollen den Ort, an welchem der Schultheiß eine Kornschütte zu errichten wünscht, besichtigen und Gewalt haben, das Nöthige machen zu lassen.

ww. Lienhard Stoll, dem wegen eines Trostungsbruches 20 Pfund, Berner Währung, aufgelegt worden sind, sind 5 Pfund in Gnaden geschenkt worden. **xx.** Der Prädicant von Yvonand stellt vor, wie er schon zu Bern gethan hat, wie ihm in Folge eines vollführten Rechtsstreites und diesfalls erfolgten Urtheils Eintrag an den Zehnten der Neubrüche entstehe, was zu großem Nachtheile der Kirche zu Yvonand gereiche. Bei dem benannten Rechtsstreite seien nun nicht alle Gewahrjamen eingelegt worden; erst seither sei der rechte Brief, wodurch sich zeige, wie jener Zehnten auf ewig der Kirche heimdienen solle, gefunden worden; er bitte daher, ihm neues Recht zu gewähren. Ebenso bitte er die von Freiburg, die Ihrigen von Cheires

(„Cheres“) anzuhalten, ihm den Zins, den sie der Kirche Yvonand schulden, „und uf sins commissaris anvorbringung ze erkennen“. Die Instruction der Boten von Bern geht dahin, die von Freiburg freundlich zu bitten, dem Prädicanten neues Recht zu bewilligen, weil ein früher nicht im Recht gelegener Brief erst seither gefunden worden sei; auch die von Cheires zur Erkennung der betreffenden Zinsen gemäß dem zwischen beiden Städten wegen der Kirchengüter errichteten Vertrag zu vermögen. Meinung und Entschluß derer von Freiburg geht dagegen dahin: Die von Yvonand, welche in dem berührten Rechtshandel gestanden sind, sollen mit ihren Urkunden vorberufen, und dann soll untersucht werden, ob der erwähnte Brief nicht unter jenen begriffen sei, und hiernach ein Einsehen gethan werden. Ebenso wollen die von Freiburg sich bei denen von Cheires erkundigen, warum sie die Erkennung der fraglichen Zinse verweigern, und dann denen von Bern mit Antwort begegnen. Das hat man den Boten von Bern in den Abschied gegeben. **yy.** Die Boten von Bern eröffnen: 1. Ihre Herren werden berichtet, wie die von Stäffis den Angehörigen von Bern einen neuen Zoll abfordern, den man zu den Zeiten des Herzogs nicht zu geben gewohnt war; sie bitten, diesen abzustellen und bei dem alten Gebrauche zu bleiben. 2. Den Gewahrsamen des Priorats von Grandson, die hinter dem alten Prior selig gelegen sind, haben die von Bern vielfach nachgefragt und auf Anzeigen hin sich im Namen beider Städte an das Parlament von Besançon und an einen gewissen Koch, der in der Sache gute Anleitung geben dürfte, gewendet, in der Hoffnung, günstige Antwort und die Briefe selbst zu erhalten. Das haben sie zur Erinnerung an die Sache berichten wollen. 3. Die von Bern haben wiederholt denen von Freiburg in Betreff eines Lobbrieves anbelangend das Haus Hautcrest („Aulcrest“), der in der Kanzlei derer von Freiburg verlegt worden sei, geschrieben, aber keine endschäftliche Antwort erhalten, weshalb sie nochmals eine solche verlangen. 4. Da die von Bern denen von Freiburg bewilligt haben, die „Landweri“ der Brücke zu Dombidier auf ihrem Gebiete aufzuführen, doch unbeschadet der Herrlichkeit derer von Bern, so bitten sie freundlich, ihnen diesfalls Brief und Siegel zu ertheilen, damit künftig diesfalls kein Irrthum entstehe. Es wird ihnen geantwortet: 1. In Betreff des Zolls, den die von Stäffis für das Salz fordern sollen, sei man unkundig, wolle Bericht einziehen und gebühlich antworten. 2. Für die wegen des Priorats von Grandson gethanen Schreiben sage man denen von Bern großen Dank und wolle die Antwort gewärtigen. 3. Betreffend das Lob habe man früher „die ursachen desselbigen briefs“ und wie er ungefähr verlegt worden sein möchte, berichtet; wie derselbe weder von denen von Freiburg, noch ihrem Diener in der Kanzlei absichtlich verschlagen worden sei. Wenn er gefunden werde, wollen sie ihn mit andern, die noch vorhanden seien, übergeben. Wenn sie erfahren, wer diesen Brief empfangen habe, wollen sie ihn in ihren Kosten aufrichten lassen, da er denen von Freiburg keinen Nutzen bringe. Doch mögen die von Bern („sy“) den Johann Allaman, der jetzt ihr Hintersäß zu Morges sei, berufen, und ihn diesfalls befragen, „und so er denselben brief us den registern widerum usheben, wöllen in darum mine herren ankert haben und zefriden stellen“. 4. Wegen der Brücke zu Dombidier wolle man denen von Bern einen Brief nach aller Gebühr zustellen. **zz.** Da der von beiden Städten angelegte Tag, wegen allerlei Verhandlungen auf die gemeinen Vogteien zu reiten, denen von Bern ungelegt ist, so wollen die von Freiburg ihnen überlassen, einen andern zu bestimmen und denselben nach Freiburg zu berichten. **aaa.** Rechnung von Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach. **bbb.** Rechnung von Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Freiburg.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 318, S. 75 vom 23. October und aus ihrer Instruction vom 24. October, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 138.

Im Freiburger Exemplar fehlen: **yy, zz.**

Zu **yy.** Zwei Schreiben Berns und der Gesandten von Freiburg in der Angelegenheit des Priorats Grandjon an Dôle und Roconel, vom 22. October 1551, sind enthalten im St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 339 und 340 (französisch).

191.

Bern. 1551, 28. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 318, S. 93.

Vor dem Rathe zu Bern beklagt sich ein Bote von Neuenburg, wie die Burgunder ihnen den feilen Kauf im Korn verboten haben, und verlangt, ihnen Hilfe zu gewähren laut seiner Instruction. Es wird beschlossen, dem Herrn von Bergier, Gubernator in Burgund, und dem Parlament von Dole zu schreiben, daß sie denen von Neuenburg („inen“) und den Unterthanen derer von Bern gemäß der Erbeinung feilen Kauf zugehen lassen sollen, ansonst man sie vor gemeinen Eidgenossen verklagen müßte (mit dem Verlangen um?) „Antwort“.

192.

Baden. 1551, 23. November (Montag vor St. Katharina).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 477. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 287.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 599. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bd. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 51.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Staatschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Benner und des Raths. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zinderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Heinrich Heinrich, des Raths. Glarus. Joachim Völdi, Landammann. Basel. Dnofrion Holzach; Niklaus Zrmi, beide des Raths. Freiburg. Peter Früyo, Seckelmeister; Jost Freitag, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 103. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Vogt zu Sargans schreibt, in letzten Jahren haben die Obern der Bryta Vogt und ihren Kindern ein Lehen, genannt Gentilehen, geliehen. Dieses Lehen gehöre ihrem Sohne, Eberhard Genti. Da aber derselbe seit zwölf Jahren abwesend sei, und niemand wisse, ob er lebend oder todt sei, so habe Christoph Vogt, Bruder der Bryta Vogt, den Landvogt gebeten, ihm dieses Lehen nach Lehensrecht lebenslänglich zu leihen. Wenn dann Eberhard Genti über kurz oder lang zurückkehren sollte, so wolle er ihm dieses Lehen zurückstellen. Da nun Christoph Vogt ein ehrlicher Gesell sei, so bitte der Landvogt, ihm das genannte Lehen in angegebener Weise zu belassen. Beim Abgang von Instruction wird dieser Gegenstand in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **b.** Auf dem letzten Tag hat man dem Landvogt von

Sargans befohlen, den Abzug daselbst zu Handen der VII Orte einzunehmen. Nun verwenden sich die von Sargans ganz dringend dafür, daß der Abzug ihnen belassen werde; sie haben denselben jeweilen bezogen; mit und neben den Obern haben sie viele Kosten, Mühe und Arbeit mit der Anlage von Steuern und Andern. Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. **c.** Es erscheint Heinrich von Zestetten, Benedictiner Ordens, und eröffnet: Zufolge eines Befehls des Papstes und durch einen Commissär des römischen Königs sei ihm die Abtei des Gotteshauses Schaffhausen übergeben worden, gemäß Brief und Siegel, die er vorlegt; er bitte daher, die von Schaffhausen zu vermögen, ihn in genanntes Gotteshaus und zu der betreffenden Abtei kommen zu lassen. Es haben auch der Papst und der Abt von Weingarten diesfalls (an die Eidgenossen?) geschrieben, wovon, und von „sinem“ schriftlichen Vortrag Copien übermittelt werden. Auf dieses eröffnet Konrad von Zestetten, Vater des Heinrich, da eine ausländische Person sich um die genannte Abtei beworben habe, so sei sein Sohn zu Gleichem bewogen worden; er bitte daher, seinem Sohne, als gebornem Eidgenossen, das Gesuch zu gewähren; er wolle auf denselben einwirken, daß er mit denen von Schaffhausen sich freundlich benehme. Bürgermeister Peyer von Schaffhausen entgegnet, er habe diesfalls keine Instruction, seine Herren haben sich dieses Anzugs nicht versehen; der von Zestetten habe nie dem Convent von Schaffhausen angehört, die Sache gehe ihn gar nicht an; er sei im Kloster Murbach im Elsaß gewesen, und man wisse, wie er sich da als eine unruhige Person benommen habe. Zudem sei der Abt, der denen von Schaffhausen das Gotteshaus übergeben habe und dem sie jährlich eine große Competenz ausrichten müssen, und ebenso einige Burger und Burgerkinder, die in diesem Gotteshause waren, noch am Leben; der Gesandte bitte daher, den von Zestetten als eine unruhige Person abzuweisen, daß er die von Schaffhausen ruhig lasse. Wird Alles in den Abschied genommen. **d.** Anbelangend das Nachlassen an den Zöllen zu Lauis und Luggarus durch die Boten auf den dortigen Jahrrechnungen wird nach Eröffnung der Instructionen verabschiedet, wie die Zölle jetzt verliehen worden sind und künftig verliehen werden, so sollen sie ohne allen Abzug bezahlt werden, gleichviel, ob Theurung, Krieg, Pest oder Anderes eintreffe; kein Ort noch Bote soll zu Ungunsten eines andern etwas nachzulassen Macht oder Gewalt haben. **e.** Es wird angezogen, die Boten, welche auf die Jahrrechnungen nach Lauis und Luggarus gehen, nehmen von jedem Zoll, den sie verleihen, sechs Kronen, und empfangen andere Geschenke, Miet und Gaben, so daß die gemeine Rede gehe, man kaufe und verkaufe das Recht; das sei aber früher verboten worden, wie das die „Capitel“ erzeigen. Es soll daher jedes Ort seinen Boten, die auf die benannten Jahrrechnungen gesendet werden, ernstlich befehlen, keine solche Geschenke, Miet und Gaben, mit Ausnahme des Appellazgeldes und was die Capitel weisen, zu nehmen, und wenn jemand das übersehen würde, diesen nach Verdienen bestrafen, damit man solcher Schmach- und Schandreden überhoben werde und das göttliche Recht seinen Fortgang nehme. **f.** Die von Mendris fordern bedeutende Kosten, die sie wegen eines Streites betreffend die March gegen das Herzogthum Mailand gehabt haben. Es wird beschloffen, den auf die Jahrrechnung nach Lauis gehenden Boten soll Auftrag gegeben werden, sich über den betreffenden Handel genau zu erkundigen, ob es sich um die Landmarch oder um Wunn und Weid derer von Mendris gehandelt habe; dann sollen sie bevollmächtigt werden, nach Ermeffen zu erkennen. **g.** Auf dem letzten Tag ist in Betreff des Fürtaus ein Anzug erfolgt. Nach Eröffnung der Instructionen wird nun verabschiedet, jedes Ort solle bei den Seinigen den Vorkauf abstellen, nicht dulden, daß auf den Feldern, in den Häusern, Speichern, Mühlen Korn, Roggen, Haber oder andere Früchte aufgekauft werden, sondern dieselben sollen in die nächstgelegenen Städte und auf die freien Märkte gebracht und da verkauft werden; wohl mag ein Nachbar das, was er für den Hausgebrauch

bedarf, von dem andern Nachbarn kaufen. Die Fürkäufer soll man auf den Märkten in den Städten nicht mehr, als eine ziemliche Anzahl Korn, Roggen und Haber kaufen lassen, nach Gestalt des Markts; dasselbe sollen sie aber nicht auffschütten, sondern auf dem nächsten Markt wieder verkaufen und kein anderes kaufen, bis das alte wieder verkauft ist. Wer solches übertreten würde, der soll von derjenigen Obrigkeit, in deren Gebiet die Übertretung geschieht, hart bestraft werden. Wenn aber ein Ehrenmann aus einem Ort einen Mütt oder zwanzig solcher, die er in sein Haus braucht, kaufen will, das soll ihm gestattet sein. **II.** Bei dem auf dem letzten Tag in Betreff der heimischen und fremden Landstreicher und Bettler gethanen Einsehen wollen die Oberrn es verbleiben lassen, nämlich: 1. Jedes Ort, Kirchhöre und Flecken in der Eidgenossenschaft soll seine armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und ihnen nicht gestatten, andern Leuten mit dem Bettel beschwerlich zu fallen; die fremden Landstreicher und wälschen Bettler soll man allenthalben zurückweisen. 2. Jedes Ort soll seine Sonderfischen soviel möglich daheim behalten und niemand auf den Hals schicken und jetzt insbesondere auf bevorstehende Weihnacht und Neujahr dafür sorgen, daß sie nicht so herumfahren und singen. Wo aber die „Sonderfischenhüßli“ so arm sind, daß man die Sonderfischen in denselben nicht erhalten kann, da soll ihnen das Sammeln des Almofens nicht abgeschlagen sein. 3. Wenn Heiden und Zigeuner oder andere starke Bettler in der Eidgenossenschaft betroffen werden, da sollen sie gefangen gesetzt, peinlich verhört und wegen ihrer (allfälligen) Mißthaten nach Verdienen bestraft werden; haben sie aber nichts verbrochen, so soll man sie mit dem Eid aus der Eidgenossenschaft verweisen und bei Übertretung dieses Eides an Leib und Leben strafen. 4. Das schreibt man auch den Eid- und Bundesgenossen der III Bünde und denen im Wallis und allen Landvögten, daß sie sich in Betreff der fremden und heimischen Bettler der Ordnung der Orte bedienen mögen. **I.** Auf dem letzten Tag haben die sechs Orte dem Landvogt zu Baden aufgetragen, den Hans Schmid, Ammann zu Dietwyl, auf diesen Tag zu beschreiben wegen ehrverlegender Worte, die er Einem zu Dietwyl gerufen und weil er Einigen zugeredet haben soll. Dieser Auftrag ist vollzogen worden. Darauf aber haben die von Lucern geschrieben, wenn jemand gegen den gedachten Ammann etwas zu fordern habe, so soll das unter ihrem Gerichtsstab zu Dietwyl geltend gemacht werden. Da sie aber nicht wissen, was er geredet oder gehandelt habe, so verlangen sie schriftlichen Bericht hierüber, um je nach Umständen vorgehen zu können; sie haben auch den Ammann Schmid vor der Hand geheißt daheim zu bleiben. Da man nun vernimmt, er habe das ganze Gericht gescholten, und die Strafe gehöre den VII Orten als der hohen Obrigkeit zu Dietwyl, und man aber nicht in die Gerechtigkeiten von jemand eingreifen will, so wünschen die sechs Orte, es mögen die von Lucern ihre Gewahrfsamen, Freiheiten und Gerechtigkeiten in Betreff des Zwings von Dietwyl auf dem nächsten Tag vorlegen. Daneben soll jeder Bote sich in seinem Ort bei denen, die in den Freien Aemtern Vögte gewesen sind, erkundigen, welche Herrlichkeit und Gerechtigkeit die VII Orte zu Dietwyl haben und wie es bisher mit den malefizischen und ehrverleglichen Sachen daselbst gehalten worden sei. Es sollen auch die von Zürich bei Vogt Wegmann sich erkundigen, was Ammann Schmid geredet und gehandelt habe, und dieses auf den nächsten Tag berichten, damit die Sache beseitigt werden kann. **II.** Der Landvogt im Thurgau zeigt an, eine Ehe aus dem Thurgau sei von dem Ehegericht zu Zürich geschieden worden, weil die Frau als ehebrüchig erfunden worden sei; die Frau verlange nun ihr zugebrachtes Gut und dieses verweigere ihr der Mann, in der Meinung, es sei ihm verfallen; da solches im Thurgau nicht vorgekommen sei, so bitte der Vogt um Weisung. Das wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **I.** Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn erinnern, daß man auf letzter Jahrrechnung ihre drei Begehren betreffend die Mitherrschaft

im Thurgau (sie werden wiederholt) in den Abschied genommen habe; sie verlangen nun diesfällige Antwort. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, auf der letzten Jahrrechnung haben sie die drei Städte gebeten, von ihrer Forderung abzustehen und die VII Orte bei ihren Rechten gütlich bleiben zu lassen; das haben die Boten der drei Städte damals auf Heimbringen in den Abschied genommen, weshalb man von ihnen Antwort zu verlangen im Falle sei. Die Gesandten der drei Städte wiederholen ihr Begehren und verlangen, dasselbe in den Abschied zu nehmen; sie wollen auch dasjenige der VII Orte heimbringen. Es wird dann verabschiedet, jeder Theil soll das Verlangen des andern in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht, Antwort zu geben, erscheinen. **m.** Im Abschied zu Lauis und auch im letzten von Baden sind einige Begehren für Liberationen von Todtschlägern heimgebracht worden. Nach Eröffnung der Instructionen wird verabschiedet, die Betreffenden sollen mit dem Proceß von Ort zu Ort kehren, wie das die Capitel vorschreiben. Es sollen auch in der Folge die Boten solche Sachen nicht mehr in den Abschieden heimbringen. **n.** Es erscheint Thomas Blaarer, alt-Bürgermeister von Constanz, und eröffnet, seine Base, Agta (Agata?) Blaarer, welche Pröpstin zu Münsterlingen gewesen sei, habe diesem Gotteshause 200 Gulden Hauptgut um 10 Gulden jährlichen Zins geliehen gemäß einem mit den Siegeln der Pröpstin und des Convents versehenen Briefe. Vor einigen Jahren habe nun er und sein Bruder selig das Gotteshaus um Rückzahlung ange sucht. Da hätten die Rathsboten der Eidgenossen erkannt, das Gotteshaus sei nichts zu geben schuldig, man zeige denn, daß jene 200 Gulden in den Nutzen des Gotteshauses verwendet worden seien, gemäß einigen Abschieden, die der Landvogt im Thurgau mittheilt. Nun habe er später einen unversehrten pergamentenen Brief gefunden, des Inhalts, daß benannte 200 Gulden in den Nutzen des Klosters Münsterlingen verwendet worden seien und zwar um dem Grafen von Tetnang einen Zins abzukaufen; er bitte somit, ihn bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Es wird von dem zuletzt genannten Briefe jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt, die da auf 300 Pfund gleich 200 Gulden lautet. Da die Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache heimgebracht. **o.** Es soll jedes Ort für das Fenster in den Pfarrhof zu Schwyz zwei Kronen dorthin schicken, wie das zu Lucern versprochen worden ist. **p.** In Betreff der Lüntschen-Tücher gehen die (meisten) Instructionen dahin, es sollen die Kauf- und Tuchleute gute genezte Tücher kaufen und einführen; diese sollen dann nicht ferner an den Rahmen geschlagen und gestreckt werden müssen. Die Gesandten von Bern dagegen eröffnen, ihre Herren haben diesfalls folgende Ordnung aufgestellt: Da beim Verkauf der Wollentücher, „ganz oder zum uschnitt“, die Käufer stark übervorthelt werden, weil die Tücher an dem Rahmen zu sehr gestreckt werden und dann wenn sie genezt werden, sich bedeutender Verlust ergibt, mitunter die Tücher auch „blaateröchtig“ werden, so soll künftig kein Tuch mit der Elle zum Auschnitt verkauft werden, es sei denn vorher genezt und geschoren worden; „was aber ganze tücher ungestreckt aber doch genezt verkauft werden, by straf und verlierung desselbigen tuchs; desgliehen ob gleichwol die genezt und geschoren, wider an die ramen gespannt wurden, daß die ouch verloren sin söllend. So nun hieneben geredt worden, diewyl solichs insächen beschächen, so möchten die verlegnen tücher und die nit wärschaft sind, in dise land gefertigot und verkouft werden, wie dann etlich kouflüt sich schon das haben merken lassen, alles zu großem nachteil und schaden des gemeinen manns und nutz, haben zu fürsächung desselbigen obgemelt ir herren die verorneten uf gwallen irer g. herren beratschlaget, daß obgemelte ordnung angenommen und in irer g. herren stetten, landen und gepieten gehalten sölle werden, doch mit dem anhang, wann die waatlüt jemand derglichen tuch verkoufen wurden, daß sy den koufern dasselbig widerumb abzunehmen und inen ir usgeben gelt wider ze keren schuldig sin söllend, und wann inen von sölichen stufen, so nit wärschaft sind, überblibt, daß

alldann daselbig der herrschaft verfallen sin solle.“ Da auch andere geringe Tücher gemacht und in das Gebiet derer von Bern verkauft werden, als rheinische, horber, schwalbacher, nördlinger, freiburger und dergleichen, die man „schirt“ und die aber beim Regen eingehen oder Blatern bekommen, die soll man ungeschoren aber nicht ungenekt verkaufen bei obiger Strafe und Zurücknahme des Tuches und Wiedererstattung des Geldes. Ebenso soll es gehalten werden mit den lombardischen, spanischen, französischen, englischen, burgundischen und andern guten Tüchern, „also daß die so der by eln gnezt und geschoren, aber die, so by ganzen stücken verkauft allein gnezt und doch nit wider an die ramen glegt werden“. Damit diesem nachgelebt werde habe man Einige bestellt, welche Acht darauf haben und die Tücher beschauen. Damit die Tuchleute an den Tüchern, die sie jetzt haben, nicht Schaden leiden müssen, habe man ihnen ein Ziel bis nächste Ostern gestellt, um dieselben abzugeben. Um den bisher von den Waatleuten bezogenen übertriebenen Mehrschuß oder Gewinn abzustellen, haben die Verordneten zwei Meinungen beredet, dieselben dem gefessenen Rathe vorzulegen: 1. den gesetzten Schauern Gewalt zu geben, die Tuchleute bei dem Eid zu befragen, wie sie die Tücher gekauft haben, und ihnen dann zu gestatten, für Arbeit, Kosten und einen ziemlichen Gewinn auf jedes Stück drei, vier oder fünf Gulden zu schlagen und dieses zu bestimmen, je nachdem das Stück köstlich und am Werth ist; die betreffende Auflage wird dann nach Markzahl auf die Elle berechnet; oder: 2. es bestimmt die Obrigkeit für jede Elle einen Zuschlag, einen oder zwei Bagen, mehr oder weniger, wobei namentlich berücksichtigt werden soll, daß wenn Dings verkauft wird, die Verkäufer zeitweilig das Geld ausstehend haben müssen. Das soll nun jeder Bote heimbringen und jedes Ort bei den Seinigen ein Einsehen thun oder sich entschließen, ob man eine gemeine Ordnung für alle Orte und Vogteien erlassen wolle.

¶ Schultheiß Nägeli von Bern erinnert, wie ab dem letzten Tag an Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, an den Markgrafen von Musso und an einen spanischen Hauptmann in Betreff der Gefangenschaft seines Sohnes, Burkhard Nägeli, geschrieben worden sei, wofür er bestens danke. Mit den betreffenden Briefen sei der geschworne Läufer derer von Bern mit der Farbe und der Büchse und in Begleit des Sohnes des Bernhard Segeffer, Vogts zu Kaiserstuhl, abgeschickt worden. Nun vernehme man, daß dieser Läufer ermordet worden sei, „und wohl alsbald gemelter Segeffer auch“. Er bitte daher, den mailändischen Boten zu berufen und ihn zu befragen, wie die Sache stehe. Angelus Nitius, hierüber um Auskunft angegangen, eröffnet, er habe dem Statthalter zu Mailand in Betreff von Herrn Nägelis Sohn auch geschrieben und dabei angezeigt, wie die Eidgenossen einen Läufer von Bern mit einem Briefe an den Statthalter abgefertigt haben. Dieser habe ihm geantwortet, es sei ihm aufgefallen, daß dieser Läufer nicht angelangt sei, und habe ihn daher suchen lassen und zu seinem großen Leidwesen vernommen, daß er an der Gränze des Herzogthums Mailand zwischen Aosta und Alexandrien und Montferrat getödtet worden sei, und zwar zur Zeit, als die Franzosen den Krieg gegen den Kaiser im Piemont begonnen haben, wo die dortige Gegend, als das Kriegsvolk von Parma gegen Alexandrien zog, sich in Aufruhr und Zerstörung befunden habe. Er habe nun allen kaiserlichen Amtleuten ernstlich befohlen, allen Fleiß anzuwenden, die Thäter zu entdecken, und wenn dieses geschehe, werden sie nach Verdienen bestraft werden. Der Statthalter habe auch mit dem Markgrafen von Musso und dem spanischen Hauptmann ernstlich verhandelt, daß sie den Burkhard Nägeli aus der Gefangenschaft entlassen sollen, habe aber dieses nicht erlangen mögen. Der Statthalter rathe nun, es möchte Schultheiß Nägeli einen Ehrenmann hineinsenden, um mit dem Markgrafen von Musso und dem spanischen Hauptmann um eine ziemliche Ranzion zu unterhandeln, wobei er, der Statthalter, nach bestem Vermögen behülflich sein wolle. Auf dieses eröffnet Schultheiß Nägeli weiter, nachdem er nun verstanden,

wie jener Läufer, der die Briefe der Eidgenossen getragen habe und daher ein Bote derselben gewesen sei, „und wol alsbald“ auch der Segeffer so schändlich ermordet worden, obwohl Läufer allenthalben frei und sicher sein sollen, so mögen nun die Eidgenossen nach Erforderniß in der Sache handeln und ihm auch in Betreff seines Sohnes berathen und beholfen sein. Wiewohl dieser ohne sein Wissen und Willen hineingezogen sei, so habe er doch nichts Anderes gethan, als daß er als ein Diener des Königs sich nach Parma begeben wollte; unter des Kaisers Regiment habe er weder gelobt noch geschworen und auch von daher kein Geld empfangen oder angenommen; nachdem er sich habe einschreiben lassen, sei er wieder zu dem Hauptmann gegangen und habe ihn geheissen, „widerum uszthun“; er habe also nicht unehrlich gehandelt, um deswegen man ihm eine solche unerhörte Ranzion auflegen könnte. Obwohl sein Sohn kein Vermögen besitze, so anerbiete er, der Schultheiß, eine ziemliche und billige Ranzion, seinem Vermögen gemäß, für den Sohn zu leisten. Man hat nun dem Statthalter zu Mailand wieder geschrieben und ihn gebeten, in der Sache das Beste zu thun. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag instruiert sein, was man in Betreff des Läufers und des Segeffers Sohn vornehmen wolle. **P.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr Morelet (Basel: Marche-Ferriere; es ist derselbe), fordert auf das jedem Ort in Betreff des Aufbruchs zugestellte Schreiben Antwort. Die Instructionen lauten verschieden, einige Boten sind nur beauftragt, anzuhören und heimzubringen. Nichtsdestoweniger wird dem Gesandten eröffnet, wenn der König nicht von allen Orten Hauptleute und Fähnchen annehme, so werde dieses großen Unwillen hervorrufen, der mittlerweile Schaden bringen möchte; die Meinung der Obern sei daher die, es sollte von jedem Ort ein Hauptmann und ein Fähnchen angenommen werden. Wenn dann auch mehr Knechte, als für die geordneten Fähnchen erforderlich wären, hinlaufen, so sollen diesen nicht Hauptleute von den Zugewandten, sondern aus den Orten gegeben werden und zwar vorab aus denjenigen, die jetzt keine Hauptleute haben. Auf dieses antwortet der Gesandte schriftlich Folgendes: 1. In Betreff des Aufbruchs (im Allgemeinen) bitte er zu betrachten, was er diesfalls den Orten geschrieben habe, was den König bewogen habe, den Aufbruch zum Zwecke der Bildung einer Garde zu fordern; ferner zu bedenken, welcher Unwille erfolgen würde, wenn der Aufbruch verweigert würde, da sich schon viele Knechte im Piemont befinden. Wollte man eine Sendung an den König vornehmen, so würde das mit zwei Nachtheilen verbunden sein; erstens blieben die eidgenössischen Knechte ohne Dienst, und fürs Andere würde die Sache sich lange verziehen. Man möge es nicht ungut aufnehmen, wenn aus jenen Orten, aus denen der König Hauptleute nehme (es seien nämlich nicht genug Hauptmannschaften zu besetzen, um alle Orte zufrieden zu stellen) die Knechte sofort ins Piemont ziehen (der Satz ist im Original etwas wirr). Würde der König vernehmen, daß diesfalls einiger Unwille herrschte, so würde er, nach der Meinung des Gesandten, die Knechte eher wieder heimweisen für so lange bis der Aufbruch erfolge, den der König aber bald zu thun gedanke. Diesen zu bewilligen bitte der Gesandte; es gereiche derselbe mehr den Kriegsleuten zum Guten als daß der König seiner wirklich bedürfte. 2. Betreffend das Verlangen, es möchte von jedem Ort ein Fähnchen von 200 Mann angenommen werden, so wäre dieses dem Gesandten sehr angenehm, wenn er hiefür Vollmacht hätte; er dürfe aber seinen Befehl nicht überschreiten. 3. Das Begehren der Boten, wenn neue Hauptmannsstellen im Piemont errichtet würden, mit denselben die übrigen Orte zu bedenken, mögen die Eidgenossen selbst dem König schriftlich übermitteln; der Gesandte wolle das Gleiche auch thun und sich möglichst dafür verwenden. Das wird in den Abschied genommen, ebenso (der Anzug?), daß die Knechte nur gemäß der Vereinung gebraucht werden sollen. **S.** Ammann Bäldi von Glarus bezahlt an Schultheiß Hug von Lucern 15 rheinische Gulden wegen der Herrschaft Werdenberg; die von Lucern

sollen denen von Clarus hierüber eine Quittung zuschicken. **i.** Der Gesandte des französischen Königs, Marche-Ferriere, eröffnet weiter: 1. Er habe auf der letzten Tagleistung gezeigt, wie die Feinde des Königs unter dem Scheine des Concils trachten, zwischen dem König und den Eidgenossen Uneinigkeit zu stiften, aus zweierlei Gründen, einmal damit der König von den Eidgenossen keine Hülfe erhalten möchte; sodann weil „er“ (der Kaiser) die Gewalt und Macht der Eidgenossen („unsern“) zu schwächen trachte. Die Eidgenossen werden des Königs Protestation wohl verstanden haben und werden aus einer Zuschrift des Königs an sie weitem Bericht erhalten. Der König begehre nur Einigkeit, Nutzen und Wohlfahrt der Eidgenossen, als seiner besten Freunde. Der Kaiser begehre den Besuch des Conciliums nicht um der Ruhe der Christenheit oder des Vortheils der Religion willen, sondern um seine Zwecke durchzusetzen, seinen Sohn zum Statthalter in Italien zu machen und das römische Reich zu bekümmern; der Papst werde selber betrogen und der Kirche ihr Gebiet entrißen. Wie es mit der Sicherheit der Eidgenossenschaft stehe, wenn die Sache einmal so weit gekommen sei, mögen die Eidgenossen selbst ermesen. 2. Unlängst habe er auch vorgetragen, wie des Kaisers Botschafter bei den Eidgenossen nur ein Auspähler sei, zu erfahren, was da verhandelt werde. Da nun die Eidgenossen gemäß dem Frieden und der Vereinung schuldig seien, des Königs Feinde aus ihren Landen zu verweisen, und er dieses bereits begehrt habe, so wünsche er Antwort hierüber. Die Boten verlangen nun vorab Antwort auf ihr Schreiben vom letzten Tag an den König in Betreff 1. der 15 Tage Freiheit für die eidgenössischen Kaufleute nach der Messe zu Lyon; 2. wegen der Neuerungen und Beschwerden in Betreff des Zolls; 3. in Betreff derer von Bern, Freiburg und Solothurn und von andern Orten, die sich für den Grafen von der Cammern, den Herrn von Niz und ihre Mutter verbürgt haben; 4. wegen derjenigen Bürger von Basel, denen ihre Kaufmannsgüter auf dem Meere durch die Franzosen weggenommen worden sind. Der Gesandte giebt über jeden Artikel eine schriftliche Antwort, welche je den beteiligten Orten mitgetheilt werden. Man findet sich mit diesen Antworten aber nicht befriedigt und eröffnet dem Gesandten, er möge dem König mit allem Ernst schreiben, daß er unsere Kaufleute mit der Freiheit der fünfzehn Tage halte, wie die aus dem Reich, und sie nicht mit neuen Zöllen beschwere, wie das der König den Gesandten, die bei der Besiegelung der Vereinung bei ihm waren, gemäß eines Abschiedes, der beim Stadtschreiber zu Solothurn liegt, versprochen habe; ebenso soll der König den Grafen von der Cammern, den Herrn von Niz und deren Mutter vermögen, die Unsrigen, welche sich für sie verbürgt haben, von der Bürgschaft und Verschreibung zu lösen; man glaube nämlich nicht, daß dieselben in ein weiteres Recht gewiesen werden sollen, da sie bei ihren Briefen und Siegeln nicht belassen wurden; den betreffenden Bürgern von Basel soll ihre Waare wieder erstattet werden, da sie bei fünfzehn Jahren Bürger zu Basel sind und von der Kriegserklärung zwischen dem König und dem Kaiser nichts gewußt haben. Würden nicht alle diese Artikel erfüllt, so würde man den König gemäß den Tractaten auf die Untermarch zum Recht fordern. Daneben hat man erkannt, wenn der Graf von Greyerz eine Botschaft begehrt, um sie zum König zu senden, so soll derselben auch Vollmacht gegeben werden, über diese Punkte mit dem König ernstlich zu verhandeln. **ii.** Angelus Ritiuz, Gesandter des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Fernand Gonzaga, hält einen langen Vortrag: 1. Über die zwischen Mailand und den Eidgenossen zu errichtenden Capitel und verlangt Annahme des neunten Artikels, wie derselbe durch ihn vorgeschlagen worden sei; der Kaiser meine die Sache ganz lauter und recht, und es werde dieselbe den Eidgenossen und ihren Unterthanen zu großem Vortheil gereichen. Nach Eröffnung der Instructionen wird geantwortet, wenn der Kaiser und Fernand Gonzaga den neunten Artikel fallen lassen und die Capitel so annehmen, wie die von den Eidgenossen auf

der letzten Fahrrechnung vorgelegt worden sind, so wolle man das in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Der Gesandte fragt hierauf, ob man die übrigen Artikel annehmen würde, wenn man den neunten fallen ließe. Die Boten stellen die Gegenfrage, für den Fall, daß der neunte Artikel, wie solchen die Eidgenossen entworfen haben, aufrecht bliebe, ob der Gesandte dann Vollmacht hätte, die übrigen Artikel anzunehmen. Der Gesandte erwiedert, er habe Gewalt, sich zu entschließen und zu beschließen. Das Alles wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit endlichem Befehl und Gewalt zu erscheinen. 2. Der Gesandte eröffnet, er vernehme wie der Vogt zu Mendris gegen die von Como mit Bezug auf die Güter, welche dieselben auf eidgenössischem Gebiete besitzen, Neuerungen habe eintreten lassen, die jenen unleidlich seien, weshalb er bitte, den benannten Vogt zu vermögen, von solchen Neuerungen unverzüglich abzustehen. Man antwortet: Da der Statthalter von Mailand gegenüber den Angehörigen der Eidgenossen, welche Güter im Herzogthum Mailand haben, solche Neuerungen angefangen habe, so habe man dem Vogt zu Mendris und andern befohlen, die aus dem Herzogthum Mailand in der betreffenden Beziehung so zu halten, wie die Unsrigen im Herzogthum gehalten werden. Wenn die fraglichen Neuerungen dort abgestellt werden, so werde man Weisung geben, das Gleiche auf dem eidgenössischen Gebiete eintreten zu lassen. 3. Der Gesandte eröffnet, ungeachtet der Kaiser nur Friede, Ruhe und Einigkeit in gemeiner Christenheit angestrebt habe, habe der König von Frankreich, der ein Zerstörer aller Einigkeit sei, den Krieg mit dem Kaiser begonnen. Dieses betrachtend, werden nun die Eidgenossen ihre Knechte dem König nicht zuziehen lassen, sondern daheim behalten. Das Alles wird in den Abschied genommen. v. Auf das an den König von Frankreich gerichtete Schreiben in Betreff der Grafschaft Burgund zeigt des erstern Gesandte, Morelet, an, der König habe ihm geschrieben und ihn beauftragt zu eröffnen, er glaube, die Erbeinung verpflichte die Eidgenossen gegenüber der Grafschaft Burgund nur, derselben mit Briefen und Botschaften behülflich zu sein; der König aber sei durch die Erbeinung nicht gebunden, und die aus der Grafschaft Burgund könnten („söllend“), wenn es ihnen gefällig wäre, wider den König, auch wider die Eidgenossenschaft ziehen. Zu Ehren der Eidgenossen aber wolle er, wenn die Burgunder Gesandte an ihn schicken, mit diesen über Aufrihtung der frühern Neutralität, wie diese unter den alten Königen bestanden habe, verhandeln, in der Meinung, daß so lange dieselbe währe, die aus der Grafschaft Burgund den Eidgenossen, ihren Unterthanen und Zugewandten allerlei Getreide und Proviant nach Gebühr und Bedürfniß aus der Grafschaft Burgund und aus dem Herzogthum Mailand (!) ohne Widerrede und Auflage von Zöllen sollen zugehen lassen. Man zeigt dieses den Gesandten der Burgunder schriftlich an, die hierüber ebenfalls schriftlich, aber sich beschwerend antworten. Nach Eröffnung der Instructionen wird den Boten der Grafschaft mitgetheilt, wenn dieselbe die Erbeinung halte, so wolle man ihr, wenn sie es begehre, Botschaften von einem oder zwei Orten verwilligen. Sie antworten, man möge an den König schreiben, daß er gegenüber der Grafschaft nichts Thätliches unternehme; dann wollen sie die Sache wieder an ihre Herren der Grafschaft Burgund gelangen lassen und auf dem nächsten Tag antworten, ob sie eine Botschaft begehren oder nicht. Das soll jeder Bote heimbringen und für den nächsten Tag Instruction einholen. w. Die Gesandten von Zürich eröffnen, ihre Herren haben ihnen geschrieben, daß einige der Ihrigen sich in dem gegenwärtigen Kriege erheben und hinweglaufen. Die von Zürich haben nun früher ernstlich verordnet, daß kein Hauptmann noch Aufwiegler ihre Leute hinwegführen solle, wie sie das auch schon zu Tagen angezeigt haben. Es sei daher wieder das Verlangen ihrer Obern, daß man die Hauptleute und Andere in allen Orten und bei den Zugewandten warne, Angehörige derer von Zürich aufzuwiegeln oder in deutschen oder wälschen Landen anzunehmen; gegen Zuwiderhandelnde

würde man im Betretungsfall nach den Mandaten verfahren. Das soll jeder Bote in den Abschied nehmen, damit jedes Ort es den Seinigen anzeige. **x.** Anmann Lussi von Unterwalden bringt instructionsgemäß vor, seine Herren verlangen mit dem König von Frankreich auf der March das Recht zu bestehen, ob er ihnen (von Nidwalden) nicht auch die Kette und das Verehrungsgeld zu geben schuldig sei. Die Eidgenossen möchten daher ihre Richter verordnen und mit den Anwälten des Königs reden, daß dieser auch seine Richter hinschicke. Da man ohne Instruction ist, so wird das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **y.** Die von Lucern haben geschrieben und gebeten, Jost Ratzehofers, ihres Burgers, Töchterlein unentgeltlich in das Gotteshaus Münsterlingen aufzunehmen, zumal benannter Ratzehofer eilf lebende Kinder habe. Beim Abgang von Instruction wird das in den Abschied genommen und soll jeder Bote sich dafür verwenden, daß dem Töchterlein das Geld, das es für die Pfründe geben sollte, nachgelassen werde. **z.** In Betreff der Beschwörung der Bünde gehen alle Instructionen dahin, daß man dieselbe für gut und fruchtbar erachte. Einige Orte meinen nun, die Bünde sollten von allen Orten gemeinsam nach dem Buchstaben ohne alles Arguiren beschworen werden. Die Boten von Zürich erinnern auftragsgemäß hiebei an die im Jahre 1549 diesfalls gewalteten Verhandlungen und eröffnen des Fernern, damit es nicht an ihren Obern fehle, daß die Sache nicht zum Vollzug komme, haben letztere sich dahin entschlossen: Nach altem Brauch und Herkommen soll der Gesandte von Zürich den Eid an allen übrigen Orten und derjenige von Bern den Eid bei denen von Zürich aufnehmen. Der Gesandte von Zürich soll dann in den V Orten und in den übrigen Orten ihrer Religion den Eid zu Gott und den Heiligen geben; bei denjenigen Orten aber, welche die Religion derer von Zürich haben, und ebenso wenn der Gesandte von Bern den Eid in Zürich entgegennehme, soll der Eid nur zu Gott gegeben werden. Wenn einige Orte ihnen zumuthen sollten, bei Gott und den Heiligen zu schwören, so wäre das ihrem Glauben zuwider, wiewohl sie die Mutter Gottes und alle auserwählten Heiligen für „heilig und liebe Gottsfründ“ halten. Es wäre dieses auch dem Landfrieden entgegen, demgemäß jeder Theil bei seinem Glauben belassen werden solle. Würden einige Orte sich zu diesem Vorschlage nicht verstehen können, so möge man die Sache anstehen lassen bis Gott weitere Gnade gebe; die von Zürich werden gleichwohl Leib und Gut, Land und Leute für den Nutzen und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft einsetzen und Alles erstatten, was die Bünde, die ewig dauern sollen, vermögen. Bern ist gleicher Meinung (?) und glaubt, man solle sie einander den Eid nach ihrer Religion geben lassen; wolle dann ein anderer Bote die Heiligen hernach nennen, so können sie nichts darwider, doch solle niemand gezwungen werden, bei diesen zu schwören. Einige Orte glauben, der Streit sei ganz geringfügiger Art; man könnte den Bünden unbeschadet dieselben nach der angetragenen Form beschwören bis auf ein allgemeines christliches Concil, wodann man sich wohl auch in Betreff des Schwörens werde einigen können. Dabei wird auch geredet, wenn man sich auch jetzt in Betreff des Beschwörens der Bünde nicht vereinbaren sollte, so sollte man nichtsdestoweniger die Bünde in allen Orten, und zwar in den Städten vor den klein und großen Rätthen und in den Ländern vor den Landsgemeinden verlesen, damit die Jungen darüber unterrichtet werden und wissen, was ein Ort dem andern zu leisten habe. Alles das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **aa.** Der päpstliche Botschafter verlangt Antwort auf das vielfältige Begehren, die Prälaten, Gelehrten und Prädicanten in der Eidgenossenschaft auf das Concil nach Trient zu senden. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen antworten, sie bleiben bei dem Bescheid, den sie im Jahre 1549 auf das Anbringen der VII Orte in Betreff des Concils gegeben haben, nämlich: Wenn durch die Gnade Gottes zu Erfindung göttlicher Wahrheit ein allgemeines freies sicheres christliches Concil gehalten werde, werden sie

dasjenige, was hier durch die Anleitung des heiligen Geistes einzig mit der rechten heiligen biblischen Schrift des alten und neuen Testaments christlich erkennt und beschlossen werde, gehorsam annehmen und sich von der heiligen Kirche Christi nicht sündern. Nun aber sei das Concil zu Trient kein freies allgemeines, sondern ein „particulirtes“ und nur vom Papst, dem Kaiser, dem römischen König und ihren Unterthanen und Verwandten gehaltenes; dasselbe werde auch von den Königen von Frankreich, England, Schottland, Polen, Dänemark und andern christlichen Potentaten nicht besucht, sei daher kein freies Generalconcilium. Sie werden daher dasselbe nicht besuchen lassen, bis ein allgemeines, wie sie ihre Einwilligung erklärt haben, auf einem unparteiischen Plage gehalten werde, oder man sich sonst mit der Hülfe Gottes einige. Die VII Orte und Appenzell eröffnen, sie seien der Meinung gewesen, das Concil sollte durch die Prälaten und Gelehrten der Eidgenossenschaft besucht werden; da aber jetzt wieder Krieg zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich ausgebrochen sei, so finden sie jetzt auch die Zeit nicht gelegen, um jemand hineinzuschicken. Glarus eröffnet, da nicht jedermann und alle Potentaten freien und sichern Zugang haben, achte es für unfruchtbar, jemand zu schicken. Da nun die Instruktionen ungleich und die Zeitverhältnisse eigen sind, so soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen. **bb.** Der päpstliche Gesandte eröffnet des Weiteren, der Papst habe vernommen, der König von Frankreich beabsichtige, eine Zahl eidgenössischer Knechte in seinen Dienst zu nehmen. Der Papst gebe sich aber dem Vertrauen hin, die Eidgenossen, als Beschirmer der Kirche, werden dem König nichts gestatten, das zum Nachtheil des Papstes und des apostolischen Stuhles und insbesondere wider dessen Vorhaben („fürnehmen“) betreffend die Städte Parma und Mirandola gerichtet wäre; der Papst habe letzteres nur in Folge gerechter Ursachen, gegen einen ihm ungehorsamen Unterthan und Lehenmann und gegen solche, die Städte und Länder des Papstes und der Kirche überfallen und beschädigt haben, unternommen. Wird beim Abgang von Instruktion in den Abschied genommen. **cc.** Uri, Schwyz und Unterwalden wollen, jedes Ort, 100 Gulden geben, um das ewige Licht bei Bruder-Klausen aufzurichten. Das sollen die übrigen Orte heimbringen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **dd.** Die Boten von Unterwalden und Zug bringen instructionsgemäß vor, es walte etwas Span und Widerwillen zwischen den Frauen, die von Engelberg nach Münsterlingen gekommen, und den alten Frauen, die in diesem Gotteshause geblieben seien und die neue Religion angenommen haben. Die letztern bewohnen die besten Stuben und Gemächer im Gotteshause und verspotten den Gottesdienst der Frauen, die von Engelberg gekommen sind. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle sich nach Münsterlingen begeben und trachten, die betreffenden Parteien zu vertragen und den alten Frauen anzeigen, daß sie die von Engelberg und andere in ihrem Gottesdienst nicht verachten und verspotten sollen. Für den Fall, daß dieses nicht verfangt, soll jeder Bote seine Obern veranlassen, sich zu berathen, wie man sich gegenüber den alten Frauen halten wolle. **ee.** Der Gubernurator von Neuenburg, Georg von Riva, schreibt, der Prädicant zu St. Bläsi sei gewichen; er, der Gubernurator, habe ihn der Pfründe entsetzt und sein Hab und Gut ausschreiben lassen, worüber er uns ein Verzeichniß überschicke. Ebenfalls meldet er in Betreff Farel's, wenn die Bitte, die er an die eidgenössischen („unsere“) Boten gerichtet habe, nicht erfüllt werden könne, so wolle er gemäß dem Landfrieden handeln. Man antwortet ihm, der Prädicant zu St. Bläsi habe Bürgschaft und Trostung geleistet; es sollen nun die Bürgen angehalten werden, den Obern der Orte ihre Kosten zu vergüten. Den Farel betreffend soll jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruktion erscheinen. **ff.** Da keine drängenden Geschäfte vorliegen, so hat man keinen andern Tag angefezt; wenn einem Ort etwas zustößt, mag es einen solchen ausschreiben. **gg.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, ihre Herren haben einige Güter, welche

Lehen von den Frauen zu Schännis seien, zu ihrem Schloß Knonau gekauft; es sei das unwissender Weise geschehen; sie bitten freundlich, es für diesmal gütlich hierbei bleiben zu lassen; wenn künftig solche Käufe mehr beabsichtigt würden, so sollen solche nur mit Vergünstigung und gutem Willen der Frauen von Schännis geschehen. **hh.** Der Gesandte von Schwyz („ir“) soll den zwei Orten den Vorschlag derer von Rüschnacht anzeigen, wie er denselben in Schrift hat, und sie bitten, „das etlicher gestalt dar durch gangen, wann mine herren dem gotshus Engelberg ouch guts schuldig, wo je mit (nit?) funden mag werden, kennen min herren die iren nit von recht trengen; und was sich ire herren hierüber vereinbaren, minen herren zuschriben, damit diser handel zur ruw bracht werde“. **ii.** Die von Glarus sollen gedenken des auf dem frühern Tage in Betreff des Abzugs gehaltenen Vortrages. **kk.** Burgermeister Peyer von Schaffhausen eröffnet laut seiner Instruction: Es sei früher verabschiedet worden, die Schiffeleute zu Coblenz sollen den Buchs in den Schiffen bis an den Lauffen führen, wobei ernstlich gebeten worden sei, daß man die Schiffeleute zu Coblenz hiezu anhalte. Da auf der letzten Jahrrechnung (!) die Diener einiger Kaufleute, die Buchs da hatten, sich beklagten, es seien einige Fässer Buchs Jahr und Tag dagelegen, einige gebrochen und verdorben worden, so sei damals erkannt worden, wenn das Wasser „stande“ und es den Schiffleuten immer möglich sei, so sollen sie den Buchs zu Schiffe führen; wenn aber einige Fässer einen Monat lang da gelegen seien und das Wasser „nit gestunde“, so daß man den Buchs in den Schiffen (nicht?) führen könnte, so mögen sie denselben auf der Achse zu Wagen führen; doch Zoll, Geleit und andere Schuldigkeiten entrichten. Man läßt es nun bei dieser Erkenntniß gänzlich verbleiben, einzig mit der Erläuterung, daß das Führen auf der Achse erst dann gestattet sein soll, wenn ein Faß zwei Monate lang zu Coblenz gelegen und während dieser Zeit das Führen zu Schiff nicht möglich gewesen sei.

ll. Vor den Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus erscheint Christof Schorno, Bannerherr zu Schwyz, Vogt des Abts Diethelm von St. Gallen in der Grafschaft Toggenburg, als Gesandter des benannten Abts, und eröffnet: Auf der letzten Tagleistung zu Baden sei er erschienen und habe angezeigt, der Abt sei vom Papst auf das Concil von Trient gefordert worden; er begehre daher des Raths seiner Schirmherren, wie er sich diesfalls halten solle. Das sei damals in den Abschied genommen worden, um auf diesem Tag Antwort zu geben, weshalb die gleiche Frage nun wieder gestellt werde. Nach Eröffnung der Instructionen ergiebt sich, daß der Wille der Mehrheit der Orte dahin geht, der Abt solle das Concil durch geistliche oder weltliche Personen besuchen lassen, „oder aber solichs mit zimblichen geschribten usrichten“, was er lieber wolle. Doch soll er sich beschlüsslich in nichts Anderes einlassen, als was die Religion und den Glauben berührt. Datum den 30. November und besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Zmhof, des Raths zu Bern.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Abbatis Diethelmi Band 105, f. 142.

Die Quelle giebt dem Tag, wenigstens scheinbar, das unrichtige Jahresdatum 1552. Im Jahr 1552 taugt kein Badener Tag zum 30. November; man vergleiche auch den Abschied vom 8. Juni 1551, **w.**

mm. Dem Landvogt zu Luggarus, Hans Zöchdenhammer, des Raths zu Basel, wird befohlen, nachdem Johann Peter Murali, Johann Peter della Donada und Marty Zanny an Thoman Galitschin einen Todtschlag begangen haben, und nachdem ihnen nach gemeinem Rechtsbrauch zum Recht verkündet worden ist, sie aber nicht erschienen sind, alle drei, nach gemeinem Landesbrauch und gemäß dem über sie ergangenen Urtheil als Todtschläger zu verrufen und ihr Hab und Gut, das sie in seiner Amtsverwaltung haben, zu Händen der Obern zu beziehen.

Betreffend Quelle siehe die Note.

nn. Besondere Verhandlung der evangelischen Städte über das Concil und das Bundschwören; siehe Note.

oo. Verhandlung der in Luggarus regierenden Orte betreffend Verkuppelungen und Vergleichen; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **o, r, s, ee, ee**; im Berner **a, b, i, k, n, o**, in **p** der Text der Berner Verordnung, **r, s, x, y, ee—ee**; im Schwyzer **o, s**; im Glarner **q, ee, ee**; im Basler **a, b, i—l, n, o, y, ee—ee**; im Freiburger und Solothurner **a, b, i, k, n, o, s, y, ee, ee**; im Schaffhauser **a, b, i, k, n, o, s, y, ee—ee**; im Appenzeller **a, b, d—f, i—o, s, y, ee—ee. gg** aus dem Schwyzer und Glarner, **hh** aus dem Schwyzer, **ii** aus dem Glarner, **kk** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **c.** Wir fügen folgende Acten an:

1. 1550 (anno primo Julii papae tertii), 16. December. Papst Julius III. an Zürich und die übrigen Eidgenossen. Schon unter seinem Vorgänger, Paul III., habe Michael Egenstorfer, Abt des Gotteshauses Allerheiligen oder Sant Salvator zu Schaffhausen, ein Sohn des Unrechts (iniquitatis filius), sich verheirathet und die Verwaltung des benannten Klosters der Stadt Schaffhausen übergeben, so daß nun dasselbe seit zehn Jahren und länger ohne Abt war, wodurch das Recht der Verleihung der Abtei gemäß dem lateranischen Concil und andern kirchlichen Vorschriften an den päpstlichen Stuhl gefallen sei. Derselbe habe sodann die Abtei des Klosters Allerheiligen dem Heinrich von Zestetten, Abt des Klosters zu Sedden (?) (alias Seylden), übertragen, wie das in den hierüber gefertigten Briefen weilläufiger beschrieben sei. Ebenfalls durch ein Breve sei dem genannten Heinrich die Verwaltung des Klosters und seiner Einkünfte und der Bezug dessen, was an den Tisch des Abtes gehört, übergeben worden. Damit Heinrich gehörig in den Besitz des ihm Verliehenen gelange, bitte und ermahne der Papst die Eidgenossen, zufolge ihrer Andacht zu Gott und ihrer Ergebenheit an den päpstlichen Stuhl dem Belehnten für die Ergreifung des Besitzes der ihm übertragenen Verwaltung verhöflich zu sein.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 288 (lateinisch). — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 631. — St. A. Basel: Abschiede Band 24 (lateinisch). — St. A. Freiburg: Babilische Abschiede, Band 15. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen (lateinisch).

2. Gernigk, Abt zu Weingarten und Dachsenhausen, an gemeine Eidgenossen. Letztes Jahr haben er und Heinrich, Abt des Gotteshauses Bilingen, auf dem Reichstag zu Augsburg nebst andern Commissionen als Präsidenten und Visitatoren der Klöster des St. Benedicten-Ordens der Mainzer Provinz den Auftrag erhalten, dem Heinrich von Zestetten, gewesenem Abt zu Hougshouen, Gotteshaus und Abtei genannten Ordens zu Schaffhausen, da der letzte Abt Michael von der Administration zurückgetreten und das Kloster jetzt viele Jahre verwaist gewesen sei, zu leihen und ihm zum Posses zu verhelfen. Dieses haben sie in gewöhnlicher Form mit unter ihren äbtlichen Siegeln ausgestellten Briefen gethan. Vor kurzer Zeit sei dann auch von Seite des Papstes ein gleicher Auftrag an sie gelangt, womit ein besonderer Titel für den Heinrich von Zestetten auf das genannte Gotteshaus verbunden worden sei, worauf dieser die wirkliche Einsetzung in dasselbe verlangt habe. Sie haben nun diesfalls ein freundliches Ansuchen an Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen gerichtet, wie der von Zestetten für sich selbst auch gethan habe. Da aber dieses ohne Erfolg gewesen sei, so seien sie veranlaßt, sich an gemeine Eidgenossen zu wenden, daß sie die von Schaffhausen vermögen, die Einsetzung des Abts vor sich gehen zu lassen. Der frühere Abt Michael habe gar keine Gewalt gehabt, das Gotteshaus Schaffhausen, das ohnehin dem heiligen römischen Reich angehöre und unterworfen sei, an Burgermeister und Rath „hand tödtlich“ zu übergeben, die von Schaffhausen seien als Laien nicht befugt gewesen, das Gotteshaus, als ein geistliches Gut, zu verwalten und in ihren Nutzen zu verwenden. Die Mitwirkung der Eidgenossen zu dem beabsichtigten Erfolg wolle man mit Gebet und guten Diensten zu vergelten trachten und beim Papst und Kaiser gebührend vermelden. Bitte um Antwort. (Ohne Datum.)

3. Ebenfalls befindet sich eine Zuschrift (Vortrag) des Heinrich von Zestetten, „Commandator zu Allerheiligen zu Freyburg und Propst zu Seylden“. Dieselbe wiederholt in Kurzem für seine Person die obigen Ausführungen; im Eingange bemerkt er auch, er habe vernommen, daß eine ausländische „und zum theil auch des ortes unfähige person“ nach dem Gotteshaus und der Abtei trachte. Zestetten legt die Empfehlungsbriefe von Papst und dem Abt von Weingarten vor.

Welche Actenstücke 2 und 3 im St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 134, St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 289, St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 633, R. A. Basel: Abschiede Band 24, R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 15, R. A. Solothurn: Abschiede Band 31, R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

4. Das Schreiben des Abts Gerwig an Schaffhausen ist datirt vom 28. Juni 1551 und stellt sich analog dem an die Eidgenossen gerichteten. Nach demselben gieng der Auftrag an Gerwig auf dem Reichstage zu Augsburg von dem Kaiser aus. Die Gründe, warum Schaffhausen unfähig sei, über die Abtei zu verfügen, werden hier nicht angeführt.

St. A. Zürich: A. Schaffhausen (Copie). — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Original).

Zu **d**. Zu diesem Artikel ist im Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Exemplar ein, mit anderer, im Glarner mit gleicher Schrift wie der Abschiedstext gefertigter Zettel eingebunden, folgenden Inhalts: Anwälte des Hauptmann Anton Poccobello von Lauis zeigen an, da die Obern über den jährlichen Nachlassungen an den Zöllen ein Mißfallen haben mögen, so wolle er den Zoll zu Lauis für sechs Jahre je für 900 Sonnenkronen empfangen, und keine Nachlassung vorbehalten, außer es würde ein „rechtter Landkrieg“ zwischen dem Kaiser und den Eidgenossen entstehen.

Zu **g**. Wohl bei dieser Verhandlung erfolgte die in folgender Missive angedeutete Specialverhandlung zwischen den Gesandten von Zürich und Basel.

1551, 21. December. Basel an Zürich. Widerlegung gewisser Berichte, die Felix Zimmermann betreffend den Kornkauf zu Basel denen von Zürich vorgegeben habe, und Darlegung, daß man „Winkelfäufe“ nicht gedulden könne. Deßnaben habe man die Rathsboten derer von Zürich, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, dieser Beschwerde wegen berichtet und verlangt, daß die von Zürich bei ihren Angehörigen solches abstellen, damit an den Märkten zu Basel die von Zürich und Andere desto stattlicher einkaufen können, worüber man freundlichen Bescheid erwartet habe. Man sei entschlossen, weder dem Felix Zimmermann noch Andern Winkelfäufe zu gestatten, oder das auf solchen gekaufte Korn durchzuführen zu lassen u. s. w.

R. A. Basel: Missivenbuch 1550–52, S. 230.

Zu **h**. Die Zürcher Sammlung der Rheinthalers-Abschiede, S. 196, enthält das bezügliche Schreiben der VIII Orte an den Landvogt im Rheinthal vom 30. November 1551, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Rathes zu Bern, das mit dem Abschiedstext übereinstimmt.

Zu **q**. Die Boten beauftragen auch den Landschreiber zu Lauis sachbezügliche Erkundigungen einzuziehen.

1551, 24. December, Lauis. Johann Zumburden, Landschreiber zu Lauis, an Landammann und Rath zu Uri. Ab dem letzten Tag zu Baden haben die Rathsboten gemeiner Eidgenossen in Betreff des an dem Läufer von Bern und Bernhard Segeffer, Vogt zu Kaiserstuhl, auf dem Herzogthum Mailand verübten Mordes ihm geschrieben und ihm aufgetragen, sich genau zu erkundigen, wo und von wem solches geschehen, ob es mit „Gefärden“ geschehen sei und wie sich Don Fernand hiebei benehme, und hierüber beförderlich zu schreiben. Folgt ein Bericht über Maßregeln, die bezüglich Ermittlung der Thäterschaft erfolglos waren, aber den guten Willen von Don Fernand bekunden. Da ihm befohlen worden sei, seine Antwort an die von Uri („üch m. g. h.“) zu richten, so schreibe er an sie, als an das nächste Ort, damit sie, nach Ermessen, die übrigen XII Orte berichten können.

St. A. Zürich: Acten Bern. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **r.** 1551, 14. November, Solothurn. Morelet an Basel (und die übrigen Orte). Der König von Frankreich sei durch einige seiner Diener aus der Eidgenossenschaft berichtet worden, wie da viele arme Kriegsknechte vorhanden seien, die bisher auf gut Glück hin gewartet haben, bis der König sie brauchen würde. Derselbe habe nun zwar jetzt nicht nöthig, einen Aufbruch zu veranlassen. Da aber zu besorgen stehe, daß jene Knechte aus Armuth bei den Feinden des Königs und der Eidgenossen Dienst suchen möchten, so haben jene vertrauten Diener dieses dem König zu bedenken gegeben und ihn namentlich darauf aufmerksam gemacht, welcher Widerwille zwischen ihm und der Eidgenossenschaft entstünde, wenn Angehörige der letztern an zwei Orten gebraucht würden. In Anbetracht dessen und namentlich auch des Umstandes, daß viele Knechte (einige mit Trommeln und Pfeiffen) ohne allen Abschied durchziehen, schien dem König nützlich, den armen Kriegsleuten zu helfen, und dormalen eine kleine Zahl solcher aufzubrechen und sie als eine Garde oder Zusatz (der zwar nicht nöthig wäre) ins Piemont zu schicken, wie solches auch der König Franz selig gethan habe. Da mögen sie warten, bis ein größerer Aufbruch stattfindet, den der König aus allen Orten und Zugewandten zu thun Willens sei, insofern der Kaiser in seinem Vorhaben verharre. Obwohl der König nicht zweifle, daß man hiemit einverstanden sein werde, bitte er doch freundlich, man möge den Boten, die auf den nächsten Tag nach Baden gehen, auftragen, den Gesandten (des Königs) über die beschlossene Meinung der Orte zu verständigen.

R. N. Basel: Abschiede Band 24. — St. N. Lucern: Acten Frankreich.

Zu Solothurn hat sich der französische Gesandte, wie oft, oder gewöhnlich, auf den 17. November (Dienstag nach Othmari) persönlich vor dem Rath um den Aufbruch beworben. Der Rath beschließt, der Bote habe Gewalt, mit Andern den Aufbruch zu bewilligen; man soll aber mit dem Herrn reden, da die von Solothurn („m. S.“) immer die Ersten seien und von der Sache wenig genießen, so möge er behülflich sein, daß die verfallenen Pensionen unter des Königs Diener nach seinem Gefallen ausgetheilt werden.

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 539.

Zu **t.** Es wurde wirklich mit Bezug auf einige in diesem Artikel berührte Gegenstände von den Eidgenossen Benner Anton Tillier an den König von Frankreich abgeordnet. Wir lassen diesfalls und sonst mit Bezug auf einiges Detail nachstehende Acten folgen:

1551, 12. December. Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, an Lienhard Keller, des Raths der Stadt St. Gallen. Die Herren von Bern haben ihm (Bodmer) geschrieben, sie haben dem Grafen von Greyerz den Benner Tillier als Boten nach Frankreich verwilligt, der Landschreiber zu Baden möge daher Credenz und Instruction für ihn fertigen. Das habe er (Bodmer) gethan und ihm daneben eine besondere Credenz und Instruction wegen der Kaufleute und derjenigen, die sich für die Grafen von der Cammer verbürgt haben, ausgestellt. „Und wußt der artickel der kouflüten halb von wort zu wort“ wie er in beiliegender Copie sehe. Er sende auch die von Marche-Ferriere in Betreff der Kaufleute gegebene Antwort.

Stadtlarchiv St. Gallen: Trude XX, 13 (bei 26).

Die angeführten Beilagen bilden:

1. Eine Instruction für Tillier (Namens gemeiner Eidgenossen) in Betreff der Meßfreiheit zu Lyon und der neuen Zölle, im Sinne des Abschiedes.

2. „R. maj. zu Frankreichs gesandten antwort, so er minen herren, den Eidgenossen geben uf den xv (sie) November anno lj.“ In Betreff der fünf Tage, worüber zu Compiegne eine Zusage geschehen sein soll, die zu Solothurn aufbewahrt sein soll, verlange der Gesandte, daß diese ihm vorgewiesen werde, dann werde er die Angelegenheit zur Befriedigung befördern; der König sei des Willens, seine Zusagen zu halten. Unbelangend die neuen Auflagen könne der Gesandte nur die frühere Antwort geben, nämlich daß die betreffenden Auflagen nicht neu, sondern von Altem her im Brauch gewesen seien. Wider die Tractate wolle der König nicht handeln.

Stadtlarchiv St. Gallen: Trude XXII, 13 (bei 26).

1551, 17. December. Basel an den König von Frankreich. Erinnerung an die frühern Schreiben der Eidgenossen und derer von Basel in Betreff der beiden Johann „Angelotten“, Kaufleute, Hintersäßen und Bürger zu Basel, wegen Erstattung der ihnen genommenen Waare. Auf die gemeinen Eidgenossen auf dem letzten Tag zu Baden eröffnete Antwort des Königs, die sich über diesen und andere Gegenstände verbreite, habe jenen gefallen, den Venner Anton Tillier zu einer mündlichen Verhandlung mit dem König gemäß seiner Instruction zu beauftragen, mit welchem gleichzeitig der junge Johann Angelo bei dem König erscheinen wolle. Man bitte, die Betreffenden in ihrem Begehren in Gnaden zu bedenken und gute Antwort zu ertheilen.

R. A. Basel: Mißföhenbuch 1550—52, S. 236.

1551, 17. December. Basel an Anton Tillier. Empfehlung der beiden Johann Angelotten, für die er, so wie in andern Sachen beim König in Frankreich zu verhandeln von den Eidgenossen beauftragt sei. Auf dem Rande werden nebst den Angelotten auch die Grafen von der Sammern genannt. *Ibidem* S. 237.

Man sehe ferner den Abschied vom 8. März 1552 und 4. April 1552 **gg**.

Zu **v**. 1552, 3. Januar, Blois. König Heinrich an die Eidgenossen. Er habe das ab dem Tage zu Baden vom 30. („dernier jour“) November abgegangene Schreiben ihrer Gesandten erhalten. In demselben eröffnen sie, die Gesandten des Gouvernors und der Grafschaft Burgund haben sich entschlossen, dasjenige, was ihnen von den Gesandten der Eidgenossen auf dem benannten Tage über die Gesinnung („volunté“) des Königs in Betreff der von ihnen angestrebten Neutralität mitgeteilt worden sei und die diesfällige Verhandlung an ihre Obern zu bringen und auf dem nächsten Tage Antwort zu ertheilen, weshalb die Eidgenossen den König bitten, mit Bezug auf das, was er durch seinen Gesandten in der Eidgenossenschaft, Marche-Ferriere, anzeigen („advertis“) ließ, zuzuwarten. Da der König in dieser und andern Sachen den Eidgenossen gerne gefällig sei, so wolle er aus Zuneigung zu diesen die betreffende Angelegenheit im gegenwärtigen Stande belassen und den genannten Tag und die verheißene Antwort erwarten; er bitte die Eidgenossen, ihm dieselbe, nachdem sie erfolgt sein werde, möglichst bald zugehen zu lassen; inzwischen werde er Befehl ertheilen, daß von seiner Seite zum Nachtheile der Grafschaft nichts Neues erfolge, das Gleiches von ihr erwartend. Es unterzeichnen: Henry und De l'Aubespine.

R. A. Freiburg: Babilische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1562.

Das französische Original, dem Osterreichstyl folgend, giebt die mindere Zahl des Jahresdatums mit: „cinquante et ung“. R. A. Basel: Abschiede Band 24.

1552, 31. Januar. Ambros Imhof von Bern, Landvogt zu Baden, an Freiburg (und die übrigen Orte). Nachdem Hans Jos von Baden, der wegen der Burgunder in Frankreich gewesen ist, letzter Tage heimgekommen, habe er, der Vogt, den Brief, den jener vom König gebracht hatte, sofort denen von Zürich geschickt. Diese haben ihn geöffnet und dem Vogt wieder zurückgestellt, mit der Weisung, den Burgundern hievon auf ihre Kosten eine Abschrift zu übermitteln, damit sie sich gemäß dem Erbieten des Königs zu verhalten wissen. Der Vogt habe dieses gethan und lasse nun, ebenfalls gemäß dem Befehle derer von Zürich, gleiche Copien denen von Freiburg und allen Orten zugehen, damit diese für den nächsten Tag ihre Gesandten mit Instruction abfertigen können.

Ibidem.

Zu **x**. Dieser Artikel ist im Zürcher Exemplar mit einem Strich durchzogen.

Zu **mm**. Dieser Artikel als Auszug aus dem Abschied zu Baden, angefangen auf Dienstag vor Katharinä (24. November), besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, den 27. November (Freitag nach Katharinä), bildet eine Beilage zu einer neuen Einfrage Zöschdenhammers vom 14. Februar 1552 im R. A. Basel: Abschiede Band 24.

Zu **nn.** 1551, 24. November. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Am Sonntag (22. November) seien die Boten von Bern und Schaffhausen zu Baden angekommen und Tags darauf die von Basel. Gleichen Tags haben die Gesandten von Zürich diejenigen der drei übrigen Städte zusammenberufen. Da habe sich vorerst Bern verantwortet, „daß sy sit nechsten tag nüt geschriben und der landvogt alle ding usgericht“, so daß man zufrieden gewesen sei. Dann habe den Boten gefallen, daß gemäß dem Schreiben von Zürich die vier Städte sich in Betreff des Concils und des Bundschwörens über eine gleichförmige Antwort vereinigen. Die Instructionen aller vier Städte haben dann auch übereingestimmt, daß man bei der vor Jahren den VII Orten gegebenen Antwort verbleiben wolle, nämlich zu warten bis ein Concil gehalten werde, das da allgemein frei sicher und christlich wäre, und dormalen weiter sich nicht einzulassen. Würden die Eidgenossen meinen, es werde jetzt ein solches Concil zu Trient gehalten, so könne man dieses weder für gemein, frei noch sicher betrachten; die Frage, ob es christlich sei, wolle man, um weniger Unwillen zu erregen, übergehen, bis man weiter in der Sache zu reden veranlaßt werde. In Betreff des Bundschwörens seien die von Bern bei ihrer frühern Antwort geblieben und haben dieselbe dahin erläutert: Wenn der Bote von Zürich, der der Ordnung nach den Eid zu Bern gebe, denselben nach der Religion derer von Zürich („unserer“) zu Gott eröffne und dann ein anderer Bote die Heiligen nachher nenne, so wollen sie dieses geschehen lassen, doch daß man nicht schuldig sei, die Heiligen nachzusprechen. Da von Altem her der Bote von Bern den Eid zu Zürich eröffne, so werde derselbe den Eid einzig zu Gott geben; wolle dann ein anderer Bote die Heiligen auch dazu nennen, so könne man dieses nicht abschlagen, werde aber denen von Zürich nichts Weiteres zumuthen, als was ihrer Religion gemäß sei. Basel wolle dahin wirken, daß die Bünde beschworen werden und sich nicht beschweren, wenn daselbst der Eid zu Gott und den Heiligen gegeben werde; die Ihrigen mögen die Heiligen dann nachsprechen oder nicht, was sie wollen. Schaffhausen sei fast der Meinung wie Bern; der Bote habe übrigens Gewalt, mit den drei Städten zu verhandeln; doch wolle man unverbunden sein, die Heiligen nachzusprechen, auch wenn man dieselben bei ihnen nenne. Die Meinung derer von Zürich, daß man vorerst die zwei alten Mittel hervornehme, habe den drei Städten nicht gefallen wollen, weil das bei den übrigen Eidgenossen mehr Erbitterung hervorrufen werde. Sie glauben, es wäre besser, wenn die von Zürich es bei derjenigen Antwort, welche sie auf der Jahrrechnung vom Jahre 1548 gegeben haben, bleiben ließen und bewilligten, den Eid jedem Ort nach seinem Gebrauch und Glauben zu geben, was, nach der Meinung der drei Städte, auch dem Landfrieden, der jedes Ort bei seinem Glauben belasse, gemäß wäre. Obwohl nun die Instruction der Boten von Zürich nur die zwei alten Mittel in Aussicht nehme, und den Boten auferlege, wenn von gemeinen Eidgenossen das dritte und letzte Mittel angezogen würde, wieder heimzuberichten, seien sie nun doch im Falle, in Folge der obigen Berathung der Städte weitem Bescheid zu verlangen.

St. A. Zürich: A. Tagabzug.

1551, 26. November, Baden. Die Gesandten von Basel an ihre Obern. (Es folgen eingänglich anderwärtige Nachrichten.) Gemäß dem Schreiben von Zürich seien die vier Orte am Montag (23. November) zusammengekommen und haben in Betreff des Concils und des Bundschwörens ihre Instructionen eröffnet. In Betreff des Concils seien dieselben in der Hauptsache übereinstimmend befunden worden. Anbelangend das Beschwören der Bünde, „da werden unsern Eidgenossen von Zürich unter andern mittlen bewilligt“, jedem Ort den Eid zu geben, gemäß seinem Glauben, nämlich denen zu Basel und andern ihrer Religion einzig zu Gott, und den übrigen Orten, die anderer Religion sind, zu Gott und den Heiligen. Was weiter diesfalls vorgehe, wissen die Gesandten noch nicht.

St. A. Basel: Abschiede Band 24.

Zu **oo.** 1551, 24. December. Johann Zöchdenhammer, des Raths der Stadt Basel, Landvogt zu Luggarus, erläßt im Namen der XII Orte eine Bekanntmachung folgenden Inhalts: In seiner Amtsverwaltung sei vorgekommen, daß hiberben Leuten ihre Kinder „ingezogen“, angesprochen, verkuppelt, auch vermählt worden seien, wodurch zu Zeiten sich große Zwistigkeiten erhoben haben. Er, der Landvogt, habe solche Verkuppelungen zu Händen der Obern bestraft; da aber fort und fort mehr solcher Fälle vorgekommen seien, so haben die „Rath und Regenten“ der Landschaft Luggarus durch ihre Gesandten auf einem gemeinen

Tag anziehen lassen, es möchte in Sache ein weiteres Einsehen geschehen, worauf dem Landvogt ab dem Tag zu Baden vom 30. (letzten) November 1551 eine Mißive, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Rathes zu Bern, zugekommen sei. In derselben haben die Gesandten der Orte ihm befohlen, bei Leib und Gut zu verbieten, daß Einer dem Andern dessen Kinder anspreche, verkuppele, einziehe und vermähle, sie seien volljährig oder nicht, ohne des Vaters und der Mutter Wissen und Willen, und wenn sie vaterlos wären, ohne des Vogts und der Freunde und des Landvogts Bewilligung. Uebertreter sollen an Leib und Gut nach Verdienen hart bestraft werden; der Landvogt soll diesfalls in allen Amtsverwaltungen einen offenen Ruf ergehen lassen, was er hiemit thue (Wiederholung des Verbots). Besiegelt vom Landvogt den 24. December 1551.

St. N. Lucern: Statuten Suggarus S. 37.

193.

Bern. 1551, 10. und 11. December.

Staatsarchiv Bern; siehe Note.

(10. December). Gesandte von Basel verrichten vor dem Rath zu Bern den Gruß ihrer Obern und eröffnen: Zwischen den Landcommenthuren des deutschen Ordens und denen von Bern walte seit vierundzwanzig Jahren ein Span. Jene haben ihre Klage zu Baden vor den Eidgenossen geführt, dann sei der Handel auf die von Basel gekommen, um gütlich zu vermitteln, was beide Theile bewilligt haben, wodann mit wissenhafter Thädigung darin gehandelt worden sei, wie die von Bern schriftlich und mündlich von ihren Boten vernommen haben werden. Als man sich aber zuletzt „uf den abscheid“ in Betreff der Restitutionen entschließen sollte, habe man sich nicht einigen können. Die Commenthuren haben angezeigt, „dann schinbare gülden und inkommen abgloßt worden, houptgüter empfangen“. Die Abgeordneten von Bern haben stets darauf gedrungen, die Commenthuren sollen sich erklären, ob sie den Abschied annehmen wollen oder nicht. Die Unterthädiger haben dann die Commenthuren dringend gebeten, den Abschied anzunehmen, wenn nicht, doch den Handel nicht von Handen kommen zu lassen. Die Gesandten bitten den Rath, sich der Sache zu erinnern, die besorglichen Läufe zu bedenken, „vergabung von fürsten Desterich und herren, erkauft gült durch den orden, daß etwan ein statt Bern etlich c (?) gulden an ihren krieg gštürt“, daß man ihnen viele Briefe und Siegel gegeben und darin viel verheissen habe. Die von Bern möchten bewilligen, daß der Orden etwa nach zwölf Jahren die Häuser mit seinen Ritterbrüdern besetzen könne, doch der Reformation derer von Bern unbeschadet. In diesem Falle wollen dann die von Basel anhalten und versuchen, „ob in übrigen articklen allen bewilliget, und denocht gedenken, das inkommen, so in vil jaren har gefellig ablosung empfangen und denen von m. h. dhein rechnung red und antwurt (?) nienent mer geben wurden“. Man möge bedenken, wenn der Handel weiters kommen oder sich zerschlagen würde, was die Folge wäre. Schließlich möge man sich erinnern, wie die von Basel in den Handel gekommen seien. Gleichen Tags wiederholen die Gesandten von Basel vor Rath und Burger zu Bern ihren Vortrag, dahin gehend, daß letztere in Betreff der vom deutschen Mitterorden geforderten Restitution der Häuser König und Sumiswald sich nähern und weiter einlassen möchten, so zwar, daß nach Verfluß von zehn oder zwölf Jahren die Ritterbrüder die benannten Häuser wieder selbst besitzen und verwalten möchten. Räte und Burger antworten: 1. Sie verdanken denen von Basel zum höchsten ihren Fleiß und ihre Arbeit, die sie, nicht ohne große Kosten, in dieser Angelegenheit aufgewendet haben. 2. Zu Ehren derer

von Basel und in Folge ihres freundlichen Ansuchens wolle man sich die Restitution der genannten Häuser und den betreffenden Zeitraum von zehn oder zwölf Jahren gefallen lassen, in derjenigen Form und Gestalt und mit denjenigen Bedingungen betreffend die Religion und Reformation derer von Bern, wie sie die erläutert und denen zu Bern zur Annahme vorgeschlagen haben, damit die Angelegenheit zu Ende gebracht werde. (11. December). Die Boten von Basel erscheinen wieder vor dem Rath, verdanken den gestrigen Beschluß und verlangen denselben schriftlich. Dann zeigen sie die Handlung eines Verrätherischen von Constanz an und begehren den Rath derer von Bern. „Gestrig antwort in schrift.“

Die Verhandlung vom 10. December vor dem Rath aus dem Rathsbuch No. 318, S. 217. Diejenige vor Rath und Burger aus dem Instructionsbuch E f. 197. Sie erscheint hier als der den Boten von Basel gegebene schriftliche Bescheid, unterzeichnet vom Stadtschreiber zu Bern mit dem Datum vom 11. December. Das Rathsbuch am a. D. enthält diesen Theil der Verhandlung mangelhaft und theilweise unverständlich. Die Verhandlung vom 11. December ist wieder dem Rathsbuch a. a. D. entzogen.

194.

Zürich. 1551, 12. December.

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen.

Nachdem früher Berordnete von Zürich (in Betreff der Rheinbrückenfrage) vor klein und großen Räten zu Schaffhausen erschienen sind und ihnen nur der Bescheid geworden war, man wolle Antwort ertheilen, wenn man sich mit den damals nicht anwesend gewesenen Rathsgliedern berathen habe, erscheinen jetzt vor Räten und Burgern zu Zürich Burgermeister Peier und Zunftmeister Hiltbrand, als Gefandte von Schaffhausen und erzählen den bisherigen Verlauf alles Handels, mit der freundlichen Bitte, die von Schaffhausen bei dem langjährigen Besiz des Rheins, der Rheinbrücke, des Thurms, des Wachthäuschens, des Grendels und der Wehre mit hohen und niedern Gerichten ruhig verbleiben zu lassen. Räte und Burger antworten: Um der guten Nachbarschaft willen und zu Gefallen derer von Schaffhausen wolle man von der Gerechtigkeit derer von Zürich mit Bezug auf den Rhein, die Rheinbrücke und was innerhalb des Thores ist, abstehen und den Thurm als March gelten lassen. Was aber außerhalb des Thurmes liege und Grund und Boden betreffe, da sollen die von Schaffhausen die von Zürich mit hohen und niedern Gerichten ruhig bleiben lassen. Doch um mehrerer Freundschaft willen wolle man das Wachthäuschen und den Grendel bleiben lassen, immerhin unbeschadet der Obrigkeit und Gerechtigkeit der Grafschaft Kyburg. Sollte denen von Schaffhausen dieses Mittel nicht gefällig sein, so soll dieser Antrag den Rechten derer von Zürich unschädlich sein. Die Boten von Schaffhausen entgegenen, die von Zürich sollten es bei dem von den Boten beider Theile aufgestellten Vergleichsmittel bleiben lassen; sie hoffen, ihre Obern würden dasselbe nicht abschlagen. Dieses will aber Räten und Burgern nicht annehmlich sein, sondern es verbleiben dieselben bei der von ihnen gegebenen Antwort.

195.

Schwyz und Lucern. 1551, 19. und 28. December.

Verhandlung der Schirmorte des Klosters Engelberg betreffend dessen Verhältnisse zu Rüfnacht (am Bierwaldstättersee) und Ubligenschwyl.

I. (19. December, Verhandlung zu Schwyz). A. Der Kirchensatz der Pfarrei zu Rüfnacht ist bisher dem Abt zu Engelberg zugestanden. Es ist aber hierüber wegen der Priester viel Streit gewesen. Diesem abzuhelpen wird festgesetzt: 1. Der Abt von Engelberg soll für die Folge keine Ansprache am benannten Kirchensatz mehr haben, sondern derselbe denen von Rüfnacht zugehören. 2. Pfarrhaus, Hofstatt und Speicher in ihrem ganzen Umfang sollen derer von Rüfnacht eigener Pfarrhof sein und bleiben. Da das Haus nicht vollständig ausgebaut ist, so sollen die Kastenvögte sprechen, was der Abt an die diesfälligen Kosten zu leisten habe; bei dem soll es dann verbleiben. 3. Ebenso sollen sie in Betreff der Trotte sprechen. Die von Rüfnacht sollen aber nicht gehindert („nüt danen gschrenzt“) werden, ihren Wein zu trotten. 4. Der Weinzehnten, die Nutzungen des Jahrzeitbuchs, die Stiftungen und das Opfer sollen ohne Verhinderung von Seite des Abts dem Pfarrer bleiben. 5. Der Abt soll denen von Rüfnacht jährlich 14 Malter Fäsen und 4 Malter Haber in den Pfarrspeicher liefern. 6. Wenn die von Rüfnacht die Zehntscheuer der Frauen brauchen, sollen sie schuldig sein, dieselbe in Dach und Gemach erhalten zu helfen. 7. Auf Johanni zu Nacht (27. December) will man zu Lucern an der Herberg sein, um diese Abrede in Form eines Briefes zu verfassen. B. Der Abt von Engelberg soll auf der nächsten Jahrrechnung über seinen Haushalt von Posten zu Posten Rechnung geben.

St. N. Lucern: Engelbergbuch No. 34, S. 26.

Das verhandelnde Personal wird nicht genannt, besteht aber zweifellos in Gesandten der drei Schirmorte.

II. (28. December, Verhandlung zu Lucern). Die Gesandten, nämlich von Lucern Rudolf Hünenberg, Ulrich Dulliker, Wendel Sonnenberg, Fähnrich, alle des Raths; von Schwyz Hans Schorno, des Raths; von Unterwalden Sebastian Dmlin, des Raths zu Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann zu Nidwalden, urkunden: A. Lange Zeit habe Span und Irrung gewaltet, wodurch namentlich das Gotteshaus Engelberg große Kosten erlitten habe, in Betreff der zwei Priester, welche dasselbe der Gemeinde des Kirchgangs Rüfnacht, um dieselbe nach christlicher Ordnung zu versehen, zu geben verpflichtet war. Der diesfällige Kirchensatz sei von den Fürsten von Oesterreich an das untere Gotteshaus, nämlich an das Frauenkloster, zu Engelberg vergabet worden. Lange bevor die neue Secte aufgestanden sei, sei es aber den Frauen nicht mehr möglich noch angenehm gewesen, diesen Kirchensatz zu versehen, und sei daher derselbe an das obere Gotteshaus des Abts und Convents zu Engelberg, „so do zemalen ivo vil gfin“, gelangt. Da aber auch dieses hiemit große Kosten gehabt, und wie gemeldet, diesfalls Streit gewaltet habe, so haben die Obern der Gesandten, als Kastenvögte, die Gesandten abgeordnet, um diesen Anstand gütlich hinzulegen. In Folge dessen seien letztere in Beisein und mit Zustimmung von Abt Bernhard (Ernst) und mit Willen des Convents des Gotteshauses Engelberg, unter Mitwirkung von Hans Luffi von Nidwalden, der Zeit Vogt zu Engelberg, in der Stadt Lucern zusammengekommen und auf Folgendes einig geworden: 1. Abt und Convent zu Engelberg sollen in der Folge von dem betreffenden Kirchensatz gänzlich abstehen und denselben mit seiner Zugehörde, Weinzehnten, Jahrzeitbuch, Nutzungen, Stiftungen, Seelgeräth, Opfergeld und Anderm denen von Rüfnacht zustellen, mit der Bedingung, daß diese nun fürderhin ihre Kirche mit einem oder mehrern Priestern selbst besetzen und versehen sollen, ohne mindesten Einspruch des Abtes von Engelberg. Die Gewährsamen, welche der Abt mit Bezug auf diesen Kirchensatz bei Handen hat, sollen denen von Rüfnacht herausgegeben werden, und wenn später noch andere solche zum Vorschein kommen sollten, so sollen dieselben für die Folge kraftlos sein. 2. Da früher den Priestern oder dem Kirchherrn

nicht wohl möglich ist, so hat man zum Zwecke, damit sie auch von einander und zur Ruhe kommen und die von Ubligenschwyl sich selbst versehen mögen, Folgendes beredet und beschlossen: 1. Der Abt soll denen von Ubligenschwyl einen Taufstein machen lassen und auf seine Kosten, doch mit Hülfe und Empfehlung der Obern, zu pfärrlichem Recht verhelfen und ihnen dann den Kirchensatz mit Opfer, Jahrzeitbuch und allem Zugehörigen übergeben, so daß die von Ubligenschwyl fürderhin solchen Kirchensatz haben und den nach ihrem Willen und Gefallen besetzen und entsetzen mögen und Abt und Convent zu Engelberg in der Folge an demselben keinen weitem Antheil haben oder bekommen sollen. 2. Damit die von Ubligenschwyl desto besser einen Priester erhalten können, so soll der Abt und seine Nachfolger ihnen jährlich „noch“ 8 Malter Korn aus den Zinsen und Zehnten des Gotteshauses Engelberg, ebenso 4 Malter Haber aus dem Zehnten der Frauen zukommen lassen. Wenn der Zehnten der Frauen die 4 Malter Haber nicht geben möchte, so soll man dieselben aus andern Zinsen der Frauen entheben. 3. Der Abt hat denen von Ubligenschwyl 400 Gulden in Münz Hauptgut, „ist 20 gulden gelts“, zu Handen der Pfarre überantwortet. Hiemit sollen das Gotteshaus Engelberg und die von Ubligenschwyl, gleich wie die von Küssnacht von einander heißen und sein, und soll das in Ewigkeit von beiden Theilen gehalten werden. Dieser Vertrag soll im Übrigen weder den Abt von Engelberg, noch sonst jemand an Freiheiten, Rechten, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten oder sonst irgendwie benachtheiligen. Es siegeln Abt und Convent von Engelberg und die genannten Anwälte von Lucern („sunderlich von wegen der von Ubligenschwyl“), von Schwyz und Unterwalden, als rechte Oberherren und Kastenvögte.

Stiftsarchiv Engelberg: Urkunden.

Das Original von A ist Copie; von B eine Urkunde, an der die Siegel von Lucern und Schwyz wohl erhalten, die von Abt und Convent zur Hälfte, die von Ob- und Nidwalden nicht mehr vorhanden sind. Abgedruckt im Geschichtsfreund Band VII S. 209.

196.

Bern. 1552, vor 6. Januar (vielleicht 11. December 1551).

Verhandlung zwischen Gesandten von Basel und den geheimen Räten von Bern über Aufnahme der Stadt Genf in Bundesverhältnisse zu Bern wie gemeine Eidgenossen mit Bern verbündet seien.

Wir können, auffallender Weise, nur folgende Mißive mittheilen:

1552, 6. Januar. Basel an Genf. Vor einiger Zeit haben die von Genf durch eine Botschaft bei denen von Basel sich darum beworben, letztere möchten mit denen von Bern verhandeln, daß sie die Stadt Genf „mit gemeiner Eidgenossenschaft fründtschaft, burgrecht und verstande“ annehmen. Letzter Tage haben sie nun ihre Rathsbotschaft zu Bern gehabt. Diese sei beauftragt gewesen, nebst andern Gegenständen, die vor Rätb und Burger zu behandeln waren, die genannte Angelegenheit vorerst vor den geheimen Räten anzubringen, und zwar in der Weise, als ob die Sache als etwas, das denen von Bern und gemeiner Eidgenossenschaft zum Guten gereiche, von Basel selbst ausgehe, ohne daß diesfalls die von Genf (als Veranlasser) genannt werden sollten. Je nach Umständen sollten dann die Boten mit Rätb und Burger verkehren oder dieses unterlassen. Die geheimen Räte haben dann auf das Anbringen der Botschaft von Basel entgegnet: die Stadt Bern sei denen von Genf mit gutem Willen und Herzen stets geneigt gewesen und glaube, es habe diesen bei dem Rath zu Bern an Trost, Schutz und Schirm nicht gefehlt. Dieses geneigten Willens sei der Rath zu Bern noch und wolle Alles, was Brief und Siegel vermögen, getreulich halten. Es sei daher denen von Genf fernerer (weitergehender) Schirm und Bestand nicht nöthig. Würde dieses Begehren vor Rätb und Burger kommen, so wäre möglich, daß man diesen guten Willen eher („mit“)

verbittern, als daß man etwas Fruchtbares erlangen möchte. Da die Boten von Basel solchen Bescheid erhalten haben und besorgt gewesen seien, wenn das Verlangen derer von Genf vor gemeine Eidgenossen oder einzelne Orte käme, so würde aus verschiedenen Gründen wenig zu erhalten sein, so haben sie die Sache nicht vor Rätth und Burger gebracht, sondern zuerst ihre Obern zu Händen derer von Genf berichten wollen.

R. N. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 240.

197.

St. Gallen. 1552, 13. Januar.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 251, 253.

Der Rath zu St. Gallen verhandelt mit dem Abt Folgendes in Betreff der Bettler: 1. Da man bereits verordnet hat, daß die Bürger nicht mehr zur Pforte (des Klosters) gehen sollen, daselbst das Frühbrod zu nehmen, so will man hieran festhalten und dem neuen Bettelvoigt befehlen, Aufsehen zu haben. Daneben soll der Abt die Seinen anweisen, daß sie Burger von St. Gallen, welche in seiner Landschaft bei ihnen betteln, anzeigen; man wolle dieselben nach Verdienen bestrafen und das Ansehen (die Verfügung) der XIII Orte befolgen. Der Bettelvoigt soll auch auf die fremden starken Stirnenstöbel fahnden und sie hinweg weisen; wer sich sperren will, soll gefangen gelegt werden. 2. Mit den Burgern, welche die fremden Bettler und Stirnenstöbel beherbergen, soll geredet werden, daß sie das in der Folge unterlassen, sonst werde man auch sie bestrafen. 3. Diejenigen, welche zum Abt verordnet werden, sollen mit ihm reden, daß er dem, was die XIII Orte festgesetzt haben, nachlebe und seine armen Leute „anhalte“ und den Bettel und das Laufen in das Gebiet der Stadt bei den Seinigen abstelle und diesfalls eine Ordnung mache. Die Abgeordneten sollen vernehmen, wie er sich diesfalls halten wolle, wodann des Weitern mit ihm verhandelt werden kann. Der Abt soll auch angegangen werden, die Stirnenstöbel in seiner Landschaft abzustellen und die Seinigen anzuweisen, diese nicht mehr zu beherbergen oder zu erhalten. 4. Die fremden Sonderfischen, welche keine Pfründen haben, soll man zu vierzehn Tagen umgehen lassen. Zum Abt werden verordnet: Reichsvogt Ambros Eigen, Seckelmeister Niklaus Schwanberg, Melchior Girtanner, des Raths. Antwort des Abts: Er habe ein Mandat ausgehen lassen, seine Angehörigen sollen die fremden Bettler auf einen Monat verweisen; die starken Stirnenstöbel und Walchen sollen ganz verwiesen werden; das Almosen zu sammeln wolle er niemand wehren, sondern dasselbe sammeln lassen, so lange ihm das gefalle.

Die Antwort des Abts befindet sich unter Verhandlungen vom 25. Januar; zwischen dem 13. und 25. Januar ist (im laufenden Protokolle) nichts eingetragen.

198.

Solothurn. 1552, 22. Januar (Freitag vor Pauli Befehung).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 31.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Hans Pastor, Benner.

Die Boten von Bern eröffnen vor dem Rathe zu Solothurn: 1. Sie seien wegen des Schreibens derer von Solothurn, betreffend den Zoll zu Nidau, abgefertigt worden. Mit Bezug auf diesen Zoll bestehen gewisse Verträge, von denen ihre Obern die von Solothurn nicht zu drängen begehren. Diesen gemäß wollen

sie jeden, der innerhalb der Ringmauer sitze, mit seinem eigenen Gut, sofern er nicht mit jemand, der dieser Freiheit nicht genoß sei (sich verbinde), zollfrei fahren lassen, mit der Bedingung, daß jeder sich erkläre, was er führe, damit nichts „verschlagen“, sondern den Verträgen gemäß gehandelt werde. Die außerhalb der Stadt Geseßenen aber sollen sich dieser Freiheit nicht bedienen. Nun seien einige Bürger von Solothurn, namentlich Fischer, die da fürfahren, und ungeachtet der Forderung der Amtleute nicht stillhalten, auch keinen Bescheid geben wollen, ob sie eigenes Gut, oder was sie führen. Sie verlangen daher, daß die Bürger von Solothurn verhalten werden, den Verträgen stattzuthun. Der Rath von Solothurn antwortet, er sei nie anderer Meinung gewesen; von Alters her genieße man diese Zollfreiheit, die durch spätere Verträge bestätigt und erläutert worden sei. Hiergegen soll nicht gehandelt werden. Er wolle bei seinen Fischern und auch bei den Weinleuten verschaffen, daß sie sich hiemit begnügen „und sich anderer halb sovil mit inen gemein oder theil mochtent haben, ja auch um ir eigen gut erklären sollen“. Wenn Aeußere sich dieser Freiheit bedienen wollen, wie das der Wirth zu Lostorf gethan haben soll, so sei das denen von Solothurn kein Gefallen; sie haben aber auch hievon keine Kenntniß gehabt. Sie wollen dafür sorgen, daß der genannte Wirth zu Nidau vorgeführt werde und um den Zoll Entschädigung leiste. Anderseits sei schon wiederholt angezogen worden, die Gelten zu Nidau seien so groß, daß sie mehr als jene 6 Maß fassen, welche die Weinleute von Solothurn laut dem Vertrag zu geben schuldig seien, mit dem Verlangen, zu verschaffen, daß sie keine größern Gelten bringen, als das schuldige Maß betrage. Der Rath von Solothurn wiederhole dieses Begehren, begleitet mit der Bitte, vorzusorgen, daß der Zoller die Leute bescheiden halte. 2. Zu Buchegg ist Einer wegen verläumdeter Sachen, in Kraft der niedern Gerichtsbarkeit (von Solothurn) ins Gefängniß gelegt und dann vom Vogt derer von Solothurn in Abwesenheit des Amtmanns des hohen Gerichts, des Freiweibels, den man abzutreten geheißen hat, peinlich befragt worden. Die Gesandten von Bern behaupten, dieses sei wider den Vertrag und legen einen Auszug des bezüglichlichen Artikels vor, der nicht bloß vorschreibe, daß solche verläumdete Personen in Beisein des Freiweibels verhört werden sollen, sondern daß der Freiweibel den Befehl für das Anbinden des Gefangenen zu ertheilen habe. Sie verlangen, daß dem Vogt und den Amtleuten befohlen werde, diesem nachzukommen. Der Rath zu Solothurn beglaubt, es sei nicht wider den Vertrag gehandelt worden. Es sei nämlich der Freiweibel bei der Gichtung am Bucheggberg nur ein oder zwei Mal anwesend gewesen; das sei geschehen bevor man ein Gefängniß hatte und daher solche Personen vor jedermann befragt wurden. Hieraus sei für das niedere Gericht kein Nachtheil entsprungen; sonst sei der Freiweibel nicht beschickt worden, bevor der Betreffende malefizische Sachen bekannt hatte; da habe man dann einen Rechtstag bestimmt und aus Erkenntniß des niedern Gerichts den Übelthäter dem Freiweibel übergeben, was ohne Widerspruch geschehen sei. Daß die Betreffenden vor dem Freiweibel befragt werden sollen vermöge der Buchstabe des Vertrages nicht; der letzte große Vertrag, der den ersten erläutere, bestimme, es solle vor dem niedern Gericht Alles verhandelt und niemand als malefizisch aus demselben geführt werden, bevor dieses durch das niedere Gericht rechtlich erkannt worden sei. Dem erbieten sich die von Solothurn auch fernerhin nachzuleben. Man könne überhin niemand wegen verläumdeter Sachen, die nicht gichtig seien, vor Gericht stellen, es wäre denn Sache, „daß einer den andern schuldigott und die sachen so argwenig erfunden, daß man andrer gestalt darzu müße thun“. Ein Anderes würde auch mehr Kosten verursachen, dem man gerne vorbeugen wolle, indem man wegen verläumdeter Personen, die nicht gichtig waren, sondern als unschuldig erfunden wurden, große Kosten gehabt habe. Da übrigens der Vertrag vorschreibe, daß wenn eine Person durch das niedere Gericht dem hohen Gericht zuerkennt werde, auch deren Leib und Gut

diesem gehören solle, so glauben die von Solothurn, es sei jenes schuldig, die Zehrung der Amtleute und ihre Besoldung zu bezahlen. Dabei sei man erbötig, Kosten, welche von Andern, die nicht dazu gehören, veranlaßt werden, soviel möglich abzustellen; die übrigen Kosten, die wegen verläumdeter aber nicht überwiesener Personen auflaufen, solle billig das hohe Gericht vergüten. Es seien indessen nur die nöthigen Kosten, welche durch die Amtleute, Gerichtssassen, Bogt, Schreiber, Nachrichten und dessen Geleitsmann erfolgt seien, angerechnet worden, während der Vertrag von Vergütung aller Kosten rede und sie wegen verläumdeter aber unschuldig erfundener Personen viele Kosten an sich selbst tragen müssen; wenn der Bogt seine Zehrung erst nach dem Lohn gefordert habe, so sei das geschehen, weil er nicht, wie früher, in der Zehrung der Gerichtssassen sich befunden habe, sondern unter den Amtleuten begriffen worden sei. 3. Die von Bern beschwerten sich, es seien Bußen zu Subingen, in den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn, gefertigt worden, welche aber zu Aeschi, in den hohen Gerichten derer von Bern, verfallen seien. (Der Rath zu Solothurn antwortet), man habe keine Kenntniß, daß etwas, das denen von Bern wegen der hohen Gerichte zuständig wäre, mit Absicht dahin vertragen worden wäre. Solches möchte durch die Bögte derer von Bern, welche die Verträge nicht kannten, geschehen sein; auch deswegen, weil die von Aeschi an das (niedere?) Gericht von Subingen gehören, möchten Sachen, die dem hohen Gericht zustehen, aus Versehen da berechtigt worden sein. In den hohen und niedern Gerichten von Solothurn sei es der Brauch, daß diejenigen, welche Trostung brechen, gefangen gelegt und bestraft werden; das möchte da ohne Gefährde und ohne daß man an das hohe Gericht dachte, geschehen sein, zumal kein Waffenzücken erfolgt war. Zudem sei der Betreffende keiner Sache, die das hohe Gericht betreffen könnte, überwiesen worden. Die von Solothurn seien erbötig, auch hier die Verträge getreulich zu halten. 4. Schließlich beschwerten sich die von Bern, es sei eine Trostung gebrochen und Einer aus dem Haus geladen worden, und die von Solothurn haben den Betreffenden laufen lassen. Der Freiweibel sei auf einem verkündeten Rechtstag erschienen, der aber dann wieder abgestellt worden sei; es sei auch das vertragswidrig. (Solothurn antwortet): Es sei richtig, daß man den Schuldbaren gefangen gelegt und dem Freiweibel auf einen Rechtstag verkündet habe. Dann aber habe die Freundschaft des Beklagten das Beste erboten; jener habe die Trostung nicht so gebrochen, daß er vor Gericht gestellt werden müsse; mit dem Begehren, man möge sich über den Handel erkundigen, wofür man dem Bogt Auftrag gegeben habe, (und ihnen vergönnen, vor die von Bern, als das hohe Gericht zu kehren, um vorzutragen, daß eine Vorstellung nicht nöthig sei). Aus diesem Grunde sei dem Freiweibel der Rechtstag abgekündet worden. Während dieser Zeit sei der Gefangene ausgebrochen; hieran trage der Rath zu Solothurn keine Schuld; würde man den Betreffenden wieder betreten oder erfahren, wer ihm herausgeholfen hätte, so würde man nicht nur wegen der frühern Schuld, sondern auch wegen des Aufbrechens Strafe eintreten lassen. Wenn die von Bern auf das Gut des Betreffenden, von welchem aber denen von Solothurn nichts bekannt sei, etwas legen wollen, so wolle man sie an dem, was die Verträge zugeben, nicht hindern. Man bitte daher die von Bern, alle diese Angelegenheiten zum besten aufzunehmen; es sei nichts in arger Meinung erfolgt, sondern weil man glaubte, den Verträgen gemäß zu handeln und um Kosten zu vermeiden.

Die eingeklammerte Stelle in Ziff. 4 befindet sich am Rand, ohne daß ganz klar ist, wohin sie gehört. Der Vortrag der Gesandten von Bern scheint nur mit Bezug auf Ziffer 1 ausdrücklich als solcher in den Text aufgenommen worden zu sein; bei den übrigen Punkten muß er aus der Antwort von Solothurn enthoben werden. Wir suchten durch Klammereinschaltungen die Sache zu verdeutlichen. Dieselbe Verhandlung findet sich, aber in theilweise mangelhafter Redaction, im Rathsbuch von Solothurn No. 50, S. 35.

Bern. 1552, 27. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, erste Abtheilung S. 128.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Hans Wunderlich und der Bogt zur Zihl, als Boten des Herrn von Prangin, Statthalter zu Neuenburg, und legen ihre Credeuz und eine Missive der Frau von Röthelen vor, „item des künigs (der Königin?) von Schotten citaz und des marguisen (der Marquise?) antwort drüber“, und begehren Rath. Der Rath beschließt, dem König (und) auch dem Marquisen (Marquise?) zu schreiben, wie im wältschen Missivenbuch steht . . . „Ich morn vor rath fertigen, auch dem conestable.“

Die erlassene Vorladung ist folgende:

1551, 19. November. Auf das Verlangen der Wittve Königin von Schottland und in Folge der von dieser in der Form eines Auftrages (en forme de committimus) erhaltenen Briefe des Königs vom 19. November, unterzeichnet von dem Rathsgliede de Thou und am Schlusse mit gelbem Wachs besiegelt (a simple queue en cire jaun) sei auf morgen vor die Requetenmeister des Palais (aux requetés du palais) vorgeladen die Frau Marquise von Röthelen, im Namen und als Vormünderin des Herrn Leonor von Orleans, Herzogs von Longueville, Erben des letztverstorbenen Franz von Orleans, auf eine Forderung betreffend Einsetzung in den Besitz und Entsetzung (en cas de saisine et de nouvelleté), gestützt auf die Erbfolge in die von dem verstorbenen Franz im Lande hinterlassenen unbeweglichen Güter (étant au pays), und das geschriebene Recht, demgemäß die Mutter die Söhne beerbt; und um die Verwirrung zu beseitigen welche die Marquise der Königin mit Bezug auf den Besitz, die Saisine der Grafschaft Neuenburg und andere zugehörige Besitzthümer bereitet hat, und in Gemäßheit der angeführten Klage des Fernern nach Gebühr zu processiren. Gefertigt durch Johann Grifier, sergent de la douzaine et à verge au chatelet de Paris, vorgelesen (parlant) vor mehreren Leuten und Dienern der Marquise, die ihre Namen nicht angeben wollten, im Hause von Johann Kouvre zu Paris, wo die Marquise gegenwärtig wohnt. Unterzeichnet: Grifier.

Abgedruckt bei Boyve: Annales historiques, Bd. 3, S. 44, ohne Quellenangabe. (Französisch).

Die Antwort der Marquise auf die Vorladung ist folgende:

1552, 5. Januar. „Madame la marquise douairière de Rothelin tutrice, u. s. w., étant ajournée au dit nom en la cour des requêtes du palais, en cas de saisine et de nouvelleté, a la requête de la reine douairière d'Ecosse, pour raison de la possession et jouissance du comté de Neufchatel, et a cause d'icelui à la dite dame au dit nom, droit et titre de souveraineté, qui ne connaît aucun ressort, et comme telle la dite dame ne peut être traitée et poursuivie ailleurs qu'au dit lieu de Neufchatel ou en la justice d'icelui, et même par les dits droits et appartenances du dit comté, joint que pour raison de la dite possession et saisine même du dit comté dont est question, il y aurait litispendance par delà entre les dites parties, ou la dite reine douairière elle même aussi aurait prévenu la dite poursuite, et que partant elle n'est tenue de repondre pour raison du dit comté à la cour de céans. (Datum.) Fut donné copie des présentes defenses à messire Pierre Baron, procureur de partie adverse, lui étant en son banc en la salle du Palais, qui a pris et reçu la dite sans préjudice de son défaut, qu'il pense être juge. Fait par moi ainsi signé Garnier.“

Abgedruckt bei Boyve: Annales historiques Bd. 3, S. 47, ohne Quellenangabe.

Das betreffende Schreiben an den König von Frankreich geht dahin:

1552, 30. Januar. Der Rath sei berichtet, wie die Königin Wittve von Schottland, verwittvete Herzogin von Longueville, die Marquise von Röthelen, als Vormünderin des Herzogs von Longueville, Erbteil

des letztverstorbenen Herzogs Franz von Longueville, unterm 19. November in den Palast zu Paris vorgeladen habe, betreffend Einweisung in den Besitz der Grafschaft Neuenburg. (Der Hauptinhalt der Citation wird hier wiederholt.) Der König möge nun wohl verstehen, daß die von Bern niemand hindern wollen, dem die Erbfolge in die genannte Grafschaft wirklich zustehet. Es soll aber diesfalls die Freundlichkeit gebraucht werden, gemäß den Erbburgrechten, welche seit Langem zwischen denen von Bern und dem Hause Neuenburg, den hervorragendsten Edelleuten und der Stadt Neuenburg bestehen. Diese enthalten (für die von Bern) die Verpflichtung, jene Verburgrechteten bei ihrer Souveränität, ihren Privilegien und Freiheiten wider solche, die sie wider Recht bedrängen wollen, zu beschützen. Zufolge dieser Obliegenheiten bitte man den König dringend, die Leute der genannten Königin anzuweisen, wenn sie Forderungen in Betreff der Grafschaft Neuenburg habe, dieselben in dieser Grafschaft selbst zu verfolgen, gemäß den alten Rechten und Gewohnheiten des Landes, und ihre Klagen nicht im Palast zu Paris anzubringen. Seit mehr als hundert Jahren besitze die Grafschaft volle Souveränität, der zufolge sie die Verwaltung besorgt und endgültige Beschlüsse gefaßt habe. Man werde darauf halten, daß schnelles Recht geübt werde. Der König möge auch den zwischen ihm und den Eidgenossen bestehenden Vertrag des Friedens bedenken, aus dem sich ergebe, daß kein Theil dem andern etwas von seinen Freiheiten oder was ihm sonst gehört, benehmen dürfe. Man setze bei dem König voraus, er werde dem zuwider weder gegen die von Bern noch Andere handeln; andernfalls müßte gemäß dem Tractat des Friedens eine Belangung auf der March vor sich gehen. Das wünschen aber die von Bern nicht, sondern sie wünschen, der König möge gegen sie keinerlei Neuerungen eintreten lassen. Man gewärtige seine gütige Antwort.

St. N. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 352. (Französisch.)

Die Missive des Raths von Bern an den Connetable von Frankreich vom 30. Januar verweist auf den an den König gesendeten Brief und verwendet sich bei dem Connetable dafür, er möge fürsorgen, daß entgegen dem Frieden in dieser Sache keine Neuerungen eintreten.

St. N. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 354. (Französisch.)

1552, 30. Januar. Der Rath von Bern an die Marquise von Rötthelen. Auf das Vernehmen, daß sie in Betreff der Grafschaft Neuenburg von der Königin von Schottland angegangen werde, habe man zufolge des Erbburgrechts an den König geschrieben, gemäß der beiliegenden Copie, im Vertrauen, er werde zur Zufriedenheit der Marquise und derer von Bern seine Weisungen ertheilen. Das habe man indessen doch der Marquise ebenfalls berichten wollen, damit sie über die neuesten Verhältnisse vollständig aufgeklärt sei und sich hiernach verhalten könne. Die von Bern seien gesinnt, dem Sohne der Marquise in seinem guten Recht, der Grafschaft und ihren Bewohnern für Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, wie es dem Burgrecht und andern Briefen gemäß sei, mit gutem Willen behülflich zu sein.

St. N. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 354 verso. (Französisch.)

Schon vorher walteten, veranlaßt durch die hier obschwebenden Neuenburger Verhältnisse, Verhandlungen zwischen Solothurn und Lucern und Solothurn und Freiburg. Zumal die Angelegenheit wiederkehrt geben wir diesbezüglich folgende Missive.

1552, 25. Januar (Pauli Befehring). Solothurn an Lucern. Nachdem die von Solothurn „letztmalen“ wegen des Neuenburger Handels ihre Botschaft bei denen von Lucern gehabt haben, haben sie gemäß der Meinung der letztern einen Gesandten an die von Freiburg geschickt. Der sei vor den dortigen Heimlichen erschienen und habe den Rathschlag und die Handlung derer von Lucern und Solothurn („unser beider sydt“) eröffnet. Das haben die von Freiburg mit hohem Dank aufgenommen und wie die von Lucern befunden, man solle sich über das Einkommen erkundigen und dann sollen sich die drei Städte („wir“) vereinbaren, wie die Sache anzugreifen sei. Zu diesem Ende sei eine Tagatzung nach Solothurn auf Sonntag vor Lichtmess (31. Januar) Abends an der Herberg zu sein, angesetzt worden. Man habe auch den Hofmeister, Peter Wallier, beschickt, der über Alles berichten werde, um sich desto besser zu verhalten. Die von Lucern mögen daher ihre Botschaft ebenfalls hinsenden und rathschlagen helfen.

St. N. Lucern: Ueingegebundene Abschiede.

200.

Solothurn. 1552, 1. Februar (Montag vor Lichtmess).

Staatsarchiv Lucern: N. Neuenburg, Band 65. Kantonsarchiv Solothurn: Actenband Neuenburg 1500—1600.

Tag zwischen Lucern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Niz. (Anderer nicht bekannt.)

Die Boten aller Orte legen ihre Instructionen und insbesondere auch die Aufträge ihrer geheimen Rätthe betreffend die Grafschaft Neuenburg schriftlich vor. Man sieht, daß der Herr Morelet sich der Sache anzunehmen insoweit erboten hat, daß man sich veranlaßt fand, ein (ferneres) Einsehen zu thun; zudem haben die von Freiburg ihre Anliegen und Beschwerden schriftlich angezeigt. Daneben ist zwischen den beiden Herren, dem Herzog von Nemours und dem von Longueville, erkannt worden, daß sie als nächste Blutsverwandte zu gleichem Recht erben, weshalb sie Besitz ergriffen haben, doch mit einigen Vorbehalten. Es ist daher auf Sonntag nach Quasimodo (1. Mai) ein Rechtstag nach Neuenburg angesetzt worden, um die Sache zu erledigen. Obwohl nun der Cardinal von Lothringen vom verstorbenen Herzog von Longueville durch ein Testament zum Erben eingesetzt worden ist, so hat man doch für gut erachtet, das, was jedes Ort über die Grafschaft Neuenburg gefunden hat, in den Abschied zu nehmen, um sich darüber berathen zu können, namentlich wie die Grafschaft in Gemäßheit eines zu Baden erfolgten Abschiedes übergeben worden sei. Dabei hat man insbesondere denen von Solothurn aufgetragen, sich an Morelet zu wenden, der sich gutwillig zur Sache erboten hat. Von einer vertrauten Person sind denen von Solothurn folgende Artikel mitgetheilt worden: 1. Als ein Priester die Grafschaft denen von Freiburg habe verkaufen wollen, sei der Schultheiß von Wattenwyl angefragt worden, den Kauf verhindern zu helfen, was er nicht habe thun wollen, weil die Herzogin über ihr Gut gewaltig sei; sie habe ihm auch etwas zu kaufen gegeben, bei dem er auch gerne bleiben wolle. Zuletzt sei ihm verheißen worden, wenn er den Kauf verhindern helfe, so werde ihm die Frau die drei Klöster bestätigen, was dann geschehen sei. 2. Demselben Schultheiß von Wattenwyl, als Herr von Colombier, sei Stock und Galgen zugestellt worden. 3. Die von Neuenburg haben viele Freiheiten erlangt, wodurch die Grafschaft geschwächt worden sei, welche von den Eidgenossen bestätigt worden seien. 4. Wenn der Herr selber Krieg habe und die von Bern auch Krieg haben, so müssen die von Neuenburg mit denen von Bern reisen, wie es nämlich heiße, doch wisse man es nicht bestimmt. 5. Wenn zwischen denen von Neuenburg und dem Herrn Streit erwächst, müssen sie zu rechtllichem Spruche vor die von Bern kommen. 6. Es seien 80 schwere Mütt Gutz zu Valendis im Span, die der Grafschaft auch abgehen möchten; Valendis sei ein Lehen von Neuenburg. 7. Auch das Kloster St. Johann sei noch im Streit; früher haben sie nämlich heiderseits abwechselnd die Aebte erwählt bis die Religionsänderung eingetreten sei. 8. Die Grafschaft sei mit beiläufig 1800 Kronen jährlichen Zinses belastet, und ertrage jährlich über alle Beschwerden nicht 1000 Kronen. 9. Die Löhner von den verkauften Gütern seien ungleich, je nachdem viel verkauft werde. 10. Der Herr habe vier Auflagen: wenn er einen Sohn oder eine Tochter verheirathet, müssen sie die Ehesteuer geben; wenn er reiset oder krieget mag er tellen; ebenso wenn er einen Kauf thut, doch giebt hier die Stadt etwas Bestimmtes. 11. Die Grafschaft hat sonst eine schöne und redliche Mannschaft. 12. Auf die Grafschaft haben die von Neuenburg über alle Beschwerden 100,000 Kronen geboten; die von Solothurn